7. germ. 158-6

<366152468400 15

Bayer. Staatsbibliothek

Rc

J. germ. 158

Repertorium

des gesammten

positiven Rechts der Deutschen

besonders

für

practische Rechtsgelehrte.

Sechster Theil.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer dem Jüngern.
1801.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 15.

Bey einer von dem Schuldner vorgenommenen wirklichen Verringerung seines Vermögens kommt alles darauf an, ob sie nach ausgebrochenem Concurse, oder vorher geschehen ist. Im ersten Falle ist sie ipso iure null und nichtig, und kann dasjenige, was etwa dabey von dem Schuldner auf einen andern übertragen seyn sollte, von den Gläubigern vindicirt werden, ohne Unterschied, es mag diese Uebertragung auf einen Dritten, oder selbst auf einen Concursgläubiger geschehen seyn; im letzten Falle hingegen kann sie mit der Paulianischen Klage und mit dem fraudatorischen Interdicte nur alsdann von den Gläubigern angefochten werden, wenn sie mala fide von dem Schuldner unternommen war *v*).

v) Vinnius *ad §. 6. Inst. de action. Nr.* 3. behauptet, auch solche Vermögensverringerungen, welche der Schuldner nach entstandenem Concurse unternommen, seyen zu Recht beständig, und müssen entweder mit der Hypothecarischen, oder mit der Paulianischen, oder mit einer so genannten rescissorischen Klage angefochten werden. Allein erstens ist dies den Lehrsätzen von den Wirkungen des Concurses offenbar entgegen, nach welchen der Schuldner sogleich, wie der Concurs ausbricht, der Disposition über sein Vermögen in so fern beraubt wird, als dadurch für seine Gläubiger ein Nachtheil entsteht. Dann zweytens beweisen die Gesetze, z. B. §. 6. Inst. de action. L. 6. §. 7. L. 9. L. 10. §. 16. ff. quae in fraud. creditor. worauf man sich bey dieser Behauptung begründet, im mindesten solches nicht, son-

§. 16.

Die Paulianische Klage x) muß wie eine restitutorische Klage angesehen, und daher auch nach den dern die darin enthaltenen Verordnungen müssen vielmehr auf solche Verfügungen des Schuldners, welche derselbe vor entstandenem Concurse unternommen hat, analogisch angewendet werden, und endlich drittens widerspricht auch der Behauptung des Vinnius der Gerichtsgebrauch. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 1813. und 1830. Gmelin vom materiellen Concurs der Gläubiger, §. 13.

x) Es ist dieses Rechtsmittel vom Prätor Paulus durch ein Edict eingeführt worden, daher es auch seinen Namen hat. Ulpian bezeuget dies, wenn er im L. 1. §. 1. ff. quae in fraud. creditor. sagt: *Ait praetor*, und: *Necessario praetor hoc edictum proposuit*, daher denn Mynsinger *ad* §. 6. *Inst. de action.* keinen Glauben verdient, welcher diese Klage der Erfindung eines Rechtsgelehrten Namens Paulus zuschreibt. Uebrigens kommt der Name dieser Klage nur in einem einzigen Gesetze des ganzen römischen Gesetzbuches vor, nehmlich im L. 38. §. 4. ff. de usur. Es will zwar Carpzov *in Dissert. de revocandis quae in fraudem creditorum alienata sunt*, c. 1. §. 2. die Klage actio *Paulina* genannt wissen, weil die Benennung actio *Pauliana* keine richtige Ableitung von dem Namen ihres Erfinders sey; allein einestheils kommt diese Klage unter dem Namen actio Pauliana nicht nur ebenfalls in der Florentinischen Ausgabe der Pandecten, sondern auch in den Basiliken L. 36. *de noxal. act.* und beym Theophilus *in Paraphras. Institut. ad* §. 6. *Inst. de action.* vor, anderntheils giebt es ja mehrere Klagen in dem römischen Rechte, die nicht richtig von den Namen ihrer Urheber abgeleitet sind. Sonst wird diese Klage auch nach der Analogie der prätorischen Klagen überhaupt *actio in factum* in den Gesetzen genannt. L. 14. ff. quae in fraud. creditor. Das Alter des prätorischen Edicts, wodurch die Paulianische Klage ihre Existenz erhalten hat, läßt sich nicht genau angeben, indem alle ältere Scribenten davon

Grundsätzen von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beurtheilet werden *y*). Wenn sie Statt finden soll, so muß

gänzlich schweigen. Die mehresten Rechtslehrer glauben, daß es schon zu den Zeiten der freyen Republik gegeben worden, und zu den Zeiten des Cicero gänge und gebe gewesen sey.

y) Das Gegentheil behauptet zwar Haenlein *in Dissert. de actionis Paulianae natura, requisitis et usu forensi*, §. 20. *not. z.* allein ihn hat sehr gründlich widerlegt Glück *in Dissert. de vita petendae restitutionis in integrum praetor.* §. 3. *not.* 32. Uebrigens streiten noch die Rechtslehrer darüber, ob die Paulianische Klage zu den dinglichen, oder nur bloß persönlichen Klagen gerechnet werden müsse. Perez *in Praelect. ad Cod. Tit. de revocand. his quae in fraud. creditor.* §. 2. Schilter *in Prax. iur. rom. Ex.* 46. §. 57. und Lauterbach *in Colleg. th. pr. Pand. ad Tit. quae in fraud. creditor.* §. 5. ingleichen *ad Tit. de obligat. et act.* §. 39. zählen die Paulianische Klage zu den dinglichen, wenn sie gleich nicht in Abrede stellen können, daß sie in mancher Rücksicht sehr den Personalklagen ähnlich sey, dagegen Vinnius *in Commentar. ad Inst.* §. 6. *de action.* Huber *in Prael. iur. civil.* T. I. *ad* §. 6. *Inst. de action.* Walch *in not. ad Hoppii Comment. ad Inst. Tit. de action.* §. 6. Haenlein *c. l.* §. 11. sie nothwendig zu den persönlichen Klagen gerechnet wissen wollen. Andere Rechtslehrer haben diese so verschiedenen Meinungen dadurch zu vereinbaren gesucht, daß sie die Paulianische Klage bald zu den persönlichen, bald zu den dinglichen Klagen rechnen, obgleich sie mit dieser Modification wiederum verschiedene Begriffe verbinden. So hält Gmelin *c. l.* §. 14. diese Klage für persönlich, wenn der Schuldner einem andern eine Verbindlichkeit nachgelassen hat, für dinglich hingegen, wenn er eine Sache von seinem Vermögen veräussert hat. Mencken *in Dissert. de actione Pauliana*, §. 4. hält sie für persönlich, so oft der Schuldner ein persönliches, für dinglich, so oft er ein dingliches Recht veräussert hat. Andere Rechtslehrer, als

1) die Vermögensverringerung von dem Schuldner in der böslichen Absicht unternommen worden seyn, den Gläubigern dadurch zu schaden *z*);

2) den Gläubigern auch dadurch wirklich eine Läsion zugefügt worden seyn *a*);

3) derjenige, der von dem Schuldner etwas erworben hat, selbiges entweder titulo lucrativo überkommen haben *b*), oder zwar titulo oneroso *c*), sich aber bey dieser Acquisition in mala fide befinden *d*).

Boehmer *in Doctr. de act. Sect.* 2. *c.* 2. §. 27. Oeltze *c. l.* §. 11. Nettelbladt *in Syst. Iurispr. pos. Germ. comm.* §. 817. de Cocceii *in Iur. civ. contr. ad Tit. Digest. quae in fraud. creditor. qu.* 2. verbinden damit noch andere Begriffe. Kneusel *in Dissert. de act. Pauliana*, §. 3. behauptet, die Paulianische Klage könne so wenig den persönlichen als dinglichen Klagen beygezählet werden, weil sie so wenig aus einem persönlichen als dinglichen Rechte entspringe, sondern, ohne alle Dazwischenkunft irgend einer Verbindlichkeit, unmittelbar aus der Verordnung der Gesetze entstehe. Weitläuftig und mit dem gewöhnlichen Scharfsinn untersucht alle diese verschiedenen Meinungen Dabelow *c. l.* §. 88. u. folg.

z) L. 1. pr. und §. 2. ff. quae in fraud. creditor. L. 10. ff. eod.

a) L. 10. §. 1. ff. eod.

b) L. 6. §. 11. ff. eod. L. pen. Cod. de revocand. his, quae in fraud. creditor.

c) L. 5. ff. quae in fraud. creditor.

d) Vernünftiger Weise müssen die Gläubiger bey Anstellung der Paulianischen Klage solches zum Grunde legen, und, da mala fides überhaupt nicht vermuthet wird, den Beweis davon führen.

§. 17.

Sonst geht die Paulianische Klage active und passive, jedoch im letztern Falle mit Einschränkung, auf die Erben über, und leidet unter mehreren Einreden auch die der Verjährung *e*). Sie findet nicht nur gegen

e) Ueber die Verjährungszeit der Paulianischen Klage streiten die Rechtslehrer. Die mehrsten nehmen ganz im Allgemeinen an, daß diese Klage intra annum utilem von den Gläubigern angestellt werden müsse, und im entgegen gesetzten Falle verloren gehe, weil dieser Termin zu ihrer Dauer ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt gefunden werde. L. 1. ff. quae in fraud. creditor. Emelin *c. l.* §. 14. Mencken *c. l.* § 19. Da es aber gleichwohl in den Gesetzen heißt, daß sich die Gläubiger nach dem Ablaufe des anni utilis noch einer Klage in gewissen Fällen gegen denjenigen bedienen können, welcher aus der betrügerischen Vermögensverringerung des Schuldners Vortheil erhalten hat, so wissen sie sich solches nicht anders zu erklären, als daß der Prätor in gewissen Fällen, aus bloßer Billigkeit, auch nach Verfließung des anni utilis den Gläubigern eine Klage zugestanden habe, um dem Acquirenten den erhaltenen Gewinn abzujagen, welche Klage sie actionem in factum nennen, und ihr eine Dauer von 30 Jahren verleihen. Dieser Meinung sind vorzüglich diejenigen Rechtslehrer zugethan, welche die Paulianische Klage nicht nach den von dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geltenden Grundsätzen beurtheilet wissen wollen. Haenlein *c. l.* §. 20. Da aber die Paulianische Klage eine wirkliche prätorische restitutorische Klage ist, so muß sie auch, in Rücksicht auf ihre Dauer, nach den von dem prätorischen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überhaupt geltenden Grundsätzen beurtheilet werden. Bey der Paulianischen Klage liegt ein gedoppeltes Fundament der prätorischen Billigkeit zum Grunde, und daher rührt es auch, daß ihrer Dauer nicht ein einfacher, sondern ein zweifacher Zeitraum in den Gesetzen bestimmt ist, je nachdem dabey das eine oder das andere Fundament der prätorischen Billigkeit zum Grunde liegt. Glück *c. l.* §. 37. Wenn

einen Dritten, sondern auch selbst gegen einen Concursgläubiger Statt, selbst zuweilen alsdann, wenn diesem vor Ausbruch des Concurses von dem Schuldner Zahlung geleistet worden ist. Besonders ist dies der Fall, wenn bey der Zahlungsleistung der Schuldner einen Gläubiger mit Zurücksetzung des andern begünstigt hat *f*); welches auch auf andere Art, als durch Zahlungsleistung, nehmlich durch Einräumung eines Pfand- oder Prioritätsrechts, geschehen kann. Es wird die Paulianische Klage in *directam* und *utilem* eingetheilt *g*),

die Paulianische Klage gegen einen Acquirenten angestellt werden soll, welcher um die betrügliche Absicht des Schuldners wußte, oder sich in mala fide befand, so ist ihr ein annus utilis zu ihrer Dauer bestimmt; soll sie hingegen gegen jemanden angestellt werden, welcher etwas von dem Schuldner bona fide, aber titulo lucrativo erworben hat, so ist ihr zu ihrer Dauer ein Zeitraum von 30 Jahren bestimmt. L. 1. und L. 10. pr. et §. 24. ff. quae in fraud. creditor.

f) L. 24. ff. eod. Vergl. Walch *in Dissert. de iure prioritatis in fraudem aliorum creditorum impetrato*, *Ienae* 1790.

g) Die Paulianische Klage setzt zwar gewisse Erfordernisse voraus, unter welchen sie nur von den Gläubigern gebraucht werden kann, allein sie ist in der Folge durch die Interpretation der Juristen den Gläubigern auch in solchen Fällen gestattet worden, wo die zur Anstellung derselben nothigen Erfordernisse nicht insgesammt vorhanden waren und wo man alsdann im Entgegensatz von der actio Pauliana *directa*, diese Klage actio Pauliana *utilis* benannt findet. L. 6. §. 13. und L. 10. §. 10. ff. quae in fraud. creditor. In diesen Gesetzen kommt ein gedoppelter Fall vor, wo die Paulianische Klage utiliter Statt findet. Außerdem gedenkt aber auch Papinian eines Falles im L. 18. ff. eod. wo wenigstens nach dem ältern Rechte die Paulianische Klage den Gläubigern utiliter verstattet worden, obgleich in der Folge wegen der veränderten Rechtsbegriffe die actio Pauliana

und sie hat im Allgemeinen die Wirkung, daß alles dadurch in den vorigen Stand und so wieder hergestellt wird, als wenn gar keine Veräusserung geschehen wäre *h*), der besondern von dem Unterschiede, ob sich der Acquirent im guten oder im bösen Glauben befand, abhängigen Wirkungen zu geschweigen *i*).

directa angestellt werden konnte. Der Jurist verstattet in dem angeführten Gesetze den Gläubigern utiliter gegen den Schuldner diese Klage, welcher ein ihm zuständiges Pfandrecht betrügerischer Weise erlassen, oder wenigstens nicht verfolgt hatte. Uebrigens hat dieses Gesetz den Auslegern Schwierigkeiten gemacht. S. Haenlein *c. l.* §. 21.

h) L. 10. §. 22. ff. quae in fraud. creditor. *Praeterea generaliter sciendum est, ex hac actione restitutionem fieri oportere in pristinum statum, sive res fuerunt, sive obligationes. Ut perinde omnia revocentur, ac si liberatio facta non esset.*

i) Wenn der Acquirent ein malae fidei possessor ist, so muß er die Sache unentgeltlich herausgeben, und kann das, was er dagegen gegeben hat, nicht restituirt verlangen, es wäre denn, daß dasselbe noch unter dem Vermögen des Schuldners angetroffen würde. Gmelin *c. l.* §. 15. Ja, sollte er die Sache wiederum an einen andern überlassen haben, so kann von dem Gläubiger der Werth derselben von ihm gefordert werden, und auch wohl gar das Interesse, wenn er die Sache betrüglicher Weise zu besitzen aufgehört hat. Was die Früchte anbetrifft, so geht es hier nach den allgemeinen Grundsätzen von der Restitution derselben, wozu ein Besitzer im bösen Glauben als schuldig von den Gesetzen erkannt wird, und vermöge welcher er nicht nur die annoch vorhandenen, sondern auch die consumirten, ja sogar auch die zu percipirenden Früchte zu erstatten verbunden ist. Ist im Gegentheil der Acquirent ein bonae fidei possessor, so ist er zwar verbunden, die Sache zu restituiren, wenn sie sich noch bey ihm befindet, keinesweges aber den Werth derselben, wenn er sie bona fide auf einen andern übertragen hat, es wäre denn, daß

§. 18.

Das fraudatorische Interdict *k*), kommt mit den Interdicten überhaupt überein *l*), und hat den Zweck, daß den durch eine betrügliche Veräusserung des Schuldners verletzten Gläubigern der Besitz der er sich dadurch bereichert hätte, wo er solches alsdann zurück zu geben verbunden ist. L. 6. §. 11. ff. quae in fraud. creditor. Was die Restitution der Früchte anbetrifft, so restituirt er mit der Sache nur die vorhandenen Früchte, nicht aber die percipirten und consumirten, es wäre denn, daß er sich dadurch bereichert hätte, welcher Grundsatz sich sehr gut mit der Lehre des Ulpian: *medii temporis commodum — praestandum erit*, vereinigen läßt, wodurch nur verhütet werden soll, daß der Acquirent aus der betrüglichen Handlung des Schuldners, zum Schaden der Gläubiger, Vortheil gewinne.

k) Dieses Interdicts wird im L. 67. ff. ad SCI. Trebell. L. 90. §. 1. ff. de solut. und L. 60. ff. mand. ausdrücklich und namentlich erwähnt. Viele Rechtslehrer, als Vulteius *in Comment. ad Inst. Tit. de act.* §. 7. Schilter *in Prax. iur. Rom. L.* 46. §. 52. und Kneusel *c. l.* §. 1. halten die Paulianische Klage und das fraudatorische Interdict für ein und eben dasselbe Rechtsmittel; nicht ohne vielen Grund wird aber ihnen von andern, als Voet *in Comment. ad Pand. Tit. quae in fraud. creditor.* Gmelin *c. l.* §. 14. n. *b.* Westenberg *in Princip. iur. sec. Pard. L.* 42. *T.* 8. §. 29. u. folg. Dabelow *c. l.* §. 112. und Haenlein *c. l.* §. 2. widersprochen.

l) Die eigentliche Beschaffenheit des fraudatorischen Interdicts bestimmen die Gesetze nicht, und alles daher, was sich davon angeben läßt, muß theils aus der Analogie der prätorischen Interdicte überhaupt, theils aus dem Resultate derjenigen Gesetze in den Pandecten, worin entweder dieses Interdicts ausdrücklich gedacht wird, oder worin es doch nach einer richtigen Interpretation stillschweigend unterstellt wird, abstrahirt werden.

veräusserten Sache abgetreten werden soll *m*). Uebrigens kann von demselben nur unter den Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden, unter welchen die Paulianische Klage Statt findet *n*).

§. 19.

Der Fiscus bedarf dieser beyden Rechtsmittel nicht, wenn zu seinem Nachtheile von dem Schuldner eine Vermögensverringerung unternommen worden ist, sondern er hat eine bürgerliche vierzig Jahre dauernde Klage *o*), mit welcher er das Veräusserte, so bald er dadurch verletzt worden ist, schlechterdings zurück fordert *p*).

§. 20.

Bey einer Disposition des Schuldners über sein Vermögen, welche in einer Nichterwerbung besteht, kommt wieder alles darauf an, ob selbige nach ausgebrochenem Concurse, oder vorher geschehen ist. Im ersten Falle können zwar 1) die Gläubiger den Schuldner nicht zur Erwerbung zwingen, jedoch 2) wenn der Schuldner ein Recht auf einen Erwerb hat, welches während dem Concurse zur Ausübung kommt, sich dasselbe unter gewissen Einschränkungen anmaßen, und vermöge desselben selbst die Erwerbung vornehmen,

m) Schmidt im Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 457.

n) Die Dauer dieses Interdicts bestimmen die Gesetze nicht; wahrscheinlich hatte es mit der Paulianischen Klage eine gleiche Dauer. Dabelow *c. l.* §. 112.

o) L. 18. §. 10. ff. de iure fisci. L. 4. Cod. de praescr. 30. vel 40. annor.

p) L. 5. Cod. de privil. fisci.

so bald nur dieses Recht als ein dem Vermögen des Schuldners bereits wirklich zugewachsenes Recht betrachtet werden kann *q*); folglich ist eine nach ausgebrochenem Concurse von dem Schuldner unterlassene Erwerbung für die Gläubiger meistentheils ganz unschädlich. Im letztern Falle hingegen ist es den Gläubigern durchaus nicht erlaubt, die von dem Schuldner unterlassene Erwerbung anzufechten, er mag im bösen oder im guten Glauben nicht erworben haben *r*). Nur der Fiscus genießt hier ausnahmsweise das Privilegium, auch Nichterwerbungen des Schuldners vor entstandenem Concurse anfechten zu können *s*).

q) Sehr streitig ist es, ob die Gläubiger eine nach bereits ausgebrochenem Concurse von Seiten des Schuldners unterlassene Erwerbung zurück rufen können. Die mehresten Rechtslehrer bejahen solches aus dem Grunde, weil der Concurs alle nach dessen Ausbruch von dem Gemeinschuldner in Ansehung seines Vermögens unternommenen Dispositionen in so fern, als sie den Gläubigern nachtheilig sind, vernichte, zu solchen Dispositionen aber auch die Verstoßung einer Erwerbung gehöre, mithin nach eben denselben Grundsätzen beurtheilt werden müsse. Dahingegen fehlt es aber auch nicht an Rechtslehrern, welche annehmen, daß die von dem Schuldner nach entstandenem Concurse geschehene Verstoßung einer Erwerbung von den Gläubigern nicht angefochten werden könne. Die Gründe für beyde Meynungen prüfet Dabelow *c. l.* §. 116. und zeigt sehr gründlich, daß weder die eine, noch die andere in ihrem ganzen Umfange angenommen werden könne.

r) Hat der Gemeinschuldner einen Erwerb, welchen er hätte machen können, bona fide vernachlässiget, so muß nothwendig diese Nichterwerbung als zu Recht beständig bey Kräften bleiben, wenn auch gleich die Gläubiger dadurch noch so viel Nachtheil empfinden sollten.

s) L. 45. pr. ff. de iure fisc. *In fraudem fisci non solum per donationem, sed quocunque modo res alienatae revo-*

§. 21.

Die Befriedigung der Gläubiger beym Concurse geschieht in fünf Classen, wovon die erstere allemal die folgende ausschließt. Aus der Darstellung dieser Classen ergiebt sich das **Vorzugsrecht** (*ius praelationis* s. *protopraxias*) der Gläubiger sowohl im Allgemeinen, als in jeder Classe besonders; in jeder Classe rangiren die Zinsen des Capitals mit dem Capital selbst nach gleichen Grundsätzen, ohne Rücksicht auf den Grund, aus welchem sie entspringen *t*).

§. 22.

Die erste Classe enthält die absolut privilegirten Gläubiger, oder diejenigen, welche vermöge eines besondern Privilegiums sich beym Concurse des Vorzugs vor allen andern Gläubigern, sie mögen seyn, von welcher Gattung sie wollen, zu erfreuen haben. Dahin gehören:

1) nach den Gesetzen bloß diejenigen, welche Leichenkosten aus dem Vermögen des Schuldners zu fordern haben *v*);

cantur, idemque iuris est, et si non quaeratur: aeque enim in omnibus fraus punitur.

t) Hoepfner *de collocatione usurarum in concursu creditorum*, Giessae 1754. Schnaderbach *de petendis ex concursu usuris ex iure romano atque germanico*, Halae 1726. Bertoch *de ratione usurarum in concursu creditorum habenda*, Lipsiae et Zittaviae 1732. Heimburg *an is, qui iure praelationis quod ad sortem in concursu creditorum est munitus, eodem quod ad usuras quoque gaudeat*, Jenae 1730.

v) L. 45. ff. de religios. L. 26. L. 74. §. 1. ff. eod. L. ult. §. 9. Cod. de iure deliber.

2) nach dem Herkommen und Gerichtsgebrauche

a) die Aerzte, welche dem Schuldner in seiner letzten Krankheit beygestanden haben, wegen des ihnen gebührenden Arztlohns *x*), ingleichen

b) alle andere, welche wegen der letzten Krankheit des Schuldners Ansprüche an dessen Vermögen machen können *y*);

c) die Dienstbothen wegen ihres rückständigen Liedlohns *z*);

x) Einige Rechtslehrer wollen zwar dieses Vorrecht aus dem römischen Rechte ableiten, und berufen sich dabey auf L. 4. Cod. de petit. hered. und L. 3. Cod. de religios. allein diese Gesetze beweisen im mindesten nichts. S. Hasentien *in Dissert. de privilegio medicorum creditorum in concursum. Jenae* 1774.

y) Dahin gehören nicht nur die Kosten für Arzeneyen, deren der Schuldner in der letzten Krankheit bedürftig war, sondern auch alle andere Kosten, welche die letzte Krankheit des Schuldners erforderte, z. B. der Lohn derjenigen, welche dem kranken Schuldner aufwarteten, das, was die Krankheitsspeisen kosteten u. s. f. Ja, viele gehen noch weiter, und rechnen dahin sogar den Lohn des Fuhrmanns, welcher den Arzt herbey holen, oder auch den Schuldner in seiner Krankheit zur Erholung ausfahren mußte, auch andere dergleichen sich nur auf eine entfernte Weise auf die Krankheit des Schuldners beziehende Kosten.

z) Schon der Sachsenspiegel *L.* 1. *Art.* 22. gedenkt dieses Vorzugsrechts in den Worten: von dem Erbe soll man allererst dem Gesinde geben ihren Lohn, als es ihnen gebühret. Auch die Billigkeit erheischet es, obgleich es darum doch in den gemeinen Rechten nicht bestätigt ist, sondern bloß auf einem Herkommen beruhet.

d) der Fiscus wegen der rückständigen Steuern und Abgaben *a*);

e) diejenigen, welche rückständige Zins- oder Laudemien-Gelder zu fordern haben *b*); nicht aber

f) diejenigen, welchen ein Erbegeld aus dem Vermögen des Schuldners gebührt *c*).

§. 23.

Die Befriedigung der Gläubiger dieser Classe geschieht, wenn das Vermögen des Schuldners nicht zureichen sollte, so, daß zuvörderst die Leichenkosten be-

a) Klügel *de loco vectigalibus vel aliis oneribus realibus et personalibus in concursu creditorum attribuendo*, §. 9. Gemeiniglich leitet man dieses Vorzugsrecht aus L. 1. Cod. si propt. publ. pensit. und L. 1. Cod. in quib. caus. pign. her; allein in diesen Gesetzen ist es nicht deutlich gegründet, sondern vielmehr das Herkommen und der Gerichtsgebrauch kann nur als die eigentliche Quelle desselben betrachtet werden. Vergl. Schmidt *de iure praelationis fisco intuitu tributorum prae creditore hypothecario, cuius simul pecunia fundus est acquisitus, ut cui dominium a venditore cessum, competente, Jenae* 1760. §. 8.

b) Walch *in Introd. in contr. iur. civ. pag.* 789. Geisler *de hypotheca tacita domini ex causa canon. emphyteutici, Erlangae* 1773.

c) Gmelin *c. l. pag.* 139. Dabelow *c. l.* §. 224. Das Gegentheil behaupten Leyser *Spec.* 483. *Med.* 1. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *pag.* 284. Walch *in Dissert. de privilegio pecuniae hereditariae in concursu creditorum*, §. 21. und mehrere andere, allein aus unrichtigen Gründen. Das vermeintliche Vorzugsrecht des Erbegeldes läßt sich so wenig aus den Gesetzen herleiten, als auf den Gerichtsgebrauch begründen.

zahlt, die übrigen Gläubiger aber pro rata befriediget werden müssen *d*).

§. 24.

Die zweyte Classe enthält die mit einem privilegirten Unterpfande aus besondern Gründen versehenen Gläubiger, oder diejenigen Pfandgläubiger, deren Pfandrechte das Privilegium ertheilet worden, daß sie allen andern Pfandgläubigern vorgezogen werden müssen, wenn auch diese gleich ein älteres oder öffentliches Pfandrecht erhalten haben sollten. Dahin gehören:

1) der Kriegsfiscus wegen der Primipilarschuld *e*);

2) derjenige, welcher in restitutionem aedium Geld angeliehen hat *f*);

3) diejenigen, welche zum Ankauf eines Grundstücks Geld angeliehen, und sich ausdrücklich ein Pfandrecht daran bedungen haben *g*);

d) Daß die Leichenkosten vor allen andern bezahlt werden sollen, ist zwar ausdrücklich in den Gesetzen nicht verordnet worden; allein der Vorzug einer der andern Forderungen in dieser Classe läßt sich auf keinen Fall erweisen.

e) L. 1. Cod. de privil. fisci, und Arg. L. 46. §. 2. ff. de iure fisci. L. 1. und 2. Cod. in quib. caus. pign. vel hypoth. tac. contr. L. 4. Cod. eod. L. 1. Cod. de condict. ex lege.

f) L. 52. §. 10. ff. pro socio. L. 1. ff. in quib. caus. pign. L. 24. §. 1. ff. de reb. auct. iud. poss. L. 25. ff. de reb. cred. L. 1. ff. de cess. bon. Vergl. Walch *in Dissert. de privilegio pecuniae in refectionem aedium creditae*, *Jenae* 1771.

g) L. 7. Cod. qui potior. in pign. Vergl. Koch *in Dissert. de pecunia ad emendum credita privilegiata et non privilegiata*, *Giessae* 1782.

4) überhaupt alle diejenigen, welche zur Erkaufung oder zur nothwendigen Erhaltung einer Sache Geld angeliehen, und sich dabey an dieser Sache ein Pfandrecht ausbedungen haben *h*);

5) die Ehefrau wegen ihres Heyrathsguts, dessen Vermehrung, und der von dem Dotalvermögen nach erfolgter Trennung der Ehe erhobenen Nuzzungen, und den erschienenen Zinsen *i*);

6) diejenigen, welche ad emendam militiam creditirt, und sich ein Unterpfand an der erkauften militia besonders bedungen haben *k*);

7) der Pupill wegen der mit seinem Gelde erkauften Sache *l*);

8) der Fiscus wegen der aus einem mit dem Schuldner abgeschlossenen Contracte herrührenden Forderung *m*).

h) Das Vorzugsrecht dieser Hypotheken ist darin zu suchen, daß sonst andere Gläubiger das Vermögen eines solchen Gläubigers an sich ziehen würden, und sie es diesem Gläubiger bloß zu verdanken haben, daß durch ihn und mit seinem Gelde die Sache, welche der Gegenstand des Pfandrechts ist, entweder erworben oder erhalten worden.

i) Befindet sich das Heyrathsgut noch in Natur unter dem Vermögen des Mannes, so hat die Ehefrau sowohl als ihr Erbe das Vindicationsrecht; außerdem aber muß sie nach L. 12. Cod. qui potior. in pign. sich mit einer stillschweigenden privilegirten Hypothek begnügen.

k) Das Wort militia bedeutet hier ein öffentliches Amt oder eine Bedienung, die gewisse Revenüen abwirft.

l) L. 7. ff. qui potior. in pign.

m) L. 28. ff. de iure fisci.

§. 25.

Die Befriedigung der Gläubiger in dieser Classe geschieht nach folgender Rangordnung. 1) Muß vor allen Dingen der Kriegsfiscus wegen der Primipilarschuld befriediget werden; hierauf folgt 2) der Fiscus wegen der aus einem mit dem Schuldner eingegangenen Contracte herrührenden Forderung, in so weit die nach dem Contracte erworbenen Güter zureichen; dann 3) diejenigen, welche zur Erkaufung einer militiae, ferner zur Wiederherstellung und nothwendigen Ausbesserung einer Sache, Geld vorgeschossen haben, und eines ältern Pfandrechts, als die Frau wegen ihres Brautschatzes, genießen; 4) diejenigen, welche ad emendam militiam creditirt, und die in der *Nov.* 97. *c.* 4. bemerkten Erfordernisse beobachtet haben, obgleich ihr Pfandrecht jünger ist, als das der Ehefrau; 5) die Ehefrau wegen ihres Heyrathsguts, dessen Vermehrungen, Früchten und Zinsen; 6) diejenigen, welche zur Erkaufung, Wiederherstellung und Ausbesserung einer Sache Geld angeliehen, aber ein jüngeres Unterpfand haben, als die Ehefrau, ingleichen auch derjenige, welcher, nachdem die Ehefrau bereits das stillschweigende privilegirte Unterpfandsrecht erhalten hatte, ad militiam emendam creditirt, und sich zwar ein Pfandrecht an die erkaufte militia ausbedungen, nicht aber die in der *Nov.* 97. *c.* 4. angeordneten Erfordernisse beobachtet hat; 7) der Pupill in Ansehung der Sache, welche jemand mit seinem Gelde erkauft hat.

§. 26.

Die dritte Classe begreift alle diejenigen Gläubiger in sich, deren Forderung mit einem nicht privilegirten Unterpfande versehen ist. Dahin gehören:

1) die-

1) diejenigen Gläubiger, welche
   a) ein conventionelles vor dem Richter bestelltes oder von demselben bestätigtes Unterpfand genießen;
   b) mit einer Conventionalhypothek versehen sind, deren Anfang aus einem Instrumento publico vel quasi nach *L. u. Cod. qui potior. in pign.* constirt;
   c) eine Conventionalhypothek haben, deren Anfang durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen werden kann, sie mag eine ausdrückliche oder stillschweigende seyn;
   d) ein prätorisches oder anderes gerichtliches Unterpfand erhalten haben;
   e) ein testamentarisches Unterpfand genießen;
   f) ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang aus einer öffentlichen Urkunde erwiesen werden kann;
   g) ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang zwar nicht aus einer öffentlichen Urkunde, aber doch auf eine andere glaubwürdige Art erwiesen werden kann.

2) Diejenigen Gläubiger, welche ein conventionelles Unterpfand genießen, dessen Alter aus einer Privaturkunde nach *L. u. Cod. qui potior. in pign.* erwiesen werden kann.

3) Diejenigen Gläubiger, welche eines conventionellen Unterpfandes theilhaftig sind, dessen Anfang aber so wenig aus einer öffentlichen Urkunde, als auf eine andere nur irgend glaubwürdige Art erwiesen werden kann.

§. 27.

Die Rangordnung, nach welcher in dieser Classe die Gläubiger befriedigt werden müssen, ergiebt sich aus dem Grundsatze, daß beym conventionellen Pfandrechte alle so genannte öffentliche Unterpfänder den Privatunterpfändern *n*), nicht aber den stillschweigenden und testamentarischen *o*) vorzuziehen sind, wenn nicht durchgehends nach Landesgesetzen der Vorzug der öffentlichen Unterpfänder ausdrücklich anerkannt ist *p*), wo alsdann der Ausdruck: öffentliches Unterpfand, weiter und so genommen wird, daß er auch das prätorische Pfandrecht unter sich begreift *q*).

§. 28.

Die vierte Classe enthält die privilegirten chirographarischen Gläubiger, oder diejenigen chirographarischen Gläubiger, welchen die Gesetze, vermöge eines besondern Privilegiums, das Recht beylegen, vor allen übrigen chirographiarschen Gläubigern ihre Befriedigung zu erhalten, wenn auch selbige eine weit ältere Forderung an den Schuldner haben sollten. Das einem solchen Gläubiger beygelegte Privilegium wird in den Gesetzen bald *privilegium exigendi r*), bald *privilegium* schlechthin oder κατ' ἐξοχην *s*), von den Rechts-

n) Boehmer *in Dissert. de praerogativa hypothecarum publicarum*, c. 1. §. 13. u. folg.

o) Hofacker *in Dissert. de praerogativa pignorum publicorum*, *Tubingae* 1780.

p) Pufendorf *in Observat. iur. un.* T. 1. *Obs.* 212. Struben in den rechtl. Bedenken, B. 1. *Nr.* 10.

q) Hofacker *in Princip. iur. civ.* §. 1215.

r) L. 24. §. 1. ff. de reb. auctor. iud. poss. L. 25. ff. de reb. credit. L. 1. ff. de cess. bon.

s) L. 26. ff. de reb. auctor. iud. poss. L. 9. §. 1. L. 42.

lehrern aber persönliches, persönliches einfaches Privilegium (*privilegium personale, privilegium personale simplex*) genannt.

§. 29.

In dem römischen Rechte sind viele solcher persönlicher Privilegien enthalten, wovon aber heutiges Tages nur noch zum Theil eine Anwendung gemacht werden kann. So genießen nehmlich:

1) diejenigen, welche bey den argentariis oder nummulariis Geld deponirt und keine Zinsen davon empfangen haben, wenn das Geld entweder verzehrt oder so mit dem Gelde des Argentarius vermischt ist, daß es nicht durch die Revindication zurück gefordert werden kann, ein solches persönliches Privilegium *t*), welches der Gerichtsgebrauch auf alle Deponenten ausgedehnt hat, vorausgesetzt nur, daß das Depositum nicht in ein Darlehn umgeschaffen worden ist *v*);

2) der Staat wegen aller Forderungen an den Schuldner, die nicht mit einem Pfandrechte versehen sind *x*), und vermöge einer ausdehnenden Erklärung alle öffentliche weltliche Gemeinheiten *y*);

3) diejenigen, welche zur Erbauung, Bewaffnung

und L. 44. §. 1. ff. de administr. tut. L. 52. §. 1. ff. de pecul. L. 1. §. 14. ff. de magistratib. conveniend. L. 15. §. 1. ff. de curat. furiosor.

t) L. 7. §. 2. und L. 8. ff. depos. L. 24. §. 2. ff. de reb. auctor. iud. poss.

v) Gmelin *c. l. pag.* 391. u. folg.

x) L. 38. §. 1. ff. de reb. auctor. iud. poss.

y) z. B. den Landstädten und allen andern im Staate befindlichen öffentlichen weltlichen Gemeinheiten.

oder Erkaufung eines Schiffs, oder zu einem andern auf das Schiff sich beziehenden Zwecke creditirt haben z), und vermöge einer ausdehnenden Erklärung alle die, welche wegen einer militia und unbeweglichen Sache Geld vorgeschossen haben, in so fern sie kein Unterpfand genießen a);

4) der Fiscus wegen einer jeden Forderung an den Gemeinschuldner, weshalb er keines Pfandrechts sich zu erfreuen hat, und welche nicht aus einem von dem Schuldner begangenen Verbrechen herrührt b);

5) diejenigen chirographarischen Gläubiger, deren Geld an einen privilegirten Gläubiger, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch des Schuldners Person, entweder gleich oder kraft eines vorhergehenden besondern Vertrags, gekommen ist c).

§. 30.

Die Rangordnung der Gläubiger dieser Classe ist dahin zu bestimmen, daß 1) vor allen Dingen der Fiscus seine Befriedigung erhalten muß d). Hiernächst 2) folgen die unter Nr. 3. des vorigen §. begriffenen chirographarischen Gläubiger, unter welchen eine Befriedigung pro rata im Falle der Unzulänglichkeit Statt findet; dann 3) die, welche Nr. 1. enthält, bey welchen ebenfalls eine Befriedigung pro rata Statt haben muß; hierauf 4) endlich alle andere privilegirte chirographarische Gläubiger ohne Vorzugsrecht und im Falle der Unzulänglichkeit pro rata e).

z) L. 24. ff. de reb. auctor. iud. poss. L. 34. ff. eod.
a) Dabelow c. l. §. 275.
b) L. 34. ff. de reb. auctor. iud. poss.
c) L. 24. ff. eod.
d) Arg. L. 34. ff. cit.
e) Dabelow c. l. §. 281.

§. 31.

Die fünfte Classe enthält alle so genannte gemeine oder schlechte chirographarische Gläubiger, und unter diesen auch den Fiscus wegen der ihm aus dem Vermögen des Schuldners gebührenden Strafgelder. Gemeine oder schlechte chirographarische Gläubiger sind alle übrige gedenkbare Gläubiger, welche weder zu den absolut privilegirten, noch Pfandgläubigern, noch endlich bloß persönlichen Gläubigern gerechnet werden können. Ob sie übrigens aus einer Handschrift des Schuldners, oder auf eine andere Art ihre Forderung beweisen können, thut nichts zur Sache. Auch diejenigen Pfandgläubiger müssen hieher gerechnet werden, die zwar eines Unterpfandes genießen, aber die Existenz desselben nicht gehörig beweisen können, oder welche an den Schuldner Anspruch machen, obgleich der Gegenstand ihres Pfandrechts sich nicht mehr in dem Vermögen des Schuldners befindet, oder bereits zur Befriedigung anderer Pfandgläubiger aufgewendet worden.

§. 32.

Die Rangordnung der Gläubiger dieser Classe ist die, daß zuvörderst alle andere Gläubiger dieser Classe, und im Falle der Unzulänglichkeit des schuldnerischen Vermögens pro rata, hiernächst aber der Fiscus wegen der Strafgelder *f*), die Befriedigung erhalten. Jedoch kommen erst nach dem Fiscus diejenigen chirographarischen Gläubiger zur Perception, welche aus einem von dem Schuldner nach dem Ausbruche des Concurses abgeschlossenen Vertrage oder aus einer andern Handlung desselben etwas zu fordern haben, und zwar aus dem Grunde, weil der Schuldner sein Vermögen nicht

f) L. 17. und L 37. ff. de iure fisci.

mehr zum Nachtheile der bereits vorhandenen Gläubiger beschweren konnte *g*).

§. 33.

Die Anweisung des Platzes, an welchem ein jeder Gläubiger beym Concurse sowohl wegen Capital als Zinsen seine Befriedigung erhalten soll, geschieht von dem Concursrichter durch die so genannte Locations-, Erstigkeits- oder Classifications-Sentenz, auf welche alsdann der Distributions-Bescheid und die wirkliche Vertheilung der Concursmasse folgt. Derselben gehen meistentheils die Edictalcitationen und Präclusion der Gläubiger vorauf, welche letztere, wenn die Edictalcitation richtig erlassen worden ist, zur Folge hat, daß die Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Schuldner nicht gemeldet haben, von allem Anspruche an die gegenwärtige Concursmasse ausgeschlossen werden *h*). Häufig trifft es sich, daß ein Gläubiger nicht nur mehrere Forderungen aus verschiedenen Gründen an den Schuldner hat, sondern auch bisweilen nur Eine Forderung aus einem und eben demselben Grunde, der dessen ungeachtet in verschiedenen Classen abgeholfen werden muß. Die in den obigen fünf Classen rangirten Gläubiger stehen sich bisweilen nur in Hinsicht auf eine gewisse Sache des Schuldners, zuweilen aber in Hinsicht auf's ganze Vermögen desselben, im Wege. Wenn der Schuldner einem Gläubiger, der mehrere Forderungen an ihn hat, vor dem Ausbruche des Concurses etwas bezahlt haben sollte, ohne zu bestimmen, auf welche Forderung die Be-

g) Gmelin *c. l. pag.* 412. nimmt an, daß alle Gläubiger, deren Forderung erst nach dem Ausbruche des Concurses erzeugt wird, dem Fiscus nachstehen müssen.

h) Dabelow *c. l.* Hauptst. 5.

zahlung geschehen ist, so kann der Gläubiger nicht auf die schlechteste Forderung das bezahlte Geld abrechnen, sondern hier tritt die Vermuthung, welche im *L. 5. pr.* und *L. 8. ff. de solut.* gegründet ist, ein, und muß darnach dem Gläubiger in der Locations-Sentenz sein Platz angewiesen werden. Aber die Rangordnung der Gläubiger kann nach ausgebrochenem Concurse nicht mehr durch die Succession der Gläubiger verändert werden *i*).

§. 34.

Zuweilen kommen bey einem Concurse auch Erbschaftsgläubiger (*creditores hereditarii*) vor, unter denen man solche versteht, welche bereits Gläubiger des Erblassers des gegenwärtigen Schuldners waren, und durch die Erwerbung der Erbschaft auch seine Gläubiger geworden sind. Diesen ist in den Gesetzen die Rechtswohlthat der Sonderung oder Absonderung (*beneficium separationis*) verliehen worden, kraft deren sie die Absonderung der Erbschaft sammt dem, was nach dem Tode des Erblassers zu derselben hinzu getreten ist, von dem Vermögen des Erben und des gegenwärtigen Schuldners begehren können, um daraus mit Ausschließung der andern Gläubiger ihre Befriedigung zu erhalten *k*).

§. 35.

Die Rechtswohlthat der Absonderung kommt aber den Erbschaftsgläubigern nicht anders zu statten, als

i) Beckmann *in Dissert. de successione creditoris in alterius et suum ipsius locum*, Goettingae 1731.

k) Horn *de iuribus circa separationem singularibus*, *Vitemb.* 1661. Carrach *de differentiis iur. Rom. et Germ. in beneficio saparationis*, *Halae* 1704. Schmidt von Separatisten in geistlichen und weltlichen Sachen, Thl. 2.

wenn sie 1) darum ausdrücklich gebeten haben (remedium indemnitatis *l*), und 2) dieses Gesuch von ihnen nicht ohne Noth *m*) und zur rechten Zeit angebracht worden ist. Es ist auch dieser Rechtswohlthat eine Dauer von fünf Jahren bey Verlust derselben vorgeschrieben worden *n*), welche von Zeit der geschehenen Erwerbung der Erbschaft an gerechnet wird, voraus gesetzt nur, daß 1) überhaupt die Erbschaftsgläubiger eine Absonderung binnen dieser Zeit suchen konnten *o*), oder 2) selbige zu suchen nöthig hatten *p*).

§. 36.

Durch den Gebrauch der Rechtswohlthat der Absonderung erhalten

1) die Erbschaftsgläubiger, welche daher auch Separatisten genannt werden, den Vortheil, daß sie mit den Gläubigern des Erben und des eigentlichen gegenwärtigen Schuldners in keine ihnen nachtheilige Gemeinschaft gezogen werden dürfen *q*), obwohl übrigens das Recht selbst, welches jeder Separatist als Gläubiger hat, dadurch im mindesten nicht geändert wird; dagegen aber

2) erleiden sie auch den Nachtheil, daß sie sich mit der abgesonderten Erbschaft begnügen müssen, und auf Ueberrest von dem Vermögen des Erben fernerhin keinen Anspruch machen können *r*), wo-

l) L. 2. Cod. de bon. auctor. iud. possid. Hombergk zu Vach *in Dissert. remedium indemnitat. separat. ad L. 2. Cod. cit. Marb.* 1770.

m) L. 1. §. 1. und L. 6. ff. de separat. L. 7. Cod. de bon. auctor. iud. possid.

n) L. 1. §. 13. ff. de separat.

o) L. fin. ff. eod.

p) Schmidt *c. l.* §. 32.

q) L. 1. §. 1. ff. de separat.

r) L. 5. ff. eod.

fern sie nicht die gerechteste Ursache ihrer Unwissenheit für sich haben *s*); ob sie gleich übrigens

3) in Ansehung der separirten Erbschaft wie ein besonderes Corpus der Gläubiger, wenn selbige nicht zu ihrer Befriedigung hinreichend seyn sollte, einen abgesonderten Concurs bilden, und von ihnen eben das gilt, was bisher vom Concurse überhaupt gesagt worden ist.

§ 37.

Die Rechtswohlthat der Absonderung wird den Gläubigern des Erben und eigentlichen gegenwärtigen Schuldners nicht gestattet, den Fall ausgenommen, wenn dieser eine sehr verschuldete Erbschaft wissentlich und in der Absicht, seine Gläubiger dadurch zu hintergehen, angetreten haben sollte *t*). Da aber dieselbe sowohl allen als einzelnen Erbschaftsgläubigern verliehen ist, so kann auch selbst der Schuldner, wenn er aus irgend einem Grunde Erbschaftsgläubiger ist, sich darauf berufen *v*).

§. 38.

Mit den Erbschaftsgläubigern oder so genannten Separatisten dürfen die ebenfalls beym Concurse vorkommenden Quasiseparatisten nicht verwechselt werden. Man versteht darunter Gläubiger eines und eben desselben Schuldners, welche von den Gesetzen die Rechtswohlthat erhalten haben, daß sie mit den übrigen Gläubigern nicht in eine ihnen nachtheilige Gemeinschaft zu treten brauchen, sondern die Absonderung gewisser Vermögensstücke des Schuldners zu ihrer aus-

s) L. 1. §. 17. ff. eod. Lauterbach *in Coll. Pand. th. pr.* *L.* 42. *T.* 5. §. 15.
t) L. 1. §. 5. 6. ff. eod.
v) L. 7. Cod. de bon. auctor. iud. possid.

schließlichen Befriedigung begehren können. Diese ihnen ertheilte Rechtswohlthat wird nach der Analogie des eigentlichen Absonderungsrechts das *beneficium quasi separationis* genannt *x*).

§. 39.

Zu den Personen, welchen die Rechtswohlthat der Quasiseparation zuständig ist, oder zu den Quasiseparatisten gehören

1) die Gläubiger eines Kaufmanns, welcher an verschiedenen Orten abgesonderte Läden gehabt hat, in welchen er seine Handelschaft getrieben, und in Ansehung deren er verschiedene Schulden gewirkt hat. Hier können die Gläubiger, welche in Ansehung eines Waarenlagers ihm besonders creditirt haben, bey entstehendem Concurse eine Absonderung dieses Waarenlagers und eine ausschließende Befriedigung aus demselben begehren *y*).

2) Die Gläubiger eines Haussohns, welche ihm in Ansehung seines castrensischen Peculiums etwas vorgestreckt haben. Diese können die Absonderung des Peculiums von seinen andern Gütern vor den übrigen Gläubigern verlangen, welche

x) Hacke *de separatione patrimoniorum in concursu*, *sect.* 1. *Lipsiae* 1733.

y) Nach der Praxis wird diese Quasiseparation aus dem L. 5. §. 15. 16. ff. de tributor. act. abgeleitet, worin eigentlich die Rede ist von Vertheilung der *merx peculiaris* unter die Gläubiger, auf welche ein Herr mit der *actio tributoria* belangt werden konnte, der, wie es im L. 1. ff. eod. heißt, *servum peculiari merce negotiari*, gewußt hatte. Vergl. Stockmann *in Dissert. de separationibus edicto praetoris haud concessis*, *Lipsiae* 1788.

dem Hausſohne in Anſehung des Sonderguts keine Vorſchüſſe geleiſtet haben z).

3) Diejenigen, welche ſchon vorher, ehe die Sache an den Schuldner kam, darauf eine Hypothek erlangt haben, wohin auch diejenigen gehören, welche die Sache dem Schuldner verkauft, und ſich zur Sicherung des Kaufgeldes ſofort eine Hypothek vorbehalten haben a).

§. 40.

Die Rechtswohlthat der Quaſiſeparation unterſcheidet ſich zwar von dem eigentlichen beneficio ſeparationis in Anſehung ihres Begriffes ſowohl als Weſens überhaupt, kommt aber doch darin mit demſelben überein, daß, wenn einmal die dieſe Rechtswohlthat genießenden Gläubiger ſelbige gebraucht haben, ſie in der Folge nicht wieder zu dem übrig bleibenden Vermögen des Schuldners zurück kehren können, wenn gleich ſonſt von der dem beneficio ſeparationis vorgeſchriebenen Dauer auf das beneficium quaſi ſeparationis keine Anwendung gemacht werden darf.

§. 41.

Außerdem wird auch noch bey Concurſen eine Art des Abſonderungsrechts hervor gebracht,

z) L. 7. ff. de caſtrenſi pecul. L. 1. §. 9. ff. de ſeparat.

a) Mylius *de reſervatione hypothecae a venditore facta in ſecuritatem pretii reſidui*, *Halae* 1704. So ausgemacht es nach den Geſetzen zu ſeyn ſcheint, daß außer den angegebenen Quaſiſeparatiſten, deren noch mehrere beym Concurſe analogiſch angenommen werden können, ſo ſtreitig bleibt es doch immer, welche dahin gehören, und nach welchen Principien ſolches Abſonderungsrecht anzunehmen ſey. Stockmann *c. l.* führt noch verſchiedene Arten der Quaſiſeparatiſten an, welche Schmidt *c. l.* ſämmtlich ausläßt, dagegen aber andere Arten anführt. Man ſehe hier vorzüglich Dabelow *c. l.* §. 377. u. folg.

1) durch das Recht, welches ein Unmündiger an denjenigen Sachen erhält, die der Vormund auf seinen eigenen Namen, jedoch mit dem Gelde des Unmündigen, anschafft *b*);

2) durch das Recht, welches der Ehefrau an den mit ihren Dotalgeldern erkauften Sachen erworben wird *c*);

3) durch das Recht, das einem Ehegatten auf den Fall, da er in stehender Ehe dem andern Ehegatten ein unter Eheleuten ungültiges Geschenk gemacht, und dieser das geschenkte Geld zur Ankaufung einer oder der andern Sache angewandt hat, an diesen Sachen zuständig ist *d*); endlich

4) durch das Recht, welches ein Soldat an den mit seinem castrensischen Peculium erworbenen Sachen hat *e*).

§. 42.

Die auf ein Concurswesen verwandten oder bey Gelegenheit desselben aufgelaufenen Kosten werden **Concurskosten** (*sumtus concursus*) genannt *f*). Einige von ihnen sind von der Art, daß die Berichtigung der Concursmasse sie erfordert, andere hingegen nicht. Die ersteren pflegt man **ökonomische Concurskosten** (*sumtus concursus oeconomici*), die letztern aber **Kosten des Concursprocesses** (*sumtus processus concursus*) zu nennen, und diese wieder in gerichtliche

b) L. 2. ff. quando ex facto tutor.
c) L. 54. ff. de iure dot.
d) L. 55. ff. de donat. int. vir. et uxor.
e) L. 8. Cod. de rei vindicat. Westphal im Pfandrecht, §. 100.
f) Die vorzüglichste Schrift über diese Lehre ist Nettelbladt *in Dissert. de sumtibus concursus creditorum, Halae* 1754.

und außergerichtliche einzutheilen. Was die ökonomischen Concurskosten anbetrifft, so gehören dahin ohnstreitig alle, welche auf die Herstellung, Erhaltung und Veräusserung der Concursmasse sind verwendet worden; unter den Kosten des Concursprocesses im Gegentheil werden alle diejenigen begriffen, welche der eigentliche Concursproceß veranlaßt hat, wohin alle sowohl gerichtliche als außergerichtliche, Handlungen, welche die Bekanntwerdung und Befriedigung der Gläubiger betreffen, zu rechnen sind. Die Concurskosten fallen bloß den Concursgläubigern, und nicht den Vindicanten zur Last; auch die Separatisten nehmen daran bloß in so fern Antheil, als sie die abgesonderte Masse betreffen *g*). Die gewöhnliche Zeit, zu welcher die Bezahlung der Concurskosten geschehen muß, ist die, wo das Concurswesen seine Endschaft erreicht hat; häufig treten jedoch Fälle ein, wo auch die Entrichtung derselben noch während des Concurses geschieht und nothwendig geschehen muß *h*). Was den Platz angeht, der den Concurskosten in der Locationssentenz angewiesen werden muß, so leidet es nach dem Zeugnisse der bewährtesten Rechtslehrer und einem unbestrittenen Gerichtsgebrauche kei-

g) Dabelow *c. l.* §. 394. u. folg.

h) Dauert z. B. der Concursproceß mehrere Jahre, so ist es dem Concursgerichte nicht anzusinnen, daß es die Gerichtsgebühren so lange creditiren soll. Auch empfängt der Contradictor und der Gütervertreter ein jährliches Gehalt, das beyde nicht mehrere Jahre stehen zu lassen brauchen, sondern jährlich fordern können. Oft ereignet es sich ja auch bey Concursen, daß von beyden Personen, besonders von dem Gütervertreter, Auslagen zum Besten des Concurses gemacht werden müssen, und es würde höchst unbillig seyn, wenn man sie mit diesen aus eigenem Vermögen gemachten Auslagen bis zum Ende des Concurses warten lassen wollte.

nen Zweifel, daß ihnen vor allen Concursgläubigern ihr Platz angewiesen werden muß *i*). Die Art und Weise endlich, auf welche die Concurskosten bezahlet werden können, und die dabey mögliche Berechnung, läßt sich dreyfach denken:

1) wenn die Concurskosten von der ganzen Masse abgezogen werden, ehe noch ein Concursgläubiger etwas bekommt;
2) wenn sie denjenigen Gläubigern, die nach der Locationssentenz ihre Forderungen entweder ganz oder zum Theile aus der Concursmasse erheben, nach der Größe des Erhobenen abgezogen werden;
3) wenn die Concursgläubiger, die sich in den Concurs eingelassen haben, sie mögen aus der Concursmasse etwas bekommen oder nicht, nach der Größe ihrer Forderungen zur Bezahlung der Concurskosten contribuiren müssen.

Die erste Art der Bezahlung der Concurskosten ist von jeher im Gebrauche gewesen; die zweyte ist bloß eine Erfindung der Sächsischen Rechtslehrer *k*), und der dritten erwähnen bloß einige Rechtslehrer *l*).

§. 43.

Bey einem Concurse der Gläubiger kommen mehrere gerichtliche Verhandlungen vor, welche theils den Concursproceß, theils andere Angelegenheiten betreffen. Das Gericht, vor welchem diese Verhandlungen geschehen, heißt das Concursgericht (*forum concursus*), und ist in der Regel das forum domicilii des

i) Nettelbladt *c. l.* §. 21. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.
k) Martini *in Proc.* T. 42. §. 4. *nr.* 31.
l) Schaumburg *in Princip. prax. iudic.* L. 2. *c.* 8. §. 18. und *in Compend. iur. Digestor.* L. 42. T. 6. §. 12.

Schuldners *m*). Man legt demselben eine gedoppelte anziehende Kraft (*vis attractiva*) bey, nämlich 1) in Ansehung des Vermögens des Schuldners, welches unter andern Jurisdictionen belegen ist, und 2) der anderwärts gegen denselben obschwebenden Processe, welche letztere jedoch nur in so fern angenommen werden kann, als von der wirklichen Befriedigung der Gläubiger die Rede ist *n*).

§. 44.

Was zuvörderst die gerichtlichen Handlungen, welche andere Angelegenheiten außer dem Concursprocesse betreffen, anlangt, so gehört dahin:

1) die Untersuchung des Vermögenszustandes des Schuldners, welcher entweder durch Verfertigung

m) Lauterbach *in Colleg. Pand. th. pr. L.* 42. *T.* 5. §. 22. Schaumburg *c. l. c.* 8. §. 3. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 1815. Kraft in den practischen Anmerkungen über den Concursproceß, § 2. Andere Rechtslehrer machen den Unterschied, ob unter dem foro domicilii des Schuldners zugleich der größte Theil seines Vermögens belegen ist, oder solcher vielmehr unter der Jurisdiction eines andern Gerichts angetroffen wird. In dem ersten Falle behaupten sie, müsse das forum domicilii des Schuldners als Concursgericht angenommen werden, dahingegen in dem letztern Falle demjenigen Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der größte Theil des schuldnerischen Vermögens belegen ist, die Direction des Concurswesens überlassen, und solches als competent angenommen werden müsse. Wahl *in Dissert. de iudice in concursu creditorum competente*, Goett. 1750. Nettelbladt *in System. Iurispr. positiv. Germanor. commun. gen.* §. 808. Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 72. *Med.* 6.

n) Dabelow *c. l.* Hauptst. 2. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

eines förmlichen Inventariums, oder dadurch, daß dem Schuldner ein vollständiges nach Umständen eidlich zu bestärkendes Güterverzeichniß abgefordert wird, ausgemittelt werden kann;

2) die Anberaumung eines Termins zum Versuche der Güte, und, wenn dieser fruchtlos bleibt,

3) die wirkliche Verhängung und Eröffnung des Concurses;

4) die Versiegelung des schuldnerischen Vermögens und die Exmission des Schuldners;

5) die Concurrenz bey der Bestellung eines Gütervertreters und die Bestellung des Contradictors;

und endlich

6) die Erlassung der Edictalcitation, die Haltung des Liquidationstermins und die Präclusion der Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angegeben haben.

§. 45.

Eine öffentliche Ladung muß vor allen Dingen beym Concurse erkannt werden, damit die Gläubiger in den Stand gesetzt werden mögen, ihre Ansprüche an den Gemeinschuldner gehörig verfolgen zu können. Sie bindet

1) alle Gläubiger ohne Unterschied, so daß nicht erst an die bekannten Gläubiger besondere und Privatladungen erlassen zu werden brauchen o), wenn es gleich auf die Art und Weise der Ladung ankommt, ob selbige auch auf die Vindicanten mit erstreckt werden kann.

2) In derselben pflegt man sogleich mehrere Termine, deren Dauer der Richter nach seinem Ermessen be-

o) Das Gegentheil behauptet Danz im summarischen Processe, §. 137.

bestimmt, fest zu setzen, und diejenigen, welche nicht erscheinen, mit der Abweisung vom Concurse zu bedrohen.

§. 46.

Damit aber auch alle Gläubiger nicht nur ihre Forderungen gehörig anbringen, sondern auch sogleich bewahrheiten mögen, so ist die Ansetzung eines ordentlichen Liquidationstermins nothwendig, in welchem alle Gläubiger erscheinen, ihre Forderungen angeben und verificiren und zu diesem Ende die dazu nöthigen Urkunden und Beweise zu den Acten bringen *p*).

§. 47.

Damit endlich das Gehörige wegen der Befriedigung der Gläubiger verfügt werden möge, so ist die Präclusion der Gläubiger, welche ausgeblieben sind und in dem Liquidationstermine ihre Forderungen nicht angegeben haben, eingeführt worden. Sie geschieht

1) auf vorhergehende Ungehorsamsbeschuldigung des Contradictors;
2) entweder ausdrücklich durch ein besonderes oder der Locationssentenz angehängtes Präclusionsdecret, oder stillschweigend durch die Publication der Locationssentenz, und
3) ihre Wirkung ist die Ausschließung von der Theilnahme an der Concursmasse, welche alle diejenigen trifft, die in dem Liquidationstermine zu erscheinen verbunden sind, wobey auf den Inhalt der ergangenen Edictalcitation vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist *q*).

p) Danz *c. l.* §. 141.
q) von Trützschler in der Lehre von der Präclusion der Gläubiger, Abschn. 2. Abth. 1. §. 26.

§. 48.

Was hiernächst den Concursproceß selbst betrifft, so begreift dieser

1) sowohl die Streitigkeiten zwischen dem Contradictor und den Gläubigern wegen der Richtigkeit und Liquidität ihrer Schuldforderungen als des Verfahrens der Gläubiger mit einander über die Erstigkeit und den Vorzug ihrer Forderungen in sich. Er ist

2) eine besondere Art des summarischen Processes, bey welchem eine förmliche Kriegsbefestigung zwar nicht nothwendig ist, alle wesentliche Thatsachen jedoch in das gehörige Licht gesetzt werden müssen. Als verzögerliche Einreden finden nur diejenigen Exceptionen Statt, welche das Wesen des Processes betreffen, und wohin die Ausflucht eines zu leistenden Vorstandes nicht gehört; als zerstöhrliche hingegen nicht bloß die, welche sofort liquid gemacht werden können, sondern auch die, welche noch eine weitere Ausführung bedürfen. Mit der Replik und Duplik schließen sich in der Regel die Verhandlungen, und dürfen Wiederklagen eigentlich nicht zugelassen werden, wenn nicht der Compensationspunct dadurch beabsichtigt wird *r*).

§. 49.

Der Concursproceß erreicht seine Endschaft durch die Abfassung und Publication des Locations-Erstigkeits-Prioritäts-Classifications-Urtheils, wenn gleich selbiges auch zuweilen noch während des Concursprocesses ergeht. Diese Sentenz begreift

1) nicht nur die in Ansehung des Wesens des Con-

r) Anderer Meinung ist Danz *c. l.* §. 144.

cursprocesses und des Interesse der ganzen Gläubigerschaft allenfalls nöthigen Verfügungen, sondern auch

2) die in sich, welche wegen der Vindicanten, Separatisten und der Concurskosten nöthig sind. Aber

3) der vorzüglichste Gegenstand derselben bleibt immer die Classification der Concursgläubiger selbst, welche bis zur fünften Classe geschehen und alle Concursgläubiger, die sich beym Concurse gemeldet und ihre Gerechtsamen ausgeführt haben, in sich begreifen muß.

§. 50.

Gegen das Locationsurtheil können eben so, wie gegen alle übrige rechtliche Erkenntnisse, Rechtsmittel eingewendet werden, wo jedoch selbige ihre Wirkung nur in Ansehung derjenigen Forderungen äussern, in Hinsicht auf welche sie eingewendet worden sind. Wenn zur gänzlichen Beendigung des Concurswesens nichts mehr übrig ist, so wird von dem Richter der Distributionsbescheid erlassen, und auf denselben folgt die wirkliche Vertheilung der Concursmasse unter die Gläubiger *s*).

§. 51.

Mit der Distribution der Concursmasse nimmt das Concurswesen ein Ende, und wird jetzt

1) der Schuldner wieder zu neuen Erwerbungen berechtigt, zu welchen er auch schon vorher befugt werden kann, wenn der Concurs mit Abtretung der Güter sich ereignet hat;

2) den ausgefallenen Gläubigern aber sowohl als de-

s) Danz *c. l.* §. 153.

nen, welche beym Concurse sind ausgeschlossen worden, verbleibt das Recht, sich an den Schuldner für die Zukunft zu halten, und wenn er etwas wieder erworben hat, auf Bezahlung zu dringen.

Concussion.

§. 1.

Concussion ist die Handlung, da jemand sein Ansehen oder seine Gewalt mißbraucht, oder einen Befehl seiner Vorgesetzten vorschützt, und eben dadurch einen andern bestimmt, in dasjenige, was er von ihm verlangt, einzuwilligen *a*).

§. 2.

Man theilt die Concussion ein in die **öffentliche Concussion** und **Privatconcussion**; erstere ist diejenige, welche von Leuten begangen wird, die in öffentlichen Diensten und Aemtern stehn, letztere aber diejenige, welche sich andere zu Schulden kommen lassen. Wird übrigens gleich zur Concussion keine vorhanden gewesene Leibes- oder Lebensgefahr erfordert, so setzt sie doch allemal solche Drohungen zum voraus, deren man sich unter dem Scheine des Rechts, oder des An-

a) Verschiedene Rechtslehrer, als Westphal im Criminalrecht, Anmerk. 102. §. 6. und Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 195. sind der Meinung, es werde zur Concussion als eine wesentliche Eigenschaft die Absicht, sich zu bereichern, erfordert, allein daß diese nicht wesentlich nothwendig sey, daß auch wohllüstige Absichten bey der Concussion zum Grunde liegen können, erinnert Klein in den Grundsätzen des gem. deutsch. und Preuß. peinl. Rechts, §. 194. Man sehe übrigens von diesem Verbrechen Goclenius *Dissert. de crimine concussionis in specie circa officiales et subditos*, *Rintel.* 1696. Schwendendoerfler *Dissert. de concussione*, *Lipsiae* 1675.

sehens bedient. Es ist auch bey diesem Verbrechen zu unterscheiden, ob dadurch eine Willensäusserung des andern, oder nur die bloße Duldung einer Handlung bewirkt worden. Im letztern Falle kann die Concussion nach Beschaffenheit der angewandten Mittel in einen Diebstahl oder in einen Raub ausarten.

§. 3.

Was die Strafe der Concussion anbetrifft, so ist diese gewöhnlich bey Personen, die in öffentlichen Aemtern und Bedienungen stehn, den Umständen nach, eine angemessene Geldbuße *b*); in beschwerenden Fällen aber wird sie auch wohl mit dem Verluste des Dienstes belegt *c*). Daß überdies nicht allein die ganze Handlung, die sich auf Concussion gründet, ungültig sey, sondern auch derjenige, der sich ihrer bedient hatte, zum Ersatze des verursachten Schadens und zur Restitution des unrechtmäßiger Weise erpreßten Gewinns angehalten werde, leidet nach den Gesetzen und dem Gerichtsgebrauche keinen Zweifel *d*).

Condictio.

Eine Klage ist entweder von einem Gesetz ausdrücklich ertheilet worden, oder von den Rechtsgelehrten erfunden. Im ersten Falle hat sie entweder ihren eigenen Namen, oder nicht. Hat sie keinen eigenen Na-

b) Bey der Behauptung einiger Rechtslehrer, daß die Concussion zuweilen mit dem Tode bestraft werden müsse, liegt eine unschickliche Verwechselung des criminis concussionis mit dem crimine rapinae oder mit andern härtern Verbrechen zum Grunde. Püttmann *in Elem. Iur. Criminal.* §. 194. Meister *in Princ. Iur. Criminal.* §. 258.

c) Struben in den rechtlichen Bedenken, Th. 4. *n.* 151.

d) Quistorp *c. l.*

men, so heißt sie *condictio ex lege*. Es wurde nehmlich bey den Römern zuweilen durch neue Gesetze ein Recht zu klagen ertheilt, wo vorher keines Statt fand, ohne daß in dem Gesetze die Art der Klage bestimmt war, und ohne daß man diese Klage als Gattung einer schon eingeführten und benennten Art von Klagen ansehn konnte. Jetzt nannte man sie *condictionem ex lege*, nehmlich illa lege, qua introducta erat actio *e*). So giebt z. B. *L. 35. §. ult. Cod. de donat.* eine Klage aus der Schenkung, wenn diese gleich mit gemeinen Worten (nudis verbis) geschehen ist. Man stellt daher aus der Schenkung condictionem ex L. 35. §. ult. Cod. de donat. an. Ferner: *L. 10. Cod. de revocand. donat.* erlaubt, eine Schenkung wegen der Undankbarkeit des Schenknehmers zu widerrufen; die Klage daher, die man zu dem Ende anstellt, wird condictio ex L. 10. Cod. de revocand. donat. genannt *f*).

Condictio causa data causa non secuta.

Die *condictio causa data causa non secuta* dient zur Verfolgung der aus dem Empfange von Geldern oder andern Sachen wegen eines zu erfüllenden ehrbaren Zwecks entspringenden Verbindlichkeit des Empfängers, das Empfangene zu restituiren, wenn der dabey zum Grunde gelegte Zweck nicht in Erfüllung gegangen ist, und des Rechts des Gebers, das Gegebene zurück zu fordern *g*). Es setzt also diese Condiction folgenden Fall voraus:

e) Im L. un. ff. de condict. ex lege sagt Paulus: si obligatio lege noua introducta sit, nec cautum eadem lege, quo genere actionis experiamur, ex lege agendum est.

f) Vergl. Hackemann *in Dissert. de origine condictionum, Erf.* 1745. Werner *in Dissert. de condictionibus, Helmst.* 1651. besonders aber Woltaer *in Dissert. de condictionum natura et indole, Halae* 1771.

g) Tit. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Tit. Cod. de condict. ob caus. dator.

1) ich schließe mit jemandem einen unbenannten Contract;
2) gebe ihm vermöge dieses Contracts eine Sache, damit er
3) mir etwas dagegen geben oder thun soll (ob causam futuram), welches er
4) mit Ehren geben oder thun kann (ob causam honestam), ich erhalte aber
5) das verlangte nicht, weil es der andere nicht leisten kann oder nicht will *h*).

Sie findet nicht statt:

1) wenn etwas propter *turpem* vel *inhonestam* causam ist gegeben worden *i*);
2) wenn durch die eigene Schuld des Gebers die Erfüllung des Zwecks unmöglich gemacht wird *k*), oder
3) die zu restituirende Sache durch einen Zufall untergegangen ist *l*).

Condictio de eo quod certo loco.

Aus der Schuldigkeit, etwas außerhalb eines Contracts an einem gewissen Orte zu leisten oder anzunehmen, welches unterlassen worden ist, entspringt die Ver-

h) Um der bloßen Reue willen findet die condictio causa data causa non secuta heutiges Tages nicht statt, weil man nicht mehr wie ehedem bey den Römern in den unbenannten Contracten pönitiren kann.
i) L. 8. ff. de condict. ob turp. caus.
k) L. 5. §. 1. ff. de praescr. verb.
l) L. 5. 10. und 11. Cod. de condict. ob turp. caus. Vergl. Cludius *Dissert. de condictione causa data causa non secuta*, *Francof.* 1610. Straus *Dissert. de condictione causa data causa non secuta*, *Vitemb.* 1670. Hoeger *Dissert. de usu condictionis causa data causa non secuta*, *Alt.* 1714. Wieger *Dissert. de condictione causa data causa non secuta*, *Jenae* 1675.

bindlichkeit, den hieraus entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn nach dem Ermessen des Richters zu ersetzen, und das Recht des Lädirten, diesen Ersatz zu fordern. Zur Beytreibung dieser Verbindlichkeit dient die *condictio de eo quod certo loco m*). In Ansehung des Gesuchs variirt diese Condiction, je nachdem sie von dem Gläubiger oder dem Schuldner gebraucht wird. Wenn der Schuldner klagt, so wird das Gesuch dahin gerichtet, daß der Gläubiger die Sache noch an dem Orte, wo dermalen geklagt wird, annehme, auch nach richterlichem Ermessen den Schaden und entgangenen Gewinn ersetze, welchen er dadurch veranlasset hat, daß er die Sache an dem bestimmten Orte nicht in Empfang nahm. Klagt hingegen der Gläubiger, so ist das Gesuch, daß der Schuldner die Sache noch an dem Orte, wo dermalen geklagt wird, leiste, auch nach dem Ermessen des Richters den Schaden und Gewinn ersetze, welcher dem Kläger daraus, daß das Versprechen nicht an dem bestimmten Orte erfüllt wurde, entsprungen und entgangen ist *n*).

Condictio furtiva.

Aus dem Diebstahl wird entweder civiliter geklagt, oder criminaliter auf eine öffentliche Strafe. Klagt man civiliter, so verlangt man entweder den Ersatz des Schadens, oder eine Geldstrafe. Wenn man auf Entschädigung klagt, so heißt die Klage *condictio furtiva o*). Sie wird angestellt vom Eigenthü-

m) Tit. ff. de eo quod cert. loc. dar. oport. Tit. Cod. ubi conveniat. qui cert. loc. dar. promis.

n) Vergl. Stephani *Dissert. de eo, quod certo loco dari oportet, Jenae* 1671. a Leyser *de eo, quod certo loco dari oportet, in* Eius *Meditat. ad ff. Spec.* 151.

o) Tit. ff. et Cod. de condict. furtiv.

mer und dessen Erben, auch vom bonae fidei Besitzer, und vom Vormunde Namens des Pupillen, gegen den Dieb, er mag besitzen, oder dolo aufgehört haben zu besitzen, und dessen Erben, daß er die gestohlene Sache, oder deren Werth und alles Interesse erstatte. Nach dem römischen Rechte geht sie auf die Ersetzung des höchsten Werths, den die gestohlne Sache jemals gehabt hat *p*), heutiges Tages aber kann der Bestohlne nur auf die Erstattung desjenigen Werths, den die gestohlne Sache zur Zeit der Entwendung, oder zur Zeit des begangenen Diebstahls wirklich gehabt hat, klagen *q*). Uebrigens hat diese Condiction große Vorzüge vor der Reivindication, indem es bey ihr nicht auf einen so mühsamen Beweis des Eigenthums, sondern nur auf eine Bescheinigung des wirklich geschehenen Diebstahls ankommt *r*).

Condictio indebiti.

Aus dem Empfange einer Nichtschuld erwächst die Verbindlichkeit, selbige zurück zu zahlen, und das Recht desjenigen, der sie bezahlt hat, dieselbe zurück zu fordern (obligatio et ius ex indebiti solutione). Zur Beytreibung dieser Verbindlichkeit dient die *condictio indebiti s*), zu deren Anstellung aber besonders drey Erfordernisse voraus gesetzt werden, nämlich:

1) daß das Bezahlte eine absolute Nichtschuld sey *t*);

p) L. 8. §. 1. ff. de condict. furtiv.

q) Wildvogel *Dissert. de condict. furtivae natura et usu hodierno*, *Jena* 1717.

r) Vergl. Strecker *Progr. de condictione furtiva*, *Erford.* 1729. Strauch *Dissert. de condictione furtiva*, *Jenae* 1656. van Panhuys *Dissert. de condictione furtiva*, *Vltrai.* 1751.

s) Tit. ff. et Cod. de condict. indeb.

t) L. 10. 13. 19. 38. und 40. ff. de condict. indeb. L. 4. Cod. eod.

2) von dem Bezahler im Irrthume und in der Meinung, als sey er es schuldig, bezahlt *v*), und
3) von dem Empfänger im guten Glauben entgegen genommen worden sey *x*).

Nur unter diesen Voraussetzungen kann mit der condictione indebiti auf die Zurückzahlung der Nichtschuld, in so fern der Empfänger dadurch reicher geworden ist, geklagt werden, obgleich sonst dem Bezahler unter andern Umständen auch noch andere Rechtsmittel zu Statten kommen. Ausnahmen giebt es jedoch:

1) bey solchen Personen, die nicht über ihr Vermögen disponiren können, wenn sie wissentlich eine Nichtschuld bezahlen *y*);
2) bey solchen, die in einem Executivprocesse condemnirt werden und Zahlung leisten müssen *z*), und endlich
3) bey solchen, die bey der Bezahlung sich ihre Gerechtsame durch die Protestation gesichert haben *a*).

So ausgemacht es übrigens ist, daß unter den obigen Erfordernissen mit der condictio indebiti die sors soluta zurück gefordert werden könne, so streitig ist es hingegen, in wie fern auch diese Klage bey usuris indebite solutis Statt finde *b*). Die Hauptstelle ist hier

v) L. 9. pr. Cod. eod.
x) L. 18. ff. de condict. furtiv.
y) L. 29. ff. de condict. indeb.
z) Rivinus *in Enunciatt. iur.* T. 6. Nr. 6.
a) Vergl. Linck *Dissert. de condictione indebiti*, *Argent.* 1751. Beckmann *Dissert. de condictione indebiti*, *Jenae*, 1665. Schulz *Dissert. de condictione indebiti*, *Kilon.* 1677. Wunderlich *Dissert. de condictionis indebiti renunciatione*, *Jenae* 1757.
b) Koenig *Dissert. de quaest. an usurae veniant in condict. indeb. Halae* 1774. Breuning *Dissert. an in condict. indeb. usurarum ratio habenda*, *Lipsiae* 1770. Weber C.

L. 26. pr. §. 1. 2. ff. de condict. indeb. worin es heißt: Si non ſortem quis, ſed uſuras indebite ſolvit, repetere non poterit, ſi ſortis debitae ſolvit; ſed ſi ſupra legitimum modum ſolvit, D. Severus reſcripſit (quo iure utimur), repeti quidem non poſſe, ſed ſorti imputandum, et ſi poſtea ſortem ſolvit, ſortem, quaſi indebitam, repeti poſſe. Proinde et ſi ante ſors fuerit ſoluta, uſurae ſupra legitimum modum ſolutae, quaſi ſors indebita, repetuntur. Quid? ſi ſimul ſolverit? poterit dici, et tunc repetitionem locum habere. Supra duplum autem uſurae et uſurarum uſurae nec in ſtipulatum deduci, nec exigi poſſunt, et ſolutae repetuntur, quemadmodum futurarum uſurarum uſurae. Si quis falſo ſe ſortem debere credens uſuras ſolverit, poteſt condicere, nec videtur ſciens indebitum ſolviſſe. Nach der Meinung der mehreſten practiſchen Rechtslehrer, wohin unter andern Stryk *c*), Berger *d*), Gundling *e*) und Lauterbach *f*) gehören, kann die condictio indebiti heutiges Tages auch auf Zinſen angeſtellt werden, wenigſtens alsdann, wenn der Empfänger das Geld in ſeinen Nutzen verwendet und ſelbſt Zinſen davon gezogen hat. Bey dieſer Meinung liegt die Billigkeit zum Grunde, und es pflegt daher in vorkommenden Fällen nach ihr geſprochen zu werden *g*).

de uſuris indebite ſolutis; earumque tam repetitione, quam in Sortem imputatione, Suer. Bützov. et Wiſmar. 1783.

c) Stryk *Us. mod. ff. Tit. de condict. indeb.* §. 2.

d) Berger *ſuppl. ad E. D. F. P.* 1. *Tit.* 50. *Obs.* 5.

e) Gundling *Diſſert. de uſu pract. diſtinct. act. b. f. et ſtricti iuris*, c. 2. §. 29.

f) Lauterbach *Coll. ff. th. pr. Tit. de condict. indeb.* §. 29.

g) Weitläuftig handelt auch von dieſem Gegenſtande Müller *ad Leyſer T.* 2. *Faſc.* 1. *Obſ.* 1. 337.

Condictio ob turpem vel iniuſtam cauſam.

Aus dem Empfange wegen eines auf Seiten ſeiner ſchändlichen oder ungerechten Endzwecks entſpringt die Verbindlichkeit des Empfängers, das Empfangene ſogleich wieder zu reſtituiren, und das Recht des Gebers, daſſelbe zurück zu fordern. Zur Verfolgung dieſer Verbindlichkeit iſt von den Geſetzen die condictio ob turpem vel iniuſtam cauſam eingeführt worden *h*). Sie wird angeſtellt, wenn ich

1) jemanden etwas gegeben habe wegen einer Urſache, welche ſchon die geſunde Vernunft für ſchändlich und ungerecht erklärt, oder welche wenigſtens von den bürgerlichen Geſetzen als ſchändlich und ungerecht angeſehen wird, und zwar
2) ſo, daß die Schande und Ungerechtigkeit nur auf Seiten desjenigen vorhanden iſt, welcher das Gegebene erhalten hat *i*).

Die römiſchen Geſetze nemlich ſagen, wenn etwas eines ſchändlichen Endzwecks wegen gegeben wird, ſo trifft die Schande entweder beyde, den Geber und den Empfänger (alter turpiter dat, alter turpiter accipit), oder bloß den Geber, oder bloß den Empfänger. Im erſten Fall kann das Gegebene nicht zurück gefordert werden (in pari turpitudine melior eſt ratio poſſidentis). Habe ich alſo z. B. jemanden etwas gegeben, um einem Dritten Injurien zuzufügen, ſo kann ich es nicht zurück fordern. Im zweyten Fall, wenn die Schande allein auf den Geber fällt, findet die Zurückforderung eben ſo wenig Statt. Daher, ſagt Ulpian *k*), könne

h) Tit. ff. et Cod. de condict. ob turp. vel iniuſt. cauſ.
i) L. 12. ff. de condict. cauſ. dat. L. 1. §. 2. L. 2. ff. de condict. ob turp. cauſ. L. 7. Cod. cod.
k) L. 4. §. 3. ff. de condict. ob turp. cauſ.

einer dasjenige nicht zurück fordern, was er einer Hure gegeben hat. Quod meretrici datur, sind seine Worte, repeti non potest, sed nova ratione, non ea, quod utriusque turpitudo versatur, sed solius dantis. *Illam enim turpiter facere, quod sit meretrix, non turpiter accipere, cum sit meretrix.* Im dritten Fall, wenn die Schande bloß den Empfänger trifft, kann das Gegebene ex turpi causa condicirt werden? Hat also z. B. jemand etwas von mir empfangen, um einem Dritten nicht Injurien zuzufügen, so kann ich es allerdings zurück fordern *l*).

Condictio sine causa.

Aus dem Besitze einer Sache ohne rechtlichen Grund entspringt die Verbindlichkeit des Besitzers, demjenigen, welchem die Sache zugehört, selbige heraus zu geben, und das Recht des letztern, die Herausgabe der Sache zu fordern. Zur Beytreibung dieser Verbindlichkeit dient die *condictio sine causa m*). Wenn nehmlich jemand etwas ohne rechtmäßige Ursache besitzt, worauf ich Anspruch habe, und gleichwohl keine andere Condiction Statt findet, so kann ich ihn condictione sine causa belangen. Habe ich z. B. bey jemanden Geld deponirt, mein Depositar leihet solches ohne meine Erlaubniß aus, so bin ich gegen den Schuldner diese Klage anzustellen befugt; oder war ich jemanden Geld auf eine Handschrift schuldig, ich kann aber, nachdem ich die Schuld bezahlt habe, die Handschrift nicht in Güte von ihm zurück erhalten, so fordere ich sie condictione sine causa zurück *n*).

l) Vergl. Pauw *Dissert. de condictione ob turpem vel iniustam causam, Ultrai.* 1727. Schröter *Dissert. de condictione ob turpem causam, Jenae* 1715.

m) Tit. ff. et Cod. de condict. sine causa.

n) Pestel *Dissert. de condictionis sine causa fundamento et usu, Rintel.* 1726.

Condictio triticiaria.

Aus der Schuldigkeit, etwas außer einem Contracte zu leisten, so aber nicht geschehen ist, entspringt alsdann, wenn die Leistung aus Vorsatz oder Nachlässigkeit nicht geschehen ist, oder der zu leisten Verbundene die Gefahr der zu leistenden Sache übernommen hat, ingleichen, wenn die Leistung nicht zur gehörigen Zeit geschehen ist, die Verbindlichkeit, den Werth der zu leistenden Sache nebst allem Schaden zu erstatten, und das Recht des andern, dem selbige geleistet werden sollte, die Erstattung zu begehren. Auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zweckt die *condictio triticiaria* ab *o*). Heineccius sagt von dieser Klage: Haec condictio triticiaria viris etiam doctissimis ingenuam ignorantiae suae confessionem extorquet. Allerdings gehört die Lehre wegen der dunkeln und widersprechenden Gesetze unter die schwersten in den Pandecten. Nicht einmal darüber ist man einverstanden, woher die Klage ihren Namen erhalten habe, ob etwa von einem Prätor Triticius, der sie erfunden, oder von den Anfangsworten des Edicts: *triticum, vinum, oleum p*).

Condonatio.

Eine gegenseitige Schenkung zweyer Personen, die in der Absicht geschieht, daß jede das Eigenthum in der geschenkten Sache erlange *q*).

o) Tit. ff. de condict. triticiar.

p) Vergl. Strauch *Dissert. de condictione triticiaria, in* Eius *opusc. Nr.* 23. van Wachendorf *in Dissert. triad. Nr.* 2. *pag.* 201. u. folg. Bocerus *Dissert. de condictione ex lege et triticiaria, in* Eius *Collect. Disp. iur.* Fichner *Dissert. de Franciscanorum actione sive condictione triticiaria, Alt.* 1727.

q) Fränkische L. G. O. *P.* 3. *T.* 120. §. 1. u. folg.

Conductus salvus. S. Sicheres Geleit.
Conferenz. S. Congreß.
Confession. S. Bekenntniß.
Confination. S. Verstrickung.
Confirmation. S. Bestätigung.

Confiscation.

§. 1.

Confiscation ist die Handlung, wodurch Güter der Unterthanen zur öffentlichen Casse eingezogen werden *r*).

§. 2.

Bey den Römern war die Confiscation nicht nur überhaupt eine gewöhnliche Folge der Todesstrafe *s*) und des Verlusts der bürgerlichen Freyheit *t*), sondern sie fand auch zuweilen in einigen besondern Fällen zur Genugthuung des Beleidigten Statt *v*). Den Kindern eines solchen Missethäters, der seine Güter verwirkt hatte, mußte jedoch die Hälfte derselben gelassen werden *x*). **Justinian** verordnete insonderheit, daß außer dem Laster der beleidigten Majestät den Kindern eines Verbrechers, der nach den Gesetzen eigentlich seine Güter

r) Guazzinus *de confiscatione bonorum*, *Lugd.* 1676. Brucknerus *de confiscatione bonorum in delictis*, *Jenae* 1707. Roth *de confiscatione statutaria*, *ibid.* 1678.
s) L. 1. pr. ff. de bon. damnat. L. 4. L. 10. pr. ff. de interd. et relegat. L. 8. Cod. de poen.
t) L. 2. pr. ff. und L. 8. Cod. de poen. L. 103. de V. S.
v) §. 4. Inst. de publ. Iudic. L. 1. und L. fin. ff ad leg. Iul. de vi privat. L. 15. Cod. de episc. L. 4. Cod. de bon. prosc. L. 6. und Avth. incestas nuptias Cod. de incest. et de inutil. nupt. L. 20. ff. de accusat. L. un. Cod. de rapt. virg. Nov. 8. c. 8. §. 1. Nov. 12. c. 1.
x) L. 1. §. 3. L. 7. pr. ff. de bon. damnat. L. 10. Cod. eod.

verlieren mußte, ihr Erbfolgerecht ungeschmälert verbleiben und ihnen die gesammten Güter anheim fallen sollten *y*).

§. 3.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung *z*) soll die Einziehung der Güter, außer bey dem Laster der beleidigten Majestät und einer ähnlichen Missethat, nicht weiter als eine Folge einer jeden Todesstrafe zum Besten des Fiscus Statt finden *a*). Vermöge der Lan-

y) Nov. 17. c. 12. Nov. 134. c. fin. Auth. bon. damnat. Cod. de bon. proscript.

z) C. C. C. Art. 135. 218. Kayser Carl *V.* rechnet es hier ausdrücklich unter die Mißbräuche und bösen Gewohnheiten, „so ein Uebelthäter außerhalb des Lasters der Beleidigung unserer Majestät, oder sonst „in andern Fällen, da der Uebelthäter Leib und Guth „nicht verwürket, vom Leben zum Tod gestraft, „Weib und Kinder an Bettelstab, und das Guth „dem Herrn zugewiesen werden.“ Er verbietet also, die Confiscation bey andern Fällen, außerhalb des Lasters der Beleidigung der Majestät, vorzunehmen. Da die Stelle etwas dunkel ist, so will Carpzov *III. Crim.* 135. *n.* 30. das Wort oder ausgestrichen wissen; Goldast glaubt mit mehreren, man müsse die patticulam negativam nicht oder nit in die coniunctivam mit umändern, und Martini will sogar das nicht ganz aus dem Texte werfen. Allein die Partikel oder ist hier nach dem Genius der alten deutschen Sprache coniunctive zu nehmen. Sonach ist der Sinn dieser: die Confiscation soll außer dem crimine laesae Maiestatis, (und daher sonst in andern Fällen, da der Uebelthäter Leib und Guth nicht dergestalt, wie in erwähntem Crimine, verwirkt,) nicht zugelassen werden.

a) Löwenstern *in Progr. de bonor. publicat. in Supplicior. consequentiam Nemesi Carolina sublata, Bützovii* 1776. Beckmann *in Progr. quaedam ad Art.* 218. C. C. C. *Goettingae* 1783.

Landeshoheit können jedoch ohne allen Zweifel deutsche Reichsstände auf diese oder jene Verbrechen den Verlust der Güter setzen, wenn solcher gleich nach den gemeinen Rechten damit nicht verbunden ist, wie man davon in mehrern Ländern, besonders in Absicht der Duelle *b*) und der flüchtigen Verbrecher, wider die der Bann und die Acht erkannt worden, Beyspiele findet *c*).

§. 4.

Von der Confiscation des ganzen Vermögens ist diejenige zu unterscheiden, welche nur auf den Verlust eines gewissen Theils der Güter gerichtet ist. Letztere findet man noch heutiges Tages bey der Wucherey *d*), bey den falschen Münzern *e*), bey Zolldefraudationen *f*), bey Pasquillen *g*), beym Ehebruch *h*), bey einem dem Staate nachtheiligen Aufkauf der Lebensmittel *i*), bey begangenen Lehnfehlern, bey weggelaufenen und innerhalb fünf Jahren nicht zurück gekehrten Soldaten *k*), bey Weinfälschern *l*), und bey der Pfuscherey oder so genannten Bönhaserey der Handwerker *m*). Bekannt-

b) Meklenburgische Landes-Verordnung von 1715.
c) Auch Deserteurs werden nach vielen Militair-Gesetzen mit dem Verluste ihrer Güter bestraft. Hoedler *in Dissert. de publicatione bonorum ob desertionem a militia, Lipsiae* 1789.
d) R. P. O. von 1530. *T.* 26. §. 7. von 1548. *T.* 17. §. 7. von 1577. *T.* 17. §. 8.
e) C. C. C. *Art.* 3.
f) Mecklenburgische Landes-Verordnungen wider die Zoll-Defraudation von den Jahren 1697. 1698. und 1701.
g) R. P. O. von 1530. §. und nachdem
h) S. Ehebruch.
i) R. P. O. von 1584. *T.* 18. und von 1577. *T.* 18.
k) Churfächs. L. O. von 1773.
l) Weber *de crimine adulterat. vini, Gieſſae* 1751.
m) Fricke in den Grundsätzen des Rechts der Hand-

lich fallen auch die Werkzeuge, womit Verbrechen verübet werden, die Gelder und Güter, welche beweislich durch noch nicht verjährte Missethaten erworben sind, dem Fiscus anheim *n*), in so fern niemand vorhanden seyn sollte, der an selbigen beweisliche Rechte haben sollte *o*).

Confrontation.

§. 1.

Confrontation oder **Gegenstellung** ist diejenige gerichtliche Handlung, da zwey Personen, die in ihren Aussagen über eine gewisse Thatsache, oder über gewisse Umstände derselben, variiren, einander unter Augen gestellt werden, um dadurch die Wahrheit herauszubringen *p*).

§. 2.

Jede Confrontation wird entweder bloß unter Zeugen, oder unter Inquisiten, oder unter Zeugen und Inquisiten angestellt. Die erste Art der Confrontation, die bloß unter Zeugen vorgenommen wird, ist mit keinem Nachtheile für die Ehre verbunden, und kann daher nach dem Ermessen des Richters so oft veranstaltet werden, als sich eine Verschiedenheit der Aussagen in Haupt- oder erheblichen Nebenumständen, oder in demjenigen, was etwa zur Entscheidung dient, ergiebt, und Hoffnung vorhanden ist, daß die ungleichen Aussagen durch eine mündliche Bedeutung unter einander übereinstimmend gemacht, oder doch zum wenigsten

werker, §. 81. Man sehe jedoch von Quistorps rechtliche Bemerkungen, Thl. 1. Bem. 83. S. 282.

n) L. 9. ff. de iure fisc. Weidlich *de iure fisci circa persecutionem eorum, quae scelere acquisita sunt*, §. 18.

o) von Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 76. S. 96.

p) Tabor *de confrontatione, in Oper. Vol. 2. Tr. 5.* Buttner *de confrontatione, Erford.* 1672. Eschenbach *Progr. de defensione pro avertenda confrontatione, Rost.* 1784.

die bisherige Verschiedenheit in den Aussagen sonst gehemmet, und solchergestalt die vorhandenen Widersprüche vielleicht gehoben werden können.

§. 3.

Was die Confrontation unter Inquisiten, oder unter Zeugen und Inquisiten antrifft, so schadet diese dem guten Namen eines Angeschuldigten, der die Bezüchtigung gänzlich geleugnet, noch mehr, als die Specialinquisition, und der Richter muß daher vorsichtig bey ihr zu Werke gehen *q*). Es pflegt diese Confrontation nur unter folgenden Einschränkungen erkannt zu werden:

1) das Verhör über die Inquisitional- oder Beweisartikel muß bereits angestellt worden seyn;
2) es muß ein halber Beweis wider den Inquisiten vorhanden, und er denselben abzulehnen nicht im Stande seyn;
3) die Confrontation muß aller Wahrscheinlichkeit nach ein Mittel seyn, um die Wahrheit zu erforschen;
4) es muß ein peinlicher Fall vorhanden seyn, und
5) der Inquisit muß nicht die Tortur bereits überstanden haben *r*).

§. 4.

Ist es nicht ganz außer Zweifel, daß die Confrontation Statt findet, so kann dem Angeschuldigten auf sein Verlangen die Vertheidigung zu Abwendung derselben nicht abgeschnitten werden, und ein Unterrichter,

q) Kleinschrodt *in Dissert. de restringendo confrontationum in causis criminalibus usu*, *Wirceb.* 1788.
r) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinl. Rechts, §. 715.

der noch einigermaßen zweifelhaft iſt, thut am beſten, wenn er entweder ſeinen Oberrichter, oder in deſſen Ermangelung ein Rechtscollegium fragt, weil er ſich ſonſt leicht einer Injurienklage ausſetzen kann. Die Defenſionsgründe übrigens ergeben ſich aus den bisher aufgeſtellten Grundſätzen von ſelbſt, ſo daß es überflüſſig wäre, deswegen noch etwas beyzuſetzen *s*).

Congreß.

Congreß, Conferenz iſt die Unterredung der Souverains oder ihrer Staatsbedienten in Staatsgeſchäften *t*). Dergleichen Unterredungen zu halten ſind nach der **Wahlcapitulation** *v*) die Reichsſtände auf den Reichstägen ſowohl als außer ſolchen befugt.

Congrui ius. S. Abtrieb.

Conjectur. S. Vermuthung.

Conjuration. S. Zuſammenverſchwörung.

Coniuratores. S. Compurgatores.

Connexion. S. Zuſammenhang der Sachen.

Connoſſement.

Connoſſement iſt bey Schiffsvermiethungen dasjenige, was bey einem Waarentransport auf der Achſe ein Frachtbrief vorſtellt.

s) Eſchenbach *c. l.* verwirft die Vertheidigung zu Abwendung der Confrontation in jedem Falle als überflüſſig und unſtatthaft. Vergl. noch Knorre Anleitung zum gerichtlichen Proceß, *B. III.* Hauptſt. 10. §. 39. 40.

t) Boecler *in Diſſert. de colloquiis et congreſſibus principum, in* Eius *Collect. Diſſert. Vol.* 1. *Nr.* 26.

v) *Art.* 13. §. 10. „So ſollen auch in und außerhalb „der Reichstäge den Reichs- und Creisſtänden un„verwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe „erfordert, entweder circulariter oder collegialiter

Conquisitus.

Das Wort conquisitus bedeutet durch Sparsamkeit und Arbeit errungene Güter, so daß Glücks- und Erbgüter dadurch ausgeschlossen werden *x)*.

Consacramentales. S. Compurgatores.

Consens.

§. 1.

Consens ist der obrigkeitliche Einwilligungsschein, der in den mehresten deutschen Provinzen als ein gesetzliches Erforderniß zur Gültigkeit unbeweglicher Unterpfänder ausgestellt wird. Der Gläubiger muß sorgfältig unterscheiden, ob in Ansehung des ihm verpfändeten Grundstücks die Lehnherrschaft und die Gerichtsbarkeit in einer Person vereinigt sey, oder nicht. Im ersten Falle involvirt die gerichtliche Annehmung der Consensangelobung und die Bestätigung des constituirten Unterpfandsrechts die lehnherrliche Einwilligung zugleich mit, und geschieht dessen ausdrücklich Erwähnung; im zweyten Falle hingegen müssen beyde, der Lehnherr und der Gerichtsherr darum wissen *y)*, wenn gleich darin, ob dieser oder jener den Consens ausstellt, die Praxis variirt. Der Regel nach gehört diese Befugniß wohl dem Gerichtsherrn, der aber nicht eher die Consense expedirt, bis der Lehnherr sich seiner Einwilligung halber in besondern Schriften, oder durch eine Erklärung unter die Verschreibung declarirt hat; doch

„ungehindert männiglichen, zusammen zu kommen, „und ihre Angelegenheiten zu beobachten."

x) Baluzius *T.* 2. *p.* 145. Ut missi nostri eis alodes illorum, quos de hereditate et de tali conquisitu, qui de nostra donatione non venit, habuerunt, reddant.

y) Altenb. Pr. Ord. Thl. 1. *c.* 37. §. 13. Selchow *in Elem. Iur. Germ.* §. 551.

haben es an manchen Orten die Lehnherren hergebracht, die Consense gleich selbst auszustellen, welche nachher von dem Richter bloß annotirt werden. Daher muß sich der Gläubiger hierunter nach des Orts Gewohnheit richten.

§. 2.

An vielen Orten ist in Ansehung der lehnherrlichen Einwilligung durch Gesetz oder Herkommen festgesetzt, bis wie weit auf ein Lehn der lehnherrliche Consens ertheilet werden solle *z)*, allein es hat dies nicht die Folge, als wenn in dem einzelnen Falle nicht besonders darum nachgesucht werden müsse *a)*. Zuweilen wird diese Einwilligung nur auf gewisse Jahre eingeschränkt, und der Gläubiger muß daher vor Ablauf der Zeit eine Verlängerung oder **Prolongation** auswirken lassen, oder die Hypothecarienklage anstellen *b)*, weil außerdem die Consensschuld zu einer Briefschuld wird, ob-

z) Wie es in jedem Lande hierunter gehalten werde, ist aus den Landesgesetzen zu erlernen. In Chursachsen soll, wenn das Lehn nicht auf den Fall steht, d. i. wenn noch zwey Personen vorhanden, welche von solchen Kräften, daß Descendenz von ihnen zu vermuthen, bis zur Hälfte consentirt werden. Lehnsmandat von 1764. *T.* 6. §. 1. An andern Orten unterscheidet man nach Beschaffenheit der Lehnseigenschaft, und consentirt bald auf ein Drittheil, bald auf die Hälfte, bald auf Zweydrittheile des letzten Kaufwerthes. Ist das Gut lange nicht durch Kauf übergegangen, so wird der Werth durch Taxation eruirt.

a) In Chursachsen begreift der lehnsherrliche Consens bey Rittergütern zugleich das unter dem Lehn nach dem letzten Kaufpretium steckende Allodium mit in sich, und der Gläubiger erhält also auf solches eo ipso ein dingliches Recht mit.

b) Ist diese angestellt, so perpetuirt sich der Consens bis zum Austrag der Sache, weil man nicht sagen kann, daß der Darleiher nachlässig gewesen.

schon die mehresten Lehnrechtslehrer behaupten, daß das Unterpfandsrecht nicht mit dem Tage verlösche, sondern ein kleiner Zeitraum (modicum intervallum) nachher noch zur Prolongation oder Anstellung der Klage vergönnt sey.

Consensbuch.

Dasjenige Buch, in welches die Grundstücke, auf die Consense ertheilt sind, eingetragen werden *c*)

Conservatorium.

Conservatorium ist der Befehl des Kayfers an einen oder mehrere Reichsstände, wodurch eine gewisse Person bey ihren Gerechtsamen geschützt wird *d*). Derjenige, welcher um einen solchen Befehl nachsuchen will, muß sich an den Reichshofrath wenden, weil das Recht, Conservatorien zu erlassen, ein Reservat des Kayfers ist; er muß auch in der Bittschrift die dringende Gefahr und Nothwendigkeit dieses außerordentlichen Mittels bescheinigen. Uebrigens kommt nichts darauf an, ob der Supplicant eine einzelne Person, oder eine Gemeinheit, ob er mittelbar, oder unmittelbar ist *e*).

Consignation.

Ein genaues Verzeichniß mehrerer Pertinenzien einer Sache.

Consistorium.

Der geistliche Senat, welcher die Gerichtsbarkeit

c) Thyme *de libris consens. iudicial. et proceff. executiv. ex iisdem instituendo*, *Jenae* 1747.

d) Roesler *in Com. de protectoriis caesareis*, *Francof. ad Moen.* 1688. Engelbrecht *in Dissert. de conservatoribus in S. R. Imperio*, *Helmst.* 1721.

e) Moser im Staatsrecht, Thl. 4. *pag.* 445. u. folg.

und Regierung der geistlichen Gewalt administrirt *f*). S. Gerichtsbarkeit.

Consolidation.

§. 1.

Consolidation ist überhaupt der Zustand, da mehrere Rechte, die nicht mit einander bestehen können, in einer Person zusammen treffen. In so fern dadurch nothwendig eine Veränderung der Rechte erfolgen muß, ist die Consolidation als eine Aufhebungsart der Rechte zu betrachten. Allemal wird aber zur Consolidation erfordert, daß die Rechte, welche nicht mit einander bestehen können, in einer Person unwiederruflich und der Substanz selbst nach zusammen treffen; denn geschieht solches bloß der Ausübung nach, so erfolgt kein Verlust der Rechte *g*).

§. 2.

Unter der Consolidation, wodurch ein Lehn aufhört, versteht man im weitern Verstande die Verbindung des Ober- und Nutzungseigenthums in einer Person. Sie ist entweder Consolidation im engern Verstande oder Lehnsvererbung (*appropriatio*), je nachdem sie in der Person des Lehnsherrn oder des Vasallen sich ereignet *k*).

f) Bey den Römern wurde das Geheimerathscollegium der Kayser Consistorium genannt. S. Haubold *Spec. de consistorio principum*, *Lipsiae* 1788.

g) Schroeter *in Dissert. de consolidatione*, *Jenae* 1671. Kulpis *de consolidatione*, *in* Eius *Dissert. academ. pag.* 1. u. folg. Obertack *in Dissert. de iure consolidationis*, *Giessae* 1707.

h) Cramer *de consolidatione dominii directi cum utili in vasallo*, *in* Eius *Obs. iur.* T. 4. *n.* 1275.

§. 3.

Die Consolidation im engern Verstande setzt allemal den Fall der Apertur des Lehns voraus *i*). Diese kann sich nun ereignen:

1) durch den Abgang sowohl des Vasallen als aller andern Personen, die schon ein ius radicatum am Lehne haben;
2) durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Bestellung des Lehns geschehen war;
3) durch die Refutation des Lehns von dem Vasallen, welche ihm frey steht, wenn sie nur schlechthin und bona fide geschieht, übrigens aber den Lehnsfolgern nicht nachtheilig seyn kann;
4) durch die Verjährung des Nutzungseigenthums.

§. 4.

In allen diesen Fällen kann

1) die Consolidation bald als nur zeitig *(temporaria)*, bald aber auch als für beständig *(perpetua)* erfolgen *k*), aber allemal
2) steht es auf den Eröffnungsfall des Lehns dem Lehnsherrn frey, dasselbe seinem Obereigenthume gänzlich wieder einzuverleiben, oder damit eine neue Belehnung vorzunehmen, wenn er nicht in der einen oder in der andern Hinsicht eingeschränkt ist *l*).

Consorten.

Solche Personen, die mit einander in einer Gesellschaft oder Verbindung stehen.

i) Boehmer *in Progr. de feudi consolidatione per investituram simultaneam et eventualem impedita*, Goettingae 1757.
k) II. F. 15. II. F. 26. §. 13. Bauer de *consolidatione feudi temporaria*, *in* Eius *Opuscul. T. 2. Nr.* 48.
l) Boehmer *in Dissert. de impedita feudi consolidatione*, Goettingae 1757.

Conspiration. S. Zusammenverschwörung.

Constitutionen.

§. 1.

Constitutionen sind nach dem römischen Rechte diejenigen Verordnungen der Kayser, welche sie selbst ohne Einstimmung des Volks oder des Senats vermöge der ihnen durch die legem regiam übertragenen Majestätsrechte publicirten *m*). Sie werden in Gemäßheit des §. 6. *Inst. de iure nat. gent. et civ. n)* in allge-

m) Die sogenannte lex regia, die auch unter den Namen lex Augusti, Augustum privilegium, imgleichen lex imperii vorkommt, ist nichts anders, als die Uebertragung der höchsten Staatsgewalt, welche einem Kayser bey der Thronbesteigung geschah. Hatten aber gleich die Kayser vermöge der legis regiae die Befugniß, Gesetze zu machen, so bedienten sie sich gleichwohl dieses Rechts anfänglich sehr vorsichtig und sparsam, und, um nicht etwa das Volk wider sich aufzubringen, suchten sie dasselbe in der Meinung zu erhalten, daß sie die Macht und Gewalt nicht hätten, die ehedem von selbigem auf den Comitien ausgeübt worden war. Zu diesem Ende nannten sie ihre Verordnungen nicht Gesetze, sondern Constitutionen, bisweilen auch Statuten. Vergl. §. 1. Inst. de vi bon. rapt. L. 2. Cod. Si adversus credit. L. 16. Cod. de excusat. tut. Es verdienen übrigens über die legem regiam vorzüglich nachgesehen zu werden Metastasius *de lege regia seu tabula aenea capitolina not. animadvers. et var. quaest. illustr. Romae* 1757. Schock *in Tract. de quadruplici lege regia, Francof.* 1668. Beck *in Diatr. de lege regia Romanorum, Lipsiae* 1780.

n) Sed et quod Principi placuit, legis habet vigorem: quum lege regia, quae de eius imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concedat. Quodcunque ergo imperator per epistolam constituit, vel cognoscens decrevit, vel edicto praecepit, legem esse constat; haec sunt, quae *constitutiones* appellantur. Plane ex his quaedam sunt *personales*,

meine (*generales*) und besondere *(speciales)* eingetheilt, je nachdem sie entweder eine allgemeine Regel für alle, oder nur eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift der Gesetze in Beziehung auf einzelne Personen enthalten. Die Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, welche die letztern in Ansehung einzelner Personen enthalten, ist entweder auf eine für sie vortheilhafte Weise, oder auf eine gehässige Art gemacht worden. Im ersten Falle heißen sie constitutiones *favorabiles;* hingegen im zweyten Falle, wohin gehört, wenn aus besondern Gründen auf eine härtere Strafe erkannt worden ist, als die Gesetze sonst im Allgemeinen bestimmt haben, werden sie constitutiones *odiosae* genannt. Es konnten die Kayser ihre Constitutionen theils aus eigenem Antriebe, theils auf das Verlangen der Unterthanen geben; zu jenen gehörten die kayserlichen Edicte und Mandate, zu diesen die kayserlichen Rescripte und Decrete.

§. 2.

Unter den heutigen **landesherrlichen Verordnungen**, die man in Nachahmung der Römer auch constitutiones principum nennt, sind überhaupt diejenigen ausdrücklichen Verfügungen eines Landesherrn zu verstehn, in welchen derselbe in Ansehung seiner Unterthanen etwas festsetzt, was geschehen oder nicht gesche-

quae nec ad exemplum trahuntur: (quoniam non hoc Princeps vult). Nam quod alicui ob meritum indulsit, vel si quam poenam irrogauit, vel si cui sine exemplo subuenit, personam non transgreditur. Aliae autem cum *generales* sint, omnes procul dubio tenent. Vergl. Muretus *Obs. iur. ad laud.* §. 6. *Inst. de iure nat. gent. et ciu. (in Thes. iur. Otton. T.* 4. *pag.* 203. u. folg.) Mit dieser Gesetzstelle stimmt der im L. 1. ff. de constit. princ. enthaltene Ausspruch Ulpians vollkommen überein.

hen soll. Es soll nun entweder eine solche Verordnung nach der ersten und vorzüglichsten Absicht des Landesherrn alle Unterthanen desselben angehn, oder nicht. Im ersten Falle nennt man sie eine **allgemeine**, im zweyten aber eine **besondere landesherrliche Verordnung** *o*)

Constitutum possessorium und promissorium.

Constitutum possessorium ist ein Vertrag, daß ich meine Sache nicht mehr in eignem, sondern in des andern Namen besitzen wolle *p*); *constitutum promissorium* aber, welches auch *constituta pecunia* genannt wird, ist ein Versprechen, das sich auf eine bereits vorhandene Verbindlichkeit bezieht *q*). Letzteres ist entweder proprium oder alienum, je nachdem das Versprechen sich entweder auf meine eigene schon vorhandene Verbindlichkeit bezieht, oder auf eine fremde Obligation Beziehung hat *r*). Dieses kommt jetzt mit der Bürgschaft in allem überein; jenes hingegen kann heutiges Tages nur dann von besonderm Nutzen seyn, wenn die erste Verabredung fehlerhaft war, außer daß es überhaupt zum bessern Beweise dient, und auch nur

o) Köchy im theoret. pract. Commentar über die Pandecten, Thl. 1. §. 94.

p) Tiraquell *de constituto possessorio in* Eius *Oper. T.* 4. Mascov *de constituto possessorio in legibus romanis non fundato, Frcf.* 1732. Rennemann *de constituto possessorio ad L.* 18. *pr. ff. de acqu. vel amitt. poss. in* Eius *Iurispr. Rom. Germ. Membr.* 3. *n.* 24. Wissel *de constituto possessorio, Arg.* 1656. Schroeter *de constituto possessorio, Jenae* 1664.

q) Holtermann *de constituta pecunia, Marb.* 1679. Graseck *de constituto pecuniae, Argent.* 1694. Wedemhov *de constituta pecunia, Tub.* 1585. Dinant *de constituta pecunia, Lugd. Bat.* 1703.

r) Koch *de constituto debiti alieni, Chilon.* 1777.

unter diesen Einschränkungen läßt sich noch der Gebrauch der actionis in factum de constituta pecunia vertheidigen.

Consul.

Bey den Römern war ein Consul die höchste ordentliche Magistratsperson; man hatte bey ihnen zwey, die ein Jahr lang regierten, das Directorium in allen wichtigen Geschäften hatten, auch die Armee commandirten. Ein jetziger deutscher Consul ist aber eine gute Note niedriger, als ein römischer; es giebt ihrer bey uns nicht etwa bloß zwey durch's ganze heilige römische Reich, wie ehedem, sondern ihre Zahl heißt Legion, denn 1) heißt jeder Bürgermeister, selbst in der kleinsten Landstadt, Consul, und 2) wird auch ein Bevollmächtigter, der von auswärtigen Staaten an eine Handelsstadt abgeordnet wird, um in dieser das mercantilische Interesse der Kaufmannschaft zu besorgen, so genannt s)

Consultationshöfe.

So werden hin und wieder hohe Dicasterien genannt.

Continentia causarum. S. Zusammenhang der Sachen.

Contract. S. Vertrag.

Contradictor. S. Concurs.

Contrebande.

Unter der Contrebande sind solche Waaren zu verstehn, mit welchen nach den Gesetzen kein Handel

s) Namentlich hält sich zu Leipzig in und außer den Messen die Russische Nation einen beständigen Spediteur, der Herr Consul titulirt wird, und 400 Rthlr. jährlichen fixen Besold hat.

und Wandel getrieben werden darf *t*). Was für Waaren dahin eigentlich gehören, davon findet sich zwar verschiedenes in den gemeinen Rechten *v*), genauere Bestimmungen trifft man aber darüber in besondern Landesgesetzen an, worin gewisse Waaren zum Alleinhandel bestimmt werden, oder die Ausfuhr derselben verboten wird.

Contribution. S. Abgaben.

Contumacia. S. Ungehorsam.

Convenienz.

Convenienz ist der jedesmalige Vortheil nach individueller Lage und Beschaffenheit der Sache *x*).

Convention.

1) Jeder Vertrag; 2) die Klage, womit der Proceß beginnt.

Copey, Copie. S. Abschrift.

Copulation. S. Trauung.

Corneliengüter.

Gewisse Güter im Freystifte Buchau, deren Besitzer Cornelier heißen, der Leibeigenschaft unterwor-

t) Martini *Dissert. de mercibus illicitis*, *Viteb.* 1684. Heineccius *Dissert. de navibus ob mercium illicitarum vectarum commissis*, *Halae* 1721. Liepoldt *Dissert. de mercibus illicitis*, *quae vocantur Contrebande*, *Basil.* 1691.

v) L. 4. ff. ad L. Iul. Maiest. L. 11. ff. de Public. L. 2. Cod. quae res export. non deb. An mehreren Orten verordnen auch die Reichsgesetze, was in Ansehung der Contrebande Rechtens seyn soll; vieles findet man davon in den Reichspolizeyordnungen von 1600.

x) Arnoldi *Dissert. II. de iure conuenientiae in genere et in specie*, *Gieſſae* 1737. 1742.

sen sind, und für die Nutzung einen jährlichen Pacht zahlen *y*).

Corporationen.

Corporationen *(corpora)* sind gesellschaftliche Verbindungen in einer Gemeinheit, die eine nahe Beziehung auf das Regiment der Gemeinheit haben, und deren Zweck meistentheils eine Concurrenz bey der Ausübung desselben ist. Häufig verbindet man jedoch mit dem Ausdrucke **Corpus** auch andere Begriffe. So nennt man

1) auch ein Aggregat von mehrern Collegien ein **Corpus**; ferner
2) werden auch bisweilen die Mitglieder einer Gemeinheit zusammen genommen **Corpus** genannt, und endlich
3) braucht man auch dieses Prädicat von Personen, die ein gewisses Gewerbe treiben, und sich daher in einer Genossenschaft befinden, z. B. **Corporationen der Handwerker** u. s. f.

Corpus Catholicorum et Evangelicorum.
S. **Catholische, Evangelische Stände.**

Corpus delicti.

§. 1.

Die Wirklichkeit oder Existenz eines Verbrechens wird das *corpus delicti* genannt *z*), und die Wissenschaft von der Existenz eines begangenen Verbrechens aus einer andern Quelle, als aus dem bloßen Geständ-

y) Meichsner *Dec. camer. T.* 4. 23.
z) Bisweilen bedeutet der Ausdruck corpus delicti im uneigentlichen Sinne theils dasjenige, was durch das Verbrechen verletzt worden ist, theils dasjenige, wodurch das Verbrechen begangen worden ist, theils dasjenige, was durch das Verbrechen erzeugt worden ist.

nisse des Verbrechers erlangt, macht die Gewißheit des corporis delicti aus *a*).

§. 2.

Bey Verbrechen, die keine Spuren zurück gelassen haben (delictis facti transeuntis), kann die Gewißheit des corporis delicti nur durch die Aussage gültiger Zeugen, oder durch andere rechtliche Anzeigen, oder durch Geständniß erlangt werden; hingegen bey Verbrechen, die Spuren zurück gelassen haben (delictis facti permanentis), kommt zu jenen noch ein anderes vorzügliches Mittel hinzu, nämlich der Augenschein *b*). Ist nur bloß von Verhängung der Generalinquisition die Rede, so genüget es an einer glaubwürdigen Denuntiation, oder an einem glaubwürdigen allgemeinen Gerüchte, ohne daß man weiter auf die Gewißheit des corporis delicti zu sehen braucht *c*). Auch zur Inhaftirung des Angeschuldigten, und zur Verhängung der Specialinquisition ist ein geringer Grad der Gewißheit des corporis delicti schon hinreichend *d*). Eben so kann die peinliche Frage erkannt werden, wenn starke Vermuthungen, und viele Wahrscheinlichkeit wegen der Wirklichkeit der verübten That vorhanden sind, ob gleich eine vollkommene Gewißheit bey weitem noch nicht erzeugt ist *e*). Leibes- und andere geringere Strafen dür-

a) Hommel *in Dissert. an et quatenus certitudo corporis delicti in processu criminali necessaria sit, Lipsiae* 1737. §. 3.

b) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 597. u. folg.

c) Danz im peinl. Proceß, §. 170.

d) Hommel *c. l.* §. 4 — 12. Quistorp *c. l.* §. 599. Boehmer *ad* C. C. C. *Art.* 6. §. 13. Koch *in Institut. iur. criminal.* §. 782.

e) P. G. O. *Art.* 6. 17. 20. 35. 60. Hommel *c. l.* §. 12 — 16. Quistorp *c. l.* Koch *c. l.* §. 856.

fen aufgelegt werden, wenn die Wirklichkeit der begangenen Missethat auf sehr vieler und großer Wahrscheinlichkeit beruhet, ob man gleich zu einem vollständigen Beweise nicht hat gelangen können. Um aber auf Lebensstrafe erkennen zu können, verlangt man mit Recht die höchste moralische Gewißheit des corporis delicti *f*). Diese wird aber an un für sich durch das bloße Geständniß des Angeschuldigten nicht erzeugt, indem solches die übrigen sonst aufgefundenen Gründe nur erhöhet und verstärkt *g*).

Corpus iuris canonici. S. Canonisches Recht.

Corpus iuris civilis. S. Römisches Recht.

Corpus iuris germanici. S. Deutsches Recht.

Corpus iuris publici. S. Staatsrecht.

Correferent.

Unter einem Correferenten versteht man denjenigen, der bey einigen Gerichten in wichtigen Sachen dem ordentlichen Referenten an die Seite gesetzt wird, um eine Gegenrelation zu machen.

Correi.

§. 1.

Sind mehrere das Subject einer und eben derselben Verbindlichkeit dergestalt, daß von einem jeden die Er-

f) L. 1. §. 11. ff. de quaest. L. 1. §. 24. ff. ad Sctum Silan. P. G. O. *Art.* 22. Wernher *in Observation. P.* 4. *Obs.* 4. Hommel *c. l.* §. 16. u. folg. Boehmer *c. l.* §. 14. Quistorp *c. l.* §. 601.

g) Boehmer *c. l.* §. 15. 16. Quistorp *c. l.* §. 601.

füllung der ganzen Verbindlichkeit gefordert werden kann, so heißt diese Verbindlichkeit eine **Correalverbindlichkeit** (*obligatio correalis s. in solidum*), und die Verbundenen werden **Mitschuldige** (*correi*) genannt *h*). Diejenigen, welche etwas in solidum schuldig sind, heißen correi *debendi*, und diejenigen, welche etwas in solidum zu fordern haben, correi credendi. Daher zerfällt denn auch die Correalverbindlichkeit in die **passive** und **active**. Sind nämlich mehrere etwas in solidum schuldig, so sagt man, es ist eine obligatio correalis *passiva* vorhanden; haben aber mehrere etwas in solidum zu fordern, so heißt es obligatio correalis activa *i*).

§. 2.

Im Zweifel wird eine Correalverbindlichkeit nicht vermuthet; im Gegentheil, wenn mehrere sich zusammen verbindlich gemacht haben, oder es sonst geworden sind, so muß ihre Verbindlichkeit so lange für eine obligatio pro rata gehalten werden, bis ein besonderer Grund angegeben werden kann, der sie zur Correalverbindlichkeit erhebt *k*). Dieser besondere Grund aber kann seyn:

h) Hofmann *in Dissert. de duobus reis*, *Heidelb.* 1618. Sande *de correis debendi*, *Regiom.* 1696.

i) Klein *in Dissert. de correis debendi et credendi*, *Marb.* 1660. Gewöhnlich bedeutet zwar reus nur einen, der etwas schuldig ist, und es scheint daher widersprechend zu seyn, daß man hier solche Personen, die etwas zu fordern haben, correos nennt. Allein bey den alten Lateinern hieß reus überhaupt der Interessent bey einer Verbindlichkeit, er mochte nun Schuldner oder Gläubiger seyn; der Ausdruck correus *credendi* ist also nicht unschicklich.

k) L. 11. §. 1. und 2. ff. de duob. reis. Auth. *Hoc ita.* Cod. eod.

1) ein Vertrag *l*);
2) ein Testament *m*);
3) die Disposition der Gesetze *n*), und
4) ein Verbrechen *o*).

§. 3.

Bey einer Correalverbindlichkeit kann eigentlich von jedem Mitschuldigen das Ganze gefordert werden, und hat derjenige, welchem das Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu verlangen, zusteht, die Wahl, welchen er angreifen will *p*). Hat jedoch der Gläubiger von einem Mitschuldigen das Ganze beygetrieben, so steht demselben, den Fall, wo die Correalverbindlichkeit aus einer unerlaubten Handlung entstand, ausgenommen, der Regreß gegen die andern Mitschuldigen zu *q*).

Correspondenz.

Correspondenz im staatsrechtlichen Sinne ist eine Verbindung der Stände oder des hohen Adels

l) L. 1. Cod. eod. L. 21. §. 1. ff. commod. L. 59. §. 3. L. 60. §. 2. ff. mand.

m) L. 8. §. 1. ff. de legat. 1.

n) L. 38. L. 55. ff. de administr. et peric. tutor. L. 3. §. ult. ff. de instit. act. L. 1. und 2. ff. de exercit. act. L. 17. ff. depos.

o) L. 14. §. fin. ff. quod met. causa. L. 2. 3. und 4. ff. de his qui effud. L. 1. Cod. de cond. furt.

p) Dresky *de correali obligatione eiusque effectu. Lipsiae* 1777. In der 99. Novelle hat Justinian den correis das beneficium divisionis ertheilt. Vergl. Pagenstecher *correos debendi, et si confideiussores non sint, gaudere beneficio divisionis; in Sylloge Eius Dissert. Colon.* 1700.

q) Hoheisel *de correis eorumque mutua actione, vulgo regressu, Halae* 1721. Das Gegentheil behauptet Iacob.

zu einem besondern Entzwecke *r*). S. Association.

Corsned, Corsnit.

So hieß ehedem das Stück Brodt oder Käse, welches der Angeschuldigte verschlucken mußte, um sich von dem Verdachte des Verbrechens zu befreyen *s*)

Courier.

Ein Courier genießt die der Post beygelegte öffentliche Sicherheit *t*).

Cours.

Das Wort Cours wird bey den Wechslern vom Steigen und Fallen der Münzen und Wechselbriefe gebraucht. Es giebt daher eigene so genannte Courszeddel, die den Werth bestimmen, und gemeiniglich auf der Börse verfertigt zu werden pflegen.

Courtage.

Courtage oder Sensarie ist die Belohnung, welche auf großen Handelsplätzen öffentlich bestellte Mäckler oder Sensale für die Betreibung des Wechselgeschäfts erhalten.

Credit.

1) Treue und Glaube; 2) ein anvertrautes Gut; 3) die Schuld, welche man von jemanden zu fordern hat.

sen *Com. de actione correo, qui solvit, adversus correum non competente, Lipsiae* 1749.

r) Fritsch *in Dissert. de correspondentia, in Opusc. T. 2. P. 4. n.* 10.

s) du Fresne *in Glossar. T.* 1. *pag.* 1234.

t) Moser in den kleinen Schriften, Thl. 4. Nr. 2.

Creditbrief.

Ein Schreiben, wodurch man Credit erhält.

Creditiv. S. Abgesandter.

Creditwesen. S. Concurs.

Creis.

Das deutsche Staatsterritorium wird in Creise eingetheilt. Ein Creis (circulus) ist aber ein unter Auctorität des Kayſers und Reichs bestimmter District des deutschen Staatsterritoriums, der mehrere Lande und Gebiete in sich begreift, daher auch die Benennung Reichscreis rührt. Deutschlands Territorium wird jetzt in zehn Creise eingetheilt, als

1) in den Oesterreichischen;
2) Schwäbischen;
3) Bayerschen;
4) Fränkischen;
5) Obersächsischen;
6) Niedersächsischen;
7) Oberrheinischen;
8) Churrheinischen;
9) Westphälischen, und
10) Burgundischen Creis.

Inzwischen giebt es doch auch deutsche Reichslande und Gebiete, die nicht in dieser Einkreisung begriffen sind, als

1) das Königreich Böhmen, die Marggrafthümer Mähren und Lausitz, ingleichen der südliche Theil von Schlesien.
2) Einige unmittelbare Grafschaften, Herrschaften und Stifter, z. B. die Herrschaft Jever, Knyphausen, Rheda, Landescron, Abtey Ottobeuren u. s. w.

3) Die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Besitzungen.

4) Einige ganerbschaftliche Oerter, als Burg Friedberg, Gelnhausen u. s. w.

5) Die Reichsdörfer in Schwaben, Franken und im Oberrheinischen Creise.

Die Reichscreise, welche man auch sonst noch in alte und neue einzutheilen pflegte *v*), kommen darin mit einander überein, daß jeder Reichscreis mehrere mit verschiedenen Staatshoheiten befangene Lande und Districte in sich begreift. Besonders ist dies bey den sechs alten Reichscreisen der Fall, nicht so sehr bey den neuern, welche bisweilen nur bloß Lande in sich begreifen, die eines einzigen deutschen Staats Hoheit unterworfen sind, wovon der Oesterreichische und Burgudische Creis den besten Beweis abgeben *x*).

Creisabschied. S. Creistag.

Creisarchiv. S. Creiscanzley.

v) Gerdesius *in Dissert. de Germaniae in circulos et praecipue in VI. divisionis primaeva origine*, *Gryph.* 1710. Treuer Bericht von der wahren Gelegenheit und rechten Ursprunge der Reichs-Creise, Helmst. 1722. Kirchring Abhandl. von Ergänzung der Reichs-Creise, Jena 1736.

x) Geiger *Disput. de S. R. I. circulis*, *Wetzl.* 1732. Günderrode Gründl. Untersuchung von dem Ursprunge, Fortgang und heutigen Zustand des deutschen Creiswesens, wobey von denen Creistägen, und denen Hauptmaterien, die auf denselben pflegen vorzukommen, ausführlich gehandelt wird, Gießen 1738. Ulrich *de systemate civitatum german. siue divisione regni german. in decem circulos, et politia circulorum*, *Wirceb.* 1741. Stübner *de S. I. R. G. divisione in decem circulos*, *Viteb.* 1699.

Creisassociation.

Creisassociation ist die Verbindung einiger Creise, bey gewissen Ereignissen sich gemeinschaftlich beyzustehn. Die Befugniß zu einer solchen Association gründet sich auf das den Reichsständen überhaupt zustehende Recht, Bündnisse unter einander zu schließen *y*).

Creiscanzley.

Die Creise haben, wie überhaupt alle Staatscollegien, eine Canzley und ein Archiv, wovon der Creisdirector Chef ist.

Creiscasse.

Die Creiscasse ist derjenige Fond, aus welchem die Kosten der Creissachen bestritten werden. Die Administration derselben führt der Creiscassirer.

Creiscontingent.

Alles dasjenige, was ein Creisstand zur gemeinschaftlichen Creisverfassung contribuirt.

Creisdirector.

Creisdirector oder Creisausschreibender Fürst ist der Stand eines Creises, welcher die übrigen Stände zusammen beruft, und das Directorium sowohl bey Creissachen überhaupt, als insonderheit bey dem Creistage führt. Jeder Creis hat einen oder mehrere Creisausschreibende Fürsten, und, wenn mehrere vorhanden sind, gemeiniglich einen geistlichen und einen weltlichen *z*).

y) Koppe im Tractat von Creisassociationen, Frankf. 1739.

z) Wippermann *in Dissert. de ducibus circulorum*, Rint.

Creismatricul. S. Matricul.

Creisobrister.

Ein Creisobrister, der ehedem Creishauptmann genannt wurde, jetzt aber an mehreren Orten Generalfeldmarschall titulirt wird, ist die vom Creise erwählte Person hohen Adels, die das Militairwesen desselben zu besorgen, den Landfrieden zu handhaben, und die ihm aufgetragene Execution zu verrichten hat *a*).

Creissteuern.

Creissteuern sind die Abgaben, welche die Creisstände zur gemeinschaftlichen Bestreitung der Creisausgaben bewilligen und zur Creiscasse entrichten. Die Auflegung dieser Steuern geschieht auf den Creistägen, oder durch eine bevollmächtigte Creisdeputation. Ordentlicher Weise muß jeder Creisstand einen Beytrag zur Creissteuer geben, und die Repartition geschieht nach der Creismatrikel und den gewöhnlichen Tabellen *b*).

Creistag.

Ein Creistag ist die collegialische Versammlung der Creisstände, in welcher sie sich über die gemeinschaftlichen Creisangelegenheiten berathschlagen. Man unterscheidet zwischen allgemeinen Creistägen, Associationscreistägen und be-

1779. Hartmann *in Dissert. de iure directorum in circulis S. R. I. G. Marb.* 1743. Koenig *in Progr. de insigni differentia directorum comitiorum circularium et circulorum S. R. I. Halae* 1750.

a) Hirsch in der Beleuchtung des Ursprungs und der Beschaffenheit des Creisobristenamts insgemein, und des Fränkischen insonderheit, Anspach 1766.

b) Moser in den kleinen Schriften, B. 10. *pag.* 183.

sondern **Creistägen**, je nachdem dergleichen collegialische Versammlungen entweder von **allen**, oder von **einigen** oder nur von **einem** Creise angestellt werden. Die **besondern Creistäge** sind entweder **vollständige**, oder **Ausschußtäge, engere Creisconvente**, je nachdem auf selbigen entweder **alle**, oder nur **einige** Stände zusammen kommen. Ferner unterscheidet man auch zwischen **ordentlichen und außerordentlichen Creistägen**, je nachdem sie entweder alljährlich zu einer gewissen bestimmten Zeit gehalten werden, oder nicht *c*). Die auf den Creistägen reichsgesetzmäßig getroffenen Concluſa werden vom Director in einen **Creisabschied** gebracht *d*).

c) Die ordentlichen Creistäge sind sehr außer Gebrauch gekommen. Ehedem wollten die Kayser den Creisen nicht einmal das Recht einräumen, ohne ihr Vorwissen Creistäge anzustellen. Auf dem Fränkischen Creisconvent zu Nürnberg kam 1610 die Sache zur Sprache, und die kayserlichen Commissarien ließen sich mit den Worten heraus: Daß obwohlen Ihro Majestät die Creyß-*Convocationes* nicht zu hindern begehrte, seye es doch Herkommens, und müsse man Ihro Majestät solches zu dem Ende notificiren, falls sie etwas bey den Creyßen zu erinnern, daß sie Commissarien verordnen und die Nothdurft mit gutem Rath bedenken helfen mögen. Zum Besten der Creise wurde indessen dieses Ansinnen in Kayser Leopolds Capitulation verglichen, und in der neuesten *Art.* 13. §. 10. lauten die Worte so: So soll auch in und außerhalb der Reichstage denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder *circulariter*, oder *collegialiter*, oder sonsten, ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

d) Müller *in Dissert. de conventibus Circulorum in S. R. Imperio, Halae* 1734. Engelbrecht *in Dissert. de conventibus circularibus Imp. R. G. Helmst.* 1696. de Goebel *in Dissert. de conventibus circularibus, ibid.* 1723.

Creistruppen.

Diejenigen Truppen, welche die Creise zur Aufrechthaltung der deutschen Creis- und Staatsverfassung zu unterhalten und zu stellen verbunden sind *e*).

Creuz.

Das Zeichen des **Creuzes** bedeutet 1) eine Gerichtsbarkeit *f*); 2) ist es ein Beweis eines gerichtlichen Verbots *g*); 3) wird es gebraucht, um die Gränzen zu bestimmen und von einander zu scheiden *h*).

Creuzgericht.

Das **Creuzgericht** war ehedem eine Gattung von Ordalien, um die Wahrheit zu erforschen. Diejenigen nehmlich, welche zu diesem Gerichte verwiesen waren, mußten sich vor ein Creuz stellen, und mit in Form eines Creuzes ausgestreckten Armen eine gewisse Zeit unbeweglich stehn bleiben; wer solches die bestimmte Zeit hindurch aushielt, wurde für unschuldig gehalten *i*). Schon Kayser **Lotharius** *k*) hob inzwischen die Creuzgerichte auf, da er verordnete: Sancimus, vt nullus deinceps quamlibet examinationem crucis fa-

e) Stryk *in Dissert. de iure militiae circularis, Halae* 1699.

f) Gryphiander *de Weichbild. Sax. c. 66. n.* 16. u. folg.

g) Sächs. L. R. *L. 2. Art.* 41. Wo der Richter sein Gewett nicht aus eines Mannes farender Hab pfenden oder nemen mag, und das er es pfenden muß aus eines Mannes eigen, so soll es der Fronbot zeichen mit einem Creutze. Das soll er dann auf das Thor stecken mit der Schöppen Urtel: Feucht es jener nicht aus in Jahr und Tag, des es ist, man vortheilt im sein Recht daran.

h) Senkenberg *in Select. iur. et histor. T. 5. pag. 670.*

i) Vergl. Gretserus *de S. Cruce, L. 2. c. 21.*

k) LL. Longob. *L. 2. T. 55. n. 32.*

cere praesumat, ne quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet temeritate contemptui habeatur.

Cridarius. S. Concurs.

Critik.

Die juristische **Critik** besteht in der Wissenschaft, die sich mit der grammatischen Auslegung der Gesetze beschäftigt, und der Theil der Jurisprudenz, welcher sich mit der Erklärung der römischen Gesetze abgiebt, römische Geschichte und Alterthümer, lateinische und griechische Sprache zu diesem Endzwecke zu Hülfe nimmt, wird die **elegante römische Jurisprudenz** genannt.

Crönung. S. Kaysercrönung.

Cronbewerber.

Bey **Erbreichen** kommen **Cronbewerber** weit seltener vor, als bey **Wahlreichen**; ist indessen bey erstern die regierende Familie ausgestorben, oder melden sich beym Abgange einer Linie mehrere Erbfolger, die wohl gar wegen Gleichheit der Linie und Grade, auch des Alters, gleiche Rechte haben, so sind auch bey ihnen Cronbewerber zulässig *l*).

Crone.

Die **Crone** ist eine Cleinodie, womit das Haupt der Kayser und Könige bedeckt wird, daher denn auch diese Herren **gecrönte Häupter** genannt werden. Besonders merkwürdig ist die **deutsche Reichscrone**, welche zu Nürnberg aufbewahrt wird, aus acht oben zugerundeten Feldern von Gold besteht, fast

l) Scheidemandel *in Progr. de iudice in causis litigiosae successionis in regna*, *Jenae* 1768. Achenwall *in Dissert. de iure in aemulum regni*, *Marb.* 1710.

eine halbe Elle hoch ist, und 14 Pfund wiegt. Mit ihr ist die kayserliche Hauscrone nicht zu verwechseln, die heutiges Tages auf Münzen und Siegeln angetroffen wird. Sie besteht aus vier Blättern, zwischen deren jedem ein Strahl mit einer Perle steht; aus der Crone gehen drey Bögen, auf deren mittelstem der Reichsapfel ruhet. Inwendig ist eine runde Mütze, von welcher zwey Bänder herab hängen. Noch eine andere Crone ist die römische Crone, die sich aber nicht genauer beschreiben läßt, weil von ihr das Original fehlet oder wenigstens unbekannt ist. Endlich ist noch die lombardische oder mayländische Crone zu bemerken, die auch von dem einige Meilen davon entlegenen Orte Monza, wo sie aufbewahrt wird, die monzische Crone genannt wird. Diese besteht nur aus einem drey Finger hohen goldenen, mit Edelgesteinen besetzten Cirkel oder Reif; inwendig hat sie ein schmales eisernes Reifgen, welches aus einem Nagel vom Creuze des Herrn Jesus Christus geschmiedet seyn soll *m*).

Crongüter. S. Domainen.

Cumulation. S. Klage.

Curatel.

§. 1.

Curatel (*curatela, cura, curatio*) ist ein munus publicum, hauptsächlich das Vermögen eines Menschen zu administriren, der zwar nicht unmündig, aber doch nicht im Stande ist, es selbst administriren zu können. Die Person, welcher ein solches munus publi-

m) Feller *de tribus coronis Imperatoriis Germanica, Lombardica atque Romana, Lipsiae* 1662. Matenes *de tribus coronis Imperatoriis Germanica, Lombardica atque Romana, Colon.* 1622.

cum obliegt, heißt Curator *n*); die Person hingegen, welche unter der Curatel steht, heißt Curande *o*).

§. 2.

Im Ganzen genommen, kann die Curatel eben so eingetheilt werden, wie die Tutel, wenn man gleich in Hinsicht auf ihr Fundament nur gemeinhin curatelam *legitimam* und *dativam* anzunehmen pflegt. Außerdem aber kann die Curatel noch in die **nothwendige** (*necessaria*) und **freywillige** (*voluntaria*) eingetheilt werden, je nachdem sie von der Obrigkeit, auch ohne Ansuchen darum und schlechterdings, oder nicht anders, als wenn darum nachgesucht worden ist, bestellt wird.

§. 3.

Als nothwendige Curatel ist anzusehn:

1) die Curatel der **Wahnwitzigen** und **Blödsinnigen** (curatela *furiosorum* et *mente captorum*, die von der Obrigkeit zwar willkührlich bestellt werden kann, jedoch so, daß sie die nächsten Anverwandten nicht leicht übergehe *p*).

2) Die Curatel der **öffentlich erklärten**

n) Zuweilen verbindet man indeß mit dem Worte Curator auch andere Begriffe, z. B. curator litis, massae u. s. w.

o) Ludwell *in Dissert. de curatione*, *Alt.* 1639. Seger *in Dissert. exhib. brevem curarum historiam*, *Lipsiae* 1763. Beyer *in Dissert. de hodierna tutorum et curatorum differentia*, *in* Eius *Dissert. et Opusc. pag.* 100. u. folg. Nerger *in Dissert. de curatoribus*, *Viteb.* 1671.

p) L. 6. und L. 13. ff. de curator. furios. L. 5. Cod. eod. Leyser *de curatore furiosi*, *in* Eius *Med. ad Pand. Spec.* 347.

Verschwender (curatela *prodigorum civiliter talium*). Diese stehen gleich den Wahnsinnigen in der Regel unter der Curatel ihrer nächsten Anverwandten *q*).

3) Die Curatel der **Minderjährigen** (curatela *minorum*), welche zwar anfänglich durch das Lätorische Gesetz *r*) nur in Ansehung der stupiden und liederlichen Minderjährigen angeordnet, hernach aber auf jeden Minderjährigen **nothwendig** ausgedehnt wurde *s*), und jetzt mit der Vormundschaft verflochten ist, jedoch so, daß der Grundsatz der römischen Gesetze: tutor datur primario personae, curator vero rei *t*), noch allerdings befolgt werden muß *v*)

4) Gewissermaßen die Curatel der **Abwesenden** (curatela *absentium*), die zuweilen dem nächsten successionsfähigen Anverwandten des Abwesenden mit dem Rechte übertragen wird, gegen

q) L. 10. pr. und L. 15. pr. ff. de curat. furios. d'Aubin du Mesnil *de curatore prodigi*, *Argent.* 1746.

r) Haepfner *de Lege Laetoria et cura minorum*, §. 2. u. folg.

s) §. 2. Inst. de curator. L. 13. §. 2. ff. de tutor. et curator. dat. L. 2. §. pen. et ult. ff. qui pet. tutor. et curator. L. 2. Cod. qui legit. standi person. in iudic. hab. L. 7. Cod. qui pet. tutor. vel curator. poss. L. 7. §. 2. ff. de minorib. Crusius *in Dissert. ad Constit. Divi Marci de curator. minor. in Fellenbergii iurispr. antiq. T.* 2.

t) §. 2. Inst. de curat. Wernher in Observat. forens. P. 6. Obs. 389. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 3. S. 380. Beyer *in Dissert. de hodierna tutorum et curatorum minoribus datorum differentia*, *in* Eius *Opusc. Nr.* 4. *pag.* 100. u. folg.

v) Breitsprecher *in Dissert. de origine curatoris minorum ac progressu usque ad tempora Iustiniani*, *Gryph.* 1764. Harprecht *in Com. de tutelis et curis minorum*, *Erf.* 1604. Gutierrez *in Dissert. de curis et tutelis minorum*, *Norimb.* 1650.

Leistung einer genüglichen Caution das Vermögen desselben in Besitz zu nehmen *x*).

§. 4.

Als freywillige Curatel muß die so genannte **Geschlechtscuratel** (curatela *sexus*), *y*) imgleichen die angesehen werden, welche **kranken** und **schwachen** Personen auf ihr Ansuchen von Obrigkeits wegen bestellt wird *z*).

§. 5.

Die Curatel nimmt ein Ende

A) bey der **nothwendigen** verschiedentlich, als;

1) die Curatel der Wahnwitzigen und Blödsinnigen, wenn sie ihre Verstandeskräfte wieder erlangen;

2) bey öffentlich erklärten Verschwendern, wenn ihnen die Verwaltung ihres Vermögens wieder von der Obrigkeit gestattet wird;

3) bey Minderjährigen durch die erlangte Volljährigkeit;

4) bey Abwesenden durch die Rückkehr.

x) Bardili *in Dissert. de curatore bonorum absentis, Tub.* 1667. S. Abwesender.

y) Reinharth *in Dissert. de genuinis curae sexus et aetatis differentiis, Erf.* 1728. Hoffmann *in Posit. de cura mulierum, quando licite vel adcommodanda, vel legitime praetermittenda, Jenae* 1746. Walch *in Dissert. de curæ sexus illustrium ex legibus chartisque publicis eruta, Jenae* 1764. Weismantel *in Disput. de cura feminarum sec. Ius Sax. et Statuta Erfurtensia, ex principiis medii aeui, Erf.* 1768.

z) Willenberg *in Dissert. de curatore maioribus dando, Ged.* 1732.

B) Bey der freywilligen Curatel ergiebt sich das Aufhören derselben von selbst.

§. 6.

Aus der Uebernahme der Curatel entspringt nach Vorschrift der Gesetze die Verbindlichkeit des Curators, dem Curanden von der geführten Curatel Rechnung abzulegen und denselben zu entschädigen, und das Recht des Curanden, selbiges zu fordern *a*). Ebenmäßig ist aber auch der Curande verpflichtet, den Curator schadlos zu halten, und letzterer ist berechtigt, solche Schadloshaltung zu fordern *b*).

§. 7.

Zur Beytreibung dieser wechselseitigen Verbindlichkeiten dient die *actio curatelae directa* und *contraria c*), die active und passive auf die Erben übergeht *d*), und unter mehreren Einreden auch die der Verjährung leidet *e*), nicht aber mit

1) der actione *de rationibus distrahendis f*),

a) L. 1. pr. §. 3. ff. de tutor. et rat. distrah. L. 7. §. 4. 5. 8. 9. 10. und L. 54. ff. de administr. tutor. L. 7. §. 11. L. 15. ff. de administr. et peric. tutor. L. 2. und L. 7. Cod. arbitr. tutor.

b) L. 3. §. 1. 4. L. 4. L. 6. ff. de contr. tutel. §. 2. Inst. de obl. quae quasi ex contr. L. 3. Cod. de administr. tutor.

c) Tit. ff. de tutelae actione und Tit. Cod. arbitr. tutelae. Tit. ff. de contraria tutelae et utili actione. Tit. Cod. de contrario iudicio tutelae.

d) L. 1. L. 17. ff. de rat. distr. L. 1. §. 16. ff. de tutor. et rat. distr. Tit. Cod. de heredib. tutor. vel curator. L. 3. §. ult. ff. de contr. tut.

e) L. 1. §. 23. ff. de tutel. et rat. distr. L. 8. Cod. arbitr. tutor. L. 1. §. 9. ff. de contr. tut.

f) Tit. ff. de tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis causa actione.

2) der actione *procuratelae directa* und *contraria g)*,
3) der actione *in factum contra falsum curatorem h)*,
4) der actione *ex stipulatu adversus fideiussores curatorum i)*, und
5) der actione *subsidiaria de magistratibus conveniendis k)*.

verwechselt werden darf.

Curatorium.

Das Instrument, welches zur Bestätigung und Legitimation des Curators errichtet wird.

Curmede. S. Baulebungsrecht.

Curtes.

Das Wort *curtes* bezeichnet den District, wo der Lehnsherr die Regierung hat. Man unterscheidet daher zwischen feudis in curte und extra curtem; erstere sind solche Lehne, die in dem Landesbezirk des Lehnsherrn liegen, letztere hingegen solche, die außer demselben gelegen sind *l)*.

g) Tit. ff. de eo, qui pro tutor. Rivinus *in Progr. de protutoris sive tutoris a iudice incompetente constit. obligat. Lipsiae* 1736.
h) Tit. ff. quod falso tutore auctore gestum esse dicetur.
i) Tit. Cod. de fideiuss. tutor. vel curator. Tit. ff. de fideiuss. et nominat.
k) Tit. ff. et Cod. de magistrat. conven. Gebauer *in Dissert. de actione tutelae adversus magistratum, Lipsiae* 1726.
l) Rehfeld *in Dissert. de feudis in curte et extra curtem, Argent.* 1697. Goebel *in Dissert. de feudis extra curtem, Helmst.* 1725. Franck *Obs. de comparatione feudorum in curte et extra curtem cum feudis in territorio et extra territorium domini degentis.* Boehmer *Exercit. de iudice feudorum extra curtem, Götting* 1746. Sämmt-

D.

Da ſeyn.

Zugegen, gegenwärtig ſeyn.

Dabey bleiben.

Von dem einmal gefaßten Entſchluſſe nicht abgehen.

Dach und Fach.

Dach und Fach bedeutet die nothdürftige Wohnung; in Dach und Fach halten aber heißt ſo viel, als im baulichen Stande erhalten *m*).

Dadſiſa.

So wurde ehedem das Gaſtmahl der Opfer genannt, welches man bey den Gräbern der Verſtorbenen zu halten pflegte *n*).

liche Schriften ſind auch abgedruckt in Ienichenii *Thes. iuris feudalis*, *T.* 2. *pag.* 104 — 193.

m) Die Churſächſ. L. O. *T.* 32. erkläret dieſe Redensart ſo: Nachdem aber über dem Verſtande der Worte Dach und Fach viel Uneinigkeit und Irrung zwiſchen den Pfarrern und Eingepfarrten entſtanden, iſt in dem jüngſt gehaltenen *Synodo* ſolches erkläret worden, daß nehmlich ein jeder Pfarrer ſchuldig ſeyn ſoll, ſeine Gebäude an Ofen, Thüren, Fenſter, Leimwänden, Zeunen, Dachungen, und was dergleichen ſeyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun ſoll, jährlich zu beſſern ſchuldig, und das ſo lange, als es ſich erhalten laſſen will, in weſentlichen Bau halte, und durch ſeinen Fleiß allen Schaden wenden ſoll. Wann aber ein Gebäut, es ſey Ofen, Thüren, Fenſter, Zeune, Wände, Dachungen ꝛc. ſo alt würden, daß es zu beſſern nicht mehr tauget, oder auch durch Ungewitter, oder andere Gottes-Gewalt Schaden nehme, ſoll es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zu erbauen ſchuldig ſeyn.

n) Meinders *in Tract. de ſtatu religion. et rei publ. ſub Carolo M. pag.* 148.

Dagedingen.

Dagedingen heißt nach dem alten deutschen Gerichtsstyl so viel, als einen gerichtlichen Termin anberaumen o).

Dagescalci.

Leute, welche die im Hause täglich vorfallenden Arbeiten verrichteten, und theils Freye, theils Sclaven waren p).

Dagewarten.

Waren eine Art von Frohnleuten, die der Herrschaft wöchentlich etliche Tage arbeiteten q).

Dahin.

Dieses Wort bedeutet 1) so viel, als darauf, z. B. die Commissarien dahin instruiren; 2) dafür, z. B. die Sache ist dahin angesehen oder angenommen worden; 3) zu dem Ende, z. B. man wußte sich dessen dahin zu bedienen; 4) des Inhalts, z. B. hierauf ist endlich Königl. Resolution dahin erfolgt.

Damm.

Wenn jemand einen Damm wegreißt, der, um den Fluthen Einhalt zu thun, gesetzt worden ist, so kann eine solche That an ihrem Urheber peinlich r), und den Umständen nach sogar mit dem Tode bestraft werden s). Gewissermaßen stimmt das römische Recht da-

o) Richtsteig L. R. *L.* 1. *n.* 7. Oifridus *L.* 5. *c.* 19. §. 1. 2.
p) Meichelbeck *in Histor. Frising. pag.* 151.
q) Wehner *pag.* 79.
r) Leyser *Spec.* 558. *med.* 2.
s) de Boehmer *ad Art.* 114. C. C. C. 4.

mit überein, indem man bey den Römern denjenigen, welcher die Dämme gegen den Nilstrohm wegriß, sogar mit dem Feuer zu bestrafen pflegte *t*). In Ermangelung beschwerender Umstände pflegen jedoch heutiges Tages diejenigen, welche Dämme zerreißen, nur außerordentlich bestraft zu werden *v*).

Dammen.

Dammen heißt so viel, als verdammen, verurtheilen *x*).

Danerbe.

Die Erbschaft, welche dem Fiscus anheim fällt *y*).

Dank.

Freywillig, gern *z*).

Dann als jetzt, und jetzt als dann.

Diese Redensart pflegt in den Edictalcitationen bey Concursen gebraucht zu werden, um anzuzeigen, daß das Proclama nicht allein für jetzt sofort seine Wirkung haben solle, und der Liquidationstermin sofort von beschehener Publication anzurechnen sey, sondern daß es auch hinkünftig nach verflossenem Termin gelten solle, so daß die zu spät kommenden Gläubiger sowohl jetzt als in Zukunft von der Concursmasse ausgeschlossen seyn sollen *a*).

t) L. un. Cod. de Nili agger. non rumpend.
v) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 47. *T.* 11. §. 18.
x) Wachter *in Glossar. T.* 1. *pag.* 253.
y) Wiesand im Juriſt. Handb. *pag.* 239.
z) Leibnitius *in Scriptor. rer. german. T.* 3. *pag.* 488.
a) Struve in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 112.

Daran seyn.

Zugegen seyn, eine Sache betreiben *b*).

Darben.

Mangeln, entbehren. So wird z. B. im Sächs. L. R. verordnet *c*): Vorsprechen soll ein jedermann darben, der selber antwortet, d. h. wer in eigener Person vor Gericht gegenwärtig ist, der soll seine Sache nicht einem Procurator auftragen. Der nämlichen Bedeutung nach wird auch das Wort darben in der bekannten Redensart: des Lehns darben, gebraucht.

Darbringen.

Die Anführung des Rechts, der Ursache oder des Beweises *d*).

Dardanariat. S. Aufkauf, Aufkäufer.

Darkommen.

Das Vermögen, welches auf jemanden von seinen Eltern und Anverwandten kommt *e*).

Darlegen.

1) Erlegen, bezahlen, erstatten; 2) darthun, mit Gründen beweisen; 3) vorbringen, vorstellen *f*).

b) Senckenberg *in Select. T. 5. pag.* 586.

c) *L. 3. Art.* 30.

d) Kärnd. Polic. Ordn. von 1578. *fol.* 5. Solche alle und jede Straff und Puessen sollen = = auf beweislich Darbringen, wol bedächtlich und mit zeitigem Rath = = = fürgenommen = = werden.

e) Receßbuch des Sächs. Oberhofgerichts von 1493. *fol.* 5. Und an dem Schloß Neber, das er vonn etlichenn Gelde vonn etlichenn iren veterlichenn Darkommen zcu Behemenn gekauft.

f) Wencker *de Usburger. pag.* 215. Haltaus *in Glossar. s. v.* Darlegung.

Darlehn.

§. 1.

Das **Darlehn** (mutuum) ist ein Realcontract, vermöge dessen jemandem der vollkommenste Gebrauch einer verzehrbaren Sache umsonst überlassen wird. Die Personen, welche diesen Contract eingehen, heißen **Darleiher, Anlehnsgeber, Gläubiger** (*mutuans*) und **Anlehner, Schuldner** (*mutuatarius*) *g*).

§. 2.

Zum Wesen des Darlehnscontracts ist

1) eine **fungible** oder **verzehrbare Sache** erforderlich, die, ob sie gleich meistentheils in Gelde besteht, doch auch in andern Sachen bestehen kann *h*).

2) Muß von dieser verzehrbaren Sache der **vollkommenste Gebrauch** jemandem überlassen werden. Hieraus folgt zwar noch nicht, daß der Anlehner Eigenthümer der Sache werde, aber zum Besten des Anlehnsgebers ist jedoch dies von den Gesetzen angenommen worden *i*), und da-

g) van den Santhevvel *in Dissert. de mutuo*, *Lugd. Bat.* 1784. Scipio Gentilis *de rebus creditis*, *Alt.* 1614. *et in Operib. T.* 8. Vulteius *in Dissert. de mutuo*, *Marb.* 1554. Zoller *in Observat. circa mutuum*, *Lipsiae* 1778. Bachovius *in Dissert. de mutuo*, *Heidelb.* 1618. van Oosterwick *in Dissert. de mutuo*, *Ultrai.* 1715. Eine reiche Nachlese von Schriften über diesen Gegenstand findet man in der Lipenianschen Bibliothek.

h) §. 1. Inst. Quibus mod. re contr. obl. L. 2. §. 1. ff. de reb. cred. *Mutui dario consistit in his rebus, quae pondere, numero, mensura consistunt, quoniam eorum datione possumus in creditum ire, quia in genere suo functionem recipiunt per solutionem.*

i) §. 1. Inst. Quibus mod. re contr. obl. *Et quoniam nobis non eaedem res, sed aliae eiusdem naturae et qualita-*

her rührt das an Folgen so wichtige Princip: mutuum inuoluit alienationem *k*).

3) Muß auch der Gebrauch der verzehrbaren Sache jemandem umsonst gestattet werden *l*). Es können daher Zinsen beym Anlehnscontracte nicht anders gefordert werden, als wenn sie besonders bedungen worden sind, welches jedoch heutiges Tages im Zweifel als stillschweigend geschehen angenommen wird *m*).

tis redduntur, inde etiam mutuum appellatum est, quia ita a me tibi datur, ut ex meo tuum fit.

k) Salmasius behauptete in seinem Werke *de usuris, Lugd. Bat.* 1638. das mutuum involvire keine Alienation. Er gerieth darüber mit den Juristen seiner Zeit in einen Streit, der viele Schriften veranlaßte, und dessen Geschichte unter andern Walch *in Controvers. iuris civ. pag.* 495. u. folg. erzählt. Seine Argumente sind nicht schwer zu beantworten, wenn man nur zwischen der Quantität und der körperlichen Sache, die der Gläubiger dem Schuldner darleihet (corpora quae mutuo dantur) distinguirt. Die Quantität, welche man jemandem borgt, alienirt man nicht, d. h. man begiebt sich nicht des Rechts, diese Quantität wieder zu fordern; hingegen die körperliche Sache, welche man tradirt, wird alienirt, denn man giebt dem andern das Eigenthum derselben. Und deswegen, weil nemlich die Quantität nicht alienirt wird, sagt Ulpian im L. 55. ff. de solut. *nummi non alienantur, qui sic dantur, ut recipiantur*, d. h. sie werden nicht gänzlich, nicht in allem Betracht alienirt. Auch nennt man eben darum geborgtes Geld aes alienum, weil der Schuldner nemlich so viel, als er bekommen hat, restituiren muß, weil die Summe res aliena ist.

l) L. 11. §. 1. ff. de reb. credit. Boehmer *in Dissert. de fundamento usurarum pecuniae mutuaticiae*, § 10. u. folg. *in exercit. ad Pand. Vol.* 4. *pag.* 107. u. folg.

m) Schilter *Ex.* 22. *th.* 14. *Ex.* 35. *th.* 11. Hohmann *in Dissert. an usurae ex mutuo non tantum ob pactum et moram, sed et propter naturam contractus solvendae sint,*

§. 3.

Der Anlehnscontract wird

1) durch die Uebergabe der angelehnten Sache nach der Natur aller Realcontracte allererst vollkommen, und auch zugleich dadurch consummirt; indeß ist nicht immer die wahre Uebergabe dazu nöthig, sondern auch eine traditio breui manu hinlänglich *n*). Und da

2) ein Anlehn eine Alienation involvirt, so folgt, daß nur solche Personen diesen Contract abschließen können, welche die Veräusserungsbefugniß haben *o*), da im Gegentheile der Schuldner mit der Reivindication, der condictio sine causa oder actio ad exhibendum belangt werden kann *p*). Giebt nämlich jemand ein Darlehn, der zur Alienation nicht berechtigt ist, z. B. ein Pupill, ein

c. 2. pag. 21. u. folg. von Braun ob das Darlehn gemeiniglich verzinslich sey, in Schotts juriſt. Wochenbl. B. 3. Abth. 21. Titius *in Iur. priv. L. 4. c.* 8. §. 2. 15. Richter *Dec.* 74. *n.* 17. Müller *ad Leyſer. T. 2. faſc.* 1. *Obſ.* 256. Vergleiche jedoch Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de reb. cred.* §. 10. *et in cautel. contract. ſect.* 2. *c.* 1. §. 25. Berger *in Oec. iur. pag.* 562. Boehmer *c. l.* §. 31. *pag.* 143. Leyſer *Spec.* 130. *med.* 3. 4. *Spec.* 148. *med.* 9. *Spec.* 244. *med.* 2. Reinharth *in Diſſert. de his, quae nobis invitis fiunt, pag.* 29. u. folg.

n) L. 11. pr. L. 15. ff. de reb. credit. L. 34. pr. ff. mandati. Vergl. ab Idſinga *in Diſſert. de mutuo*, *in* Oelrichs *Theſ. nov. Diſſ. Belgicar. Vol.* 1. *P.* 1. *pag.* 149. u. folg.

o) §. ult. Inſt. quib. alien. licet. L. 2. §. 4. ff. de reb. credit.

p) L. 11. §. ult. L. 13. pr. L. 14. ff. de reb. credit. Püttmann *in Adverſar. L.* 2. *c.* 4. Von dem Falle, wo jemand fremde Sachen angeliehen hat, handelt L. 11. §. ult. und L. 13. alleg.

Minderjähriger, ein öffentlich erklärter Verschwender, so ist die Sache entweder noch vorhanden, oder sie ist consumirt. Im ersten Falle hat rei vindicatio Statt; im zweyten Falle aber, wo z. B. der Schuldner das geborgte Geld ausgegeben, den geborgten Wein getrunken, das geborgte Brod gegessen hat, ist die Sache entweder bona fide consumirt, oder mala fide. Wenn jenes ist, so kann der Schuldner condictione sine causa belangt werden; ist hingegen dieses, so findet nicht nur condictio sine causa, sondern auch actio ad exhibendum Statt, welche letztere Klage für den Kläger vortheilhafter ist, als jene erstere.

§. 4.

Da der Anlehnscontract erst nach erfolgter Uebergabe der Sache entsteht, so lassen sich hier

A) auf Seiten des **Gläubigers** weiter keine Verbindlichkeiten annehmen, als daß derselbe
   1) die zu restituirende Sache zu seiner Zeit entgegen zu nehmen,
   2) dem Schuldner das Dahrlehn so lange, als es verabredet worden ist, zu lassen, und endlich
   3) schuldig ist, den Schaden, welchen der Schuldner bey diesem Contracte durch Schuld des Gläubigers erlitten hat, zu ersetzen. — Dagegen

B) auf Seiten des **Schuldners** entstehen folgende Verbindlichkeiten:
   1) er muß eine Sache von eben der Qualität und Quantität restituiren, als er bekommen hat, wenn nicht ausbedungen worden ist, daß weniger zurück gegeben werden soll, oder mehr,

wobey jedoch kein unerlaubter Wucher Statt finden darf *q*);

2) muß auch die Restitution des Darlehns zur rechten Zeit geschehen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen von der Zeit, zu welcher Verbindlichkeiten erfüllt werden müssen, beurtheilt wird; und endlich

3) nebst den Zinsen, wenn selbige beym Anlehn angetroffen werden.

§. 5.

Wenn sich, nachdem ich jemandem Geld vorgeliehen habe, eine Münzveränderung ereignet, so entsteht die Frage, in welchem Münzfuße das Darlehn wieder zu geben ist. Man unterscheide folgende Fälle *r*):

1) ist eine gewisse Zahl von Geldstücken gegeben und ausgemacht, daß eine gleiche Zahl restituirt werden soll, so bleibt es bey dem Vertrage, ohne Unterschied, ob die Geldsorte im Werthe steigt oder fällt;

2) wenn etwas über den Münzfuß vertragsmäßig ausgemacht ist, so hat es dabey das Bewenden;

3) ist nichts ausgemacht, so ist die Münzverände-

q) Nach dem römischen Rechte war der Vertrag, daß der Schuldner mehr restituiren soll, nicht gültig, wenn er nicht durch eine Stipulation befestigt wurde. *Re enim*, sagt Paulus im L. 17. ff. de pact. *non potest obligatio contrahi, nisi quatenus datum sit.*

r) Vergl. Schmidt Abhandl. in was für Münzsorten eine Geldschuld abzutragen, Jena 1782. Ebendesselben Rechtliche Entscheidungen von den Münzsorten, in welchen eine Geldschuld abzutragen, Jena 1769. Eines Ungenannten Betrachtungen über das Recht bey der Bezahlung in veränderten Münzen, Braunschweig 1764.

rung entweder allgemein, oder nur particulär. Im ersten Falle, wo alle Münzsorten ihren innern oder äußern Werth ändern, mithin ein ganz neuer Münzfuß eingeführt wird, ist auf die Zeit des Darlehns zu sehen, d. h. der Schuldner muß das Capital in dem Münzfuße restituiren, worin er es bekommen hat, er muß dem innern wahren Werthe nach eben so viel wieder geben, als er erhielt. Hingegen im zweyten Falle, wo nur eine oder die andere Münze ihren Werth verändert, ist auf die Zeit der Zahlung zu sehen, d. h. der Schuldner muß die Münze in dem Werthe bezahlen, den sie jetzt zur Zeit der Zahlung hat.

§. 6.

Aus dem Darlehnscontracte entspringt

1) auf Seiten des Gläubigers die Darlehnsklage (*actio mutui* s. *condictio certi ex mutuo* s), welche er gegen den Schuldner zur Erfüllung der aus dem Anlehnscontracte entspringenden Verbindlichkeiten anstellt, und die actiue und passiue auf die Erben übergeht, auch nebst mehreren Einreden die der Verjährung leidet *t*). Hingegen

2) dem Schuldner kommt hier nebst andern Rechtsmitteln die *imploratio pro decernenda iudiciali depositione* zu Statten *v*).

Darob.

Darob wird oft für darüber gebraucht *x*). Die

s) L. 24. ff. de reb. credit. Pr. Inst. quib. med. re contr. obl. L. 5. Cod. quib. non obiic. long. temp. praescr.

t) Schmidt im pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 769.

v) Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen, *Nr.* 81.

x) z. B. Ew. Wohlgebohren werden darob gerechtes Mißfallen hegen.

Redensart darob seyn aber bedeutet 1) bey einer Sache zugegen seyn *y*); 2) eine Sache sorgfältig treiben *z*).

Darrgeld.

Die Abgabe, welche der Obrigkeit für das Malz entrichtet wird *a*).

Darthun.

1) Als Substantiv ein ordentlicher Beweis *b*); 2) als Verbum einen ordentlichen Beweis verfertigen *c*).

Datio in solutum. S. Angabe an Zahlungsstatt.

Datum.

Der Tag, der Monat und das Jahr, da etwas ausgefertigt wird, wird das Datum genannt. Es muß in den Urkunden nothwendig ausgedrückt seyn *d*).

Datz.

Eine Abgabe, ein Zoll *e*).

y) Haltaus *in Glossar. s. v.* darob.
z) Iung *in Miscellan. T.* 4. *P.* 2. *pag.* 103.
a) Scheid *de iure coquendi et vendendi cerevisiam, pag.* 26.
b) Erneuerte Magdeb. P. O. *c.* 30. *n.* 10.
c) Berger *in Oecon. iur. L.* 4. *T.* 24. 10. 2. behauptet: verbum darthun, quo inprimis exteri ICti utantur, pro indole instituti processus diiudicandum, atque adeo eodem in processu ordinario ordinariam, in summario autem summariam probationem indicari. Man sehe auch dessen *Elect. discept. for. T.* 16. *Obs.* 1.
d) Danz in den summarischen Processen, *pag.* 53.
e) Wehner *pag.* 80. In privilegio Kittingentium haec leguntur verba: mit Beeden, Steuren und Datzen noch mit andern Beschwerungen und zu ewigen Zeiten nit erhöhen oder darüber eingen zu geben, sondern sie darbey ohne allen Eintrag bleiben lassen.

Daum.

Ehedem pflegte man die Zusagen mit aufgesetzten oder zusammen verbundenen Daumen zu bestätigen, wie sie jetzt mit dem Handschlage bestärkt werden *f*).

Daumelle.

Die Daumelle oder Dumelle, deren die Rechtsbücher des Mittelalters häufig erwähnen *g*), ist eine Elle, die von dem Daumen an bis zu dem Ellenbogen gieng *h*).

Daumschrauben. S. Tortur.

Deben.

Anzünden, verbrennen *i*).

Debet.

Das Wort *debet* bedeutet in den Handelsbüchern der Kaufleute bald die Schuld, bald auch den Schuldner selbst. Statt dieses lateinischen Worts pflegt auch oft das deutsche Wort soll in die Handelsbücher gesetzt zu werden.

Debitsachen. S. Schuldenwesen.

f) Haltaus *in Glossar. s. v.* Daum.

g) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 52. *L.* 2. *Art.* 16. und 48. Schwäb. L. R. *c.* 739.

h) Grupen in den deutschen Alterthümern, *pag.* 106 — 109. Zwar giebt Beyer *L.* 2. *c.* 11. *n.* 18. die Daumelle für eine halbe Elle aus, aber er unterstützt dies mit keinem Grunde. Zweifelhaft ist auch die Etymologie des Worts durch dasjenige geworden, was Hoffmann *in Observ. iur. germ. L.* 2. *c.* 3. *pag.* 180. vorbringt, indem er es von dem Worte Dom, Duom, iudicium, herleiten will.

i) Eccard *ad leg. Salic. pag.* 42.

Decani.

So wurden ehedem die Richter genannt, welche über zehn Dörfer gesetzt waren, und im Namen des Grafen Recht sprachen *k*).

Decimation.

Bey den Römern pflegte man, wenn viele ein gemeinschaftliches Verbrechen begangen hatten, und die sämmtlichen Verbrecher eigentlich die Todesstrafe verwirkt hatten, nur den zehnten Mann am Leben zu bestrafen, und dies nannte man denn die **Decimation** *l*). Heutiges Tages ist die Decimation nicht mehr üblich, außer daß nach verschiedenen Militairgesetzen bey einer Meuterey unter den Soldaten, besonders wenn dieselbe mit einem Aufruhr, oder einer sonstigen Verweigerung des Gehorsams verbunden, oder auch auf eine schändliche Flucht und Desertion gerichtet seyn sollte, der zehnte Mann, den das Loos trifft, mit dem Galgen, oder der Arquebusade, jeder andere aber sodann gewöhnlich am Leibe bestraft wird *m*).

Declaration der Sentenz.

§. 1.

Die Nachsuchung um **Declaration der Sentenz**, oder um **Erläuterung der Urthel** ist die an den Richter gerichtete Bitte, den wahren Sinn eines dunkeln, oder zweydeutigen Ausspruches genau zu bestimmen. Sie ist demnach kein eigentliches Rechtsmittel gegen die richterlichen Verfügungen, und eben des-

k) L. Baiuvar. *T.* 2. *c.* 5. *n.* 5.

l) Dreſſel *in Dissert. de decimatione delinquentium, Jenae* 1731. Zuweilen wurde auch nur der zwanzigste, dreyßigste, oder hundertste Mann mit dem Tode bestraft; dann hieß es Vicesimatio, Triceſimatio und Centeſimatio.

m) Dreſſel *c. l.* §. 50—55.

wegen an eine Nothfrist nicht gebunden *n*). Weil indessen, wenn die gebetene Erläuterung als überflüssig und unstatthaft abgeschlagen wird, der Ergreifung eines Suspensivmittels die Rechtskraft entgegen stehn würde, so ist es räthlich, die zehntägige Nothfrist zu wahren, und auf den Fall, daß die Declaration dem bittenden Theile nachtheilig ausfallen sollte, ein Rechtsmittel behörig einzuwenden *o*). Nicht nur aber der Kläger und der Beklagte, sondern auch ein Dritter, der ein Interesse bey der Sache hat, sind um Erläuterung einzukommen berechtiget *p*). Gleich in dem Publikationstermine kann dieses Gesuch mündlich, gewöhnlich aber wird es schriftlich angebracht. Der in dieser Absicht einzureichende Schriftsatz ist also einzurichten:

1) zum Eingange bezieht man sich auf den in Frage stehenden Rechtsspruch, und rückt aus demselben die dunkle, oder zweydeutige Stelle ein, oder legt ihn in Abschrift ganz bey;

2) zeigt oder führt auch, nach Befinden der Umstände, die Dunkelheit oder Zweydeutigkeit sorgfältig aus;

3) bittet sodann, die Erklärung so zu geben, wie sie dem nachsuchenden Theile vortheilhaft ist, welchem Gesuche allenfalls auch passende Gründe voran geschickt werden können; wendet endlich

n) Rettelbladt in der Anleitung zu der practischen Rechtsgelahrtheit, §. 473. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L. 1. S. 2. c. 1. §. 6.* Estor in den Anfangsgründen des gemeinen und Reichsprocesses, §. 936.

o) Ludovici *in Dissert. de iure declarationis, c. 3. §. 5.* Schoepfer *in Dissert. de declaratione sententiae dubiae, Rostoch.* 1705. *n.* 19.

p) Estor *c. l.* §. 918. Schoepfer *c. l. n.* 1. 8.

4) auf den Fall, daß die Erklärung widrig ausfallen sollte, ein Rechtsmittel ein *q*).

§. 2.

Daß derjenige, der den in Frage stehenden Rechtsspruch gefällt hat, auch darüber erkennen müsse, ob derselbe einer Erläuterung bedürfe, und wie er zu erklären sey, bringt schon die Natur der Sache mit sich. Es ist daher allerdings eine gegründete Beschwerde, wenn ein Richter einen von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholten oder von einem Oberrichter gefällten Ausspruch zu erläutern sich anmaßet *r*). Findet der Richter, daß das Gesuch um Erläuterung ganz überflüssig ist, so muß er solches sogleich verwerfen, und kann einen Verweis, oder auch eine Geldstrafe anhängen. Hält er hingegen das Gesuch deswegen für unstatthaft, weil die Parthey diejenige Bestimmung, um welche sie gebeten hat, zu verlangen nicht berechtigt ist, so muß er dasselbe zwar verwerfen, dem allenfalls eingewandten Rechtsmittel jedoch, wenn sonst nichts im Wege steht, deferiren. Wird er aber überzeugt, daß sein Ausspruch dunkel oder zweydeutig ist, so muß er entweder sogleich, oder, wenn es nöthig seyn sollte, nach vorgängigen Handlungen der streitenden Theile, die gebetene Erklärung, so wie sie den Acten und den Rechten gemäß ist, ertheilen. Nur darf er die Gränzen der Erläuterung nicht überschreiten,

q) Die Rubrik dieses Schriftsatzes ist:
Gehorsamstes Gesuch um Erläuterung des Urthels mit angehängter Bitte in Sachen u. s. w.

r) Mevius *P.* 1. *Decis.* 110. *P.* 3. *Decis.* 127. Schaumburg *c. l.* Estor *c. l.* §. 923. u. folg. Das Gegentheil behauptet Knorre in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, Th. 1. Hauptst. 20. §. 3. Ein offenbar unzulässiges Declarationsgesuch kann jedoch der Richter sogleich verwerfen. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, c. 27. §. 7.

und seinen Ausspruch eben so wenig abändern, als demselben etwas ganz neues beyfügen. Gegen ein solches declaratorisches Erkenntniß übrigens können, vorausgesetzt, daß alle Erfordernisse vorhanden sind, wenn auch gleich der vorige Ausspruch rechtskräftig geworden seyn sollte, Rechtsmittel allerdings noch ergriffen werden s).

Decollation. S. Enthauptung.

Decrement.

Der Nahrungsverfall, wodurch jemand außer Stand gesetzt wird, die schuldigen Abgaben zu entrichten.

Decret.

Ein Decret ist der richterliche Ausspruch, was in einer Rechtssache geschehen oder unterbleiben soll *t*), und der Richter kann einen solchen Ausspruch, an sich betrachtet, mündlich oder schriftlich ertheilen *v*). Das

s) Mevius *P.* 1. *Decis.* 109. *P.* 5. *Decis.* 10. Vergl. noch Friesen *in Dissert. de sententia declaratoria*, *Jenae* 1718.

t) Bey den Römern war ein Decret eine Verordnung, wodurch der Kayser nach vorhergegangener Untersuchung einen Proceß entschied. Die römischen Kayser nemlich untersuchten und entschieden viele Processe, die durch Appellation an sie gelangten; entschieden auch zuweilen Sachen in der ersten Instanz. Eine solche kayserliche Entscheidung hieß decretum, und war zweyerley, entweder *decretum* im strengen Verstande, oder *interlocutum*, je nachdem dadurch entweder die Hauptfrage des Processes entschieden, oder nur ein Nebenpunct decidirt wurde.

v) Wie ein solcher Ausspruch von einem Urthel verschieden sey, davon handelt Berger *in Oec. iur. L. 4. T.* 22. 1. 5. ausführlich. Barth *in Hodeg. for. pag.* 143. sucht

erste geschieht zuweilen, vornehmlich in den Verhörsterminen, und es müssen dergleichen mündliche Decrete von dem Gerichtsschreiber protocollirt werden *x*). Das letzte aber geschieht insgemein. Außerhalb Sachsen ist bey den mehresten Gerichten gewöhnlich, daß der Richter den wesentlichen Inhalt dessen, was auf ein Product zu verfügen ist, auf der auswendigen Seite des Products mit wenigen Worten angiebt, z. B. **wird zum Excipiren communicirt**, oder: **wird Citation zur Güte und Einlassung erlassen.** Nach dem gemeinen Sächsischen Gerichtsgebrauch aber ist dies nicht gewöhnlich, sondern es wird der wesentliche Inhalt des Decrets in die Registrande geschrieben. Die förmliche Ausfertigung und Zustellung des Decrets aber an die Interessenten hat sowohl in Sachsen als außerhalb Sachsen der Gerichtsschreiber zu besorgen. Jedoch muß derselbe das Concept des förmlichen Decrets dem Richter zum Durchsehen und Signiren zustellen, solches auch bey den Acten behalten, und die Abschrift insinuiren lassen *y*). Zu der Insinuation muß er sich der geschwornen Gerichtsboten bedienen *z*), auch in Sachsen deren Relation niederschreiben, daß man deutlich daraus abnehmen kann, von wem, welcher Person, wo, und an welchem Tage die Insinuation geschehen *a*).

Decretorius terminus.

Decretorius s. *normalis terminus* (**Entscheidungsziel**) ist der in dem Osnabrückschen Friedens-

den Unterschied in der Art, ein Decret abzufassen. Denn, sagt er, in decreto usurpantur verba: **geben wir diesen Bescheid**; in sententiis vero: **erkennen wir vor Recht**, item: **sprechen wir vor Recht.**

x) C. 11. X. de probat.
y) Neue Gothaische P. O. Thl. 4. c. 10. §. 4.
z) Altenburg. P. O. Thl. 4. c. 10. §. 3.
a) Neue Gothaische P. O. *c. l.* §. 2.

schluſſe *b*) bestimmte Zeitpunct, nach welchem die zwischen den Catholischen und Evangelischen beschwerten Religionsrechte und Güter dergestalt restituirt und ferner besessen werden sollen, daß derjenige, welcher zur bestimmten Zeit im wirklichen Besitze derselben war, solche auch fernerhin besitzen, oder von einem jeden zurückfordern kann. Ist dieser Zeitpunct dergestalt verordnet, daß sich ein jeder darauf berufen kann, der während dem Jahre 1624. es sey an welchem Tage es wolle, auch nur eine kleine Zeitlang, in dem wirklichen Besitz war, so heißt er **Entscheidungsjahr** (*annus decretorius*); wenn er hingegen dergestalt verordnet ist, daß nur derjenige auf die Vortheile des Entscheidungsziels provociren kann, der am 1. Januar 1624 in unläugbarem Besitze der Sache war, so wird er **Entscheidungstag** (*dies decretorius*) genannt *c*).

Decretum D. Marci. S. Selbsthülfe.

Decuria.

So nannte man das Zeichen X, welches ehedem in die Bäume geschnitten wurde, um die Gränzen zu bemerken *d*).

Decuriones.

Decuriones waren bey den Römern die collegia

b) *Art.* 5.

c) Die vorzüglichsten Schriften über das Entscheidungsziel sind: Hoffmann *de die decretorio, an et quatenus ad politica spectet? Tub.* 1750. und *de anno decretorio, an et quatenus ad politica spectet? ibid.* 1752. van der Becke *de die decretorio P. W. posito, maxime ad* §§. 25. *et* 26. *Art.* 5. *I. P. O. Goett.* 1776.

d) LL. Wisigothor. *L.* 8. *T.* 6. Si quis apes in sylva sua, aut in rupibus, vel in saxo, aut in arboribus invenerit, faciat *tres decurias*, quae vocantur characteres, unde potius non per unum characterem fraus nascatur.

in den Municipien, welche die Aufsicht über das Stadtwesen führten.

Deduction.

Die **Deduction** ist eine Schrift, in welcher die streitige Rechtssache ausführlich erzählt, und die Entscheidung derselben aus den Gesetzen und Urkunden deutlich, gründlich und vollständig entwickelt und dargestellt wird *e*).

Defension. S. Vertheidigung.

Definitio.

Definitio bedeutet in den alten Gesetzen einen Vertrag, einen Contract *f*).

Definitivurthel. S. Urthel.

Degen.

Der **Degen** wird als ein besonderes Ehrenzeichen von solchen Personen getragen, deren Stand über den gemeinen Pöbel geht. Bey den Römern war es dem bürgerlichen Stande nicht erlaubt, ein Seitengewehr zu führen, der Gebrauch desselben wurde bloß den Soldaten verstattet. Die Deutschen aber sahen von jeher das Tragen des Degens als ein Stück ihrer Freyheit, ihres Adels und der Ehre an, und untersagten daher dasselbe nur den Leibeigenen und dem niedrigsten Pö-

e) Gute Anleitung zur Verfertigung der Deductionen geben Moser in der Einleitung zu Canzleygeschäften, *pag.* 440. und folg. und Pütter in der Anleitung zur juriſt. Praxis, §. 95. Beyde haben auch Sammlungen von Deductionen herausgegeben.

f) LL. Wisigothor. *L.* 10. *T.* 1. §. 19. Si quis terram, vineam, aut aliquam rem aliam pro decimis, vel quibuslibet commodis praestationibusque reddendis, per scripturam aut quamcunque *definitionem* ita ab alio acceperit possidendam.

bel *g*). Selbst heutiges Tages wird unter Standes- und Militärpersonen der Degen in so hoher Achtung gehalten, daß dessen öffentliche Zerbrechung, nach verübten großen Verbrechen oder bezeigter Feigheit, als eine ehrenrührige schwere Strafe angesehn und gefürchtet wird. Auch wird es jetzt noch dem Pöbel nicht gestattet, einen Degen zu tragen. Zwar maßen sich wohl hie und da geringe Handelsleute, ja sogar gemeine Handwerker das Recht an, einen Degen zu führen, allein es ist dies ein unleidlicher Mißbrauch, der bereits durch mehrere Verordnungen ausdrücklich aufgehoben worden ist *h*). Zuckt jemand wider einen andern den Degen, so pflegt deshalb auf Gefängniß, Geldbuße oder Zuchthaus erkannt zu werden *i*).

Deich- und Sielrecht.

§. 1.

Deiche sind die von der Natur, oder durch menschlichen Fleiß zubereiteten Bollwerke und Verwahrungen, die das Austreten der See und der Flüsse verhindern, und das Land von Ueberschwemmungen befreyen sollen.

g) In dem Sächs L. R. *L.* 2. *Art.* 71. wird zwar zur Erhaltung des öffentlichen Friedens verboten, mörderische Waffen bey sich zu führen; der Degen aber wird namentlich davon ausgenommen. Denn es heißt daselbst: Binnen geschwornen Fried soll man kein Waffen führen, dann allein zu des Reichs Dienst und auch zu Thornieren, sonder Schwerd. Vergl. Estor *de ministerial. pag.* 439. Glafey *de vera ministerial. indole, pag.* 129. u. folg.

h) In dem Reichsgutachten vom 22. Jul. 1731. §. 9. wird den Handwerkspurschen das nicht gebührende Degentragen bey dessen Verlust und anderer scharfen Ahndung verboten. Unter den Handwerkern aber werden nach dem §. 2. auch Barbier verstanden.

i) Quistorp in den Grundsätzen des peinlichen Rechts, §. 191.

Sie sind in einem beträchtlichen Striche Deutschlands ein ungemein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Die Quellen des Deichrechts aber sind:

1) die einzelnen besondern Deichordnungen *k*);
2) entscheiden diese nichts, so muß man zu dem Herkommen seine Zuflucht nehmen *l*);
3) in dem Falle ermangelnder positiver Entscheidungsnormen endlich, bleibt nichts anders übrig, als aus der Natur der Sache, dem Wesen und der Hauptabsicht des ganzen Deichwesens die nöthigen Bestimmungen abzuleiten *m*).

§. 2.

Wenn Deiche sich in dem Eigenthume einer Gemeinheit dergestalt befinden, daß dieselben der ganzen Feldmark der Gemeinheit zur Schutzwehre dienen, so müssen sie durch die Arbeiten und auf Kosten aller derjenigen Gemeindeglieder, die in dem geschützten Districte Häuser oder Grundstücke besitzen, gebauet, hergestellt

k) Anleitung zur Kenntniß der Deichordnungen giebt Dreyer in den Miscell. des deutschen Rechts, Lübeck 1784. S. 1—37. Dem ist beyzufügen die Marggräflich-Badensche Rheindeich-Ordnung von 1779. in Beckmanns Samml. auserles. Landesgesetze, Thl. 4. S. 1. u. folg.

l) Hier sind die allgemeinen von Gewohnheitsrechten und Observanzen geltenden Grundsätze durchaus anwendbar.

m) Die besten Schriftsteller vom Deichrechte sind Hackmann *de iure aggerum; Stadae* 1690. von Hunrich Entwurf des jetzigen Deichrechts in den Marschländern des H. Oldenburg und Delmenhorst, Bremen 1768. Heinecken *tentamina iuris aggeralis reipubl. Bremensis, Goettingae* 1774. Mellmann Einleitung in das gemeine und Schleßwig- und Hollsteinische Damm-Deich- Siel- und Schleusenrecht, Thl. 1. Abschn. 1. Altona und Leipzig 1795.

und unterhalten werden. Bey Privatdeichen hingegen, die unter den Privaten so vertheilt sind, daß ein jeder den an seinem Grundstücke gelegenen Dammtheil als sein Eigenthum besitzt, und daher auch auf seine eigenen Kosten bauen und unterhalten muß, ist es in mehrern Gegenden herkömmlich, daß die Bewohner eines ganzen Districts den Deichbau mit vereinten Kräften unternehmen, und zu dem Ende in eine eigene Gesellschaft, **Deichband**, **Deichacht**, **Koeg** u. s. w. (*vniuersitas* s. *communitas aggeralis*) genannt, treten. Im Allgemeinen kommen dergleichen Societäten darin überein, daß

1) alle eine gemeinschaftliche, beständige, aus den Beyträgen der einzelnen Gesellschaftsglieder entstandene **Deichcasse** (*aerarium aggerale*) haben, aus welcher die zu dem Deichbau erforderlichen Kosten bestritten werden;
2) daß sie ein eigenes **Deichbuch** (*catastrum aggerale*) halten, in welchem die einem jeden Gesellschaftsgliede zugehörigen Dammtheile auf das genaueste beschrieben sind, und zugleich die Summe bestimmt wird, die von diesen Dammtheilen in die Deichcasse entrichtet werden müssen;
3) daß endlich die einzelnen Dammtheile nicht auf Kosten der einzelnen Eigenthümer, sondern aus der gemeinschaftlichen Deichcasse hergestellt und unterhalten werden.

Sind keine solche Deichbände vorhanden, so muß jeder Grundeigenthümer den an seinem Grunde und Boden befindlichen Damm selbst auf seine Kosten herstellen und unterhalten.

§. 3.

Fast an allen Orten sind eigene, öffentliche, verpflichtete, von der höchsten Staatsgewalt aufgestellte

Personen vorhanden, welche die Deichschau von Zeit zu Zeit bewirken, die Deichbaupflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und alle in Ansehung dieses Bauwesens vorkommenden Streitigkeiten schlichten und entscheiden müssen; es gehören dahin die **Deichgrafen, Deichrichter, Deichgeschwornen** u. s. w. Häufig sammlet sich nach angelegten Deichen innerhalb des Dammes Gewässer, dem durch **Schleusen und Sielen** nothwendig Abfluß verschafft werden muß. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß der **Schleusen- und Sielenbau**, seiner Natur nach, ein Annexum des Deichbaues ausmacht, und mithin auch, so wie dieser, denjenigen obliegt, deren Eigenthum durch die ganze Anstalt gedeckt wird.

§. 4.

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten und herzustellen, folgt als eine dingliche, dem damit belasteten Grundstücke durchaus, und geht auf jeden Besitzer über, er sey Landesherr *n*), oder ein Adelicher *o*), oder eine Kirche *p*), oder ein anderer Privatmann, er wohne in dem Territorium, oder nicht *q*). Ist das Eigenthum getheilt, so hält man sich zuvörderst an denjenigen, der die Nutzungen bezieht, und erst dann, wenn dieser den nöthigen Aufwand zu bestreiten außer Stande ist, muß derjenige haften, dem die Proprietät ganz, oder zum Theil zuständig ist. Weder landesherrliche Exemtionsprivilegien, noch Verjährung,

n) Hackmann *c. l. c.* 10. §. 37.
o) von Rohr im Haushaltungsrecht, Thl. 1. Bd. 3. *c.* 3. §. 9.
p) Hackmann *c. l.* §. 46. Mevius *P.* 8. *Dec.* 357.
q) Also auch Forensen sind von dieser Last nicht frey. Klock *de contributionibus*, *c.* 11. *Nr.* 30. 33. 63.

sey solche auch die längste, vermögen die Verbindlichkeit zum Deichbau aufzuheben *r*).

§. 5.

Zur Vertheilung der Deichlast hat man einen doppelten Fuß. Entweder wird der ganze Deich ausgemessen, und einem jeden Deichbandsgenossen nach Verhältniß seines deichpflichtigen Landes ein zu unterhaltender Deichantheil angewiesen, oder der Deichbau wird als gemeine Sache des ganzen Deichbandes betrieben, und die aufgewandten Kosten werden alsdann unter den Deichpflichtigen repartirt. Der erstere Weg ist noch immer der gewöhnlichere; die zweyte Art aber, die Deichlast zu vertheilen, die der **Communionfuß** genannt wird, ist zur Vervollkommnung des ganzen Deichwesens ungleich zweckmäßiger *s*).

§. 6.

Da auf allen deichpflichtigen Ländereyen die Deichlast unzertrennlich haftet, so kann der Besitzer derselben, aller Verträge und Verjährung ungeachtet, allezeit wieder zur Beyhülfe gezogen werden, so wie dann auch niemals einer verhältnißmäßigern Vertheilung der Deichlast irgend etwas im Wege steht. Unvermögenheit und grobe Nachlässigkeit in Erfüllung der Deichpflicht begründen nach dem Grundsatze: **wer nicht kann deichen, der muß weichen**, das so genannte **Spadenrecht** (*ius ligonarium*), welches in einer Art Subhastation besteht, wo die von dem Besitzer vernachlässigten Deichtheile, mit den dazu gehörigen Grundstücken, nach vorgängiger Untersuchung, für herrnlos erklärt,

r) Danz im Handbuch des deutschen Privatrechts, §. 115.

s) Dreyer in den Miscell. des deutschen Rechts, *pag.* 32.

und demjenigen, der die Last des Deichbaues zu übernehmen bereit ist, eigenthümlich zugesprochen werden.

Delatura.

Die Bedeutung dieses in dem Salischen Gesetze häufig vorkommenden Worts ist zweifelhaft; einige erklären es von den Unkosten, die sich mehren, wenn der Proceß durch Läugnen verlängert worden ist, andere verstehen darunter die Belohnung, welche dem Angeber des Verbrechens gegeben worden ist *t*).

Delegation.

§. 1.

Die **Delegation** oder **Ueberweisung einer Schuld** ist der Vertrag, wodurch ein neuer Schuldner mit seiner Bewilligung an die Stelle des ersten gesetzt wird. Wer nämlich die Verbindlichkeit eines andern dergestalt auf sich zu nehmen verspricht, daß der andere gänzlich davon befreyet werden soll, der heißt *expromissor*, und sein Versprechen *expromissio*. Der Vertrag zwischen **drey Personen** aber, dem Gläubiger, Schuldner und Expromisser, worin Letzterer verspricht, daß er die Schuld übernehmen will, und der Gläubiger sich dem alten Schuldner verbindlich macht, den Expromissor zum Schuldner anzunehmen, heißt **Delegation**. Die Expromission und Delegation sind also darin unterschieden:

1) die Expromission kann geschehen ohne Wissen und Willen des Schuldners; ich kann die Schuld eines andern übernehmen, ohne Auftrag dazu von ihm zu haben, ja, wenn mir jemand verbietet, für ihn zu expromittiren, ich thue es aber demungeachtet, so wird er von seiner Schuld frey. Hin-

t) S. Hoffmann *in Observat. pag.* 312.

gegen die Delegation geschieht mit Einwilligung des alten Schuldners.

2) Bey jeder Delegation geschieht daher auch eine Expromission, aber nicht umgekehrt, eine Expromission kann ohne Delegation Statt finden.

§. 2.

Die drey Personen, welche bey der Delegation vorkommen, haben folgende Namen: der alte Schuldner heißt *delegans*, denn delegare ist so viel als substituere, und dieser Schuldner substituirt wirklich einen andern. Der neue Schuldner oder Expromissor heißt *delegatus*, denn er wird delegirt, d. h. substituirt. Der Gläubiger endlich, da er so wenig substituirt, als substituirt wird, erhält einen Namen, der weder eine active noch passive Bedeutung hat, er heißt *delegatarius*.

§. 3.

Die Delegation differirt

1) von der Fidejussion oder Adpromission und vom *constituto alieno;* denn in beyden Geschäften wird die alte Verbindlichkeit nicht aufgehoben, indem der Bürge und constituens zwar auch die Verbindlichkeit übernimmt, der erste Schuldner aber nicht befreyet wird.

2) Von der Cession, denn in dieser wird der Gläubiger, in der Delegation aber der Schuldner geändert *v*)

Deliberandi ius.

§. 1.

Deliberendi ius ist das Recht, eine gewisse Zeitlang die Beschaffenheit der Erbschaft zu untersuchen,

v) Zell *in Dissert. de delegatione debitoris*, *Argent.* 1673. Wenckebach *in Dissert. de delegatione*, *Groeningae* 1711.

und zu überlegen, ob es rathsam sey, sie anzutreten oder auszuschlagen. Bedient sich der Erbe dieses Rechts, so ist er befugt, den Zustand der Erbmasse (vires hereditatis) zu untersuchen, die Papiere des Verstorbenen einzusehen, die Erbstücke taxiren, die Gläubiger citiren zu lassen u. s. w. *x*).

§. 2.

In Ansehung der Dauer des Rechts zu deliberiren unterscheide man folgende Fälle:

1) fällt mir eine Erbschaft zu, und es treibt mich niemand, mich zu erklären, so kann ich binnen dreyßig Jahren antreten; lasse ich aber diese Zeit verstreichen, so ist mein Recht auf die Erbschaft durch Verjährung erloschen, vorausgesetzt, daß sich ein anderer im Civilbesitz der Erbschaft befindet, denn wenn letzteres nicht ist, so kann ich auch noch nach dreyßig Jahren antreten *y*).

2) Wenn der Substitut, die Intestaterben oder die Gläubiger eine Erklärung fordern, so muß ich binnen einem Jahre declariren, ob ich die Erbschaft antreten oder repudiiren will. Dieses Jahr wird von dem Tage angerechnet, da ich erfahre, daß mir die Erbschaft zugefallen ist. Glaube ich noch länger deliberiren zu müssen, so kann ich bey dem Landesherrn oder der Obrigkeit um Verlängerung der Frist bitten. Ich muß aber Gründe dieses Fristgesuchs anführen; sind diese tristig und gehö-

x) Strecker *in Progr. de iure deliberandi*, *Erf.* 1758. Graseck *in Dissert. de iure deliberandi et acquirenda vel amittenda hereditate*, *Arg.* 1695. Koch *in Dissert. de herede deliberante*, *Gieſſae* 1783.

y) Toullieu *in Dissert. de luitione pignoris et rebus merae facultatis*, §. 50. u. folg. *in collectan. pag.* 137. hält die Erbesantretung für einen actum merae facultatis.

rig bewiesen, so wird mird mir die Frist verlängert, um viel oder wenig, nachdem die Umstände sind. Doch kann ich wenigstens eine Verlängerung von hundert Tagen verlangen. Mehr als eine Jahresfrist giebt der Landesherr nicht, und die Obrigkeit kann die Frist höchstens um 9 Monate prorogiren z).

3) Erkläre ich mich binnen der ersten, oder der zweyten verlängerten Frist nicht, so haben entweder ein Substitut, oder die Intestaterben, oder die Gläubiger auf die Erklärung gedrungen. In den beyden ersten Fällen bin ich meines Erbrechts verlustig, die Erbschaft fällt dem Substituten oder den Intestaterben zu. Im letzten Falle können mich die Gläubiger nöthigen, daß ich die Erbschaft antrete *a*). Wenn ich aber binnen der Frist ohne Erklärung sterbe, so können sich meine Erben in dem Reste der Frist erklären *b*).

§. 3.

Sonach muß man, wie einige Rechtslehrer richtig erinnern, den legalen Termin, um den der

z) L. 1. und 2. ff. de iure delib. Höpfner im theoret. pract. Commentar über die Institutionen, §. 548.

a) Koch *c. l.* §. 8. ist anderer Meinung. Sein System ist: 1) daß im L. 19. Cod. de iure delib. von keinem spatio deliberandi die Rede sey; 2) daß dieses immer gebeten werden müsse, und höchstens 1 Jahr oder 9 Monate sey; 3) daß, wenn der Erbe das Jahr vom Tage der Wissenschaft an verstreichen läßt, und nun getrieben wird, er keine weitere Frist bekomme, sondern sich sogleich erklären müsse.

b) In dem Falle, wo ein Substitut vorhanden ist, und der Institut während der Deliberationszeit stirbt, will Crell *in Dissert. utrum, herede instituto intra annum deliberandi mortuo, substitutus admittatur, Viteb.* 1734. nicht die Erben des Instituten, sondern den Substituten zur Erbschaft gelassen wissen.

Erbe gar nicht zu bitten braucht, von dem Zeitraume, den man vom Landesherrn oder der Obrigkeit bitten muß, wohl unterscheiden. Jeder Erbe kann ein Jahr deliberiren; ist ihm dieses noch nicht genug, so muß er um ein zweytes spatium deliberandi einkommen *c*).

Demath.

Ein gewisses Ackermaaß im Schleßwigschen und Holsteinischen, nach welchem die Abgaben eingerichtet werden *d*).

Democratie.

Democratie ist diejenige Staatsverfassung, in welcher allen Mitbürgern zusammengenommen die Majestät zuständig ist *e*).

Demonstration. S. Bescheinigung.

Denkbuch.

Ein gerichtliches Buch, in welches gewisse gerichtliche Handlungen eingetragen werden *f*).

Denkmänner.

Zeugen, die zu einer Handlung erbeten werden, um das Andenken derselben zu erhalten *g*).

c) So läßt sich L. 19. Cod. de iure delib. mit dem L. 22. §. 13. Cod. eod. vereinigen, ohne daß man mit Voet *in Comm. ad Pand. Tit. de iure delib. n.* 2. anzunehmen braucht, L. 12. derogire dem L. 19.

d) Eyderstädtisches L. R. *P.* 3. *Art.* 10.

e) Felbinger *in Dissert. de democratia*, *Alt.* 1654. Franckenstein *in Dissert. de re publica populari*, *Lipsiae* 1655. Beckmann *in Dissert. de democratia*, *Jenae* 1654.

f) Husamer Stadtrecht, *P.* 2. *T.* 21.

g) Gudenus *in Cod. diplom. Vol.* 2. *pag.* 950.

Denkzeddel.

1) Der Zeddel, in welchem ein anberaumter Termin bekannt gemacht wird; 2) ein Bittschreiben, ein Memorial *h*).

Denombrament.

Denombrament ist die Specification der Lehnstücke, welche in manchen Landen der Vasall ausstellen muß.

Denunciant, Denunciation.

§. 1.

Denunciation ist die Anzeige eines begangenen Verbrechens, manchmal auch seines Urhebers, die dem Richter in der Absicht, die Untersuchung desselben zu bewirken, durch gewisse Umstände wahrscheinlich gemacht wird *i*).

§. 2.

Wenn man die äußerst nachtheiligen Folgen eines verhängten peinlichen Processes erwägt, so liegt von selbst am Tage, daß der Richter eine ihm gemachte Denunciation, mit allen angegebenen Umständen, auf das sorgfältigste zu prüfen verbunden ist, bevor er auf selbige eine Untersuchung gegen jemanden anstellt *k*).

h) Ueber die Redensart: jemanden einen Denkzettel geben, sehe man Eccard *ad leg. Sal. pag.* 224.

i) Willenberg *in Dissert. de denunciatione criminum, Ged.* 1703. Hartung *in Disp. de delatoribus, Jenae* 1690. Redecker *in Dissert. de denunciationibus, Rost.* 1656. Schacher *in Disp. de iudiciali delictorum denunciatione, Lipsiae* 1693. Heimburg *in Dissert. de praecipuis denunciationis voluntariae iudicialis capitibus, Jenae* 1766.

k) Fleischer *in Dissert. de observantiis aequitati repugnantibus circa processum denunciationum, Helmst.* 1721.

Er muß daher auf die Beschaffenheit des Denuncianten *l*), auf die Gründe, die er seiner Angabe unterlegt *m*), auf die Natur des angezeigten Verbrechens selbst, auf die Person des Denunciirten seine ganze Aufmerksamkeit richten, und aus allen diesen Umständen zusammen genommen den Grad der erzeugten Wahrscheinlichkeit nach logischen Regeln beurtheilen *n*). Der Denunciant muß alle ihm bekannten Umstände angeben, und, nach Befinden der Umstände, sein Vorgeben eidlich bestärken *o*). Zu dem Beweise der Richtigkeit seiner Angabe hingegen ist derselbe eben so wenig, als zu einer Sicherheitsleistung, oder zum Vorschuß der Untersuchungskosten gehalten *p*). Die Verschweigung seines Namens verlangt er so lange mit Recht, als nicht

l) Reinhard *in Dissert. de odio delatorum, Viteb.* 1776.

m) Richter *in Dissert. de probabilitate in argumentis, quae praefert denuncians, rite determinandis, Alt.* 1743.

n) Walch *in Dissert. de verisimilitudine criminum, Jenae* 1785. Püttmann *in Dissert. de lubrico iudiciorum, Lipsiae* 1785. Ludovici in der Einleitung zum peinlichen Proceß, c. 1. §. 7. Boehmer *ad C. C. C. Art.* 6. §. 4. 7. 8. 9. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciar. L.* 2. c. 9. §. 14.

o) Koch *in Institut. iur. criminal.* §. 714. Leyser *Spec.* 560. *med.* 24. 26. Wernher *P.* 3. *Obs.* 214. Boehmer *in Jur. Eccl. Prot. T.* 4. *L.* 5. *T.* 1. §. 100. u. folg. Boehmer *ad C. C. C. Art.* 6. §. 9. Danz im peinlichen Proceß, §. 168.

p) Mevius *P.* 1. *Decis.* 41. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 595. Derselbe in der Abhandlung, in wiefern ein Denunciant zu den Kosten der Inquisition gehalten sey? in den Beyträgen zur Erläut. versch. Rechtsmaterien, *Nr.* 9. *pag.* 138. Carrach in den rechtl. Anmerkungen von der Schuldigkeit, die Unkosten einer Inquisition zu tragen, Halle 1774. §. 7. Ludovici *c. l.* §. 10. Koch *c. l.* Wernher *P.* 1. *Obs.* 156.

der Denunciat denselben zum Behuf seiner Vertheidigung zu wissen begehrt *q*).

§. 3.

Außer denjenigen Personen, die vermöge ihres Amtes alle ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigen müssen *r*), legen die Reichsgesetze *s*) einem jeden die Verbindlichkeit zu der Anzeige auf, der einen des Hochverraths oder der Gotteslästerung Schuldigen anzugeben weiß, und einzelne Landesgesetze haben diese Obliegenheit nicht selten noch auf andere Verbrechen ausgedehnt *t*). Diejenigen, die das ihnen durch die Gesetze aufgelegte Siegel der Verschwiegenheit brechen, handeln zwar, in der Regel, unrecht, und verdienen, nach Befinden der Umstände, Strafe, aber daß eine von ihnen gemachte Denunciation niemals Veranlassung zur Verhängung der Untersuchung werden könne, läßt sich mit Gründen nicht behaupten, es hängt vielmehr alles von dem innern Gehalt der Anzeige selbst ab *v*). Gegen den Inquisiten kann der Denunciant nur dann einen gültigen unverwerflichen Zeugen abge-

q) P. G. O. *Art.* 20. 61. Boehmer *c. l.* §. 96. 97. Püttmann *in Element. iur. criminal.* §. 765. Dem Richter jedoch müssen der Name und der Stand des Angebers niemals unbekannt seyn, indem die Angabe eines Unbekannten, in der Regel, keinen Glauben verdient. P. G. O. *Art.* 63. Boehmer *ad C. C. C. Art.* 6. §. 6.

r) S. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 502.

s) R. A. von 1577. Thl. 1. §. 4. G. B. c. 24. §. 9. 10.

t) Brehm *in Dissert. de delictis exceptis, Lipsiae* 1788. c. 2. Claproth *c. l.*

v) Boehmer *ad C. C. C. Art.* 6. §. 5. Idem *ad Carpzovium, Qu.* 108. *Obs.* 7. Vergl. Boehmer *c. l.* §. 98. 99. Koch *c. l.*

ben, wenn seine Anzeige durch die Aussage eines andern vollgültigen Zeugen, oder auf andere Art höchst wahrscheinlich gemacht wird, und er sonst auch nach der allgemeinen Lehre vom Beweise und von der Glaubwürdigkeit der Zeugen zugelassen werden muß *x*). Wegen in der Folge erdichtet und falsch befundenen Angaben kann der Denunciant, nach dem Maaße seiner Bosheit, oder wenigstens unentschuldbaren Nachlässigkeit, nicht nur mit einer öffentlichen Strafe belegt werden, sondern ist auch dem Denunciirten zum Schadensersatz und sonstiger Genugthuung allerdings gehalten *y*).

Deposition.

§. 1.

Deposition, gerichtliche Deposition, Hinterlegung (*depositio, depositum iudiciale* s. *iuris*) ist die von dem Schuldner geschehene gerichtliche Einreichung der schuldigen Summe oder Sache in der Absicht, um sich von seiner Verbindlichkeit dadurch zu befreyen *z*).

§. 2.

Durch eine rechtmäßige gerichtliche Deposition der schuldigen Summe oder Sache wird sowohl eine Haupt- als Hülfsverbindlichkeit eben so als durch die wirkliche Zahlung aufgehoben *a*).

x) Der Ankläger ist durchaus unfähig, er würde Zeuge in eigener Sache seyn. Kleinschrod *in Dissert. de delatorum in causa criminali testimonio, Wirceb.* 1789.

y) Quistorp *c. l.* §. 595. Koch *c. l.* Mevius *P.* 1. *Decis.* 41. von Cramer in den Nebenstunden, Thl. 43. Abhandl. 5.

z) Tiedemann *in Dissert. de depositione debiti iudiciali eiusque effectibus, Goett.* 1776.

a) L. 9. Cod. de solut.

§. 3.

Die gerichtliche Hinterlegung findet

1) ſo oft Statt, als der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unrechtmäßigen Grunde verweigert. Der Schuldner muß hierbey nicht nur beweiſen,

α) daß er dem Gläubiger die Zahlung angeboten, und bey Geldſchulden, daß er die ſchuldige Summe nicht nur herbey gebracht, ſondern auch aufgezählt habe.

β) alle übrigen zu einer rechtmäßigen Zahlung nöthigen Erforderniſſe von ihm beobachtet worden ſind *b*). — Auch wird

2) die gerichtliche Depoſition alsdann zugelaſſen, wenn die eigentliche Zahlung wegen eines in der Perſon des Gläubigers ſich findenden Hinderniſſes nicht geſchehen kann *c*).

3) Zuweilen hat ſie ſogar zur Erhaltung eines Rechts, dem die wirkliche Zahlung nachtheilig ſeyn würde, oder zu deſto geſchwinderer Verfolgung deſſelben Statt *d*).

§. 4.

Sowohl in Anſehung der ganzen Schuld als eines Theils derſelben kann die gerichtliche Hinterlegung geſchehen; ſogar wegen der von einem Capitale fälligen Zinſen findet ſie Statt.

b) Arg. L. 9. Cod. cit. Lauterbach *in Coll. th. pr. Tit. de ſolut. §.* 42.

c) Tiedemann *c. l.* §. 4.

d) L. 7. Cod. de pact. int. emt. et vend. L. 1. Cod. qui pot. in pign.

§. 5.

Nur diejenigen können gültig eine Schuld gerichtlich deponiren, welche Zahlung zu leiſten berechtigt ſind *e*). Uebrigens aber iſt es nicht nöthig, daß der eigentliche Schuldner die Depoſition vornehme *f*), ſo wie ſchon diejenigen, die zur Verwaltung des Vermögens unfähiger Perſonen beſtellt ſind, von ſelbſt gerichtlich hinterlegen können *g*).

§. 6.

Bewegliche Sachen, und unter dieſen beſonders baares *h*) Geld können nur gerichtlich deponirt werden; indeß wird dadurch die Quaſidepoſition unbeweglicher Sachen nicht ausgeſchloſſen *i*). Unkörperliche Sachen ſind gar keiner gerichtlichen Hinterlegung fähig.

§. 7.

Daß die hinterlegte Sache im Gerichte verbleibe, iſt zur Gültigkeit der Hinterlegung nicht erforderlich. Hinterlegtes Geld und andere leicht aufzubewahrende Sachen müſſen in den Depoſitions-Schränken oder Kaſten, wenn ſolche vorhanden ſind, behalten, andere Sachen hingegen auf eine andere, ſichere Art verwahrt werden.

§. 8.

Die ganze gerichtliche Hinterlegung wird durch die

e) Arg. L. 14. §. 8. L. 20. ff. de ſolut. L. 29. ff. de condict. indeb. L. 9. §. 2. ff. de auct. et conſ. tut.

f) Arg. Cap. 72. de R. I. in 6.

g) Arg. L. 9. §. 5. 6. ff. de adm. et peric. tutor.

h) L. 19. Cod. de uſur.

i) Daraus folgt aber noch nicht, daß ſie nothwendig deponirt werden müſſen. S. Huber *in Praelect. ad Inſtit. L. 3. T. 30. §. 14. in fin.*

gerichtliche Einreichung und Verſiegelung *k*), der ſchuldigen Summe oder Sache bewerkſtelligt. Die Aufzählung des zu deponirenden Geldes und die Benachrichtigung des Gläubigers von der geſchehenen Hinterlegung ſind dabey bloß zufällige Stücke, nicht aber ſo immer die Vorladung des Gläubigers bey der Depoſition (citatio ad videndum deponi.)

§. 9.

Die Wirkungen einer rechtmäßigen gerichtlichen Depoſition, ſind auf Seiten des Schuldners die nämlichen, welche die wirkliche Zahlung hervor bringt. Es kann daher der Gläubiger

1) an ihn weiter keinen Anſpruch machen, wenn vielleicht die hinterlegte Sache untergehn, oder wohl gar von dem Richter vergriffen werden ſollte *l*), indem er die Gefahr der Sache, auch eine vielleicht in der Zwiſchenzeit eingetretene und ihm nachtheilige Münzveränderung tragen muß. Dagegen kann er aber

2) ſich wegen der hinterlegten Sache nicht nur an den Richter, ſondern auch an jeden Beſitzer derſelben halten *m*).

§. 10.

Da die gerichtliche Hinterlegung der wirklichen Zahlung völlig gleich geachtet wird, ſo kann auch der Schuldner eben ſo, als wenn er gezahlt hätte, Quittung und Herausgabe des Schuldbocuments von dem Gläubiger begehren.

k) Arg. L. 19. Cod. de uſur. Ueber die Art der Verſiegelung ſehe man Pufendorf *in Obſerv. iur. univ. T.* 3. *Obſ.* 169. §. 5. Cramer *in Obſerv. iur. P.* 4. *Obſ.* 1047.

l) Lauterbach *c. l.* §. 27.

m) Arg. L. 19. Cod. de uſur.

§. 11.

Dagegen steht es aber auch dem Gläubiger frey, wenn er sich zuvörderst gehörig legitimirt hat, die deponirte Sache zu allen Zeiten aus dem gerichtlichen Gewahrsam entgegen zu nehmen. Ehe dies aber nicht von ihm geschehen ist, erlangt er über solche kein Eigenthumsrecht *n*).

§. 12.

Die Unkosten der gerichtlichen Hinterlegung sind nach Umständen bald der Gläubiger allein, bald der Schuldner, und bald endlich beyde zusammen genommen, zu tragen verbunden *o*).

Depositowechsel. S. Wechsel.

Depositum.

§. 1.

Das **Depositum** oder der **Hinterlegungscontract** ist ein Realcontract, vermöge dessen jemanden eine Sache zur unentgeltlichen Verwahrung überlassen wird *p*). Die Personen, welche bey diesem Contracte vorkommen, sind der **Deponent** oder **Hinterleger**, und der **Depositar** oder **Aufheber** *q*).

n) Berger *in Oecon. iur.* L. 3. *T.* 15. §. 5. Lauterbach *c. l.* §. 49.

o) Man sehe indessen Tiedemann *c. l.* §. 17.

p) L. 2. ff. depositi.

q) Schroeter *in Disp. de depositо*, *Jenae* 1601. Reinhardt *in Progr. de depositо*, *Erf.* 1734. Beckmann *in Dissert. de depositо, receptis et sequestratione*, *Viteb.* 1607. Oelrichs *in Dissert. de indole depositi terminos egredientis*, *Goett.* 1777. Eine reiche Nachlese von Schriften über diesen Gegenstand findet man in der Lipenianschen Bibliothek.

§. 2.

Es können nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen einen Gegenstand dieses Contracts abgeben, nur darf in dem letztern Falle der Hinterlegungscontract nicht in ein mandatum ausarten *r*). Allemal muß aber die Aufbewahrung der deponirten Sachen umsonst geschehen, wenn nicht der Hinterlegungscontract in einen Mieths- oder unnamentlichen Contract degeneriren soll *s*), welches jedoch die Zulässigkeit eines Honorariums nicht ausschließt *t*).

§. 3.

Der Hinterlegungscontract erhält

1) nach der Natur aller Realcontracte erst durch die Uebergabe der Sache seine Vollkommenheit, und wird auch eben dadurch consummirt;
2) wenn der Depositar sich dabey eine Treulosigkeit zu Schulden kommen läßt, wird solche mit der Ehrlosigkeit bestraft *v*).

§. 4.

Das Depositum wird eingetheilt:

1) in *regulare* und *irregulare*. Unter dem letztern versteht man ein solches, bey welchem dem De-

r) Im römischen Rechte findet sich keine Spur vom deposito rei immobilis, daher denn auch viele Rechtslehrer, wohin unter andern Weidlich *in Dissert. de custodia rei alienae immobilis non deposito, sed mandato, Lipsiae* 1732. gehört, behaupten, daß nur bewegliche Sachen deponirt werden können. S. Walch *in controvers. iur. civil. p.* 526.

s) L. 1. §. 8. 9. und 10. ff. depositi.

t) L. 2. §. 24. ff. de vi bonor. raptor.

v) L. 10. Cod. depositi. L. 1. §. 1. ff. de his, qui notant. infamia.

positar wider die sonstige Regel der Gebrauch der deponirten Sache verwilliget worden ist, welches sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen kann *x*). Es nähert sich zwar ein solches Depositum dem Mutuo, allein es ist dennoch von demselben in mehr als einer Rücksicht unterschieden *y*).

2) In *simplex* und *miserabile*. Das Depositum wird nämlich gegeben entweder in einer dringenden Gefahr, oder nicht. Jenes heißt miserabile, bey andern necessarium, dieses simplex, oder nach andern voluntarium. Der Unterschied zwischen beyden besteht nach den Gesetzen *z*) darin, daß wenn der Depositar das depositum miserabile boshafter Weise abläugnet, er zum doppelten Ersatze verbunden ist, welches jedoch der Gerichtsgebrauch verworfen hat *a*).

§. 5.

Aus dem Hinterlegungscontracte entstehen folgende Verbindlichkeiten:

A) auf Seiten des Depositars, daß dieser

1) nach Beendigung des Contracts, die durch den beliebigen Widerruf des Deponenten bewirkt wird, wenn auch gleich dem Contracte eine gewisse Zeit hinzugefügt ward, die deponirte

x) L. 25. §. 1. L. 26. §. 1. ff. depositi. Nettelbladt *in Comm. de deposito irregulari, Halae* 1750. Henne *in Dissert. de deposito irregulari, Erf.* 1763.

y) L. 1. §. 34. ff. depositi. L. 9. §. 9. ff. de reb. credit. Sammet *a quo momento depositum irregulare fiat, in opuscul. pag.* 264. L. 7. §. 2. ff. depositi. L. 24. ff. de reb. auctor. iud. possidend.

z) L. 1. §. 1. ff. depositi.

a) Kannegiesser *in Dissert. de receptu rerum miserabilium, Duisb.* 1735.

Sache in specie restituiren muß *b*), wenn nicht das Depositum ein irregulare war, als in welchem Falle er nur eine Sache von gleicher Qualität und Quantität zu restituiren braucht. Bey dieser Restitution muß der Depositar

α) nach derjenigen Norm beurtheilt werden, nach welcher ihm die Sache ist übergeben worden, so daß, wenn über eine verschlossene Kiste der Depositencontract eingegangen ist, der Depositar auf die Restitution einzelner darin befindlichen Sachen eigentlich nicht belangt werden kann *c*). Aber

β) niemals darf der Depositar die Restitution der deponirten Sache aus irgend einem Grunde, der nicht besonders in den Gesetzen gebilligt wäre, verweigern *d*).

2) Muß sich auch der Depositar des Gebrauchs der Sache enthalten, wenn nicht das Depositum ein irregulare ist, und

3) die Sache mit der gehörigen Sorgfalt bewahren, wobey er jedoch nur dolum und culpam latam zu prästiren braucht *e*). Am allerwenig-

b) L. 1. §. 24. ff. depositi. L. 38. §. 10. ff. eod.

c) L. 1. §. 41. ff. eod. *Si cista signata deposita: utrum cista tantum petatur, an et species comprehendendae sint. Et ait Trebatius, cistam repetendam, non singularum rerum depositi agendum, quod et si res ostensae sunt, et sic depositae, adiiciendae sunt et species vestis. Labeo autem ait, eum, qui cistam deponit, singulas quoque res videri deponere. Ergo et de rebus agere oportet.*

d) L. 1. §. 22. L. 45. ff. eod. L. 11. Cod. eod. *Si quis vel pecunias, vel res quasdam per depositionis acceperit titulum, eas volenti ei, qui deposuit, reddere illico modis omnibus compellatur, nullamque compensationem, vel deductionem, vel doli exceptionem opponat*, etc. Zoller *in Dissert. quando competat ius retentionis in deposito, Lipsiae* 1775.

e) §. 3. Inst. quib. mod. re contrah. obligat.

sten ist er daher für den Zufall zu haften verbunden, außer daß beym depositum irregulare gewissermaßen eine Ausnahme Statt findet *f*). Endlich

4) muß er auch beym unregelmäßigen Depositum Zinsen bezahlen, wenn er sie besonders versprochen hat *g*), und ohnedies bey jedem Depositum, wenn er sich im Verzuge befindet *h*).

B) Auf Seiten des **Deponenten** entsteht aus dem Hinterlegunscontracte vorzüglich die Verbindlichkeit, den Depositar zu entschädigen. Diese Verbindlichkeit begreift

1) nicht nur den Schadenersatz in sich, wenn der Depositar durch die Hinterlegung schädlicher Sachen oder sonst lädirt worden ist, wobey dem Deponenten culpa leviſſima zugerechnet werden muß *i*), sondern auch

2) die Restitution der nothwendigen und nützlichen Kosten, welche auf die deponirte Sache verwendet worden sind. Und auch wenn

3) der Depositar bey der Restitution der deponirten Sache Kosten aufgewendet hat, so muß ihm dieser Aufwand erstattet werden, indem die Zurückgabe der hinterlegten Sache auf Kosten des Deponenten geschehen muß *k*).

§. 6.

Wenn man diese wechselseitigen Verbindlichkei-

f) L. 1. §. 35. ff. depositi. Hering *in Dissert. de casu fortuito a depositario praestando, Rostoch.* 1736.

g) L. 26. §. 1. ff. eod.

h) Beck *in Dissert. de usuris ex deposito praestandis. Jenae* 1722.

i) L. 1. §. 7. 16. 20. 21. ff. depositi.

k) L. 5. pr. ff. eod. L. 12. und 23. ff. eod.

ten auf mehrere Deponenten und Depositarien anwendet, so ergiebt sich daraus folgendes Resultat:

1) wenn mehrere Deponenten vorhanden sind, so ist entweder eine *species* oder eine Quantität deponirt. Im erstern Falle muß der Depositar die Sache demjenigen, der sie zuerst fordert, restituiren, vorausgesetzt, daß dieser wegen Abfindung der andern hinlängliche Caution zu leisten im Stande ist. Im letztern Falle hingegen muß, da Quantitäten ipso iure getheilt sind, die Restitution pro rata geschehen *l*). Ein gleiches gilt alsdann, wenn mehrere Erben eines Deponenten vorhanden sind.

2) Mehrere Depositarien haften nicht in solidum, sondern nur pro rata, und eben so mehrere Erben eines Depositars. Jedoch leiden auch diese Sätze einige Ausnahmen *m*).

§. 7.

Aus dem Depositum entstehen zwey Klagen, nämlich die Hinterlegungsklage (*actio depositi directa*) und Hinterlegungsgegenklage (*actio depositi contraria*). Die erstere wird angestellt vom Deponenten und seinen Erben gegen den Depositar oder dessen Erben, und geht dahin, daß der Depositar dieselbe Sache, die er bekommen hat (rem in specie) mit allem, was dazu gehört (cum omni causa) herausgeben, und den ihr dolo oder culpa lata zugefügten Schaden ersetzen soll *n*). Die letztere wird angestellt vom Depositar und seinen Erben gegen den Deponenten oder dessen Erben,

l) L. 1. §. 36. ff. depositi.
m) L. 7. §. 1. ff. eod.
n) L. 17. pr. ff. eod. L. 1. §. 34. ff. eod. Rau *in Dissert. de actione depositi adversus tertium possessorem*, *Lipsiae* 1785.

und geht dahin, daß der Deponent den Schaden ersetze und die Kosten erstatte *o*)

Deputation. S. Reichsdeputation.

Dergestalt.

Das Wort dergestalt zeigt 1) eine Aehnlichkeit oder Gleichheit an *p*); 2) schränkt es das vorhergehende ein, so daß in den Vermächtnissen eine Bedingnng dadurch entsteht *q*).

Derogation. S. Abänderung der Gesetze.

Descendenten. S. Absteigende Linie.

Deserteur.

Die Deserteurs werden nach vielen Militairgesetzen mit dem Verlust ihrer Güter bestraft *r*).

Desertion, Desertionsprozeß.

Wenn die Ehe wegen Desertion oder boshafter Verlassung getrennt werden soll, so muß vorerst kein Verdacht einer geheimen Verabredung beyder Eheleute vorhanden seyn, mithin für die Unschuld des als verlassen klagenden Theils gute Vermuthung gehegt werden können. Außerdem ist aber auch von Seiten des weggelaufenen Gatten der Vorsatz der Verlassung zu erweisen *s*), oder durch rechtliche Vermuthung darzu-

o) Schmidt im pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden, §. 798. 803.

p) Wesenbecius *Conf.* 2. 52.

q) Besoldus *P.* 2. *Conf.* 41. *n.* 14.

r) Hoedler *in Dissert. de publicatione bonorum ob desertionem a militia, Lipsiae* 1789.

s) Befindet sich der verlassende Ehegatte an dem nämlichen, oder wenigstens an einem bekannten Orte, und erklärt die Absicht der Desertion geradezu, so ist es leicht, diesen Beweis zu führen.

thun. Eine solche Vermuthung tritt dann ein, wenn ein Ehegatte ohne Ursache von dem andern entwichen ist *t*), eine geraume Zeit, ohne Nachricht zu geben, abwesend bleibt *v*), und der unschuldige Theil von seiner Seite auch alles angewendet hat, um Erkundigung einzuziehn *x*). Ist nun nothdürftiger Beweis, oder eine solche rechtliche Vermuthung wirklich vorhanden, so kann gegen den Verlassenden, je nachdem der Ort seines Aufenthalts bekannt ist, oder nicht, die gebetene Privat- oder Edictalladung ohne Anstand erkannt werden. Diese wird nach ihrem verschiedenen Zwecke dreymal wiederholt, nämlich zur Einlassung, zur Bescheinigung der Hindernisse wegen des Nichterscheinens, und endlich zur Anhörung des Scheidungsurtheils *y*).

t) Gegen einen Ehegatten daher, der wegen Amts- oder Gewerbgeschäften abwesend ist, und seine Rückkehr nicht unnöthig verzögert, kann keine Desertionsklage Statt haben.

v) In Ansehung der anzunehmenden Zeit der Entfernung tritt, in Ermangelung besonderer Gesetze, das richterliche Ermessen vorzüglich ein. Nach Befinden der Umstände kann eine halbjährige Trennung schon hinreichend seyn. L. 5. X. de sponsal.

x) Dieß muß durch die so genannten Diligenzscheine erwiesen werden.

y) Berger *in Elect. proceff. matrimon.* §. 50 — 53. Mevius P. 4. *Dec.* 7. *Dec.* 223. Hommel *in Rhapsod. Obs.* 612. Derselbe im deutschen Flavius Art. Desertionsproceß. Wernher *P.* 1. *Obs.* 204. Schott in der Einleitung in das Eherecht, §. 221. Brunnemann *in Iur. eccles.* L. 2. *c.* 17. §. 27. u. folg. Knorre in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, §. 18. Nettelbladt in der Anleitung zu der practischen Rechtsgelahrtheit, §. 876. Schoepf *in Tract. de processu in contumaciam in causis ecclesiasticis, imprimis de processu desertionis, Tub.* 1731. Derselbe *in Tract. de processu uni laterali cumprimis contumaciali, ib.* 1748.

Kehrt der abwesend gewesene Gatte vor gesprochenem Scheidungsurthel wieder zurück, so muß die Ehe zwar fortgesetzt werden, aber der unschuldige Theil kann doch von jenem, nach Beschaffenheit der Umstände, die Leistung des Reinigungseides verlangen, damit auf diese Weise der Verdacht eines allenfalls begangenen Ehebruchs gehoben werde z). Erkennt endlich der Richter auf Vollziehung oder Fortsetzung der Ehe, so wird, in der Regel, zum absoluten Zwang des widerspenstigen Theils nicht geschritten a).

Desiderien.

Desiderien sind die Beschwerden, welche die Souverains über ihre Unterthanen, oder die Unterthanen und Stände über ihre Souverains führen. Es giebt nicht nur **kayserliche** und **landesherrliche** Desiderien, sondern auch **Reichs-** und **Landes-Desiderien** b).

Designationsurthel.

Designationsurthel ist die Prioritätsurthel. S. **Concurs der Gläubiger.**

Despotism.

Despotism ist eine solche Staatsverfassung, die eine absolute Monarchie involvirt. Die Regierung eines Despoten ist nur alsdann gerecht, wenn er seine willkührlichen Befehle dem Endzweck der bürgerlichen Societät gemäß einrichtet, und seine Unterthanen als Bürger behandelt c).

z) Leyser *Spec.* 314. *M.* 4. 5.
a) Nettelbladt *c. l.* §. 877.
b) Moser im Tractat von der Reichsstände Landen, *pag.* 1189 — 1296.
c) Fischer über die Geschichte des Despotism in Deutschland, Halle 1780.

Detention. S. Besitz.

Deterioration.

Deterioration ist eine Handlung an der Substanz der Sache, wodurch diese eine Verringerung ihres Gebrauchs erleidet *d*).

Detractus ius. S. Nachsteuer.

Deube, Dube.

Die Wörter Deube, Dube und Frevel kommen in den Urkunden nicht selten in Verbindung vor. Haltaus *e*) bemerket von ihrer Bedeutung folgendes: Deube quoduis delictum dolosum et clandestinum significat, quia furtum crimen multo creberrimum, praecipue inter homines proprios, et propter insignem dolum prae caeteris maleficiis fere vbique fuit capitale; Frevel item quaevis facinora notat.

Deuter.

Ausleger, Erklärer *f*).

Deutsches Recht.

Eine vollständige Sammlung der ältesten, mittlern und neuern Rechte, die in allen Provinzen Deutschlands angetroffen werden, herauszugeben, möchte wohl wegen der ungeheuer großen Menge von Gesetzen unmöglich seyn. Desto willkommener sind aber die vorhandenen besondern Sammlungen. Von den alten Gesetzen verdienen folgende Sammlungen bemerkt zu werden:

d) Michaelis *in Tract. de deterioratione, Gryph. et Lipsiae* 1704.
e) Haltaus *in Glossar. pag.* 222.
f) Wehner *in Obs. pract. pag.* 81.

1) Lindenbrogii *Cod. leg. antiquarum, in quo continentur leges Wisigothorum, edictum Theoderici regis, Lex Burgundionum, Lex Salica, Lex Allemannorum, Lex Baiuuariorum, Decretum Thassilonis, Lex Ripuariorum, Lex Saxonum, Angliorum et Werinorum, Frisionum, Longobardorum, Constitutiones Siculae s. Neapolitanae, Capitulare Caroli M. et Hludouici Imp. vna cum Glossario, Francof. 1613.*

Das Glossarium ist sehr schätzbar, und wäre schon allein hinreichend gewesen, den Namen Lindenbrogs zu verewigen; die Sammlung selbst ist aus guten Handschriften abgedruckt, welches ihr auch noch jetzt einen bleibenden Werth sichert. Weil sie aber wegen ihrer Seltenheit ziemlich kostbar geworden ist, so unternahm **Georgisch** eine neue Ausgabe, die folgenden Titel hat:

2) Georgisch *Corpus iuris germanici antiqui, quo continentur Leges Francorum, Salicae et Ripuariorum, Alemannorum, Baiuuariorum, Frisiorum, Angliorum et Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum, nec non Capitularia regum Francorum, una cum libris capitularium ab Ansegiso abbate et Benedicto Levita collectis vna cum praefat. Heineccii, Halae 1738.*

Ein nicht geringes Verdienst hat sich auch **Canciani** durch seine Sammlung erworben, die so betitelt ist:

3) Canciani *Barbarorum leges antiquae cum notis et Glossariis. Accedunt formularum Fasciculi et selectae constitutiones medii aeui. Collegit plura notis et animaduersionibus illustrauit, monumentis quoque ineditis exornauit. T. 1—5. Venet. 1781—1792.* Der erste Band enthält: Edicta

regum Ostrogothorum, Leges Longobardicae, Capitularia principum Beneventi et Constitutiones regni Siculi. Der zweyte: Lex Salica (mit Eccards Noten), Antiquiores leges populorum Regni Austrasiae et Assisiae regni Hierosolymitani ad inferiorem curiam pertinentes. Der dritte: Leges Frisionum, Angliorum et Werinorum et Saxonum, Libri Capitularium Regum Francorum, Formulae veteres et Liber Consuetudinum Imperii Romaniae. Der vierte: Leges Burgundionum et Visigothorum. Leges in Anglia conditae, et Lex Romana Barbaris regnantibus obseruata facile in Italia. Der fünfte und letzte: Monumenta legalia, Leges Longobardicas et Italiae regnum pressius afficientia, Assisiae regni Hierosolymitani ad superiorem curiam pertinentes, selectae constitutiones Arabum in vsum Insulae Siciliae, Vetus Capitulare Nauticum pro Emporio Veneto, et antiquioris Legis Salicae exemplaria duo ab Heroldino in pluribus diversa.

Die mittlern Rechte in eine brauchbare Sammlung zu bringen, war die Absicht des Freyherrn von Senkenberg bey seinem *Corpore iuris germanici medii aeui*, welches aber mit dem zweyten Bande abgebrochen, und unvollendet geblieben ist. *Tom. 1. P. 1. et 2. Francof. 1760. Tom. 2. ib. 1766.*

Deutschmeister.

Der Deutschmeister ist das Oberhaupt des sogenannten deutschen Ordens, der bekanntlich 1190. durch Bremer und Lübecker Kaufleute entstand. Sein vollständiger Titel, den ihm Carl V. ertheilt hat, ist: Hoch- und Deutschmeister wie auch Admini-

strator des Hochmeisterthums in Preußen. Es wird heutiges Tages zu dieser Charge ein deutscher geistlicher Reichsstand genommen.

Devalvation.

Die Absetzung der Münze, welche dadurch geschieht, daß diese entweder völlig verrufen, oder doch auf einen geringern Werth herabgesetzt wird.

Devolutarrecht.

§. 1.

Das Devolutarrecht oder Verfangenschaftsrecht (*ius devolutionis*) besteht darin, daß mit dem Ableben des einen Ehegatten das Eigenthum der von den Eltern gemeinschaftlich besessenen Güter, den aus der Ehe vorhandenen Kindern zufällt, oder verfangen, verhaftet wird, der überlebende Ehegatte aber auf lebenslang den Nießbrauch davon behält *g*).

§. 2.

Es gehört dieses in einigen Gegenden noch heutzutage übliche Recht *h*) zu den Anstalten, welche den

g) Stockmann *in Dissert. de iure devolutionis*, *Amst.* 1668. Estor *in Com. de iure devolutionis*, *Jenae et Lipsiae* 1738. Ebenderselbe vom *iure devolutionis* zu Ohrdruf in Thüringen, in den kleinen Schriften, St. 11. *pag.* 483. u. folg.

h) Der heutige Gebrauch erhellt unter andern aus den Solmischen Statut. *P.* 2. *T.* 38. §. 6. wo es heißt: Waren aber eheliche Kinder, so die beyde Eheleute mit einander gezeuget hätten, vorhanden, alsdenn sollen denselbigen die liegende väterliche und mütterliche Güther zum Eigenthum gänzlich, und die fahrende Haabe zum halben Theil auch eigenthümlich, und der andere halbe Theil der letztlebenden anerer-

aus einer Ehe vorhandenen Kindern zum Besten gemacht sind, ohne gleichwohl auf eine zweyte oder folgende Heyrath eine nothwendige Beziehung zu haben. Wird allenfalls eine folgende Ehe eingegangen, so erhalten alsdann die daraus erfolgenden Kinder wiederum alles dasjenige ausschließlich, was in dieser Ehe gewonnen worden. Das alles entstand aus ursprünglichen Begriffen, die man von der Natur der allgemeinen Gütergemeinschaft sich formirte, und wurde deshalb fast überall beobachtet. Weil aber die Folgen hiervon für die Kinder einer oder der andern Ehe oft drückend sind, so ist dieses Recht in den meisten deutschen Provinzen außer Gebrauch gesetzt; und wo es beybehalten worden, da hat man zu Abwendung seiner unbilligen Folgen insonderheit die Einkindschaft empfohlen; deren zu dieser Absicht die Statuten und Landesordnungen, welche das Verfangenschaftsrecht enthalten, gleich hinterher gedenken *i*).

Deweder.

Keiner von beyden *k*).

Diadem.

Diadem (διάδημα) ist der Kopfschmuck der

bet und verfallen seyn, doch dem letztlebenden seinen Beysetz an beyden solchen Gütern sein Lebenlang vorbehalten. S. auch die Aeltere Reformat. der Stadt Frankfurt. Fol. 22.

i) Siehe z. B. die Jülich-Bergische Rechtsordnung und Reformation, c. 74. 75. und 76. Tasinger über die Lehre von der Einkindschaft, Nürnberg 1785. *pag.* 10. u. folg.

k) Alemannisch. L. R. *c.* 147. *n.* 2. Man mag daheim Fürstenampt mit Recht zweyen Herren geleihen: geschicht es aber, irre deweder mag davon ein Fürst gesein.

ehemaligen Monarchen des Orients und des römischen Staats.

Diäten.

1) Das Zehrgeld, welches diejenigen, die in Amtsverrichtungen reisen, erhalten; 2) Land- oder Gerichts-Tage.

Diarchie.

Diarchie ist diejenige Regierungsform, wo mehrere Prinzen die höchste Gewalt eines Monarchen in Gemeinschaft ausüben *l*).

Dichter, Diechter, Dichterlein, Tichter.

Kindeskinder, Enkel, Enkelinnen *m*).

Dictatur.

Alles, was an den Reichstag gelangt, pflegt, sobald es mehrere Bogen beträgt, nicht sowohl geschrieben, als vielmehr gedruckt übergeben zu werden. Soll aber die Möglichkeit entstehen, daß die an den Reichstag gebrachte Angelegenheit in Berathschlagung gezogen wird, so ist diese Art der Bekanntmachung nicht hinreichend, sondern es muß dieselbe auf eine gesetzliche Art geschehen. Diese besteht aber in der so genannten Dictatur, die sowohl auf dem Reichstage, als in andern reichsständischen Versammlungen, als Deputations- Creis- und Collegialtagen,

l) Stoltenberg *in Dissert. de commodis et incommodis circa communionem regiminis territorialis, Groeningae* 1743.

m) Reichsabschied zu Augspurg von 1500. *T.* 19. die Successsion der Dichter und Enkeln antreffend. Landger. Ordn. des Herzogth. Frank. *P.* 3. *T.* 90. §. 1. von Erbschaft der Kinder und Dichter zusammen. Henneberg. L. O. *L.* 3. *T.* 4. *c.* 3.

erforderlich ist. Verlangt man also, daß etwas zur legalen Notiz des Reichs kommen, und daß ein Schreiben, oder eine Schrift ein Theil der Reichsacten werden soll, so muß man sich dieserhalb an das Directorium, welches Mainz führt, wenden, und diesem die Schreiben oder Schriften übergeben. Mainz läßt sodann den sämmtlichen Gesandtschaften anzeigen, daß eine Dictatur zu einer gewissen Zeit geschehen solle. Hiezu ist ein eigenes Zimmer bestimmt, in welchem sich sodann die Gesandtschafts-Cancellisten zur gehörigen Zeit einfinden. Der Churmainzische Legations-Secretär, welcher daher auch wohl den Titel Reichsdictator führt, verrichtet sodann die Dictatur, d. h. er dictirt den versammleten Cancellisten das Schreiben, welches zur Legalnotiz des Reichs kommen soll, langsam in die Feder. Indessen ist es gesetzlich geworden, daß die Cancellisten nicht mehr als drey Bogen zu schreiben brauchen. Wenn daher die Schrift stärker ist, so wird sie gedruckt und auf diese Art von dem Reichsdictator auf dem Dictaturzimmer statt der sonst üblichen Dictatur vertheilt. Ueber eine jede Schrift, sie mag nun übrigens wirklich dictirt, oder statt der Dictatur gedruckt vertheilt seyn, wird gesetzt dictatum Ratisbonae d. — — per Moguntinum.

Dieb, Diebstahl.

§. 1.

Entwendung ist die Besitzergreifung einer beweglichen Sache in der Absicht, sie der Verfügung oder dem Besitznehmungsrechte eines andern widerrechtlich ohne dessen Einwilligung zu entziehen. Geschieht die Entwendung ohne Gewalt gegen Menschen mit der Absicht, sich die Verfügung über die Substanz oder die Nutzungen der Sache widerrechtlich zuzueignen, oder

sie zu eignem Vortheil mit Schaden des zum Besitz Berechtigten zu gebrauchen, so ist ein Diebstahl vorhanden *n*).

§. 2.

Zum Thatbestande des Diebstahls wird erfordert:

1) die Besitzergreifung einer beweglichen Sache. So lange also die Besitzergreifung noch nicht vollendet ist, ist auch der Diebstahl nicht für vollzogen zu achten. Beweglich aber muß die gestohlne Sache deswegen seyn, weil sich auf andere Weise der Begriff der Entwendung, welche zugleich den Nebenbegriff der Bewegung von einem Orte zum andern in sich schließt, nicht anwenden läßt.

2) Muß durch den Diebstahl das Besitzrecht eines andern beeinträchtiget worden seyn. Daß die Sache dem Eigenthümer selbst entwendet worden, oder daß dadurch überhaupt das Eigenthumsrecht eines andern verletzt worden sey, ist nicht nothwendig, wenn nur der natürliche oder bürgerliche Besitz dem Berechtigten entzogen, und die Ergreifung des natürlichen oder bürgerlichen Besitzes auf der Seite des Diebes vollendet ist. Es kann daher auch von Seiten des Pfandschuldners durch Entwendung der verpfändeten Sache, ob sie gleich des Entwenders Eigenthum ist, ein Diebstahl begangen werden *o*).

n) L. 1. §. 3. ff. de furt. *Furtum est contrectatio rei fraudulosa, lucri faciendi gratia, vel ipsius rei, vel etiam usus eius possessionisve.* Kleinschrod *in Dissert. de furti vere talis notis characteristicis, consummatione atque supplicio, Wirceburgi* 1792. Von dem weiten Begriff eines Diebstahls nach römischen Gesetzen, und von dem engern nach dem deutschen Gerichtsgebrauche, sehe man de Boehmer *ad C. C. C. Art.* 157. §. 1. u. folg.

o) Kleinschrod *c. l.* §. 7. u. folg.

3) Muß der Bestohlne wider seinen Willen einen Verlust erleiden. Eine Entwendung ohne Willen des Besitzers ist für eine wider seinen Willen vollzogene zu achten, selbst alsdann, wenn auch der Bestohlne den Diebstahl mit angesehen, oder, um sich des Diebes, oder seiner Treue und Untreue zu versichern, veranlaßt haben sollte *p*).

4) Die Absicht, sich die Verfügung über die Substanz der Sache oder über die Nutzungen widerrechtlich zuzueignen, oder sie zu eignem Vortheile mit Schaden des zum Besitz Berechtigten zu gebrauchen *q*). Widerrechtlich bleibt aber ein Vortheil selbst auch alsdann, wenn er als Mittel zu einem guten Zwecke hat angewendet werden sollen.

5) Es muß nicht Gewalt gegen Menschen als Mittel zu Bewerkstelligung der Entwendung gebraucht worden seyn *r*).

§. 3.

Der Diebstahl wird eingetheilt in den gemeinen (furtum *simplex*) und in den qualificirten *(qualificatum)*, je nachdem bey demselben in Ansehung der Zeit, des Orts, des Vorsatzes, und endlich in Ansehung der Art und Weise sich beschwerende Umstände befinden,

p) §. 8. Inst. de obligat. quae ex delicto nascuntur.

q) Diese Absicht pflegt gemeinhin mit dem Namen der eigennützigen oder gewinnsüchtigen *(animus lucri faciendi)* bezeichnet zu werden; keiner von diesen Ausdrükken reicht jedoch hin, um die diebische Absicht genugsam zu bestimmen, weil unter dem Worte: Eigennutz, jedes Interesse z. B. des Muthwillens oder der Wohllust begriffen werden kann, die Gewinnsucht aber die Diebstähle zum eigenen Genusse oder die Bereicherung zu wohlthätigen Absichten ausschließen würde.

r) Klein in den Grundsätzen des gemeinen und Preußischen peinlichen Rechts, §. 426. u. folg.

oder nicht. Einen qualificirten Diebstahl, der durch ein gewaltsames Erbrechen, oder friedbrecherisches Einsteigen verübt wird, oder bey dessen Vollbringung der Dieb Wehr und Waffen führt, nennt man besonders, wenn anders in einem oder andern Fall, für diesen oder jenen Menschen eine Leib- oder gar Lebensgefahr vorhanden war, einen gefährlichen Diebstahl *s*). Ist ein gemeiner Diebstahl vorgefallen, so muß besonders auf die Größe des dadurch angerichteten Schadens Rücksicht genommen werden, und man pflegt ihn in dieser Hinsicht einzutheilen in den großen (furtum *magnum*) und in den kleinen (*parvum*) *t*). Für einen großen Diebstahl ist vermöge der peinlichen Gerichtsordnung *v*) derjenige zu halten, dessen Gegenstand die Summe von fünf Gülden Werth übersteigt. Nach dem Gerichtsgebrauche wird jeder Gülden zu einem Ducaten mit Einschluß des Aufgeldes gerechnet *x*). Ein jeder Diebstahl ist ferner entweder zum ersten Mal, oder zum zweyten, dritten und mehreren Malen begangen worden, und nach dem Unterschiede, ob die Gegenstände, woran mehrere Diebstähle verübt worden, eben dieselben, oder verschieden gewesen, nennt man sodann die Diebstähle fortgesetzte oder wiederholte.

§. 4.

Der Hausdiebstahl ist ein solcher, der von Personen, die sich in der Haushaltung befinden oder zur

s) C. C. C. *Art.* 159.
t) C. C. C. *Art.* 157.
v) C. C. C. *Art.* 160.
x) Engau *in Dissert. de furto magno*, *Jenae* 1745. §. 4. 5. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, §. 353.

Familie gehören, ausgeübt worden *y*). Insofern der Dieb unter die Verwandten gehört, ist ein eigentlicher, sonst aber ein uneigentlicher Hausdiebstahl vorhanden. Nach dem gemeinen Sprachgebrauch und nach vielen deutschen Provincialgesetzen wird das Wort Hausdiebstahl besonders auf die von dem im Hause befindlichen Gesinde verübten Diebstähle angewendet. Der Umstand, daß ein Diebstahl unter die Hausdiebstähle gerechnet wird, kann bald als ein Milderungs- bald als ein Verschärfungsgrund der Strafe gelten. Wird darunter ein Verwandtendiebstahl verstanden, so hat das eine doppelte Wirkung:

1) wird die Strafe gemildert, insofern man annehmen kann, daß der Dieb etwas von dem gestohlen habe, was er künftig zu erben Hoffnung hatte *z*);
2) wird ein solcher Diebstahl nicht von Amtswegen gerügt.

Versteht man unter dem Hausdiebstahl den Diebstahl des Gesindes, so pflegt die Strafe wegen der verletzten Treue und der größern Gefahr verschärft zu werden, obgleich L. 11. §. 1. ff. de poenis das Gegentheil anzudeuten scheint. War die Gelegenheit besonders verführerisch, und war die Sache mehr untergeschlagen, als gestohlen worden, so pflegt man nach gemeinem Rechte auf eine mildere Strafe zu erkennen. Darauf kommt jedoch nichts an, ob die Herrschaft zur Zeit des Diebstahls zu Hause oder abwesend gewesen *a*).

§. 5.

In Ansehung der Strafe des Diebstahls haben wir zu bemerken:

y) Günther *in Com. de furto domestico, Lipsiae* 1785.
z) C. C. C. *Art.* 165.
a) Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten in peinlichen Sachen, *n.* 16.

1) ein gefährlicher Diebstahl soll nach der peinlichen Gerichtsordnung *b*) überhaupt, ohne auf den Werth desselben und die Zeit, da er begangen worden, zu sehen, und ohne Unterschied, ob der Dieb berüchtigt und bey der That betreten sey, oder nicht, mit dem Tode, und zwar ein Mann mit dem Galgen, und ein Weib mit dem Ertränken bestraft werden *c*). Nach Gelegenheit der Person und dem Ermessen des Richters soll jedoch auch eine andere Strafe zulässig seyn, nämlich das Ausstechen der Augen, die Abhauung der Hand, oder eine sonstige schwere Leibesstrafe *d*). Diese Schlußworte des angezogenen *Art.* 159. der P. G. O. haben indessen einigen Rechtslehrern *e*) die Veranlassung gegeben, zu behaupten, daß die Strafe gefährlicher Diebstähle überhaupt dem richterlichen Ermessen überlassen sey; andern *f*), daß die sonst gewöhnlichen Milderungsgründe bey gefährlichen Diebstählen nur Frauensleuten, nicht aber Mannspersonen zu gut kommen sollten; und noch andern *g*), daß dadurch dem Richter aufgegeben werde, bey der Bestimmung der Strafe den Stand und die Würde des Diebes in Erwägung zu ziehen. Allein, die Unrichtigkeit dieser Meinungen läßt sich sowohl aus

b) C. C. C. *Art.* 159.

c) de Boden *in Dissert. de furto periculoso*, *Halae* 1716. Hommel *in Dissert. de furto qualificato*, *Lipsiae* 1769. Hellfeld *in Dissert. de iustitia poenarum capitalium praesertim in crimine furti periculosi et tertii*, *Jenae* 1772.

d) Das Ausstechen der Augen ist ganz außer Gebrauch.

e) Heimburg *de furto armato*, §. 78.

f) Berger *in Elect. crimin. pag.* 36. Grafs *in Coll. Iur. Rom. cum Recess. Imper. pag.* 647. Die Unrichtigkeit dieser Meinung zeigt jedoch Heimburg *c. l.* §. 79.

g) Zieritz *ad Art.* 159. C. C. C.

der eben angeführten Stelle, als aus andern Texten der P. G. O. *h*), und noch aus mehreren sonstigen Gründen *i*) leicht beweisen *k*). Nach dem Gerichtsgebrauche wird der vollbrachte gefährliche Diebstahl an einem Manne mit dem Galgen *l*), und an einem Weibe mit dem Schwerdt bestraft *m*).

2) Die Strafe eines zum erstenmal begangenen Diebstahls, der ohne beschwerende Umstände begangen worden, bleibt lediglich dem Ermessen des Richters überlassen, wenn er gleich den Werth von fünf Gülden oder darüber betragen sollte. Denn obschon Kayser Carl *V*. bey einem nicht qualificirten Diebstahl, der fünf Gülden beträgt, die Todesstrafe zuläßt *n*), so geschieht jedoch solches nur vermöge einer Ausnahme, welche daher in Ermangelung besonderer beschwerender Umstände nicht an-

h) C. C. C. *Art.* 160. und 162.
i) de Boehmer *ad Art.* 159. C. C. C.
k) Quistorp *c. l.* §. 358.
l) Adeliche und solche Personen, die ihnen am Stande gleich geachtet sind, werden, im Fall sie sonst mit dem Galgen zu bestrafen wären, bey dem Mangel besonders beschwerender Umstände gewöhnlich nur mit dem Schwerdt bestraft.
m) An vielen Oertern wird jedoch der Unterschied zwischen Männern und Weibern nicht in Betracht gezogen, und letztere werden daselbst so gut, wie erstere, wenn nur an und für sich den eintretenden Umständen nach die Todesstrafe Statt finden kann, mit dem Galgen bestraft. Koch *in Institut. Iur. Criminal.* §. 201. Püttmann *in Element. iur. criminal.* §. 470. Die in der peinlichen Gerichtsordnung für Weibspersonen bestimmte Strafe des Wassers wird überall nicht mehr in Anwendung gebracht.
n) C. C. C. *Art.* 160.

wendlich ist *o*). Auch nach dem Gerichtsgebrauche kann wegen eines zwar fünf Gülden betragenden, aber zum erstenmal und nicht auf eine gefährliche oder qualificirte Weise begangenen Diebstahls der Regel nach die Todesstrafe nicht Statt finden *p*), sondern man pflegt vielmehr auf eine andere, den Umständen nach zu bestimmende, gewöhnlich aber auf eine Leibesstrafe *q*), die jedoch bey beschwerenden Umständen in dem Staubesen, oder der Verurtheilung zu sechs- bis achtjährigen *r*), oder gar lebenswierigen öffentlichen Arbeiten bestehen kann, zu erkennen *s*). Bey einem zum erstenmal begangenen Diebstahl, welcher jedoch nicht den Werth von fünf Gülden beträgt, und sonst nicht gefährlich, oder qualificirt ist, soll man eigentlich nach der P. G. O. unterscheiden, ob der Dieb, ehe er mit dem entwandten Gut in seine Gewahrsam gekommen, betreten, beschrieen und berüchtigt sey, oder nicht. Im ersten Falle soll der Dieb nach geleisteter Schadensersetzung an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgehauen und des Landes verwiesen werden, oder es soll auch nach dem Ermessen des Richters ein solcher Dieb, bey dem noch Hoffnung zur Besserung vorhanden, unter den bemeldeten Umständen angehalten werden, dem Beschädigten den Diebstahl vierfältig

o) de Boehmer *ad Art.* 159. C. C. C. §. 304. Engau *in Dissert. de furto magno*, §. 9.

r) Struv *Ex.* 48. §. 21. Meister in den rechtlichen Erkenntnissen in peinl. Fällen, Thl. 1. *Dec.* 27. *n.* 30. Pufendorf *T.* 2. *Obs.* 145.

p) Kreis *ad Art.* 160. C. C. C. *n.* 4. Selchow in den Rechtsfällen, B. 1. *Dec.* 22. *pag.* 233. B. 3. *Dec.* 96. B. 4. *Dec.* 120.

r) Carrach *c. l. n.* 2.

s) Quistorp *c. l.* §. 359.

zu bezahlen. Im zweyten Fall aber, und wenn der Dieb bey der That nicht betreten worden, soll er nach Maaßgabe der P. G. O. dem Bestohlnen das Duplum bezahlen, oder in dessen Ermangelung mit Gefängniß bestraft werden *t*). Verschiedene Rechtslehrer *v*) vertheidigen noch heutiges Tages die buchstäbliche Anwendung der peinlichen Gerichtsordnung wegen des von dem Diebe nach dem Unterschiede der Fälle zu bezahlenden Zwiefachen oder Vierfachen. Allein es finden dergleichen Strafen, die sich lediglich auf die Lehre des römischen Rechts von den delictis privatis gründen, überall nicht mehr Statt *x*), und daher pflegt heutiges Tages die Strafe eines solchen Diebstahls, der zum erstenmal ohne alle beschwerende Umstände begangen worden, und der zugleich nicht den Werth von fünf Gülden beträgt, ohne weiter zu unterscheiden, ob der Dieb bey der That betreten sey, oder nicht, lediglich dem Ermessen des Richters überlassen zu werden *y*), und gewöhnlich in einem angemessenen Gefängniß mit, oder ohne Wasser und Brodt, Stellung an den Strafpfahl oder das gemeine Halseisen, oder in einer Ruthenzüchtigung im Gericht zu bestehen. Hat einer zum zweytenmal gestohlen, so soll, im Fall der Diebstahl den Werth von fünf Gülden nicht betragen, und sonst nicht qualificirt seyn soll-

t) C. C. C. *Art.* 157. 158.

v) Grafs *in Coll. Jur. Rom. cum Recess. Imper. pag.* 682. Leyser *in Dissert. de iniusta in fures indulgent. pag.* 682.

x) Thomasius *de act. poenal. Jur. Rom. usu in foris German. Halae* 1693.

y) Kress *ad Art.* 157. und 158. C. C. C.

te, der Dieb an den Pranger gestellt und ihm das Land verboten werden, oder er soll auch nach dem Ermessen des Richters nach abgeschworner Urphede in dem Orte, wo er die That begangen, ewig zu bleiben verstricket werden z). Nach dem Gerichtsgebrauche pflegt man gewöhnlich bey einem zum zweytenmal begangenen Diebstahl zu unterscheiden, ob der erste und zweyte Diebstahl zusammen genommen den Werth eines sogenannten furti magni betrage, oder nicht. Im ersten Falle sind die von den großen Diebstählen geltenden Grundsätze anzuwenden; im zweyten Falle aber kann nach dem Ermessen des Richters entweder auf die in der peinlichen Gerichtsordnung bestimmte Strafe *a*), oder vielmehr zweckmäßiger, auf eine Verurtheilung zum Zuchthaus und andern öffentlichen Arbeiten, auf ein, oder mehrere Jahre, erkannt werden *b*). Bey einem zum drittenmal wiederholten Diebstahl soll nach Vorschrift der P. G. O. der Mann mit dem Strange, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach jedes Landes Gebrauch vom Leben zum Tode gebracht werden, wenn auch gleich der Diebstahl an sich nicht gefährlich ist, oder den Werth von fünf Gülden ausmacht *c*). Nach dem Gerichtsgebrauche kann wegen eines zum drittenmal begangenen Diebstahls nur sodann auf die Todesstrafe erkannt werden, wenn gesammte drey Diebstähle, außer dem etwa vorhandenen Bekenntniß des Diebes, auch

z) C. C. C. *Art.* 161.

a) de Boehmer *ad Art.* 161. C. C. C.

b) Quistorp *c. l.* §. 361.

c) C. C. C. *Art.* 162.

anderweit genugsam bewiesen seyn sollten *d*), der Dieb wegen seiner vorhergegangenen Dieberey zum wenigsten einmal bestraft worden *e*), auch die vorhergehenden Diebstähle mit dem zum drittenmal begangenen zum mindesten den Werth eines furti magni betragen *f*), und es dabey an andern gegründeten Milderungsursachen gänzlich ermangelt *g*). Es pflegt sogar nach der fast allenthalben angenommenen Meinung nicht eine jede, begangener Diebstähle halber geschehene, Bestrafung zur Anwendung der Todesstrafe wegen eines zum drittenmal verübten Diebstahls zu genügen, sondern noch insbesondre erfordert zu werden, daß der Dieb oder die Diebin durch eine vorhergegangene öffentliche und schwere Leibesstrafe zur Besserung, oder Vermeidung fernerer Diebstähle nicht habe bewogen werden können. Bey dem Mangel

d) Meister *c. l.* Thl. 4. *Dec.* 105. *n.* 14.

e) Wernher *P.* 5. *Obs.* 197. Leyser *Spec.* 535. *n.* 12. Engau *P.* 3. *Dec.* 162. *n.* 4. de Boehmer *ad Art.* 162. C. C. C. §. 4. Harprecht *ad* §. 5. *Inst. de obl. quae ex delict.* Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen, *pag.* 741. Andere machen jedoch wider diese, dem Sinn des *Art.* 162. P. G. O. eben nicht entgegenlaufende Meinung verschiedene Einwendungen. Stryck *in Us. mod. ff. T. de furt.* §. 9.

f) Kreß *ad Art.* 162. C. C C. §. 1. *n.* 2. Meister *c. l.* Einige wollen jedoch hiebey so wenig die verjährten, als diejenigen Diebstähle, weshalb der Dieb bestraft worden, mit gerechnet wissen.

g) Die nämlichen Einschränkungen, unter welchen bey einem zum drittenmal begangenen Diebstahl nur auf die Todesstrafe erkannt werden kann, gelten auch von einem Diebstahl, der wohl gar zum vierten, fünften, oder noch zu mehreren Malen begangen worden.

einer solchen vorhergegangenen Bestrafung pflegt daher nach dem allgemeinen Gerichtsgebrauche in Deutschland nur auf eine außerordentliche Strafe *h*), die jedoch in einem zehnjährigen, oder gar lebenswierigen Zuchthause, oder in Vestungsbau auf gleiche Zeit bestehen kann *i*), erkennt zu werden *k*).

Diebsdaum.

Es ist eine alte abergläubische Meinung, daß man das Bier reißend los werde, wenn man Diebsdaumen in dasselbe hineinhängt. Ein Brauberechtigter aber, der einfältig und nichtswürdig genug ist, letzteres wirklich zu thun, muß deshalb mit dem Verluste des Braurechtes bestraft werden *l*).

Diebsgruß.

Die Formel, womit der Dieb gerichtlich angeklagt wird *m*).

Dienstbarkeit.

§. 1.

Dienstbarkeit, Servitut (servitus) *ist* das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen der Eigenthümer an derselben entweder etwas **leiden** muß oder **nicht thun** darf *n*).

h) Selchow *c. l.* B. 3. *Dec.* 76. *pag.* 149.
i) Meister *c. l.*
k) Quistorp *c. l.* §. 362.
l) Schoepfer *de iure braxandi*, *P.* 3. *c.* 2. *n.* 101.
m) Haltaus *in Glossar. pag.* 224.
n) Das neueste und beste Werk über diese Lehre ist Westphal *Tract. de libertate et servitutibus praediorum*; *Lips.* 1773.

§. 2.

Aus dem Begriffe der Dienstbarkeit leuchten

1) der Unterschied derselben von andern Vortheilen ein, die man vermöge eines persönlichen Rechts von einer fremden Sache zieht *o*). Nach demselben kann

2) eine Dienstbarkeit oder eine wirklich fremde Sache so wenig *p*), als

3) ohne dieses gedacht werden *q*), daß der Eigenthümer an derselben vermöge der Dienstbarkeit etwas leiden muß, oder nicht thun darf *r*).

o) Arg. L. 12. ff. quemadmod. servitut. amitt.

p) L. 26. ff. de servit. praed. urban.

q) L. 5. §. 9. ff. de nov. op. nunc wo die Dienstbarkeit libertatis immunitio genannt wird. L. 15. §. 1. ff. de servit.

r) Die in Deutschland üblichen sogenannten Bannrechte kann man gewissermaßen als servitutes in faciendo consistentes ansehen, wenn sie gleich eigentlich Privilegien und zwar Monopolien sind. Sodann geschieht es auch sehr oft, daß alle Besitzer eines Guts zu gewissen Abgaben oder Diensten verpflichtet sind. Sie müssen z. B. den Zehnten von den Früchten liefern, Holzfuhren thun u. s. w. Auch diese Rechte kann man servitutes in faciendo consistentes nennen. Titius *in Dissert. de servitute faciendi, in collect. disp. num.* II. §. 36. u. folg. Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 274. u. folg. Ob aber der römische Grundsatz: *servitus in faciendo consistere nequit*, deswegen in Deutschland ganz wegfalle, ist bestritten. Die richtigste Meinung ist wohl die, welche Titius *c. l.* und Hommel *in Rhapsod. Obs.* 189. auch Struben in den rechtlichen Bedenken, B. 4. *pag.* 404. vertheidigen, daß nämlich nach deutschen Gewohnheiten eine Servitut in faciendo bestehen könne, wenn sie durch Verträge oder auf andere gesetzliche Weise constituirt ist. Liegt aber kein solches rechtliches Fundament in der Mitte, so ist freylich der

§. 3.

Die Dienstbarkeiten zerfallen in Hinsicht auf ihre Beschaffenheit selbst in servitutes *affirmativas* und *negativas*, je nachdem vermöge derselben der Eigenthümer der fremden Sache etwas leiden muß, was er nach seiner natürlichen Freyheit nicht nöthig hatte, oder etwas unterlassen muß, was er nach seiner natürlichen Freyheit zu thun befugt war.

§. 4.

In Hinsicht auf das Subject, dem sie bestellt werden, werden die Dienstbarkeiten in dingliche (*reales* s. *praediales*) *s*) und persönliche (*personales t*), eingetheilt. Bey diesen kommt nichts darauf an, ob die Person eine einzelne oder moralische Person ist.

§. 5.

Ferner, sind die Servituten entweder *continuae* oder *discontinuae*, je nachdem ihr Nutzen beständig ist und nicht interrumpirt wird, oder der Besitzer dieselben nur zu gewissen Zeiten nutzen kann. Auch sind sie theils *simplices* theils *qualificatae*; letztere erfordern zu ihrer Ausübung ein opus manu factum, erstere aber nicht. Die servitus tigni immittendi z. B. ist eine qualificirte, weil man Löcher in die Wand machen muß, um seine Balken hinein zu legen; hingegen die servitus viae ist eine simple, weil man sie ohne opus manu factum exercieren kann.

serviens nicht schuldig, etwas zu thun. Vergl. Breuning *in Disp. de servitute in faciendo, ad philosophiam Pomponii in L. 15. ff. de servit. Lipsiae* 1768.

s) §. 3. Inst. de servitut. Sie heißen auch κατ' ἐξοχήν Servituten. Arg. L. 44. ff. locati. L. 8. ff. de servitut.

t) L. 1. ff. de servitut.

§. 6.

Die allgemeinsten Grundsätze aller Dienstbarkeiten sind diese:

1) eine Servitut kann, wiewohl in verschiedener Rücksicht, realis und personalis seyn, nur wird
2) ihr Daseyn nach der Regel praedium quodlibet praesumitur liberum, nicht vermuthet, sondern muß allemal erwiesen werden *v*);
3) gilt von Dienstbarkeiten die Regel: servitus temperanda est, die einer doppelten Auslegung fähig ist *x*);
4) muß eine Dienstbarkeit der Regel nach immer salva rei substantia ausgeübt werden, auch ist
5) der Herr der Sache, welche die Servitut afficirt, schuldig, nicht nur die Ausübung derselben ungestört geschehen zu lassen *y*), sondern auch alle zufällige Beeinträchtigungen zu vermeiden *z*) und die sogenannten adminicula servitutis zu gestatten *a*).

§. 7.

Die servitutes praediales setzen allemal

1) zwei praedia voraus, wovon das eine, dem die Servitut auferlegt ist, praedium serviens,

v) L. 26. ff. de. R. I.
x) L. 1. §. 17. ff. de aqua quotid. L. 9. ff. de servitut. L. 13. §. 1. 3. ff. de servitut. praedior. rusticor.
y) L. 21. §. 3. ff. quod vi.
z) L. 2. §. 1. 2. ff. de servitut. praedior. rusticor. L. 15. ff. Comm. servitut. L. 4. ff. de aqua quotid. L. 4. Cod. de servitut.
a) L. 10. ff. de servitut. L. 1. §. 6. 7. ff. de rivis. L. 3. §. 15. 16. ff. de itinere actuque priv.

das andere aber, dem sie zuständig oder in Hinsicht auf welches sie bestellt ist, praedium dominans genannt wird *b*);

2) muß die Servitut den Nutzen *c*) der herrschenden Sache berücksichtigen, welcher Satz jedoch mit Einschränkungen zu verstehen ist *d*).

§. 8.

Zur Erlangung dieses Nutzens wird daher die Nachbarschaft beyder Grundstücke erfordert *e*), die aber nicht sowohl nach der Angrenzung als nach der Bequemlichkeit bey Ausübung der Dienstbarkeit beurtheilt werden muß *f*).

§. 9.

In dem Satze, daß die Servitut den Nutzen des herrschenden Grundstücks berücksichtigen müsse, liegt auch das an Folgen so reiche Princip von der Untheilbarkeit dinglicher Servituten *g*), und deren unzertrennlichen Verbindung mit dem herrschenden Gute, das aber in Hinsicht auf den letztern Punct durch den Gerichtsgebrauch eine Abänderung erlitten hat. Servituten sind unkörperliche Dinge, und es

b) L. 1. §. 1. ff. Comm. praedior.

c) L. 8. ff. de servitut.

d) L. 15. ff. de servitut. praedior. urban. L. 3. pr. ff. de aqua quotid. et aestiv. Noodt *in Probabil. iur. civil. L. 1. c.* 2. 3.

e) L. 5. §. 1. ff. de servitut. praed. rusticor.

f) L. 7. §. 1. ff. eod. L. 14. §. pen. ff. de servitut.

g) L. 2. §. 2. L. 72. pr. ff. de verb. obligat. L. 11. ff. de servitut. L. 10. pr. ff. quemadmod. servitut. L. 17. ff. de servitut. L. 23. §. 3. ff. de serv. praed. rust. L. 25. ff. eod.

ist unmöglich, sich die Hälfte, ein Drittheil ꝛc. einer Servitut zu denken. Wenn daher

α) jemand eine Servitut zu constituiren verspricht, und mit Hinterlassung mehrerer Erben stirbt, so kann jeder Erbe auf die Bestellung der Servitut belangt werden (heredes servitutem promittentis tenentur in solidum). Stirbt der, welchem die Servitut versprochen worden ist, und hinterläßt mehr als einen Erben, so kann jeder Erbe auf die ganze Servitut klagen (singuli heredes stipulatoris solidum petunt).

β) Eine Servitut haftet daher auch auf dem ganzen dienstbaren Gute, und wenn gleich ein Stück desselben zu Grunde geht, z. B. wenn ein Stück des Gartens, auf dem ich den Nießbrauch habe, vom Wasser weggespült wird, so bleibt sie doch auf dem übrigen Theile.

γ) Wenn das herrschende Gut an mehrere Eigenthümer gelangt, so kann jeder die Servitut ausüben *h*). Endlich

δ) wenn ich eine Servitut habe, und nicht alles thue, was ich vermöge ihrer thun dürfte, so erhalte ich mir dennoch die ganze Servitut; z. B. wenn ich vermöge des Beholzigungsrechts in einem fremden Walde alle Jahre 20. Claftern Holz fällen dürfte, und gleichwohl lange Zeit nur 12. gefället habe, so ist darum das Recht auf die ganze Anzahl der Claftern nicht verloren *i*).

h) Hoffmann *in Tract. de iure rerum individuarum*, *c.* 3. *Sect.* 2. *aph.* 3. *pag.* 209.

i) Ramdohr *in Dissert. de toto iure per partialem usum servato* §. 24. Pufendorf *in Observat. T.* 3. *Obs.* 188. §. 29. Struben in den rechtlichen Bedenken. Thl. 3. *pag.* 167. Seger *in Dissert. de notione non usus servitutum praedialium, praesertim partialis, Tubingae* 1782. §. 17. u. folg.

§. 10.

Ueberdies muß bey dinglichen Servituten allemal die causa servitutum perpetua *k*) seyn, worunter eine solche Beschaffenheit des praedii servientis verstanden wird, daß dasselbe fortwährend und für beständig den Nutzen leisten kann, auf welchen die Servitut abzweckt *l*).

§. 11.

Die servitutes praediales, welche mit dem praedio, dem sie bestellt sind, auf jeden Besitzer übergehen *m*), werden mit Hinsicht auf das herrschende praedium in urbanas und rusticas eingetheilt, je nachdem das praedium dominans ein urbanum oder rusticum ist. Praedium urbanum heißt in der Materie von den Dienstbarkeiten jedes Gebäude, es mag in der Stadt oder auf dem Lande liegen, es mag zur Wohnung oder zu einem andern ökonomischen Gebrauch bestimmt seyn. Praedium rusticum ist hingegen jeder leere Platz, z. B. ein Hof, Garten, Acker, Wiese u. s. w. *n*). Ist eine Dienstbarkeit zum Vortheil eines praedii urbani bestellt, so heißt sie ur-

k) L. 28. ff. de servitut. praed. urbanor. L. 23. §. 1. ff. de servitut. praed. rusticor. L. 1. §. 4. ff. de servitut. L. 29. ff. de servitut. praed. urbanor.

l) Heineccius *in Dissert. de causa servitutum perpetua, Halae* 1738.

m) L. 11. und L. 17. ff. de servit.

n) Dies ist wenigstens die richtigere Erklärung, wie Vinnius *in sel. quaest. L. 1. quaest.* 30. Noodt *ad Pand. L.* 8. *T.* 3. und Koch *in Dissert. de praedio urbano et rustico.* gezeigt haben.

bana; gereicht sie einem praedio rustico zum Besten, so heißt sie rustica *o*).

§. 12.

Wenn man diese Bestimmungen auf einzelne Gattungen der dinglichen Servituten anwendet, so giebt es einige, die ihrer Natur nach entweder blos urbanae oder rusticae sind, andere hingegen, die beydes seyn können, je nachdem sie einem praedio urbano oder rustico bestellt werden *p*). Wenn z. B. die Besitzer eines Hauses das Recht haben, ihr nöthiges Wasser aus des Nachbars Brunnen zu holen, so ist die Servitut eine urbana; dürfen hingegen die Eigenthümer eines Gartens das zum Begießen der Gewächse erforderliche Wasser in des Nachbars Brunnen schöpfen, so ist dieselbe Servitut eine rustica *q*).

§. 13.

Bey den dinglichen Servituten ist der Herr des dienstbaren Guts der Regel nach nicht zu repariren schuldig, sondern die Reparatur liegt allein dem Herrn des herrschenden Guts ob *r*). Doch ist dieser Grund-

o) Anderer Meinung sind Faber *in Coniectur. L.* 19. *c.* 15. Corasius *ad T. Pand. de servitut. n.* 8. u. folg. *opp. T.* 1. *pag.* 442. u. folg. Pragemann *in Dissert. de genuina notione servitutis praediorum urbanorum, Ienae* 1717. *c.* 4. Man sehe auch Waizenegger *de servitat. Dissert.* 3. *c.* 1. §. 12. *pag.* 351. u. folg.

p) Arg. §. 1. Inst. de servitut. praedior. L. 2. ff. de servitut. praedior. rusticor. L. 1. ff. eod. L. 18. und 19. ff. de servitut. praedior. urbanor.

q) Merillius *ad* §. 2. *Inst. de servitut. praedior.*

r) L. 6. §. 2. ff. si. servit. vind. *In omnibus servitutibus refectio ad eum pertinet, qui sibi servitutem asserit, non ad eum, cuius res servit.*

satz keineswegs außer Streit *s*). Einige behaupten, der Eigenthümer des herrschenden Guts müsse in allen Fällen ohne Ausnahme die Ausbesserung übernehmen; andere wollen zum wenigsten bey der servitute oneris ferendi eine Ausnahme gestattet wissen, und endlich noch andere glauben, man müsse folgendergestalt unterscheiden. Wenn der Gegenstand dem Eigenthümer des herrschenden Guts zugehöre, so sey er zu repariren schuldig, z. B. wenn ich das Recht hätte, durch Röhren Wasser über des Nachbars Hof zu leiten, so müßte ich die Röhren ausbessern lassen. Wenn hingegen der Gegenstand dem Eigenthümer des dienstbaren Guts gehöre, so müsse er repariren *t*). Von selbst versteht es sich übrigens, daß, wenn etwas darüber ausgemacht ist, alles nach dem Vertrage geht, indem dieser nicht nur den Promittenten und dessen Erben, sondern auch alle künftige Besitzer des praedii servientis verbindet *v*).

§. 14.

Von den servitutibus urbanis giebt es mancherley Arten, als:

s) Heisler in den juristischen Abhandlungen und Erörterungen einiger wichtigen und streitigen Fragen aus dem bürgerlichen, peinlichen und geistlichen Rechte. Samml. 1. Nr. 1. und 2. steht auch in Schott's Jur. Wochenbl. B. 2. pag. 618. u. folg.

t) S. Huber *in Prael. ad Paud. T. de servit. n. 2.* Walch *in Controuers. iur. civil. pag.* 67. u. folg. Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 353.

v) L. 6. §. 2. ff. si servit. vind. *Etiam de servitute, quae oneris ferendi causa imposita erit, actio nobis competit, ut et onera ferat, et aedificia reficiat, ad eum modum, qui servitute imposita comprehensus est.*

1) die *servitus oneris ferendi*, welche darin besteht, daß unser Nachbar leiden muß, daß unser Gebäude auf seiner Wand, Säule, oder seinem Gewölbe ruhet *x*). Es hat diese Servitut das Eigenthümliche an sich, daß der Herr des dienstbaren Grundstücks die Sache, worauf das Gebäude ruht, repariren lassen muß *y*), die einstweilige Unterstützung des Gebäudes aber fällt dem Herrn des herrschenden Grundstücks zur Last *z*).

2) Die *servitus tigni immittendi*, das Tramrecht. Sie besteht darin, daß der Nachbar leiden muß, daß ein Balken oder andres Baumaterial unsers Gebäudes, in seiner Wand eingeschoben, auf derselben ruhe *a*). So sehr auch

x) L. 2. und L. 33. ff. de servitut. praed. urban.

y) S. den vorhergehenden §. 13. L. 23. ff. de servitut. praed. urban. *Eum debere columnam restituere, quae onus vicinarum aedium ferebat, cuius essent aedes, quae servirent: non eum, qui imponere vellet. Nam cum in lege aedium ita scriptum esset, paries oneri ferendo, uti nunc est, ita sit: satis aperte significari, in perpetuum parietem esse debere. Non enim hoc his verbis dici, ut in perpetuum idem paries aeternus esset, quod ne fieri quidem posset, sed uti eiusdem modi paries in perpetuum esset, qui onus sustineret. Quemadmodum si quis alicui cavisset, ut servitutem praeberet, qui onus suum sustineret: si ea res, quae servit, et tuum onus ferret, periisset: alia in locum eius dari debeat.*

z) L. 8. pr. ff. si servit vind. *Sicut autem refectio parietis ad vicinum pertinet: ita fultura aedificiorum vicini, cui servitus debetur, quamdiu paries reficietur, ad inferiorem vicinum non debet pertinere.* Richter *in Dissert. de domino serviente ad praedii servientis refectionem obligato, Lipsiae* 1753.

a) §. 1. Inst. und L. 2. ff. de servitut.

dieſe Servitut mit der vorigen überein kommt, ſo ſind doch die Grundſätze derſelben von der Reparatur nicht auf ſie anzuwenden *b*).

3) Die *ſervitus proiiciendi*. Sie beſteht allgemein in dem Rechte, einen Theil unſers Gebäudes ſo zu bauen oder zu erweitern, daß er ſich hinüber auf des andern Grundſtück erſtreckt, ohne jedoch auf demſelben zu ruhen *c*).

4) Die *ſervitus protegendi*. Sie beſteht in dem Rechte, ein Wetterdach über des andern Grundſtück hinaus zu führen, und iſt in ſo fern als eine Gattung der vorigen Servitut zu betrachten *d*).

5) Die *ſervitus aquae*. Sie beſteht in dem Rechte, daß unſer Nachbar leiden muß, daß das Waſſer aus unſern Gebäuden auf ſeinen Grund und Boden, oder in eine zur Aufnahme deſſelben bereitete Grube gegoſſen oder abgeleitet werde *e*).

6) Die *ſervitus cloacae*. Sie beſteht in dem Rechte, auf fremdem Grund und Boden eine Abzucht (cloaca) zu haben *f*), und darf mit der *ſervitute*

b) L. 8. §. 2. ff. ſi ſervit. vind. *Diſtant autem hae actiones inter ſe, quod ſuperior quidem locum habet etiam ad compellendum vicinum, reficere parietem meum, haec vero locum habet ad hoc ſolum, ut tigna ſuſcipiat: quod non eſt contra genera ſervitutum.*

c) L. 242. §. 1. ff. de V. S. *Inter proiectum et immiſſum hoc intereſſe Labeo ait, quod proiectum eſſet id, quod ita proveheretur, ut nuſquam requiesceret, qualia moeniana et ſuggrundia eſſent.*

d) L. 2. ff. de ſervitut. praed. urban.

e) L. 8. §. 5. und L. 20. §. pen. ſi ſervit. vind.

f) Thomaſius *de ſervitute ſtillicidii, in Collect. diſſert. Halae* 1773. *T.* I. *n.* 15.

latrinae, die deutschen Ursprungs ist, nicht verwechselt werden *g*). Cloaca heißt hier eine Rinne, wodurch die Unreinigkeit (colluvies) von einem praedio urbano abgeführt wird *h*).

7) Die *servitus fumi*, welche sich aus ihrem Namen schon hinlänglich ergiebt, sonst aber auf verschiedene Art bestellt werden kann *i*).

8) Die *servitus luminum*. Sie besteht darin, daß der Nachbar leiden muß, daß man in seiner oder einer gemeinschaftlichen Wand Fenster oder andere Oeffnungen haben kann, um Licht in das Gebäude zu erhalten *k*).

9) Die *servitus, ne luminibus officiatur*. Sie besteht in dem Rechte, dem Nachbar zu verbieten, auf seinem Grunde und Boden etwas zu unternehmen, wodurch dem Lichte unsers Gebäudes geschadet wird *l*).

g) Leyser *in Meditat. ad Pand. Spec.* 107. *med.* 5. *seq.*

h) L. 1. pr. §. 4. ff. de cloac.

i) L. 8. §. 5. ff. si servit. vind.

k) L. 4. und L. pen. ff. de servit. praed. urbanor. *Luminum servitute constituta id acquisitum videtur, ut vicinus lumina nostra excipiat.*

l) L. 4. ff. eod. *Cum autem servitus imponitur, ne luminibus officiatur, hoc maxime adepti videmur, ne ius sit vicino, invitis nobis altius aedificare, atque ita minuere lumina nostrorum aedificiorum.* Cuiacius *in Observat.* L. 16. *c.* 35. Fabr. *in Coniectur.* L. 19. *c.* 15.

10) Die *servitus prospectus*. Sie besteht in dem Rechte der freyen Aussicht auf das benachbarte praedium.

11) Die *servitus, ne prospectui officiatur*. Sie enthält das Recht, den Nachbar zu behindern, auf irgend eine Art die freye Aussicht auf seinen Grund und Boden sowohl als über denselben hinaus zu benehmen *m*).

12) Die *servitus altius tollendi*. Sie besteht in dem Rechte, sein Haus höher zu bauen, als die zum Vortheile der Nachbarn *n*) gegebenen Gesetze solches erlauben *o*).

13) Die *servitus altius non tollendi*. Sie besteht in dem Rechte, den Nachbar zu behindern, sein Haus nicht so hoch zu bauen, als er es nach seiner natürlichen Freyheit oder den vorhandenen Gesetzen zu bauen berechtigt ist *p*).

14) Die *servitus stillicidii recipiendi*. Sie besteht darin, daß mein Nachbar leiden muß, daß meine Dachtraufe auf sein praedium fällt. Die weitere Ausdehnung dieser Servitut ist besonders in den Gesetzen untersagt *q*).

m) L. 3. ff. eod. *Est et haec servitus, ne prospectui officiatur*. L. 15. 16. 17. ff. eod. L. 12. §. 2. Cod. de aedif. privat. Anderer Meinung sowohl über diese als die vorige Servitut ist Donellus *in Comment. iur. civil. L. 11. c. 3.*

n) Arg. L. 13. Cod. de aedif. privat. L. 12. Cod. eod.

o) Selchow *in Dissert. de servitute altius tollendi Romana, eiusque ad Germaniam habitu, in Elect. iur. civil. Nr. 1.*

p) L. 2. ff. de servit. praed. urbanor.

q) L. 20. §. 1. ff. eod.

15) Die *servitus stillicidii non recipiendi.* Sie ist von doppelter Art:

α) wenn das Regenwasser von meinem Hause nicht an einen Ort hinfallen darf, wo es nach dem gemeinen Rechte hinfallen dürfte;

β) wenn man sein Regenwasser nicht auffangen darf, sondern es dem Nachbar zu seinem Nutzen überlassen muß *r*).

16) Die *servitus fluminis recipiendi.* Sie besteht darin, daß mein Nachbar leiden muß, daß mein in Canäle gesammletes Regenwasser auf sein praedium abgeleitet wird.

17) Die *servitus fluminis non recipiendi.* Sie besteht mit Beybehaltung des Unterschieds zwischen flumen und stillicidium eben darin, worin die servitus stillicidii non recipiendi besteht *s*).

§. 15.

Von den servitutibus rusticis kommen vorzüglich folgende Gattungen in Betrachtung *t*):

1) Die *servitus itineris* (Fußweg). Sie besteht in dem Rechte, über das Grundstück eines andern zu gehn *v*).

r) Höpfner im Commentar über die Institutionen, §. 360. Eine andere Erklärung giebt Westphal *de libertate et servitut. praedior.* §. 602.

s) Die bisher genannten Servituten schließen andere nicht aus. Schon selbst im römischen Gesetzbuche kommen noch mehrere Dienstbarkeiten von geringerem Belange vor, z. B. die servitus cuniculi balnearii habendi. L. 8. §. 7. ff. si. servit. vind.

t) Caius *in Instit. L. 2. T.* 1. §. 3.

v) Pr. Inst. de servitut. *Iter est ius eundi, ambulandi hominis, non etiam iumentum agendi, vel vehiculum.* Averanius *in Interpretation. L.* 1. *c.* 30.

2) Die *servitus actus* (Viehtrieb). Sie besteht in dem Rechte, über des andern Grundstück Vieh zu treiben und mit einem Fruchtwagen zu fahren. Nebenher begreift sie auch die Befugniß in sich, über des andern Grundstück zu gehen *x*).

3) Die *servitus viae* (Fahrweg). Sie besteht vorzüglich in dem Rechte, zu allen Zwecken über des andern Grundstück zu fahren, und begreift auch nebenher die Befugniß in sich, darüber zu gehen und Vieh zu treiben *y*). Die Breite des Fahrwegs *z*) bestimmen die Gesetze nicht deutlich, und die des Viehtriebes sowohl als des Fußsteiges gar nicht *a*), daher man darüber eigene Bestimmungen bey den Rechtslehrern antrifft *b*). Es kann auch die gesetzliche Breite des Fahrwegs abgeändert werden, jedoch nur zu einem bestimmten

x) Pr. Inst. cit. *Actus est ius agendi vel iumentum vel vehiculum. Ita, qui habet iter, actum non habet, et iter habet, — etiam sine iumento.* Walch *in Dissert. de actu minus pleno, Ienae* 1762. Vergl. L. 1. pr. L. 7. pr. und L. 12. ff. de servitut. praed. rusticor.

y) Pr. Inst. cit. *Via est ius eundi, et agendi, et ambulandi: nam et iter et actum via in se continet.* Ritter *in Dissert. de itineris, actus et viae differentia, in Theoph. Reiz. Excurs.* 19. Bynkershoek *in Observat. L. 4. c. 7.* Schott *in Dissert. de vero actus et viae discrimine, in opuscul. iurid. pag.* 231. u. folg.

z) L. 8. ff. de servitut. praed. rusticor. *Viae latitudo ex lege duodecim tabularum in porrectum octo pedes habet; in anfractum, id est, ubi flexum est, sedecim.*

a) L. 14. §. 2. ff. eod. *Latitudo actus itinerisque ea est, quod si nihil dictum est, hoc ab arbitrio statuendum est. In via aliud iuris est: nam si dicta latitudo non est, legitima debetur.*

Ziele, wenn nicht die Servitut als eine servitus itineris angesehen werden soll *c*).

4) Die *servitus aquae ductus* (Wasserleitungsgerechtigkeit). Sie besteht in dem Rechte, Wasser in Canälen oder Röhren durch das Grundstück eines andern zu führen *d*).

5) Die *servitus aquae haustus*. Sie besteht in dem Rechte, aus der Quelle, dem Brunnen, oder dem Teiche eines andern Wasser zu nehmen *e*).

6) Die *servitus pecoris ad aquam appulsus*. Sie enthält die Befugniß, unser Vieh an den Brunnen, Teich oder Bach des andern zur Tränke zu treiben. In dieser Servitut ist auch meistentheils die servitus itineris mit begriffen *f*).

7) Die *servitus pecoris pascendi* (Trift- Huth- und Weidegerechtigkeit). Sie besteht in dem Rechte, unser Vieh auf des andern Weide

b) Berger *in Oecon. iur. L. 2. T. 3. §. 5. 6. 7.* Cramer. *in Observat. iur. un. T. 1. Nr. 162.*

c) L. 23. pr. ff. de servitut. praed. rusticor. *Via constitui vel latior octo pedibus vel angustior potest, ut tamen eam latitudinem habeat, qua vehiculuml ire potest; alioquin iter erit, non via.*

d) L. 17. §. 1. ff. de aqua pluv. *Recte placuit, non alias per lapidem aquam duci posse, nisi hoc in servitute constituenda comprehensum sit. Non enim consuetudinis est, ut qui aquam habeat, per lapidem stratum ducat: illa autem, quae fere in consuetudine esse solent, ut per fistulas aqua ducatur, etiamsi nihil sit comprehensum in servitute constituenda, fieri possunt: ita tamen, ut nullum damnum domino fundi ex his detur.* Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. Bed. 6.

e) L. 20. §. 3. ff. de servitut. praed. rusticor. Walch *in Dissert. de aquae hauriendae servitute, Jenae* 1754.

f) L. 1. in Fin. L. 4. ff. eod.

zu führen und daselbst zu weiden *g*). Sie darf

α) mit dem Rechte der öffentlichen Weide nicht verwechselt werden *h*), auch

β) nicht mit der wechselseitigen Weide, die sich zwey Gutsbesitzer aus Freundschaft einander zugestehen (Koppelweide, *ius compascui*) *i*), und die eigentlich widerruflich ist, wenn sie nicht in eine Servitut bereits ausgeartet ist *k*).

Die servitus pascendi kann bestimmt, auch unbestimmt jemanden zugestanden werden. Bey einer bestimmten Weidegerechtigkeit kann diese Bestimmung sowohl den Ort der Weide als das zu weidende Vieh betreffen. Ist

α) das zu weidende Vieh nicht bestimmt worden, so steht es dem Eigenthümer des praedii dominantis frey, Vieh zu weiden, welches er will, nur nicht solches, wodurch die Weide inficirt und den Bäumen Schaden zugefügt wird *l*). Ist aber

β) das zu weidende Vieh bestimmt worden, so muß diese Uebereinkunft genau beobachtet werden; doch kann, wenn diese Bestimmung die Zahl des zu weidenden Viehs be-

g) L. 4. ff. eod.

h) Schütz *de iure pascendi publico et privato*, *Francof.* 1732.

i) Fritsch *de iure hortorum, convenatione et compascuis*, *Jenae* 1670. Budde *de iure compascui*, *Marb.* 1697.

k) Mevius *in Decis. n. L. 5. Decis.* 251.

l) Wernher *in Observat. forens. P.* 6. *Obs.* 385.

betrifft, auch das säugende Vieh mit auf die Weide getrieben werden *m*).

Die vermöge dieser Servitut erworbene Weidegerechtigkeit muß

α) so ausgeübt werden, daß der Herr des dienenden Guths dadurch an seinen Früchten keinen Nachtheil leidet, folglich nur bey offenen Feldern und Wiesen *n*). Allemal aber steht

β) bey dieser Servitut dem Herrn des dienenden Grundstücks die **Mithuth** (*ius compascendi*) zu *o*), wenn er sich derselben nicht ausdrücklich begeben oder sie sonst auf eine rechtmäßige Art verloren hat *p*), wenn es gleich streitig ist, wer auf den Fall, da die Weide nicht zureicht, zurück stehen müsse *q*).

§. 16.

Außer den angeführten Dienstbarkeiten giebt es noch eine Menge anderer, die sich aber wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht bestimmt angeben lassen. So kommen z. B. noch

1) nach dem **römischen Rechte** die *servitus deiiciendi r)*, *positum habendi s)*, *fructus asservan-*

m) Estor *in Opuscul. P.* 3. *pag.* 760.

n) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 165. Thl. 4. *Nr.* 61.

o) L. 6. Cod. de servit.

p) Leyser *in Meditat. Spec.* 168. *Med.* 8.

q) Barth *de iure pascendi, in* Eius *Dissert. Nr.* 7.

r) L. 3. §. 2. ff. de servitut. praed. rusticor.

s) L. 17. §. 1. ff. si. servit. vind.

di et *pedamenta sumendi t)*, *navigandi v)*, *non piscandi x)*, *aquam non quaerendi y)*, *calcis coquendae*, *arenae fodiendae*, *cretae eximendae z)* u. a. d. vor. So ferner

2) heutiges Tages das Beholzungsrecht *a)*, der Lerchenstrich, die Mastungsgerechtigkeit und andere dergleichen mehr.

§. 17.

Die servitutes personales s. personarum setzen nur allemal eine Sache, nämlich die dienende voraus, und sind auf die Person desjenigen, dem sie zustehen, eingeschränkt *b)*. Sie gehen daher der Regel nach nicht auf die Erben über, können auch nicht von demjenigen, dem sie zuständig sind, auf einen andern übertragen werden. Es giebt davon vorzüglich folgende Gattungen:

1) Der Nießbrauch (*ususfructus*), worunter man das Recht versteht, den vollkommensten Genuß von einer fremden Sache zu haben, ohne jedoch die Substanz der Sache verderben zu dürfen *c)*.

2) Der Gebrauch (*usus*), oder die Befugniß, den Nutzen von einer Sache zu ziehen, welchen die Nothdurft erfordert *d)*.

t) L. 3. §. 1. ff. de servitut. praed. rusticor.
v) L. 23. §. 1. ff. eod.
x) L. 13. pr. ff. comm. praedior.
y) L. 1. §. 28. ff. de aqua quotid.
z) L. 1. §. 1. ff. de servitut. praed. rusticor. §. 2. Inst. de servitut.
a) Fritsch *de iure boscandi s. lignandi*, *Ienae* 1676.
b) L. 11. und 12. Cod. de usufructu.
c) S. Nießbrauch.
d) S. Gebrauch.

3) Die **Wohnung** (*habitatio*), oder die Befugniß, das Haus eines andern, der Substanz desselben unbeschadet, zu bewohnen *e*).

4) Die **Dienste des Knechts** (*operae servi*), oder die Befugniß, allen Nutzen von den Diensten eines fremden Knechts zu ziehn *f*). Es muß diese Servitut nach eigenen Grundsätzen beurtheilt werden *g*), ob sie gleich nach Umständen vieles bald mit dem usufructus, bald aber auch nur mit dem usus gemein hat *h*). Sie ist untheilbar *i*), und gewissermaßen erblich *k*), verbindet aber übriges denjenigen, der sie hat, zum Unterhalte des servi *l*), und zur Leistung einer genüglichen Caution *m*).

§. 18.

Ihre Entstehung kann eine Servitut auf verschiedene Art erhalten. Ueberhaupt entstehen Servituten entweder mit Bewilligung des Eigenthümers der Sache, oder ohne dessen Bewilligung, aus dem Gesetze,

e) S. Wohnung.

f) L. 3. ff. de oper. servi.

g) L. 1. §. 9. ff. ad leg. Falcid.

h) L. 5. ff. de oper. servor. *Operis servi legatis usum datum intelligi, et ego didici et Iulianus existimat.* §. 4. Inst. per quas person. cuique acquir. L. 2. ff. de usu et usufr. leg.

i) L. 1. §. 9. ff. ad leg. Falcid.

k) L. 2. ff. de usu et usufr. leg.

l) L. 4. §. 1. ff. de oper. servor.

m) L. 5. §. 3. ff. usufr. quemadm. caveat.

oder durch richterliche Verfügung, oder durch Verjährung.

§. 19.

Mit Bewilligung des Eigenthümers kann die Servitut sowohl durch eine Handlung unter den Lebendigen, als des Todes wegen bestellt werden. Es wird aber jederzeit zur Auferlegung einer Servitut ein vollkommenes Eigenthum der Sache erfordert, welcher die Dienstbarkeit auferlegt werden soll *n*), wenn gleich vermöge der Billigkeit auch die von andern ertheilte Servitut aufrecht erhalten wird *o*). Auch muß derjenige, welcher eine Dienstbarkeit jemandem bestellen will, die freye Disposition über sein Vermögen haben *p*). Einer gemeinschaftlichen Sache kann eine Servitut ohne Bewilligung aller Miteigenthümer nicht auferlegt werden *q*); ertheilt also zuerst einer von den Miteigenthümern die Dienstbarkeit, und der andere tritt hernach mit seiner Einwilligung hinzu; so wird jetzt erst die Servitut wirksam *r*). Inzwischen kann derjenige, welcher die Servitut bereits ertheilt hatte, sich der Ausübung derselben nicht widersetzen *s*).

§. 20.

Eigentlich läßt zwar die Bestellung der Servituten nicht die Hinzufügung einer Zeit oder Bedingung

n) §. 3. Inst. de servitut.
o) L. 1. ff. quib. mod. ususfruct. amittat.
p) Bey dergleichen Personen ist der Consens der Vormünder und Curatoren erforderlich.
q) L. 2. ff. de servitut. *Unus ex dominis communium aedium servitutem imponere non potest.*
r) L. 6. §. 2. ff. commun. praedior. L. 18. ff. eod.
s) L. 11. ff. de servitut praedior. rusticor.

zu; indessen soll doch dem Besteller der Servitut geholfen werden, wenn er so die Servitut ertheilt hat *t*).

§. 21.

Uebrigens kommt bey Bestellung der Servituten nichts darauf an, ob sie ausdrücklich oder stillschweigend *v*), imgleichen ob sie mit oder ohne Einschränkung geschieht *x*). Doch ist beständig bey Beurtheilung einer Servitut darauf Rücksicht zu nehmen, unter welchen Bestimmungen sie ertheilt wurde. Ist daher

1) mehreren ein Jahr ums andre eine Dienstbarkeit abwechselnd zugestanden, so steht es ihnen nicht frey, selbige gemeinschaftlich auszuüben *y*); und wenn

2) die Concession der Servitut mit Hinzufügung einer Zwischenzeit geschehen ist, welches bey allen Servituten erlaubt ist *z*), so muß auch diese genau bey Ausübung derselben beobachtet werden *a*).

t) L. 4. pr. ff. de servitut. *Servitutes ipso quidem iure neque ex tempore, neque ad tempus, neque sub conditione, neque ad certam conditionem, (verbi gratia, quam diu volam) constitui possunt; sed tamen, si haec adiiciantur. pacti vel per doli exceptionem occurretur, contra placita servitutem vindicanti. Idque et Sabinum respondisse, Cassius retulit et sibi placere.*

v) L. 35. ff. de servitut. praedior. urbanor. L. 31. ff. de Legat. 3. L. 15. §. 1. ff. de usu et usufr. legat.

x) L. 4. §. 1. ff. de servitut. *Modum adiici servitutibus posse constat: veluti quo genere vehiculi agatur etc.*

y) L. 2. §. 2. ff. quib. mod. usufr. amittat.

z) L. 4. §. 1. 2. et L. 5. ff. de servitut.

a) L. 14. ff. commun. praedior. L. 5. pr. ff. de aqua quotid.

§. 22.

Es kann auch eine Servitut bey Veräußerung vermittelst des Vorbehalts bestellt werden; nur muß hier von dem, der dadurch die Dienstbarkeit erhalten will, selbige deutlich und namentlich ausgedrückt werden *b*). Niemals aber bekommt derjenige, dem eine Dienstbarkeit vermittelst eines Vertrags ist bestellt worden, schon dadurch das dingliche Recht selbst, welches man Dienstbarkeit nennt; sondern zu dessen Erlangung wird erst die Quasitradition erfordert *c*), das heißt, der dominans muß die Servitut Einmal mit **Vorwissen und ohne Widerspruch** des servientis ausübend). Ein anders ist es freylich, wenn die Natur der Servitut selbst schon alle Möglichkeit einer Quasitradition aufhebt, wie das bey den **negativen** Servituten der Fall ist. Verspricht mir z. B. mein Nachbar, in seine Wand keine Fenster zu machen, so habe ich eine negative Dienstbarkeit, und diese läßt sich begreiflich nicht quasitradiren, daher erfordern die Gesetze die Quasitradition nur bey den **affirmativen** Dienstbarkeiten.

§. 23.

Eine auf die beschriebene Art bestellte Servitut kann uns nicht nur durch uns selbst, sondern auch durch

b) L. 3. und 35. ff. commun. praedior. L. 32. ff. de usufr. L. 34. ff. de servitut. praed. urban. L. 28. Cod. de donat. mort. caus.

c) L. ult. ff. de servitut. L. 20. ff. eod. L. 1. §. 2. ff. de servitut. praedior. rusticor. *Traditio plane et patientia servitutum inducet officium praetoris.* L. 16. ff. si servus vindicet.

d) Vinnius. *ad* §. 4. *Inst. de servitut. praedior. n.* 6.

andere erworben werden *e*). Aber sehr wird darüber gestritten, in wie fern ein Miteigenthümer ohne Concurrenz der andern der gemeinschaftlichen Sache eine Servitut erwerben könne *f*).

§. 24.

Es ist oben bemerkt worden, daß eine Servitut ihre Entstehung erhalten kann auch ohne Bewilligung des Eigenthümers der Sache, nicht nur unmittelbar durch das Gesetz, sondern auch mittelbar durch Anordnung des Richters und durch Verjährung. Die Obrigkeit kann nämlich zuweilen jemandem eine Servitut von Amtswegen bestellen, wenn dieser außerdem seine Sache gar nicht gebrauchen kann. So kann z. B. einem Nachbar die Servitut der Ueberfahrt über des andern Wiese vom Richter bestellt werden, wenn er seine Wiese sonst nicht benutzen kann. Was aber die Erwerbung einer Servitut durch die Verjährung anbetrifft, so wird dazu erfordert

1) der Quasipossess, und in demselben befindet sich

α) bey affirmativen Dienstbarkeiten derjenige, welcher sich des andern Sache entweder für sich oder in Hinsicht auf sein praedium, als vermöge einer Servitut dazu befugt und berechtigt, mit Duldung des Gegentheils bedient *g*); und

e) L. 6. §. 2. 3. und L. 17. ff. de usufr. L. 5. ff. de servitut. legat.

f) L. 18. ff. commun. servitut. Vergl. Westphal *de libertate et servit. praedior.* §. 788.

g) L. fin. ff. quemadmod. servitut. amittant. L. fin. Cod. de praescr. longi temporis.

β) bey negativen Dienstbarkeiten derjenige, welcher unter eben diesen Umständen das ius prohibendi ausgeübt hat.

2) Ist auf Seiten des Erwerbenden bona fides erforderlich, indem auch diese Verjährung sich nach den Grundsätzen aller Acquisitivverjährungen richtet; und endlich

3) bey einem vorhandenen rechtmäßigen Titel eine Zeit von zehn und zwanzig Jahren, in Ermangelung desselben aber eine Zeit von dreyßig Jahren *h*). Durch einen auf die Glosse der *L. 2. Cod. de servitut.* sich gründenden fast allgemeinen Gerichtsgebrauch indessen ist diese Verjährungszeit bloß bey servitutibus *continuis* angenommen, hingegen bey servitutibus *discontinuis* die unvordenkliche Verjährung eingeführt worden *i*).

§. 25.

Die Gesetze versprechen auch demjenigen Schutz, der zehn Jahre hindurch eine Servitut ruhig ausgeübt hat, und nicht heimlich, nicht mit Gewalt und nicht bittweise zum Besitze gelangt ist, welches das sogenannte ius longae usurpationis, die praescriptio servitutum praetoria ist *k*). Allein einen wirklichen Er-

h) L. ult. Cod. de praescript. longi tempor.

i) Mynsinger *in Observat. cameral. L. 4. c. 6. n. 53. Consil. Tubingens. T. I. 34. Nr. 61. seq. III. 219. Nr. 25. seq.* Cramer in den Nebenstunden, Thl. 14. *Nr.* 3. Man sehe jedoch dagegen Wernher *in Observat. forens. L. 2. Obs.* 435. Donellus *in Com. iur. civil. L.* 11. *Nr.* 11. und Pufendorf *in Observat. iur. un. T. 2. Obs.* 435. Die Geschichte dieser Verjährung erzählen Otto *in Dissert. de usucap. servitut. c. 2. §. 3.* und Westphal *de libertate et servit. praedior. pag.* 571.

k) L. 10. pr. ff. si servit. vindicet.

werb der Dienstbarkeit giebt dieser Schutz nicht *l*), und die Gesetze *m*), welche man dagegen anzuführen pflegt *n*), beweisen vielmehr das Gegentheil *o*).

§. 26.

Die Servituten können auf verschiedene Art verloren gehn, und zwar

1) durch die Consolidation, sowohl bey persönlichen als dinglichen Dienstbarkeiten *p*);
2) wenn das Recht desjenigen an der Sache aufhört, welcher ihr die Servitut auferlegt hatte *q*);
3) durch den Untergang der Sache, worauf die Dienstbarkeit haftete *r*), sowohl bey persönlichen als dinglichen Servituten, jedoch so, daß mit

l) Hertius *in Dissert. de quasi poss. prob. Sect.* 2. §. 3. Lauterbach. *in Colleg. Pand. th. pr. Tit. de servitut.* §. 14. Hellfeld *in Iurispr. for.* §. 629. *not. x.* Wiesand *in Progr. de servitute necessaria, Vitemb.* 1784. Leyser *spec.* 110. *med.* 4. Cramer in den Nebenstunden, Thl. 14. *pag.* 40.

m) L. 10. ff. si servit. vindicet. L. 8. §. pen. ff. de itinere actuque priu. L. 1. in fin. ff. de servitut. praedior. rusticor. L. 1. Cod. de servitut.

n) Vinnius *in Quaestion. L.* 1. *qu.* 31. Struv *Ex.* 3. *th.* 38. Hofacker *in Princip. iur. civil.* §. 1099. Vasquius *in Controvers. illustr. L.* 2. *c.* 65. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *Obs.* 32. Berger *in Resolut. leg. obstant. L.* 7. *T.* 1. *qu.* 2.

o) Der Prätor verspricht zwar in jenen Gesetzstellen, einen zu schützen, der zehn Jahre lang eine Servitut ruhig ausgeübt hat; daß aber einer dadurch allein die Servitut erwerben könne, davon findet sich in den Gesetzen keine Spur.

p) L. 1. ff. servitut. quemadmod. amitt. L. 18. ff. de servitut. L. 30. pr. ff. de servitut. praedior. urbanor.

q) L. 11. §. 1. ff. servitut. quemadmod. amitt.

r) L. 14. ff. eod.

der Wiederherstellung der Sache auch die Servitut wieder auflebt *s*);

4) bey persönlichen Dienstbarkeiten durch den natürlichen sowohl als bürgerlichen Tod desjenigen, dem die Servitut zuständig war *t*) und wenn sie einer moralischen Person zugehörte, durch den Ablauf eines Zeitraums von hundert Jahren *v*), wenn nicht die moralische Person schon eher auseinander geht; so wie bey dinglichen Servituten der Untergang des praedii dominantis auch die Servitut beendigt *x*).

5) Kann die Dienstbarkeit auch aufhören durch Remission oder Verzichtleistung, wenn

α) der Eigenthümer des herrschenden Guts durch einen ausdrücklichen Vertrag dem dienstbaren Gute die Servitut erläßt, oder

β) seinem Eigenthümer etwas erlaubt, was dieser vermöge der Servitut nicht thun dürfte, oder

γ) ihm ausdrücklich etwas erlaubt, welches die Ausübung der Servitut unmöglich macht *y*).

Bey dem Verluste einer Servitut, welcher sich durch die Verzichtleistung ereignet, hebt

α) wenn mehrere Dienstbarkeiten vorhanden sind, die Verzichtleistung auf die eine der

---

s) L. 20. §. 2. und L. 31. ff. de servitut. praedior. urbanor.

t) Arg. L. 3. §. fin. ff. quib. mod. usufr. amitt.

v) L. 56. ff. de usufr.

x) L. 14. ff. servitut. quemadmod. amit.

y) L. 8. pr. ff. eod. L. 64. und 65. ff. de usufr. Vergl. Leyser *in Meditat. ad Pand. spec.* 110. *med.* 1. 9. Cocceii *Ius contr. T.* servitut. quemadmod. amitt. qu. 3.

Regel nach die andern noch nicht auf z), und

β) wenn mehrere Miteigenthümer der herrschenden Sache vorhanden sind, müssen alle Verzicht leisten, wenn der Sache die Servitut entzogen werden soll a).

6) Auch durch den Nichtgebrauch kann eine Servitut verloren gehen b). Dazu wird aber

A) ein wirklicher Nichtgebrauch erfordert c), es möge nun derjenige, dem die Servitut zuständig war, sich

α) derselben gar nicht bedient haben d); oder

z) L. 21. ff. de servitut. praedior. urbanor. *Si domus tua aedificiis meis utramque servitutem deberet, ne altius tolleretur, et ut stillicidium aedificiorum meorum reficere deberet, et tibi concesserò, ius esse, invito me, altius tollere aedificia tua: quod ad stillicidium meum attinet, sic statui debebit: ut si altius sublatis aedificiis tuis stillicidia mea cadere in ea non possint, ea ratione altius tibi aedificare non liceat; si non impediantur stillicidia mea, liceat tibi altius tollere.*

a) L. 34. pr ff. de servitut. praedior. rusticor. *Unus ex sociis fundi communis permittendo ius esse, ire, agere, nihil agit. Et ideo, si duo praedia, quae mutuo serviebant, inter eosdem fuerint communicata, quoniam servitutes pro parte retineri placet: ab altero servitus alteri remitti non potest. Quamvis enim unusquisque sociorum solus sit, cui servitus debetur; tamen, quoniam non personae, sed praedia deberent, neque adquiri libertas, neque remitti servitus per partem poterit.*

b) Schoepf *in Dissert. de praescriptione servitutis exstinctiva, Tub.* 1716. Schorch *in Dissert. de iure servitutis et census eiusque acquisitione et amissione per praescriptionem, Erf.* 1754.

c) Seeger *de notione non usus servitut. praedialium praesertim partialis*, Stuttg. 1782.

d) §. 3. Inst. de usufr. L. 12. §. 4. ff. eod.

β) sich ihrer zwar bedient haben, aber nicht als einer Servitut *e*); oder

γ) zu einer andern Zeit, als zu welcher er sich eigentlich derselben bedienen sollte *f*).

Es bedient sich daher der Servitut und verliert sie nicht durch den Nichtgebrauch

α) derjenige, welcher zwar nicht durch sich selbst, aber durch einen andern davon Gebrauch macht *g*);

β) derjenige, welcher die Gränzen der Concession beym Gebrauche der Servitut vernachlässiget *h*);

γ) derjenige, welcher sich nur der Servitut zum Theil bedient, ob gleich hier doch einiger Verlust durch den Nichtgebrauch hervorgebracht wird *i*).

δ) Auch der wirkliche Nichtgebrauch hebt alsdann die Dienstbarkeit nicht auf, wenn der vermittelst der Servitut zu erhaltende Genuß durch einen natürlichen Zufall oder durch Gewaltthätigkeit des Besitzers der dienenden Sache abgehalten wird *k*). Entsteht

e) L. vlt. ff. quemadmod servitut. amitt. L. vlt. ff. de itinere actuque priv.

f) L. 10. §. 1. und L. 18. ff. quemadmod. servitut. amitt.

g) L. 5. 12. 20. und 21. ff. eod.

h) L 11. pr. ff. eod. L. 1. §. 18. ff. de aqua quotid.

i) L. 2. ff. quemadmod. servitut. amitt. L. 8. §. 1. und L. 9. §. eod. L. 18. ff. de servitut. praedior. rusticor. Ramdohr *in Dissert. de toto iure per partialem usum servato*, §. 8.

k) L. 13. §. 3. ff. de usufr. L. 34. §. 1. ff. de servitut. praedior. rusticor. L. 4. §. 23. ff. de aqua quotid.

hingegen dieses Hinderniß in der Person desjenigen, dem die Ausübung der Dienstbarkeit zustand, oder wird es durch dessen Handlungen hervorgebracht, so geht die Servitut durch den Nichtgebrauch verloren, wenn er nicht zur rechten Zeit zur Ausübung desselben wieder zurückkehrt *l*).

B) Nicht aber der bloße Nichtgebrauch allein hebt eine Servitut auf, sondern es muß auch noch **der Ablauf einer gesetzlichen Zeit hinzutreten.** Diese Zeit ist zu **zehn** Jahren inter praesentes, und zu **zwanzig** Jahren inter absentes bestimmt *m*), wenn nur der usus servitutis quotidianus war *n*), denn sonst ist die Zeit zu zwanzig

l) L. 13. ff. quemadmod. servitut. amitt. Aus diesen Principien muß auch die Frage entschieden werden, was Rechtens sey, wenn eine Dienstbarkeit einem praedio zusteht, und dieses praedium von mehreren getheilt besessen wird, der eine aber die Dienstbarkeit nicht ausgeübt hat: L. 6. ff. eod. imgleichen die Frage: ob jemand, der sich zwar des adminiculi servitutis, nicht aber der Servitut selbst bedient hat, und sie deshalb vermöge des Nichtgebrauchs verliert, auch des adminiculi servitutis für verlustig zu erklären sey: L. 17. ff. eod.

m) L. pen. Cod. de praescript. longi tempor.

n) L. 7. ff. quemadmod. servitut. amitt. *Si sic constituta sit aqua*, ut vel aestate ducatur tantum, vel uno mense, *quaeritur, quemadmodum non utendo amittatur, quia non est continuum tempus, quo, cum uti non potest, non sit usus: itaque et si* alternis annis vel mensibus *quis aquam habeat, duplicato constituto tempore amittitur. Idem et de itinere custoditur: si vero* alternis diebus, *aut* die toto, *aut* tantum nocte, *statuto legibus tempore amittitur, quia una servitus est. Nam et si alternis horis, vel una hora quotidie servitutem habeat, Servius scribit, perdere eum non utendo servitutem, quia id, quod habet, quotidianum sit.*

Jahren verdoppelt worden *o*). Uebrigens wird bey Berechnung dieser Zeit die Nachlässigkeit des Vorgängers mit der des Nachfolgers zusammen geworfen *p*).

C) Außerdem wird noch von den Rechtslehrern eine *usucapio libertatis* als Erforderniß beym Verluste der Servituten durch den Nichtgebrauch angegeben, das heißt, es soll erforderlich seyn, daß der Herr des dienstbaren Guts eine mit der Servitut streitende Handlung unternommen, und der Eigenthümer des herrschenden Guts sich dabey beruhiget habe *q*). Es wird aber sehr darüber gestritten, ob die usucapio libertatis bey allen, oder nur bey einigen Servituten erforderlich sey *r*). Nach richtigen theoretischen Gründen ist die usucapio libertatis bloß bey servitutibus *urbanis* erforderlich; die servitutes *rusticae* gehen durch den bloßen Nichtgebrauch verloren *s*).

o) L. cit. 7. ff. in den Worten: *duplicato constituto tempore.*

p) L. 18. §. 1. ff. quemadmod. servitut. amitt. L. 19. §. 1. ff. eod.

q) L. 1. Cod. de servitut. L. fin. ff. quemadmod. servitut. amitt.

r) Die verschiedenen Meinungen darüber erzählt Höpfner im theor. pract. Commentar über die Institutionen, §. 368.

s) L. 6. ff. de servitut. praedior. urbanor. *Haec autem iura similiter, ut rusticorum quoque praediorum, certo tempore, non utendo, pereunt, nisi quod haec dissimilitudo est: quod non omni modo pereant non utendo, sed ita, si vicinus simul libertatem usucapiat.* L. 18. §. 2. ff. de servitut. praedior. rusti-

§. 27.

Sonst können auch Servituten noch auf andere Art verloren gehn, als

1) durch den Ablauf der Zeit, auf welche die Servitut bestellt war *t*), wobey jedoch die merkwürdige Verordnung des Kayſers Juſtinian in der *L. 12. Cod. de uſufructu v*) nicht außer Acht zu laſſen iſt;

2) durch die Ueberlaſſung der Servitut an einen andern, in ſofern dies erlaubt iſt.

§. 28.

Zur Erhaltung ſowohl als Verfolgung des aus der Dienſtbarkeit entſpringenden Rechts ſind in den Geſetzen außer verſchiedenen poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln oder Interdicten zwey petitoriſche Klagen angeordnet worden, nämlich die **confeſſoriſche Klage** (*actio confeſſoria*) und die **negatoriſche Klage** (*actio negatoria*), die man beyde mit dem gemeinen Namen **Dienſtbarkeitsklagen** zu bezeichnen pflegt.

cor. Vergl. Weſtphal *de libertate et ſervitut. praedior.* §. 902. Die Behauptung, welche Hofacker *in Princip. iur. ciuil.* §. 1124. *arg.* L. pen. Cod. de uſufr. aufſtellt, daß die uſucapio libertatis ſogar beym Nießbrauche erforderlich ſey, läßt ſich mit Grunde nicht vertheidigen.

t) L. 15. ff. quib. mod. uſusfr. amitt. L. 5. Cod. de uſufr.

v) L. 12. Cod. de uſufr. *Ambiguitatem antiqui iuris decidentes, ſancimus, ſive quis uxori ſuae, ſive alii cuicunque uſumfructum reliquerit, ſub certo tempore, in quod vel filius eius, vel quisquam alius pervenerit, ſtare uſumfructum in annos ſingulos, in quos teſtator ſtatuit: ſive perſona, de cuius aetate compoſitum eſt, ad eam peruenerit, ſive non.*

Es werden auch diese Klagen auf andere Rechte angewendet, die keine Servituten sind, und daher werden sie in directas und utiles eingetheilt. Wenn sie nehmlich wegen einer Dienstbarkeit angestellt werden, so heißen sie actiones *directae*; werden sie aber wegen anderer Gerechtigkeiten angebracht, so nennt man sie actiones *utiles* x).

§. 29.

Der Grund der actionis *confessoriae* directae ist die Behauptung eines gewissen Dienstbarkeitsrechts, worin man von einem andern beunruhiget wird, es möge seyn, von welcher Art es wolle y). Es ist diese Klage

1) jedem zuständig, der für seine Person oder wegen seines Guts eine Dienstbarkeit hat z), wenn er sich gleich im Quasipossess derselben befinden sollte a). Sie findet ferner

2) nicht nur gegen denjenigen Statt, der das Dienstbarkeitsrecht jemandem ganz abläugnet, sondern auch gegen den, der nur die Ausübung desselben behindert b).

3) Das Gesuch bey dieser Klage ist hauptsächlich auf die Zuerkennung der Dienstbarkeit, nebenher

x) Vergl. Hommel *Dissert. de actione confessoria ex servitute, et negatoria ex libertate*, *Lipsiae* 1721.

y) Tit. ff. si servit. vindicet. Tit. ff. si usufr. petatur.

z) §. 2. Inst. de actionib. L. 5. pr. ff. si usufr. petat. L. 2. §. 1. und L. 6. §. 3. ff. si servit. vind.

a) §. 2. Inst. de actionib.

b) L. 1. pr. ff. si usufr. pet. L. 4. §. 5. und L. 10. §. 1. ff. si servit. vind.

aber auch auf andere Puncte gerichtet *c*). Sind bey dinglichen Servituten mehrere Eigenthümer des herrschenden Grundstücks vorhanden, so steht jedem die Klage in solidum zu *d*), doch schadet die von dem Kläger dabey begangene Nachlässigkeit den andern nicht *e*).

§. 30.

Der Grund der actionis *negatoriae* directae ist die Verneinung der Dienstbarkeit und der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der natürlichen Freyheit *f*). So wie also sich die confessorische Klage auf eine Servitut begründet, so hat die negatorische Klage in der natürlichen Freyheit ihren Grund *g*). Die negatorische Klage ist

1) jedem Eigenthümer des Guts zuständig, an welchen die Dienstbarkeit behauptet wird *h*). Sie findet ferner

2) gegen jeden Statt, welcher behauptet, daß ihm oder seinem Gute die Dienstbarkeit zustehe, und deshalb den andern an der natürlichen Freyheit behindert *i*).

3) Das Gesuch bey dieser Klage ist hauptsächlich auf die Freysprechung des Guts von der behaup-

c) L. 7. und L. 8. ff. si servit. vind.

d) L. 4. §. 3. ff. eod.

e) L. 19. ff. eod.

f) L. 4. §. 7. L. 8. §. 5. und L. 17. pr. ff. eod. L. 5. pr. ff. si usufr. pet.

g) Hommel *cit. Dissert.*

h) L. 2. pr. und L. 4. §. 7. ff. si servit. vind. L. 5. pr. ff. si usufr. pet.

i) L. 8. §. 5. und L. 17. pr. §. 1. ff. si servit. vind.

teten Dienstbarkeit *k*), nebenher aber auch auf andere Puncte gerichtet *l*). Uebrigens

4) ist es bey dieser Klage sehr streitig, wer den Beweis zu übernehmen habe *m*). Da der Kläger sich auf eine Rechtsvermuthung begründet, so muß der Beklagte beweisen, wenn er sich nicht im rechtmäßigen Besitze der Dienstbarkeit befindet *n*).

§. 31.

Die actio *confessoria* utilis hat Statt, wenn ich mir ein besonderes Recht, *ius singulare* et *privativum* zuschreibe, welches keine Servitut ist, andere mir es leugnen, und mich in dessen Ausübung hindern. Das Gesuch des Klägers ist, zu erkennen: daß ihm ein besonderes Recht zustehe, und Beklagter ihn ferner darin nicht stöhren solle. Hingegen die actio *negatoria* utilis wird angestellt, wenn ein anderer sich ein besonderes oder ausschließliches Recht anmaßet, und mir daher eine mit diesem Rechte streitende Handlung nicht erlauben will. Die Bitte des Klägers ist, zu erkennen: daß dem Beklagten kein ausschließliches Recht zustehe, und er daher dem Kläger in dem, was er thun will, keine Hindernisse machen solle. Die

k) L. 8. §. 4. ff. eod.

l) L. 7. und L. 12. ff. eod.

m) Thomasius *in Dissert. de onere probandi in actione negatoria* Halae 1716. von Cramer in den Wetzlarischen Nebenstunden, Thl. 35. *Nr.* 6. Gundling *quis in actione negatoria debeat probare? in Gundlingianor. P.* 28. *pag.* 263. 278. Ayrer *in Progr. de onere probandi non reo, sed actori etiam in actione negatoria subinde imponendo, Goett.* 1756.

n) Arg. L. 7. §. vlt. ff. de liberali causa.

actio *confessoria* utilis setzt also voraus, daß ich ein besonderes oder ausschließliches Recht verlange, und meine Klage darauf gründe; hingegen wenn ich actionem *negatoriam* utilem anstelle, so behaupte ich, daß ich die Handlung thun dürfe:

1) entweder wegen der natürlichen Freyheit; weil jeder Mensch nach dem Naturrecht sie thun darf; oder
2) wegen eines gemeinen Rechts; weil die römischen, canonischen oder deutschen Gesetze die Handlung jedem erlauben; oder
3) wegen eines gleichen Rechts; das heißt, daß mir die Handlung eben sowohl, als dem Beklagten erlaubt sey.

Dienstboten, Dienstgesinde.

§. 1.

Dienstboten, Dienstgesinde *o*) sind Personen, die gegen Kost und Lohn jemandem ihre Dienste verdingen. Es begreift aber der Ausdruck Dienstgesinde nicht etwa bloß Knechte und Mägde, oder die geringern Hausbedienten in sich, sondern auch alle übrige Personen, die jemand zu seiner Bedienung hat, und daher entstehen mancherley Gattungen und Eintheilungen des Dienstgesindes *p*).

o) Sonst heißen die Dienstboten auch *Gesindi*, Ehehalten, imgleichen Brödlinge.

p) Fischer im Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizey-Rechte, B. 1. §. 1324.

§. 2.

Die rechtlichen Verhältnisse zwischen der Herrschaft und dem Gesinde werden zwar durch den Miethcontract begründet, der seiner Natur nach nichts anders als die auch den Römern bekannte locatio conductio operarum ist; da aber doch bey den Römern diese für Kost und Lohn dienende Menschenklasse eigentlich nicht gewöhnlich war; so müssen die Rechte und Verbindlichkeiten derselben, in so fern sich solche nicht auf Zusagen beyder Theile gründen, mehr aus den besondern Dienstboten- oder Gesindeordnungen hergeleitet, oder der localen Observanz gemäß beurtheilt werden, wenn gleich übrigens auch allgemeine rechtliche Grundsätze sich davon aufstellen lassen q).

§. 3.

Durch einen Miethcontract seine Dienste zu vermiethen, ist einem jeden erlaubt, der über sich und seine Person frey disponiren kann, außer daß Unmündige ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder sich nicht verdingen können. Es kann auch der Miethkontract mit jeder Herrschaft eingegangen werden, wenn nicht der Dienstzwang entgegen steht, zumal da die Frage, ob Christen sich bey Juden, und Juden bey Christen, vermiethen können, durchs Herkommen längst bejahend entschieden ist.

§. 4.

Der Dienstvertrag erhält als ein Consensualkontract seine Entstehung durch die bloße gegenseitige Ein-

q) Die neueste und vollständigste Schrift über die Rechte der Herrschaft und des Gesindes ist: Dorn Versuche einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts, Erlangen 1794.

willigung, wenn nicht zur Beförderung desselben ein Handgeld, oder Miethpfennig, besonders eingeführt worden ist. Das iuramentum domesticitatis ist außer Gebrauch, und kann nur sodann verlangt werden, wenn das Gesinde zu einer geheimen Kunst, z. B. zu Farbenbereitung u. dgl. gebraucht werden soll *r*).

§. 5.

Gleichwie

1) der Dienstvertrag durch die ausdrückliche Einwilligung der Interessenten seine Entstehung erhält, eben so kann dies durch den stillschweigenden Consens geschehn, welcher besonders bey der Wiedervermiethung Statt findet, ob es gleich noch streitig ist, wie lange die stillschweigende Wiedervermiethung anzunehmen sey *s*). Hat

2) jemand sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, so behauptet diejenige den Vorzug, an welche die Vermiethung zuerst geschehen ist.

3) Der Dienstvertrag kann auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden, aber auch auf Lebenszeit *t*).

§. 6.

Die in Ansehung der Herrschaft und des Gesindes Statt findenden Rechte und Pflichten, die in unmit-

r) Dorn *c. l.* §. 54.

s) Dorn *c. l.* §. 55.

t) Dorn *c. l.* §. 73. und die daselbst angezogenen Rechtslehrer.

telbarer Vorschrift der Gesetze und dem Herkommen sich gründen, sind folgende:

1) das Gesinde ist

α) überhaupt schuldig, der Herrschaft Gehorsam und Ehrerbietung zu bezeigen, auch allen Schaden, welcher derselben zustoßen könnte, so viel als möglich zu verhüten. Und zwar bezieht sich die Pflicht des Gehorsams nicht bloß auf die erlaubten Befehle des Hausvaters, sondern auch der Hausmutter, wenn gleich die Befehle des erstern vorzuziehn sind;

β) insbesondere ist das Gesinde verpflichtet, die durch den Dienstvertrag übernommenen Arbeiten treu und sorgfältig zu verrichten; jedoch kommt es bey der Leistung darauf an: ob selbige durch den Dienstvertrag genau bestimmt worden sind, oder nicht. Obwohl das Dienstgesinde alle seine Zeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen der Regel nach schuldig ist, so muß doch demselben erlaubt werden, einige Zeit für seine eigenen nothwendigen Geschäfte zu verwenden *v*).

γ) Bey der Leistung der Dienstpflichten haftet zwar das Gesinde nicht für den zufälligen Schaden, wohl aber für den, welcher sich durch Nachlässigkeit ereignet hat. Der Regel nach würde das Gesinde culpam *levem* prästiren müssen, man nimmt

v) Dorn *c. l* §. 82. Gewöhnlich verstattet man der Magd des Sonntags, die durchlöcherten Strümpfe und Hemden etc. auszubessern, so wie dem Knechte die zerrissenen Beinkleider etc. auszubessern.

aber hier gewöhnlich mehr auf Billigkeit als auf die Strenge des Rechts Rücksicht x).

δ) Das Gesinde wird auch der Herrschaft durch den Dienstvertrag zu einer besondern Treue verpflichtet, welche theils darin besteht, nichts zum Nachtheile der Person der Herrschaft sowohl als deren Familie zu unternehmen, theils darin, der Herrschaft nichts zu entwenden, auch sonst keine Veruntreuungen bey Ausrichtung des Dienstgeschäftes zu begehen, und daher kommt es, daß der Hausdiebstahl besonders hart geahndet wird y).

2) Die Herrschaft ist schuldig:

α) dem Dienstgesinde während der Dienstzeit Unterhalt zu geben, und es kommt auf die getroffene Verabredung an, ob dieser in Gelde oder in Natur verabreicht werden muß;

β) demselben den gebührenden Lohn und zur rechten Zeit zu entrichten, in Ansehung dessen zuvörderst auf das, was bedungen worden ist, hiernächst aber auf die Landes- und Ortsverfassung Rücksicht zu nehmen ist z). Und zwar kann das Dienst-

x) Dorn *c. l.* §. 89. u. folg. wo eine Menge von Distinctionen anzutreffen ist, nach welchen bald culpa *lata*, bald aber auch culpa *levis* und *levissima* von dem Dienstgesinde prästirt werden muß.

y) Dorn *c. l.* §. 96. u. folg.

z) Darnach müssen auch die Fragen entschieden werden: ob Kleidungsstücke von der Herrschaft gefordert werden können: ferner: ob die Herrschaft Weynachts- und Neujahrsgeschenke zu geben schuldig sey:

gesinde einen solchen Lohn durchgängig fordern *a*), wenn es nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf Verzicht geleistet hat. Streitig hingegen ist es, in wie fern die Herrschaft kranken Dienstboten das Lohn verkürzen oder einen Abzug davon machen könne *b*).

γ) Ist auch die Herrschaft schuldig, dem Dienstgesinde den Schaden, den es in ihren Diensten erlitten hat, zu ersetzen, wiewohl mit Einschränkungen, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben; auch

δ) wird die Herrschaft aus den Verrichtungen der Dienstboten verbunden, und ist für den Schaden zu haften schuldig, den der Dienstbote einem Fremden bey der Ausrichtung des Dienstgeschäftes zugefügt hat, welche Sätze jedoch nur unter den gehörigen Einschränkungen als richtig angenommen werden können, die von selbst aus der Natur der Sache fließen *c*).

§. 7.

Der Dienstcontract erreicht seine Endschaft

a) Nach der Regel: nemo operas suas donare praesumitur.

b) Die Gründe pro und contra nebst der Litteratur siehe bey Dorn *c. l.* §. 157. u. folg.

c) Eine weitläuftige Aufzählung der hieher gehörigen Fälle findet man bey Dorn *c. l.* §. 167. wo auch die Frage: ob ein Herr für die von den Dienstboten veranlaßte Feuersbrunst zu haften schuldig sey? erörtert ist.

1) ordentlicher Weise durch den Ablauf der Dienstzeit, oder durch die Aufkündigung, die beyden Theilen erlaubt ist, wenn sie nur zur rechten Zeit geschieht;
2) auf eine außerordentliche Art durch Heyrath des Dienstgesindes, Grausamkeit der Herrschaft und andere dergleichen Ursachen mehr *d*).

§. 8.

Uebrigens ist auch
1) der Herrschaft über ihr Gesinde eine so genannte herrschaftliche Gewalt beygelegt worden, welche vorzüglich die Erhaltung der Ordnung und die bessere Erfüllung der durch den Dienstvertrag übernommenen Pflichten zum Endzwecke hat, und das Recht zu einer mäßigen Züchtigung des Dienstgesindes in sich begreift *e*), wenn es gleich sonst der Herrschaft auch nicht an Rechtsmitteln fehlt, um die von dem Dienstgesinde versprochenen Arbeiten zu erhalten. Auch
2) hat das Gesinde den Gerichtsstand der Herrschaft, wenn selbiger nicht ein privilegirter ist *f*); und so ist auch endlich
3) in Gesindesachen eine summarische Verfahrungsart eingeführt worden *g*).

d) Eine weitläuftige Abhandlung hierüber siehe bey Dorn *c. l.* §. 177. u. folg.

e) Den Streit über die Gränzen sowohl als die Zuständigkeit dieses Rechts sehe man bey Dorn *c. l.* §. 112. u. folg.

f) Dorn *c. l.* §. 201.

g) Dorn *c. l.* §. 213.

§. 9.

In wie fern das Gesinde in Sachen der Dienstherrschaft zu Ablegung eines Zeugnisses zuzulassen sey, ist nach der Theorie streitig *h*); der Gerichtsgebrauch aber läßt desselbe in der Regel zu, nimmt jedoch an, daß es während der Dienstzeit wenigstens nicht zu den zuverlässigen und vollgültigen Zeugen gerechnet werden könne *i*).

Dienstfisch.

Der Fisch, welcher in einigen Gegenden statt des Zinses zum Zeichen der Leibeigenschaft gegeben wird.

Dienstgeld. S. Bauerdienste.

Dienstgeschirr.

Die Wagen, mit Pferden und Knechten, welche dem Landesherrn auf Reisen von den Unterthanen gegeben werden müssen. Statt des Dienstgeschirrs müssen die Unterthanen hin und wieder eine gewisse Geldsumme bezahlen, welche Geschirrgeld genannt wird *k*).

Dienstlich.

Freundschaftlich, zu einem freundschaftlichen Gebrauch.

h) L. 8. Cod. de testib. L. 7. Cod. eod. L. 8. §. 6. Cod. de repud. Cap. 24. X. de testib.

i) Die verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer findet man bey Dorn *c. l.* § 216.

k) Hermann *in Chronic. Mitweid. L. I. c. II.*

Dienstmann, Dienstleute, Ministeriales.

In den ältern Zeiten wurden Knechte und Bediente so genannt *l*), insonderheit auch Bauern und Leibeigene *m*); später hin bezeichnete man mit dieser Benennung die adelichen Hof- und Kriegsbedienten der Fürsten und Könige *n*).

Dienstpflicht. S. Bauerdienste.

Dienstverwandter.

Der in einer Bedienung steht, jemandem mit Diensten verbunden ist.

Dienstzwang. S. Bauerdienste.

Dies decretorius. S. Decretorius terminus.

Dieweil.

Das Wort dieweil bedeutet in dem Sächsischen Landrechte *o*): so lange bis etwas gesche-

l) L. Burgund. *T.* 10. *n.* 1. Capitular. de vill. §. 10.

m) Sächs. L. R. *L.* 3 *art.* 80. Schwäb. L. R. *c.* 52. *n.* 4. Vergl. Pfeffinger *ad Vitriar. T.* 2. *pag.* 976.

n) Schwäb. L. R. *c.* 47. *n.* 1. Das dis Buch als wenig saget von der Dienstmann Recht, das ist davon, das ihr Recht ist so mannigfalt. Die Pfaffen Fürsten, die haben Dienstmann, die haben ein Recht. Der Ebtißin Dienstmann, die haben ein ander Recht. Der Leyen Fürsten Dienstmann, die haben ein sonder Recht, davon kunden wir nicht beschieden ihr aller Recht. Vergl. Capitular. Caroli Calui, *T.* 37. *c.* 16. Leyseri *Dissert. de different. nobilium. med. et hodiern. aevi*, §. 1.

o) *L.* 1. *Art.* 29. Mögen sich nimmer verschweigen, dieweil sie es bezeugen mögen.

hen, und es gebrauchen dieses Wort auch heutiges Tages die Urtheilsverfasser bisweilen in dieser Bedeutung.

Diffamation.

§. 1.

Das Wort *diffamare* bedeutet zwar im allgemeinen so viel als **bekannt machen** (*vulgare*), und also nicht immer etwas böses und nachtheiliges *p*); allein nach dem juristischen Sprachgebrauche bezeichnet es allezeit so viel, als **eine Behauptung ausstreuen, die, wenn sie wahr wäre, zum Nachtheil eines andern gereichen würde** *q*); also **Diffamation** ist eine üble Nachrede, die zu eines andern Nachtheile gereicht, und derjenige, zu dessen Nachtheile sie gereicht, heißt der **Diffamat**, so wie derjenige, welcher die Nachrede ausgesprengt hat, der **Diffamant** genannt wird.

§. 2.

Wegen einer Diffamation findet die prouocatio ex Lege diffamari statt, welche sich auf L. 5. Cod. de ingen. manumiss. gründet, von deren Anfangsworten sie auch den Namen hat. Das Gesetz setzt eigentlich eine Verbreitung zum Nachtheile der freyen Geburt voraus, ist aber weiter, und auf jede Diffamation

p) Gesner *in novo linguae et eruditionis romanae thesauro*, T. 2. *pag.* 159. du Fresne *in glossario ad scriptores mediae et infimae latinitatis*, *P.* 2. *pag.* 108.

q) de Cramer *Syst. proceff. imper. sect.* 2. *T.* 9. §. 954. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iud. L.* 2. *c.* 6. §. 4.

ausgedehnt worden *r*); daher auch die Klage den Namen der Diffamationsklage erhalten, und bey dieser Ausdehnung mehrere neue Eigenschaften angenommen hat *s*). Das übrigens ist gleichgültig, ob die Aussprengung öffentlich, oder im stillen *t*), ob sie absichtlich oder aus Irrthum geschieht *v*), und daß in derselben eine Beschimpfung liege, ist gar nicht nothwendig *x*)

§. 3.

Die Aufforderung wegen einer nachtheiligen Aussprengung (*provocatio ex Lege diffamari*) ist dasjenige Rechtsmittel, wo derjenige, welcher sich gerühmt hat, es stehe ihm gegen uns oder auf unsere Sachen eine Klage zu, aufgefordert wird, entweder diese Klage behörig anzustellen und auszuführen, oder aber sich zu gewärtigen, daß ein ewiges Stillschweigen ihm werde auferlegt werden.

r) R. C. O. Thl. 2. T. 25. R. A. von 1654. §. 83.

s) R. A. von 1654. §. 83. Sibrand *de abusu remedii illius decant, famosissimue constit. L. diffam. occ.* §. 83. *O. C. et nov. R. I. de* 1654. *Rost.* 1687 Weber in den Beyträgen zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, B. 4.

t) Leyser *Spec.* 81. *Med.* 2. Man sehe jedoch Roding *in Pandect iur. cameral. L.* 1. *T.* 14. §. 8. *Fratr.* Beckmannorum *Consil. et Decision. P.* 1. *Argum.* 38. *n.* 6. 7. 8.

v) L. 5. Cod. de ingen. manumiss. Berger *in Elect. processs. provocator.* §. 9. Schaumburg *c. l.*

x) Leyser *c. l. Med.* 1. Schaumburg *c. l.* Mevius *P.* 7. *Nr.* 360.

Aus dem angegebenen Begriffe ergiebt sich, daß diese Aufforderung nur dann Statt findet, wenn

1) der Diffamant sich eines gegen uns, oder auf unsere Sachen zustehenden Rechts und Klage gerühmt hat. Enthält mithin die Ausprengung eine bloße Injurie, so tritt jene Aufforderung nicht ein, sondern das den Verhältnissen angemessene ordentliche Rechtsmittel muß ergriffen werden *y*).

Außerdem kann,

2) wenn dem Diffamaten eine Klage zusteht, die derjenigen, welcher der Diffamant sich gerühmt hat, grade entgegen gesetzt ist, und welche zu dem nämlichen Zwecke führt, den die Provocation beabsichtigt, von dieser, als einem außerordentlichen Rechtsmittel die Rede nicht seyn *z*).

y) Koch *in Dissert. de foro competente provocationis ex lege diffamari tum secundum ius commune quam ordinationem cameralem*, *Giesae* 1777. §. 3. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 270. Schaumburg *c. l. L.* 2. *c.* 6. §. 4. Berger *in Elect. processus provocatorii*, § 12. Das Gegentheil behaupten Carpzov *in Prax. crim. P.* 2. *qu.* 97. *n.* 68. Weber in den Beyträgen zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, *Nr.* 4. *pag.* 45. Richter *P.* 2. *Decis.* 100. *n.* 108. Mevius *P.* 1. *Dec.* 144. Verschiedene Rechtslehrer glauben, es sey diese Provokation alsdann von Nutzen, wenn der Diffamat, durch die Verjährung ausgeschlossen, die Injurienklage nicht mehr anstellen könne, oder gegen die Erben des Injurianten klagen wolle. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß, *c.* 5. §. 25. Cumuliren läßt sich diese Aufforderung mit der Injurienklage nicht. Berger *c. l.* §. 13. 14. Carpzov *Lib.* 2. *Respons.* 57. *n.* 4. Hofmann *in Dissert. de genuino remediorum provocatoriorum eorumque actionum annexarum usu practico*, *Ienae* 1753. §. 39. u. folg.

z) Koch *c. l.* Berger *c. l.* §. 15 Leyser *Spec.* 81. *Med.* 7. und *Cor.* 2. Das Gegentheil behauptet Ludovici *c. l.* §. 18.

3) Sobald die in Frage stehende Rechtssache einmal vor Gericht angebracht ist, läßt sich eine Aufforderung als statthaft nicht mehr gedenken *a*).

4) Betrifft endlich die Diffamation das Recht eines Dritten, so ist die Aufforderung für zulässig nicht zu achten *b*). Bey einer bedingten Aussprengung hingegen findet die Provokation sogleich Statt, ohne daß es nöthig wäre die Erfüllung der Bedingung abzuwarten *c*).

§. 4.

Die Erben des Diffamaten sind allerdings befugt, diese Provokation anzustellen; hingegen die Erben des Diffamanten können nur dann belangt werden, wenn sie die nachtheilige Aussprengung auch ihrer Seits fortgesetzt haben, oder der Verstorbene sich bereits auf die Provocation eingelassen hatte *d*).

a) Koch *c. l.* Berger *c. l.* und §. 18. Wernher *P.* 10. *Obs.* 344. Richter *P.* 2. *Decis.* 100. *n.* 24. Lyncker *P.* 3. *Decis.* 1448. Schaumburg *c. l.*

b) Berger *c. l.* §. 17. Koch *c. l.* Blum *in proceſſ. cameral. T.* 36. *n.* 24.

c) Gmelin und Elsässer in den gemeinnützigen juriſt. Beobachtungen und Rechtsfällen, B. 4. *Nr.* 17. §. 164. *pag.* 242. Berger *c. l.* §. 15. 16. Das Gegentheil behauptet Ludovici *c. l.* §. 6.

d) Weber in den Beyträgen zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden, *Nr.* 4. *pag.* 43. Claproth in der Einleitung in sämmtliche summarische Processe, §. 272. Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 73. *pag.* 116. Andere Rechtslehrer wenden hier die Grundsätze an, die in dieser Hinsicht von der Injurienklage gelten, und behaupten demnach, daß diese Provokation weder den Erben

§. 5.

Der Provocationsproceß ist ein bloß präparatorischer, welcher der Verhandelung der Hauptsache den Weg bahnt, also von der Hauptsache abhängt. Nach der Natur der Sache mithin sowohl, als auch nach den in der Mittelte liegenden Reichsgesetzen *e*) ist der competente Richter des Provokantens und Diffamatens als der zuständige in dem Provokationsprocesse anzusehn *f*), jedoch so, daß die

zuständig sey, noch wider die Erben Statt finde, wofern nicht mit dem Verstorbenen die Einlassung bereits geschehen ist. Textor *ad Rec. Imper. nov. Disp.* 5. *th.* 11. Martini *Commentat. for.* T. 1. §. 5. *n.* 85. Andere unterscheiden, ob die Diffamation eine eigentliche Injurie ausmache, oder nicht. In dem erstern Falle geben sie der Anwendung der Grundsätze von der Injurienklage Statt; in dem zweyten Falle hingegen lassen sie den Uebergang der Klage auf die Erben und wider dieselben zu. Schmidt im pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 273. 274. Noch andere endlich halten dafür, es habe diese Provokation eigentlich einen so genannten Quasicontract zum Grunde, und gehe folglich ohne Unterschied actiue und passive auf die Erben über. Berger *c. l.* §. 44.

e) K. K. G. O. Thl. 2. T. 27. Koch *cit. Dissert. c.* 2. §. 15.

f) Koch *c. l. c.* 1. §. 10. Gail *L.* 1. *Obs.* 9. *n.* 3. Leyser *Spec.* 81. *Med.* 3. 4. Claproth in der Einleit. in sämmtliche summarische Processe, §. 271. Mynsinger *Cent.* 6. *Obs.* 90. *n.* 3. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iud. L.* 2. *c.* 6. §. 3. Andere halten einen jeden Richter, der nur den Zweig der Gerichtsbarkeit, zu welchem die Hauptsache gehört, hat, wenn er gleich sonst weder in Ansehung des Diffamaten, noch auch des Diffamanten der gehörige ist, für zuständig. Carpzov. *L.* 3. *Dec.* 213. Wernher P. 1. *Obs.* 314. *P.* 5. *Obs.* 109. Berger *in Elect. proceff. provocator.* §. 20. 21. Ludovici in der

Aufforderung in Ansehung der Hauptsache keine Prävention wirkt, der Provocat und Diffamant folglich unter mehreren zuständigen Richtern des Provokantens und Diffamatens ganz freye Wahl behält g).

§. 6.

Die Rubrik der vom Diffamaten dem Richter zu übergebenden Provokationsschrift, ist so einzurichten:

Gemüßigte Aufforderung zur Klage
von Seiten
NN. Provokantens und Diffamatens an einem
wider
NN. Provokaten und Diffamanten am andern Theil
Eine ungegründete Aussprengung
betreffend.

§. 7.

In dieser Provokationsschrift macht

1) Die Erzählung der geschehenen nachtheiligen Aussprengung den Anfang;

Einleit. zum Civilproceß, §. 3. Mevius *P.* 3. *Dec.* 212. 213. Knörr in der Anleit. zum gerichtlichen Proceß, B. 3. Hptst. 5. §. 2. Andere endlich sehen den gehörigen Richter des Diffamanten und Provokaten als den einzig zuständigen an. Reuter *in Dissert. de foro competente provocationum ex practica L. diffamari Cod. de ingen. manumiss. et. L. si contendat* 28. *ff. de fideiussor. Halae* 1751.

g) Mevius *P.* 6. *Dec.* 9. *n.* 6. Wernher *P.* 1. *Obs.* 211. Berger *c. l.* §. 22. Schaumburg *c. l.* §. 8. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 39. *Nr.* 4. *pag.* 103.

2) eine gleichbaldige Bescheinigung der wirklich geschehenen Diffamation ist unumgänglich nothwendig *h*).

3) bey eintretendem Zweifel steht hier auch die Ausführung am rechten Orte, daß die Diffamation so geartet sey, daß sie die Aufforderung zur Klage begründet *i*).

4) das Gesuch geht dahin: dem Diffamanten aufzugeben, das angemaßte Recht binnen einer gewissen Frist vor dem behörigen Richter klagend gebührend anzubringen, oder aber sich zu gewärtigen, daß ein ewiges Stillschweigen ihm werde auferlegt werden.

§. 8.

Findet der Richter nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung die Provocation für zulässig, so ist die eingereichte Aufforderung dem Provokaten mitzutheilen, und demselben zugleich zu befehlen, die angesprochene Klage binnen der gegebenen Frist behörig anzustellen. Erscheinet nun der Provokant in dem von dem Richter anberaumten Termine nicht, so dringt der Provokat mit Recht auf Entbindung von der Instanz und den Ersatz der Kosten; und das nämliche findet auch sodann Statt, wenn der Provokant nach der von dem Provokaten ein-

b) K. K. G. O. Thl. 2. T. 27. *pr.* J. R. A. §. 83 Berger *in Elect. proceſſ. provocat.* §. 26. 27. 28. Claproth in der Einleit. in sämmtliche summarische Processe, §. 273. Knorr in der Anleitung zum gerichtlichen Proceß, B. 3. Hptst. 5. §. 4. Ludovici in der Einleitung zum Civilproceß *c.* 5. §. 12. Wernher *P.* 1. *Obſ.* 228. Mevius *P.* 3. *Dec.* 393. Schaumburg *in Princip. prax. iurid. iudiciär. L.* 2. *c.* 6. §. 5.

i) Claproth. *c, l.* §. 274.

gereichten Vernehmlassung mit seiner weiteren Handlung ungehorsam zurück bleibt *k)*. Wenn hingegen der Provokat die von dem Richter anberaumte Frist ungehorsam verstreichen läßt, so war die Frist entweder eine peremtorische, oder nicht. Im letzten Falle müssen die gewöhnlichen weiteren Fristertheilungen Statt finden; hingegen im ersteren Falle bleibt dem Richter nichts mehr übrig, als, auf die von dem Provokanten angebrachte Ungehorsamsbeschuldigung, die angedrohete Strafe des ewigen Stillschweigens nun wirklich zu erkennen *l)*. Die Formel eines solchen Erkenntnisses kann so gefaßt werden:

daß Provokat an Anstellung seiner Klage, wenn er gleich deren eine wider Provokanten haben mögte, sich versäumet, derowegen damit ferner nicht zu hören, sondern es wird ihm nunmehro ein ewiges Stillschweigen billig auferlegt, er ist auch die auf diesen Proceß verwandte Kosten, nach vorgehendem deren Ansatz und richterlicher Ermäßigung, Provokanten zu erstatten schuldig. V. R. W.

k) Knorr in der Anleit. zum gerichtlichen Proceß, B. 3. Hptst. 5. §. 5. Claproth in der Einleit. in sämmtliche summarische Processe, §. 280. Berger *in Elect. processus provocatorii*, §. 92. Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 459.

l) Claproth *c. l.* §. 281. Berger *c. l.* §. 30. — 35. Leyser *spec.* 81. *Med.* 8. und *Cor.* 3. Knorr *c. l.* §. 6.

Diffession. S. Beweis.
Diffidation. S. Befehdung.

Dignität.

§. 1.

Dignität ist eine jede Würde, die besondere Rechte und Vorzüge ertheilt, es mögen diese besondern Rechte und Vorzüge durch Geburt und Erbrecht erlangt seyn, oder durch Fleiß und Verdienste, oder durch Verleihung von oben herab.

§. 2.

Die Dignitäten sind theils hohe, theils niedere, theils erbliche, theils persönliche. Die erblichen Dignitäten können entweder nur auf einige Erben gehn, oder auf alle Erben in absteigender und Collaterallinie. Die persönlichen Dignitäten sterben mit der Person ab, und es gehören dahin die Würden der Gelehrten und Staatsbedienten.

§. 3.

Daß gewisse strafbare Verbrechen von Dignitäten im Staate ausschließen, ist nach den Bemerkungen der Criminalisten außer Zweifel; nur ist dazu nicht allmal der bloße reatus hinreichend. Aus dem Grund, daß jemand wegen beschuldigter Missethat Rede und Antwort gegeben hat, und die Sache von der Obrigkeit untersucht worden ist, wird er noch nicht unfähig, eine Würde im Staate zu erhalten; viel weniger verliert er schon deshalb die bereits erhaltene Dignität. Dem scheint zwar der *L. 1. Cod. ubi Senat. vel clarifs.* entgegen zu stehn; allein dieses Gesetz enthält, wie dessen Ansicht lehret, nur einen speciellen Fall, und es läßt sich aus demselben kein allgemeiner Grundsatz herleiten.

Dilation. S. Fristverlängerung.

Diligenzscheine.

Diligenzscheine sind diejenigen Scheine, wodurch beym Desertionsprocesse der unschuldige klagende Ehegatte beweiset, daß er seiner Seits alles angewendet habe, um von dem entwichenen abwesenden Ehegatten Erkundigung einzuziehn *m*).

Dimission. S. Abschied der Staasbedienten.

Dimissorialbriefe.

Dimissorialbriefe sind Pässe und Attestate, welche die Obrigkeit solchen Personen giebt, die ihren bisherigen Wohnort verändern wollen. Die Versagung dieser Dimissorial- oder Geleitsbriefe gehört mit zu den Maaßregeln, die jede zuständige Obrigkeit zu nehmen befugt ist, um einen ungebührlichen Wegzug zu verhindern *n*).

Ding.

Das Wort **Ding, Dingk, Thing** hat mehrere Bedeutungen. Es bezeichnet

1) so viel als res, eine Sache;
2) pactum, einen jeden Vertrag, wovon auch das Wort **Geding** abstammt;
3) die öffentliche Versammlung des Volks, die ehedem zu gewissen Zeiten zusammen berufen wurde, um über öffentliche Angelegenheiten zu deliberiren *o*). Von der Jahreszeit, zu welcher sie angestellt

m) Danz in den Grundsätzen der summarischen Processe, §. 108. *pag.* 156. u. folg.

n) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 394. *pag.* 601. u. folg.

o) Leibnitius T. 3. *pag.* 556.

wurde, erhielt sie ihre besondere Benennung, als Mäyentreding, Herbstreding *p*).

4) Ein bürgerliches Gefängniß *q*);
5) die gerichtliche Instanz *r*);
6) den Gerichtsbezirk, die Gerichtsbarkeit *s*), und
7) das Gericht, den Gerichtstag *t*). Daher kommen die verschiedenen Benennungen der mancherley Arten von Gerichten, als Aychinding, *iudicium sub quercu;* Echtending, Gowding, Gräfding, Freyding oder Freygeding, Hölding, Holzgeding, Meyerding. Auch kommen daher die Worte: Dingpflichtig, *foro iudicis subiectus*, Dingstuhl, *sedes scabinalis v*), Dinghdach, *dies iuridicus*, u. dgl. mehr. Ungebethen Ding bedeutet so viel, als ein ungebethenes Gericht, wenn ein Richter ex officio, von Amtswegen, verfährt, und die Sache nicht ad instantiam der Partheyen vornimmt *x*)

Ding und Recht.

Eine Art von Niedergerichten im Schleswig-Hollsteinischen, worin unter dem Vorsitze eines Obern die Sachen der Landleute ventilirt werden *y*).

p) Marquardus Hergott *in Genealog. diplomat. Auguſt. gent. Habsburg. T. 2. P. 2. pag.* 715.
q) Estor in der Rechtsgelehrsamk. der Teutschen, §. 6481.
r) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 2. und 59.
s) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 58.
t) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 41.
v) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 12.
x) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 125.
y) Schleswig. Hollst. Landger. Ordn. *P.* 1. *T.* 2. S. Joh. Fuchs vom Hollsteinisch. Ding und Recht.

Dingbank.

Die Gerichtsstätte, wo die Richter zur Findung der Urthel in vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zusammen kommen *z*).

Dinge. S. Sachen.

Dingen.

Dingen bedeutet

1) Gericht halten *a*); 2) einen Vertrag eingehn *b*); 3) gewisse Bedingungen ausmachen *c*); 4) vor Gericht laden *d*); 5) sich auf den Oberrichter berufen *e*).

Dingflucht.

Die Entweichung, wodurch man sich dem Gerichte entzieht *f*).

Dingfriede.

Dingfriede oder **Dingesfriede** ist die Unverletzlichkeit, welche der Gerichtsstätte zugeeignet wird, vermöge deren man völlige Sicherheit wider alle Gewaltthätigkeit hat *g*).

Dinggenossen.

Die Scheffen oder Beysitzer des Gerichts.

z) Hamburgisch. Stadtrecht, *P.* 1. *T.* 1. *Art.* 1. Es soll bey der uhralten und noch jetzo üblichen Gewohnheit gelassen werden, daß hinführo ein Rathhaus und anders kein, und auch eine Dingbank seyn und bleiben soll. Vergl. Adelungs historische Beschreibung der Stadt Hamburg, *pag.* 27.

a) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 59.

b) I. F. Alem. *c.* 122. *n.* 1.

c) Haltaus *in Glossar. pag.* 228.

d) I. F. Alem. *c.* 86. *n.* 3.

e) Bayr. Ger. Ordn. von 1520. *T.* 10. *n.* 1.

f) Alemannisch. L. R. *c.* 205.

g) Nordstrandr. *P.* 1. *Art.* 10.

Dinggericht.

Ein Dorf- oder Bauerngericht, worin besonders die Rügen angebracht werden *h*).

Dinggraf.

Dinggraf oder Dinggräfe ist der Vorsteher eines Dinggerichts, der sonst auch Bauermeister genannt wird *i*).

Dinghaus.

Das Rathhaus, wo Gericht gehalten wird *k*).

Dinghof.

Dinghof, Dinkhof, *curia dominicalis*, ist der Hof, wo der Gutsherr zwischen den Landleuten Recht und Gerechtigkeit ertheilt *l*).

Dingkauf.

Ein außerordentliches Gericht, welches der Kläger auf seine Kosten anstellt, um seine Sache kurz zu entscheiden *m*).

Dingleute.

Dingleute, Dingmann sind Schöppen, Beysitzer eines Gerichts *n*).

Dingliches Recht.

§. 1.

Das Sachenrecht zerfällt in das dingliche Recht (*ius in re*) und das persönliche Recht (*ius*

h) Hommel *in Dissert. de his, quae ex officio seu gratis expedienda ab actuar.* §. 36.
i) Sächs. L. R. *L.* 3. *Art.* 53.
k) Alemannisch. L. R. *c.* 265. §. 2.
l) Sächs. L. R. *c.* 69. Vergl. Rhem *in Dissert. de curiis dominicalibus, Argent.* 1591.
m) Besoldus *in Document. monaster. Würtemb. pag.* 71.
n) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 8. Vergl. Pufendorf *in Observat. T.* 2. *Append. pag.* 297.

ad rem). Der Unterschied dieser beyden Gattungen des Rechts, welcher von der äussersten Wichtigkeit ist, besteht darin: Wenn mir ein Recht zusteht, so ist es entweder **unmittelbar mit einer Sache verknüpft**, dergestalt, daß es sich gegen jeden Besitzer der Sache, welcher sie mir vorenthält, oder mich in der Ausübung des Rechts hindert, wirksam zeigt; oder es kommt mir **nur gegen eine gewisse Person zu, welche mir verpflichtet ist**; und ich bin daher befugt, gegen diese Person auf die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu klagen. Im ersten Falle heißt es ius *in re* s. *in rem*, und im zweyten Falle ius *ad rem* s. *in personam*. Diese Benennungen kommen zwar in dem römischen Gesetzbuche nicht vor, sie sind vielmehr aus dem canonischen Rechte entlehnt *o*); allein die Sache selbst findet sich in dem römischen Gesetzbuche sehr häufig *p*).

§. 2.

Das dingliche Recht hat vier Gattungen *q*): **Eigenthumsrecht, Erbrecht, Dienst-**

o) Cap. 8. de praebend. in 6. Daselbst heißt es: *in quibus ius non esset quaesitum in re, licet ad rem.*

p) Man sehe z. B. L. 2. pr. ff. de pollicit. imgleichen L. 3. pr. ff. de oblig. et act.

q) Doch statuiren einige Rechtslehrer mehr, andere weniger Gattungen. Man sehe Hommel *in Dissert. qua quinque iuris in re species, quas vulgo tradunt, nec semper tales esse, nec solas defenditur. c. 2. pag.* 23. u. folg. Scheidemantel *in Dissert. de numero specierum iuris in re, Stuttg.* 1786. *c.* 1. §. 3. Eine Hauptschrift in dieser Materie ist Hahn *de iure rerum et iuris in re speciebus Dissert. plurimum auctior et correctior cum vindiciis etc. Helmst.* 1664. Hahn wurde durch diese Dissertation in Streitigkeiten verwickelt, deren Geschichte Avian *in Dissert. syllog. illustr. controversiar. c.* 5. und Hommel *in Literat. iur. pag.* 268. erzählen.

barkeit und Pfandrecht. Das dingliche Recht besteht nehmlich entweder 1) in dem ausschließlichen Rechte, über die Substanz der Sache auf alle Weise zu disponiren; oder 2) in dem Rechte, Nutzen aus einer fremden Sache zu ziehn; oder 3) in der Befugniß, mich vermittelst der Sache wegen einer Forderung bezahlt zu machen. Im zweyten Falle heißt es *ius servitutis*, Dienstbarkeit; im dritten *ius pignoris*, Pfandrecht. Im ersten Falle aber kommt es mir entweder auf eine einzelne und körperliche Sache zu, oder auf die ganze Verlassenschaft eines Menschen. Das Recht, über eine einzelne körperliche Sache nach Willkühr zu disponiren, heißt Eigenthumsrecht, *dominium;* das Recht aber, über die ganze Verlassenschaft eines Verstorbenen zu schalten, heißt Erbrecht, *ius hereditarium* r).

§. 3.

Vom dinglichen Rechte gelten zwey Grundsätze:

1) *ius in re non est momentaneum.* Ein ius *momentaneum* nehmlich ist ein solches Recht, welches nicht länger dauert, als der Besitz; und von dieser Art ist das dingliche Recht nicht, denn wenn ich auch den Besitz verliere, so behalte ich doch mein dingliches Recht an der Sache;

2) ein *ius in re* begründet eine Klage gegen jeden Besitzer oder Stöhrer, und eine solche Klage heißt eine Realklage.

r) Sehr streitig ist es: ob nicht die Possession eine fünfte Gattung des dinglichen Rechts sey? Die Frage ist aber eine bloße Schulfrage, und hat nicht den mindesten practischen Nutzen.

Dingniß, Dingnüß.

1) Ein Vertrag *s*); 2) die Berufung an den höhern Richter, die Appellation *t*).

Dingpfennig.

Das Handgeld, welches in signum perfecti contractus gegeben wird.

Dingpflichtig.

Dingpflichtig bedeutet so viel, als dem Gerichte unterworfen *v*).

Dingstatt.

Dingstatt, Dingstete, Dingstuhl ist der Ort, wo Gericht gehalten wird *x*).

Dingstellig.

Der sich vor einem Gerichte stellen muß *y*).

Dingswinde, Dingeswinde.

Ein grichtliches Zeugniß von demjenigen, was im Gericht vorgeht *z*).

Dingwarten.

Schöppen, Beysitzer des Gerichts *a*).

s) Westphalen *T.* 4. *pag.* 935.

t) Kärnt. L. R. O. *Art.* 16. So einer ain Dingnus für Gericht bringt, und der Gegentail ist nit entgegen.

v) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 2.

x) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 59. Schottelius *de singular. iurib. pag.* 532. Klingner im Dorf- und Bauernrecht, *P.* 3. *c.* 10. §. 103.

y) Schilter *in Glossar. pag.* 224.

z) Jülichsches Recht, *L.* 1. *c.* 38. Eine Dingeswinde is datjenige, dat gude Lüde, de up deme Dinge weren, betügen, wat se gesehen und gehöret haben. Vergl. Brockesius *in Dissert. de veter. Dingeswinde*, Jenae 1743.

a) Schoettg. et Kreysig. *Diplomat.* T. 2. *pag.* 342.

Dingzeit.

Diejenige Zeit, da Gericht gehalten werden soll *b*).

Dinte.

Bey rechtlichen Aufsätzen ist möglichst eine Gleichheit der Dinte zubeobachten *c*).

Diplom.

Eine feyerliche Urkunde, in welcher die Richtigkeit einer geschehenen Rechtshandlung unter öffentlichem Ansehen auf eine gesetzmäßige und authentische Art bekräftiget wird *d*).

Diplomataria.

Diplomataria, Copialbücher sind Abschriften der Haupturkunde, die entweder zugleich mit dem Original in das Archiv gebracht, auch von den gehörigen Personen abgeschrieben und besiegelt, oder bloß zur Wissenschaft der verfertigten Documente gemacht sind *e*).

Diplomatik.

Diplomatik ist die Wissenschaft, Urkunden critisch zu erklären, und mit Hülfe der Critik zu beurtheilen, ob die Urkunden glaubwürdig sind *f*).

b) Sächs. L. R. L. 3. Art. 87. Rechts wegert der Richter, wenn er nicht richten will, oder seiner rechten Dingzeit nicht helt.

c) Cap. 3. und 6. X. de fide instrum. Stryk *de iure sensuum*, *Dissert.* I. *c.* I. *n.* 72.

d) Eisenhardt *in Tract. de iure diplomatum. Lipsiae* 1757.

e) Waldtschmidt *in Dissert. de probatione per diplomataria*, *Marb.* 1729.

f) Es hat zwar Hoffmann *in Disquis. de lubrico artis diplomaticae* die Diplomatik ihrer Ungewißheit wegen sehr herabzuwürdigen gesucht; allein einen sehr geschickten

Directariatus crimen.

Das *crimen directariatus* machte bey den Römern eine besondere Art von Diebstählen aus, welches diejenigen begiengen, die sich, um zu stehlen, in Häuser und Behältnisse eingeschlichen hatten *g*). Heutiges Tages ist aber dieses Verbrechen von eigentlichen Diebstählen nicht unterschieden, und es finden daher bey demselben diejenigen Grundsätze Statt, die von versuchten Verbrechen und Diebstählen überhaupt gelten *h*).

Directorium.

Directorium ist die Regierung einer Collegialversammlung nach der von der Gesellschaft selbst beliebten gesetzlichen Vorschrift *i*).

Disconto, Discontriren.

Etwas von dem gesetzten Preise der geschwinden Bezahlung wegen abziehn. Wenn nehmlich jemand Waaren kauft dergestalt, daß er sie erst nach einer gewissen Zeit zu bezahlen schuldig ist, er erlegt aber das Geld sogleich, so kann er **Discontriren**, d. h. **er kann dem Verkäufer etwas abziehn**, weil zu vermuthen ist, daß der Verkäufer, der eine

Vertheidiger hat diese Wissenschaft gefunden an Overkamp *in Commentat. de sincer. ac secur. diplom. crisi*, *Lipsiae* 1758. Die Diplomatik betrachtet die Urkunden theils nach ihren äusserlichen, theils nach ihren innerlichen Kennzeichen.

g) L. 7. ff. de extraord. crimin. L. 1. §. 2. ff. de effract.

h) Stryk *de Saccular. et Directar. ad L. 7. ff. de extraord. crimin. Halae* 1740.

i) S. Häberlins Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, Thl. *I. pag.* 698. u. folg.

Zeitlang auf die Bezahlung warten sollte, mehr gefordert habe *k*).

Discretionstage.

Discretionstage *l*) sind Fristen, die bey der Wechselzahlung über die Verfallzeit zugestanden werden. Sie werden aus Höflichkeit zugestanden, und fangen von der Zeit an zu laufen, da der Acceptant im Verzuge ist: in mora ist aber der Acceptant **den Tag nach der Verfallzeit des Wechsels.** Ihre Dauer differirt nach den verschiedenen Orten; sie begreifen bisweilen 3, 4, 6, 8, 10. und auch mehrere Tage *m*).

Disparagium. S. Mißheyrath.

Dispensation.

Dispensation ist die vom Landesherrn ertheilte Erlaubniß, eine in den gemeinen Rechten verbotene Handlung vorzunehmen. Will z. B. jemand sich trauen lassen ohne vorgängige Proklamation, die doch in den gemeinen Rechten vorgeschrieben ist, und er erhält vom Landesherrn Erlaubniß dazu, so heißt diese Erlaubniß *dispensatio*. Das Recht zu dispensiren ist ein Majestätsrecht, und kann als ein Regal nur vom Lan-

k) Schaumburg im Sächs. Rechte, Thl. 3. *Sect.* 2. *Exercit.* 5. §. 48. Ludovici in der Einleit. zum Wechselproceß, *c.* 11. *n.* 48.

l) Die Franzosen nennen sie *Jours de faveur*, Favеurstage, Begünstigunstage. Savary *Parfait negot. P. I. L.* 3. *c.* 6. *pag.* 126. Sonst heißen sie aber auch Respecttage, imgleichen Respittage, Nürnb. W. O. *Art.* 4. 7. 11. Leipz. W. O. §. 15. auch Ehrentage, Ludovici in der Einleit. zum Wechselproceß, *c.* 4. §. 71. und Nachtage, Nürnb. W. O. *Art.* 3. 7. 11.

m) Franke *de induciis ad literas cambiales soluendas earundem termino addi solitis*, *Halae* 1715.

desherrn ausgeübt werden; es wird durch den allgemeinen Grundsatz bestimmt: in so weit der Landesherr Gesetze geben, und solche bey vorkommenden Fällen einschränken kann, in so weit ist ihm auch das Dispensationsrecht zuständig.

Disposition.

1) Die Befugniß, über eine Sache nach Gefallen zu schalten; 2) eine gesetzliche oder testamentarische Verordnung, und überhaupt eine jede rechtmäßige Erklärung.

Disputirsätze. S. Beweis.

Distelpfennig.

Der Zoll, welcher sonst auch Brücken- oder Fährgeld genannt wird *n*).

Distributionsbescheid. S. Concurs der Gläubiger.

Doctor.

§. 1.

Doctor ist derjenige, welcher die höchste Würde in einer der drey Hauptwissenschaften, der Theologie, der Jurisprudenz oder Arzneygelahrtheit, erlangt hat *o*).

n) Struv in der Erklär. rechtsübl. Wörter und Redensarten, *pag.* 129.

o) Derjenige, welcher die höchste Würde in den freyen Künsten erlangt hat, wird Magister genannt. Zwar pflegen sich in neuern Zeiten auch die Magister Doctoren tituliren zu lassen, wie das besonders in Jena der Fall ist; sie wollen Doctoren der Philosophie seyn; allein ihnen kommt das Prädicat Doctor nicht zu, und zwar um so weniger, da wohl die mehresten von ihnen nicht einmal einen Begrif von dem haben, was Philosophie ist.

§. 2.

Nicht nur Mannspersonen, sondern auch Frauenzimmer können die Doctorwürde erlangen *p*); denn es giebt wirklich Beyspiele, daß Weibspersonen Doctoren der Gottesgelahrtheit und der Rechtsgelahrtheit geworden sind *q*). Allemal ist aber vorauszusetzen, daß sie die nöthigen Kenntnisse dazu besitzen, und wenn eine Frauensperson die Doctorwürde in der Gottesgelahrtheit oder Jurisprudenz erlangt hat, so versteht es sich von selbst, daß sie doch nicht practiciren darf, weil dadurch die Gesetze beleidigt werden würden. Ein anders ist es freylich, wenn ein Frauenzimmer die Doctorwürde in der Arzneygelahrtheit erlangt hat; da kann ihm die Praxis nicht verwehrt werden *r*).

p) Limnaeus *in Iur. publ. T. 2. addit. ad L.* 8. *c.* 8.

q) Das neueste Beyspiel, daß Frauenzimmer auch die Magisterwürde erlangen können, hat die Demoiselle Schlözer in Göttingen gegeben, die jetzt in Frankfurt verheyrathet lebt. Sie wurde in Göttingen legitime promovirt, soll aber, sichern Nachrichten zu Folge, die scientivischen Eigenschaften, die jene Würde voraussetzt, gar nicht besitzen.

r) Zu verwundern ist es, daß Frauenzimmer nicht häufig Medicin studiren und promoviren, da sie, wie leicht zu erachten, mit der Praxis vieles verdienen könnten. Würden nicht Frauenzimmer in tausend Fällen, z. B. bey venerischen Krankheiten und Verhaltung der monatlichen Reinigung, oder wenn sie Bruchbänder und Mutterkränze nöthig haben, sich lieber dem Doctor weiblichen Geschlechts anvertrauen. Auch in Absicht auf das Accouchement dürfte wohl der weibliche Arzt vor dem männlichen in mehr als einer Rücksicht Vorzüge behaupten, z. B. wegen der kleinern Hände, welche in die Vaginam weit leichter gebracht werden können, als die männliche Faust.

§. 3.

Das Recht, Doctoren zu machen, ist vermöge eines unstreitigen Herkommens in Deutschland dem Kayser vorbehalten. Im Namen des Kayſers aber werden alle deutschen Doctoren creirt, theils von den Hofpfalzgrafen, theils von den Universitäten; die ersteren werden Doctores *bullati*, die letzteren aber *legitime promoti* genannt, weil diese sorgfältiger geprüft und feyerlicher gemacht werden, oder doch wenigstens sorgfältiger geprüft und feyerlicher gemacht werden sollten *s*). Aus Habsucht sind leider manche Facultäten viel zu freygebig mit Ertheilung der Doctorwürde, und machen oft nach dem Grundsatze: sumimus pecuniam, et mittimus asinum in patriam, die elendesten Dummköpfe zu Doctoren; darin liegt aber auch der Grund, weswegen die Doctorwürde so viel von ihren alten Vorzügen eingebüßt hat, und nicht mehr, wie ehedem geachtet wird *t*). Die Facultäten entehren sich dadurch selbst, und die Schande davon fällt auf sie selbst zurück *v*). Der Candidat muß exa-

s) Ein rechtlicher Mann, der einiges point d'honneur hat, wird sich gewiß schämen, ein Bullendoctor zu werden; denn die Bullendoctoren stehen in Verachtung, und die legitime promoti behaupten einen großen Vorzug vor ihnen.

t) Vergl. Horix. *Orat. de causa contemtus Doctorum*; findet sich in Hartlebens *Thesauro dissertationum iuridicarum in Academia Moguntina habitarum*, *Vol.* 1. *P.* 2. *pag.* 253. u. folg.

v) Bey Ertheilung der Doctorwürde in der Theologie und Jurisprudenz mögte sich dieser Leichtsinn mancher Facultäten allenfalls noch entschuldigen lassen. Die Praxis des Theologen ist sehr leicht. Kann der Theologe eine Predigt nicht selbst machen, so schreibt er sie aus andern ab, lernt sie auswendig, und perorirt sie her,

minirt werden x), und eine selbst geschriebene y) Dispu-

wie der abgerichtete Dompfaffe sein Liedgen abpfeift. Copuliren, Taufen und Abendmal austheilen aber, so wie Collecten absingen, kann jeder in Zeit von fünf Minuten lernen; und worin besteht die eigentliche Praxis des Theologen sonst? Ist der Herr Doctor iuris ein Dummkopf, der wird nur wenig Schaden anrichten. Denn seine Dummheit offenbart sich sogleich beym Anbringen der Klage, oder bey der Litiscontestation, oder bey dem Verhörstermine, weil seine Praxis ein ganz Theil schwerer ist, als die des Theologen. Seine Einfalt wird sogleich ruchtbar, und niemand wird ihn zum Fürsprecher nehmen. Gesetzt aber, es nimmt ihn auch jemand zum Advocaten, so besteht der Schade, den er anrichtet, doch nur darin, daß der Beutel seines Clienten gebrandschatzt wird. Ganz anders verhält sich hingegen die Sache mit dem Doctor Medicinae, wenn dieser ein Ignorant ist. Seine Praxis ist äusserst schwer, weit schwerer noch, als die des Juristen; außerdem kann man ihm aber, wenn er nur die Receptirkunst einigermaßen inne hat, seine Dummheit nicht so leicht nachweisen, als dem Juristen, und, was noch das ärgste ist, von ihm hängt Gesundheit, Leben und Tod des Patienten ab. Mögten doch die mediciniſchen Facultäten dies bey Ertheilung der Doctorwürde bedenken! Mir ist ein Beyspiel bekannt, wo die mediciniſche Facultät in Göttingen einem unwissenden Candidaten den Doctortitel gab; der Ignorant gieng hierauf nach Hannover, um zu practiciren, seine Praxis war aber nicht von gar langer Dauer, weil der Proviſor eines von seinen Recepten zum Scandal in der Apotheke an die Thür genagelt zur öffentlichen Schau ausstellte.

x) Viele Facultäten ertheilen Doctordiplome in absentia, ohne den Candidaten zu examiniren. Hat der Candidat sich schon als Schriftsteller von einer vortheilhaften Seite gezeigt, so mag das hingehn; auch mag es hingehn, wenn der Candidat schon lange mit Zufriedenheit seiner Obern in einem Amte gedient hat, zu welchem er gehörig ist examinirt worden; allein außerdem sind die

Promotionen in absentia ein schändlicher Mißbrauch. Eine gewisse philosophische Facultät in specie ist besonders berühmt wegen ihrer Liberalität mit Magisterdiplomen, die sie für 25 Rthlr. Sächs. in absentia ertheilt, ohne mal den Candidaten weiter genauer zu kennen. Bekannt ist es, daß einst der seel. Ordinarius Hommel in Leipzig seinem Windspiel von dieser Facultät die Magisterwürde ertheilen ließ. Hommel hatte nehmlich ein Windspiel, und wettete mit einem seiner Freunde, er wolle dem Windspiel den Magistertitel verschaffen. Er übersandte den Lebenslauf des Windspiels nebst 25 Rthlr. der Facultät; die Facultät glaubte, das Windspiel sey nach dem Namen, welchen es hatte, ein menschliches Subject, und fertigte das Diplom aus. Die Sache wurde nachher ruchtbar, und Hommel zog sich durch diesen Scandal ein großes Ungewitter über den Hals. Demohngeachtet creirt diese Facultät immer noch bis auf den heutigen Tag quemcunque prius advenientem für baares Geld ohne alle Umstände in absentia zum Magister.

y) Die Disputation ist beym Candidaten der Doctorwürde im Grunde das nämliche, was beym Handwerkspursch das Meisterstück ist, wenn er Meister und Bürger werden will. Gleichwie nun die Gilden streng darauf halten, daß der Handwerkspursch sein Meisterstück eigenhändig verfertiget habe, so sollten billig auch die Facultäten streng darauf halten, daß der Candidat die Doctordisputation eigenhändig verfertigte. Allein die Facultäten procediren hierin nicht so konsequent, als die Innungen der Handwerker; selten hat der Candidat seine Inauguralschrift selbst verfertigt, man fragt auch gar nicht danach, ob er sie durch einen andern habe machen lassen, oder nicht, vielmehr nimmt man hier den Grundsatz an: quod quis per alium fecit, ipse fecisse putatur, und wenn der Candidat sub Praeside disputiert, so wird es gleichsam schon für bekannt angenommen, daß der Präses die Disputation geschrieben habe, daher man in solchem Falle auch gewöhnlich unter dem Namen des letztern die Disputation in Schriften zu citiren pflegt.

tation öffentlich vertheidigen z); nach geendigter Disputation wird er vereidet und als Doctor renunciirt, worüber er auch sodann ein öffentliches Diplom unter dem Facultätsinsiegel ausgefertigt erhält, um sich damit erforderlichen Falls überall ad praxin legitimiren zu können. Doch müssen heutiges Tags mehrentheils die jungen Doctoren der Arzneykunde sich noch besonders an dem Orte, wo sie als Practicanten sich niederlassen wollen, nochmals examiniren lassen, weil man ihr Doctordiplom noch nicht als ein vollgültiges Zeugniß ihrer Experienz an-

z) Die Disputation und deren öffentliche Vertheidigung sollte billig schlechterdings keinem Candidaten erlassen werden, und niederträchtig ist es, wenn eine Facultät einen Candidaten in diesem Stück favorisirt, den andern hingegen zum disputiren zwingt. Hier sollte ohne Ansehn der Person keine Ausnahme Statt finden. Eben so schändlich ist es auch, wenn eine Facultät bey Habilitationen den einen härter hält, als den andern, den einen z. B. Jahr und Tag öffentliche Verlesungen halten läßt, ohne ihm die Disputation abzufordern, den andern hingegen zwingt, zuvörderst zu disputieren, ehe es ihm erlaubt seyn soll, anzuschlagen. Dergleichen illegale Decanatsränke und Bedrückungen sind unverkennbare Zeichen kleinlicher Seelen, die wahres Mitleiden verdienen. — In Jena, wo es bey der medicinischen Facultät zeither zur Gewohnheit geworden war, die Candidaten bey Promotionen ohne Disputation durchschlüpfen zu lassen, hat es endlich der zwar von Vielen verkannte, aber äusserst verdienstvolle und würdige Herr Geheime Hofrath Gruner, welcher der Universität in jeder Rücksicht zur ganz vorzüglichen Zierde gereicht, zur Aufrechthaltung der Ehre der Facultät dahin gebracht, daß jetzt jeder Candidat ohne alles Ansehn der Person, welches bey diesem biedern Manne gar nichts gilt, schlechterdings disputiren muß. Schützt der Candidat vor, er könne kein Latein; gut, so verdient er den Doctortitel nicht, dann bleibe er was er ist, oder werde Barbier und Feldchirurg.

sieht; es ist einmal eine traurige Erfahrung, daß die Facultäten nicht selten den Candidaten aller Ignoranz ungeachtet im Examen durchschlüpfen lassen, oft thut das sogar wohl ein College in der Facultät dem andern zum Possen, und daher findet sich häufig, daß der junge Doctor der Arzneykunde weiter nichts, als ein von Facultätswegen privilegirter Mörder ist.

§. 4.

Die gemeinschaftlichen Doctoralgerechtsame sind folgende:

1) **Rang und Würde.** Ob ihnen ein persönlicher Adel zuständig sey, ist oben an einem andern Orte untersucht worden *a*).

2) **Persönliche Immunität von öffentlichen Abgaben.** Sie zahlen z. B. eben wie der Adel keine Personensteuer, kein Kopfgeld und dergl. so wenig für sich selbst, als für ihre Familie;

3) **Besondere Treue und vorzüglichen Glauben in Sachen ihrer Wissenschaft.** Da sie nehmlich vereidet sind, so streitet die Vermuthung der Treue und Rechtschaffenheit für sie; doch versteht es sich von selbst, daß diese Präsumtion durch den Beweis des Gegentheils entkräftet werden kann.

4) **Die Strafen, die einem Edelmann nicht zugefügt werden dürfen, können auch einem Doctor nicht zuerkannt werden.**

5) **Fähigkeit, zu den vornehmsten Kirchenpfründen in den hohen Domcapiteln und angesehensten Collegiatstiften zu gelangen.** Seit der wachsenden Uebermacht des

a) S. Adel.

Adels ist zwar den Doctoren, vorzüglich mit Hülfe der Ahnenprobe, hin und wieder aber auch durch besondere dem Adel zu Theil gewordene Privilegien dieser wichtige Vorzug in vielen Stiftern entrissen worden; allein eigenmächtige, auf ihre fernere Ausschließung abzweckende neue Stiftsstatuten sind auf alle Fälle ungültig; und sofern ihrer Beförderung weder Fundation, noch gültige Statuten, Privilegien oder Herkommen entgegen stehn, müssen sie auch heutzutage noch, wie ehedem, zugelassen werden *b*).

Documente. S. Urkunden.

Dohm.

Eine gewisse Maaße der Aecker *c*).

Dolg.

Das Wort Dolg bezeichnet bey den alten Deutschen eine Wunde *d*).

Dollmetscher.

Ein Dollmetscher ist derjenige, welcher das, was in einer fremden Sprache geredet oder geschrieben

b) Instr. Pac. Osnabr. *art.* 5. §. 17. *Opera detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis conserventur.* Man sehe jedoch über den Sinn dieser Stelle Spittler im Götting. historischen Magazin. B. 2. St. 3. *pag.* 433. u. folg. und Seufferts Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz- und Domcapiteln, nebst einigen Bemerkungen über das ausschließende Recht auf Dompräbenden. Frankf. 1790. *pag.* 130. u. folg.

c) Nordstrand L. R. *P.* 2. §. 78.

d) L. L. Frision. *T.* 22. Vergl. Otfridus *Evarg. L.* 3. *c.* 25.

wird, in der Mutterſprache erklärt. Wenn ein Inquiſit die Landesſprache nicht verſteht, ſo muß zum wenigſten ein beeidigter geſchickter Dollmetſcher allemal mit ihm auftreten. Der Richter entwirft ſodann alle Fragen und Vorhaltungen in ſeiner Sprache, welche der Dollmetſcher ſofort in die ausländiſche überſetzt. Der Inquiſit ſchreibt ſeine Antworten in ſeiner Sprache hin, und unmittelbar darunter werden ſie von dem Dollmetſcher in die Landesſprache überſetzt *e*). Daß jedoch in dem Falle, wo zwey ſolche Dollmetſcher zu haben ſtehn, man ſich derſelben, nach geſchehner eidlichen Verpflichtung, in der angeführten Maaße bey einem, der der Landesſprache nicht kundig, zu bedienen habe, verſteht ſich von ſelbſt. Eine Unterlaſſung deſſen würde eine Nichtigkeit des Proceſſes mit ſich führen *f*).

Domainen.

Es pflegen nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts in Rückſicht auf den Regenten dreyerley Güter unterſchieden zu werden:

1) Staatsgüter, Reichs- oder Landſchaftliche Güter;
2) Domainen- Domanial- Kronen- Cammergüter;
3) Privatgüter des Regenten oder Chatoullgüter.

Von den letztern iſt oben gehandelt worden *g*). Staatsgüter ſind diejenigen, welche zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und Steuerung der all-

e) Claproth im peinl. Proceß, *pag.* 72.

f) Mynſinger *Cent.* 5. *Obſ.* 45. Seyfart im deutſchen Reichsproceß, Thl. 1. *c.* 13. §. 15.

g) S. Chatoullgüter.

gemeinen Bedürfnisse des Staats bestimmt sind; Domainengüter aber sind diejenigen, welche zum Unterhalte des Regenten und seiner Familie gewidmet sind *h*). Das Eigenthum an beyden Gattungen öffentlicher Güter kommt ordentlicher Weise dem Staate zu; die bürgerliche Oberherrschaft darüber hingegen gebührt dem Regenten, welcher sie den Fundamentalbestimmungen derselben, den Grundgesetzen des Staats gemäß, ausüben muß *i*).

Domcapitel. S. Capitel.

Domherr.

§. 1.

Domherren, *Canonici*, sind die Mitglieder eines Domcapitels *k*); und so verschieden die Domcapitels selbst

h) Das Wort Domainen leiten einige von *Domanio*, andere von *Domus* her. S. Gassers Abh. von den Domainen, in seiner Einleitung zu den Cameralwissenschaften, §. 4. In dem ersten Verstande bedeutet es, wie du Fresne s. h. v. zeigt, *dominium*, das Eigenthum; in dem andern aber *agrum*, *praedium*, *possessionem*. In den diplomatibus und chartis medii aevi findet man, daß das Wort *domus* von *domate*, weil dieses letztere etwas mehreres in sich begreift, unterschieden wurden. In der güldenen Bulle werden die Domainen genannt, Dominia.

i) von Buri in der Erläuterung des deutschen Lehnrechts, *pag.* 477 — 485. Runde in den Anmerkungen zu Buri, *pag.* 77. Schnaubert in der Erläuterung des Lehnrechts, §. 59. Das vollständigste Werk über das Domainenrecht ist Friesens *Ius domaniale ex celeberr. ICtorum tractatibus repraesentatum*, *Frcf.* 1701. Sonst ist auch sehr brauchbar Schrebers Abhandl. von Cammergütern., Leipzig 1754.

k) S. Capitel.

und ihre Einrichtungen sind, eben so differiren auch die Gattungen der Mitglieder. Es giebt **Domherren** und **Domdamen**, welche letztere auch **Canonissinnen** genannt werden; ferner giebt es **Cathedraldomherren** und **Collegialdomherren**, **evangelische** und **catholische Domherren**, **reichsunmittelbare** und **reichsmittelbare Domherren**. Unter sich selbst sind bey einem Capitel die Domherren theils **Capitularbeamten**, theils nicht; zu den **ersteren** gehören der **Dechant**, **Domprobst**, **Vorsänger**, **Domscholaster**, **Custos**, **Sacrista** u. s. w.; letztere sind theils **Capitularen**, theils **Domicellaren**; **jene** haben Sitz und Stimmrecht in Capitel, **diese** aber nicht *l*).

§. 2.

Die gewöhnlichen Eigenschaften des Candidaten zu einer Domstelle in Deutschland sind theils **gemeinschaftliche**, theils **besondere**, je nachdem sie entweder allen Capiteln gemein sind, oder nur durch die Statuten einzelner Capitel bestimmt werden. Zu den **gemeinschaftlichen** gehören vorzüglich folgende:

1) Der Candidat muß ein gebohrner Deutscher seyn;
2) er muß von stiftsmäßigem Adel seyn, oder ein Doctor der Gottesgelahrtheit oder der Rechte *m*).

l) Vergl. van Espen *de instituto et officiis Canonicorum*, *Lovan.* 1685. a Mort *Vetus disciplina canonicorum regularium et secularium*, *Venet.* 1748.

m) Die Reception geschieht feyerlich mit Uebergabe des Rings, Groschens, Kuß, Eidesleistung auf die Statuten und Geheimnisse u. dgl. In Würzburg muß der Candidat mit entblößtem Rücken die Ruthenstreiche der Capitularen ertragen; eine Gewohnheit, welche 1740.

Domitiana quaestio. S. Celsina responsio.

Donativ. S. Charitativ.

Donisches Recht.

Das donische Recht hat seine Benennung von Dona, einem Schlosse, das zwischen Dreßden und Pirna liegt, wo ehedem die Schöppen durch ihre Rechtssprüche sich großen Ruhm erworben *n*).

Dorf.

§. 1.

Dorf, *vicus*, ist ein Inbegrif mehrerer Gebäude ohne Ringmauer und Stadtrecht, worin Bauern und Landleute wohnen *o*). Diese Bauern und Landleute nähren sich vom Feldbau und der Viehzucht; doch sind auch in den Dörfern Häusler und andere Handwerksleute, welche die Nothdurft erfordert, anzutreffen *p*).

§. 2.

Es giebt in Deutschland verschiedene Gattungen von Dörfern. Sie sind theils mittelbare, theils

selbst der Bischof, Friedrich Carl von Würzburg in Verbindung mit Pabst Benedict *XIV.* nicht abschaffen konnte.

n) Weitere Nachricht davon giebt Haltaus *in Glossar. pag.* 239. u. folg. Man sehe auch Pistoris *P.* 1. *qu.* 32. *pag.* 228.

o) Das Wort Dorf, kommt her von darben, ich bedarf, *indigeo*, weil nehmlich die Dörfer der Städte Hülfe bedürfen. Beier *de collegiis opificum*, *c.* 9. *n.* 749.

Denecke im neuvermehrten Dorf- und Land-Recht, *c.* 2.

unmittelbare Dörfer, je nachdem sie entweder der Landesherrschaft unterworfen sind, oder unmittelbar unter Kayser und Reich stehn. Die mittelbaren Dörfer werden in Amtsdörfer und Gerichtsdörfer eingetheilt; jene gehören unmittelbar unter das fürstliche Amt, diese hingegen sind der Jurisdiction eines Gutsherrn unterworfen. Haben mehrere zugleich die Gerichtsbarkeit über ein gewisses Dorf, so wird es ein Gemeinschaftsdorf genannt *q*).

§. 3.

Die unmittelbaren Dörfer, welche auch freye Reichsdörfer genannt werden, werden von reichsfreyen Leuten bewohnet, die aber in ihren Privatverhältnissen und Geschäften lediglich die gemeinen Rechte befolgen; denn ihre besonderen Dorfordnungen betreffen nur die Polizeyverfassung solcher Bauerschaften *r*).

§. 4.

In einem ganz andern Verhältnisse aber stehen die Bewohner der mittelbaren Dörfer, deren Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen sind:

1) nach den Verträgen, welche ganze Gemeinden, oder einzelne Mitglieder derselben mit ihrem Guts- und Gerichtsherrn geschlossen haben;

q) Engau *in Elem. iur. german. L.* 1. *T.* 4. §. 87.

r) S. Jenichens Abhandl. von den Reichsdörfern und reichsfreyen Leuten; vor Lünigs wohlstilisirten Schreiben, Leipz. 1746. auch besonders abgedruckt *ibid.* 1747. von Dachröden Versuch eines Staatsrechts, Gesch. und Statistick der freyen Reichsdörfer in Deutschl. Thl. 1. Leipz. 1785.

2) nach den hierauf sich gründenden **Lagerbüchern, Erbbüchern, Flurbüchern, Heberegistern** *s*);

3) nach den **Dorfstatuten**;

4) nach den **Eigenthumsordnungen** und **Eigenbüchern**, wenn der Bauer in Leibeigenschaft steht;

5) nach den allgemeinen **Dorfordnungen, Grebenordnungen, Schulzenordnungen, Ackerordnungen** *t*) eines jeden Landes; oder nach dem, was in den allgemeinen Landesordnungen den Zustand der Bauern bestimmendes anzutreffen ist. Bey alle dem bleibt noch

6) das **Herkommen** oder eine große Menge **Gewohnheitsrechte**, sammt der **rechtlichen Natur der Bauerngüter** und des **Verhältnisses, worin der Bauer gegen seinen Gutsherrn steht**, die Hauptquelle der Dorf- und Bauernrechte *v*).

s) Engau *in Progr. de librorum, quos* Gränz- Lagerbücher, Flurbücher, Erbbücher und Heberegister *dicere solemus, forma, continuatione, renovatione fideque varia. Ienae* 1747. rec. *Frcf. et Lipsiae.* 1756.

t) Zu einem vorzüglichen Muster dient hier die Hessen-Casselische Grebenordnung vom 6. Nov. 1739. in der Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Thl. 4 *pag.* 608. u. folg. Eine im Thüringischen gebräuchliche Dorfordnung findet sich in von Rohrs Haushaltungsrechte B. 3. *c.* 2. *pag.* 378. u. folg. Mehrere andere sind in Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte enthalten. S. auch Chladenius Versuch über die Einrichtung einer Dorfordnung, Leipz. 1791.

v) Von den Bauerköhren ist oben am gehörigen Orte gehandelt.

Dorfmarkung.

Der ganze Bezirk, welcher das Dorf nebst allen Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen und allem, was sonst dazu gehört, in sich begreift *x*).

Dorfmeister, Dorfschulz. S. Bauermeister.

Dorfschaft.

Die ganze Gemeinde, woraus das Dorf besteht.

Dotalbauern. S. Bauer.

Douceur.

Ein vom Schuldner dem Gläubiger gleich bey der Anleihe gemachtes Douceur wird nicht als Wucherey angesehn, wenn letzterer solches nicht als eine Bedingung zum voraus gesetzt hat *y*).

Drana, Drangsal.

Eine unvermeidliche Nothwendigkeit *z*).

Draut.

Draut, Druchte, *Drutinna* bedeutet so viel, als 1) werth, geliebt, angenehm; 2) eine vertraute Person, die verlobt ist *a*).

x) Sie pflegt auch bisweilen Weichbild, Zwang, Bann, Gesch, Feur und Jellgen genannt zu werden.

y) Wernher *P.* 6. *Obs.* 459.

z) Pol. Ordn. Philipps Landgraf von Hessen 1526. Damit desto weniger Nott sey diese Ordnung aus Drangsal zu handthaben, sondern dieselb mer, das wir aufs höchst begeren, aus guttem Willen gehalten werde.

a) L. Sal. T. 14. §. 10. 13.

Dreck.

Ein Schandfleck, wodurch die Ehre verletzt wird *b*).

Dreger.

Gerichtsbediente, welche die Delinquenten und andere Personen auf Befehl der Obrigkeit zur gefänglichen Haft bringen *c*).

Dreycämmerer.

Was unter diesem Worte zu verstehen sey, darüber streiten die Publicisten. Einige *d*) verstehn darunter einen Obercämmerer; andere *e*) hingegen erklären es als einen Untercämmerer, und noch andere *f*) behaupten, es werde dadurch der Geheimcämmerer angezeigt *g*).

Dreyding.

Ein gewisses Dorf- und Landgericht in Schlesien *h*).

b) Hamburg. Stadtr. *P.* 4. *Art.* 28. Da nun dieselbe Weibesperson sich zum drittenmal in den Dreck legen und geschwängert würde.

c) Husumer Stadtr. *P. I. T.* 6.

d) Franke *Triscamerarius S. R. I. e diplomatibus restitutus, Lipsiae* 1736. §. 3.

e) Marchio de Valbonays *Preuves de l'histoire de Dauphiné, T.* 2. *pag.* 14. du Fresne *in Gloss. f. v.* Triscamerarius.

f) Ludewig in der Erläuterung der G. B. Thl. 2. *pag.* 771. und *in singular. iur. publ. pag.* 543.

g) Man findet das Wort schon zu Conrads III. Zeiten unter den Reichshofbeamten in den Urkunden. Goldast *in Constitut. imperial. T.* 2. *pag.* 6.

h) Schiford. *in Observat. pract. de Iuribus in Silesia, L. I. c. I. §. 12. pag.* 10. Woher dieses Gericht seinen

Dristund.

Dristund bedeutet so viel, als dreyfach *i*).

Dritte Hand.

Die Hand, welcher eine streitige Sache als ein Sequester in Verwahrung übergeben wird *k*).

Drittmann.

1) Dem eine streitige Sache zur Verwahrung übergeben worden ist; 2) der oberste Schiedsrichter unter zweyen oder mehreren *l*).

Drittheilung.

Die Abtheilung des Vermögens oder der Verlassenschaft in Drittel *m*).

Namen habe, ist zweifelhaft; wahrscheinlich ist er von den drey Personen hergenommen, welche dieses Gericht ausmachten.

i) Goldast *in Constitut. imperial. pag.* 83. Wachter *in Glossar. f. v.* Drei. *pag.* 305. Wehner *in Observat. pract. S. h. v. pag.* 88.

k) Kärnd. Landger. Ordn. von 1578. *fol.* 5. Sich solle aber kein Tail des irrigen Grunds gebrauchen, sunder die Abnützung der Frucht, solle zu dritter Hand, die von der Landsobrigkeit darzue verordent, gelegt, und daselbs in gueter Verwahrung, bis zu Ausführung des Handels, behalten werden.

l) Lehmann *in Chronic. Spir. pag.* 565.

m) Hohenlohisch. L. R. *P.* 4. *T.* 5. §. 7. Böhmisch. Recht. *c.* 44.

Drohung, Drohworte. S. Landzwinger.

Drost.

Drost ist so viel, als ein Oberamtmann, der auf dem Lande die Gerichtsbarkeit administrirt *n*)

Druckerey. S. Buchdrucker.

Druiden.

Waren Priester und Philosophen bey den Britannen und Galliern, die aber zugleich eine ziemlich weitläuftige Gerichtsbarkeit hatten *o*).

Dubia Cameralia.

Dubia cameralia sind die Berichte, worin das Cammergericht die Mängel der Gesetze, bisweilen mit beygefügten Gutachten und Meinungen, an die Reichsversammlung zur Entscheidung oder authentischen Auslegung bringt. Beantwortet der Reichstag diese Berichte entscheidend, so wird diese Entscheidung Resolutio Dubiorum cameralium genannt *p*).

Duell.

§. 1.

Duell, Zweykampf ist die eigenmächtige Beylegung eines zwischen zwey Personen entstandenen Strei-

n) Die Etymologie des Worts ist zweifelhaft; viele wollen es von Trost, *ab auxilio, solatio*, den dieser Beamte den Hülfsbedürftigen wiederfahren lassen soll, herleiten. Vergl. *Statuta et Consuetudines dioeceseos Vianensis et Ameydensis*, *Rubr.* 7. *art.* 16.

o) Caesar *de B. G. L.* 6. *c.* 13.

p) Pütter *in Dissert. de iure et officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii*, §. 30.

tes durch tödtliche Waffen. Die alten Deutschen hielten den Duell meistentheils für erlaubt *q*); ja, man hielt den Duell gewissermaßen für eine göttliche Entscheidung einer streitigen Sache, und es wurde daher selbst von den Gerichten zuweilen auf einen Duell erkannt *r*). Unter dem Kayser Friedrich aber, Maximilian, auch andern nachfolgenden Kayfern wurden die Duelle gänzlich verboten *s*), und daher pflegen sie heutiges Tages in Ermangelung besonderer Landesgesetze nach den Grundsätzen, die von Todtschlägen und öffenlichen Gewaltthätigkeiten gelten, bestraft zu werden, so daß bey erfolgter Entleibung, ohne zu unterscheiden, ob solche von dem Herausforderer oder Herausgeforderten verübt worden, in Entstehung genugsamer Milderungsgründe, aufs Schwerdt erkannt wird *t*). Ist jemand im Duell getödtet worden, so pflegt man ihm ein ehrliches Begräbniß, oder wenigstens einen Platz in der Kirche zu versagen *v*). Im Fall aber keine Entleibung erfolgen sollte, so pflegt

q) Chemnitz *de duellor. orig. progress. et de duell. vet. Germanor.* Grupen in den deutschen Alterthümern, *c.* II. *pag.* 79. Heineccius *in Elem. iur. german. L.* 3. §. 243.

r) Klugkist *de ver. duell. limit. ed. noui. sive* vom Kampfrecht, *Halae* 1736. *Sect.* 2. §. 11. Tacitus *de mor. German. c.* 10. Die Art und Weise, wie das Kampfgericht bey den alten Deutschen gehalten wurde, beschreibt Hellfeld im Repertor. *Iur. priuati*, *pag.* 1272. u. folg.

s) Landfriede von 1495. und 1548. Inst. Pac. Osnabrug. *Art.* 17. §. 7. Reichsgutachten wegen der Duelle von 1668. Man sehe die Neue Samml. der Reichsabschiede, Thl. 4. *pag.* 55. u. folg.

t) Meister *in Princip. iur. criminal.* §. 184.

v) c. 1. und 2. de Torneament. Boehmer *in Iur. Eccl. Prot. L.* 3. *T.* 28. §. 50.

meistens nur eine willkührliche Strafe Statt zu finden x). Inzwischen sind von den eigentlichen Duellen die bloßen Rencontres, oder plötzlich und unvermuthet in Thätlichkeiten ausgebrochenen Zänkereyen zu unterscheiden. Die Strafe der bloßen Rencontres ist, im Fall kein Todtschlag daraus entstanden seyn sollte, bloß nach der Größe des Vorsatzes und den eintretenden Umständen zu bestimmen, im Fall Landesgesetze hierunter nicht etwas näheres bestimmen y).

§. 2.

Wenn die Duelle bloß zum Vergnügen und ohne irgend beleidigende Absichten veranstaltet worden sind, oder wenn sie sich wohl gar auf landesherrliche Vergünstigungen gründen sollten z), so finden die angezogenen, sowohl gemeinen als besonderen und nur in Landesgesetzen bestimmten Strafen nicht Statt. Gleichwie übrigens auch bey allen Strafgesetzen in zweifelhaften Fällen die gelindeste Erklärung den Vorzug verdient, so müssen auch bey Duellen die gemeinen Milderungsgründe überhaupt, in so fern sie ihrer Natur nach darauf anwendlich, und besonders der Mangel, oder geringere Grad der Gefahr und des Vorsatzes in viele Erwägung gezogen werden, im Fall besondere Landesordnungen hierunter nicht ein anders ausdrücklich vorschreiben sollten a).

x) Bey den Studenten besteht hier die Strafe in der Relegation.

y) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 338.

z) Das ist hin und wieder bey Officieren der Fall, wenn das point d'honneur nicht wieder hergestellt werden kann ohne Duell.

a) Quistorp c. l. §. 339.

Dunschlag.

Dunschlag oder Duntschlag ist ein Schlag, welcher mit der Faust an die Schläfe gegeben wird *b*).

Duplik.

Duplik ist die von dem Beklagten in gesetzlicher Form geschehene Beantwortung der Replik. Sie besteht darin, daß

1) die in der Exceptionsschrift vorgebrachten Einreden, die noch nicht ihre Erledigung erhalten haben, nochmals wiederholt und gegen die Einwendungen des Klägers gerechtfertigt werden;
2) die Kriegsbefestigung gegen das, was ihr von dem Kläger in der Replik entgegen gesetzt worden ist, vertheidigt werde *c*).

Durchlaucht.

Durchlaucht, Durchlauchtig, Durchlauchtigst, (*Serenitas*, *Sereniſſimus*) ist das Prädicat, welches in Europa den souverainen, auch halb souverainen, oder auch den aus solchen alten Häusern erzeugten Prinzen beygelegt wird *d*). Die regierenden Landesfürsten wurden ehedem Hochfürstl. Gnaden genannt; gegenwärtig aber muß ein Niederer jedem Fürsten und dessen Prinzen das Prädicat Durchlauchtigster geben; die alten Fürsten nennen sich ohne

b) Statut. Verdens. *Art.* 164.

c) Danz in den Grundsätzen des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 205. u. folg.

d) Schon die Kayser Arcadius und Honorius nennen sich in der L. 13. C. de re militari: *Sereni.*

Unterschied Durchlauchtigste, und die neuen Fürsten erhalten von ihnen das Durchlauchtig Hochgebohrne, außer wenn ein apanagirter Herr in den Diensten eines alten Reichsfürsten sich befindet, und daher Fürstl. Gnaden genannt wird *e*).

Dutzen.

Unter den Handwerksgesellen ist das Dutzen ein Stück des Ceremoniells, indem nehmlich ein Lehrjunge keinen Gesellen dutzen darf, ob er gleich von diesem gedutzt wird *f*). Auch ist das Dutzen eine Folge der Specialinquisition, indem bey ihr der Inquisit peinlich Beklagter genannt, und in vielen Gerichten mit Du angeredet wird. Da inzwischen das Dutzen des Inquisiten ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Verhörs ist, bey furchtsamen Inquisiten aber von nachtheiligen und ungebührlichen Folgen seyn kann, so ist es unter solchen Umständen billig zu unterlassen, und etwa nur noch bey berüchtigten Dieben, Räubern und Spitzbuben zu gebrauchen, bey andern Inquisiten aber es bey der vorigen Anrede zu lassen *g*).

Dyckgraven.

Dyckgraven sind Oberaufseher der Teiche, welche dahin zu sehen haben, daß die Teiche in gehörigem Stande erhalten werden, und niemand dadurch Schaden leide *h*).

e) S. Häberlin Repertorium des deutschen Staats und Lehnrechts, Thl. 1. *pag.* 737. u. folg.

f) S. Beiers Handlungs-Kunst-Berg- und Handwerks-Lexikon, u. d. W. *pag.* 98.

g) Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 674. *pag.* 231.

h) Pfeffinger *in Vitriar. illustr. T.* 2. *pag.* 602.

Dynasten.

Waren ehedem Mitglieder des hohen Adels, welche in keines Diensten standen, ansehnliche Erb- und Allodialgüter besaßen, und solche unabhängig von einer Lehnshoheit beherrschten. Sie waren den Fürsten und Grafen vollkommen ebenbürtig, weil sie

1) zum Nachtheil von Nachgebohrnen aus Herzoglichen und Fürstlichen Häusern abstammten;

2) Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, und

3) ihre Herrschaften mit völliger Landeshoheit, gleich andern Fürsten und Grafen, regierten *i*).

Aber von dieser Art Freyherrn giebts in Deutschland keine mehr. Zum Theile sind ihre Herrschaften andern Fürsten und Grafen zugestorben; zum Theile haben sie fürstliche und gräfliche Titel angenommen, seitdem der Freyherrntitel zu gemein geworden ist; auch sind ihrer viele unter Begünstigung des Faustrechts, der Ministerialität und Lehnsverhältnisse zu Landsassen gemacht worden *k*).

i) Estors kurze Erklärung, daß die Reichsdynasten ehedem Sitz und Stimme auf dem Reichstage gehabt haben; in den kleinen Schriften, St. 11. *pag.* 545. Ein Verzeichniß der ehemaligen Dynasten in Deutschland findet sich in dem *Indice personarum* hinter Gudeni *Cod. dipl. T.* 3. und 4.

k) Weisse *in Dissert. de Dynastis Germaniae: Lipsiae* 1788. Daß es noch jetzt solche zum hohen Adel gehörige Freyherren gebe, wird aus unzulänglichen Gründen behauptet in Hinübers Entwurf einer Abhandlung von adlichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien, Braunschweig 1784.

E.

Ebenbürtig.

1) Der dem andern am Stande in Ansehung seiner Geburt gleich ist *l*); 2) wird es von den Verwandten und Eheleuten gebraucht *m*).

Ebengeburt.

Ebengeburt ist die Abstammung aus einer standesmäßigen Ehe, und die Kinder sind ebenbürtig, wenn sie aus einer standesmäßigen Ehe erzeugt worden sind *n*). Bey der Lehnsfolge wird ordentlicher Weise die Ebengeburt erfordert *o*), und es muß bey Vermählungen ein jeder Stand bey seiner Art bleiben, wenn nicht eine Mißheyrath und die daraus folgende Unfähigkeit entstehen soll *p*).

l) Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 10. und L. 1. *Art.* 23. Bis daß sie einen Mann nimmt, der ihr ebenbürtig sey.

m) Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 43. und 45. In der Glosse heißt es: Es ist aber ebenbürtig dreyerley: die erste ist von Freundschaft und Geschlecht wegen; die andere vom Adel; deswegen heißet ebenbürtig, Nothhafft; die dritte ist unter frey und eigen: dahero wer eigen ist, der ist nicht ebenbürtig, dem der frey ist. Vergl. Wehner *in Observat. pract. h. v. pag.* 91.

n) In der Glosse zum Sächs. Lehnrecht *c.* 20. *n.* 2. heißt es: Ebenbürtig ist nichts anders, denn daß der Sohn seinem Vater gleich eben gebohren seyn soll.

o) Sächs. L. R. L. 1. *Art.* 17. Sächs. Lehn-Recht *Art.* 20. Schwäb. Lehn-Recht *c.* 41. Wer dem andern ebenbürtig nicht ist, der mag sein Erbe nicht nehmen.

p) S. Mißheyrath.

Ebengenoß.

Gleich an Stande und Rechten.

Ebenherr.

Dem das Miteigenthum zuständig ist *q*).

Ebergeld.

Ebergeld oder Oblev ist eine gewisse Geldsumme, welche die Bauern dem Edelmann dafür geben müssen, daß sie einen so genannten Hacksch oder Reitochsen zur Heerde halten.

Ecclesiastica. S. Kirchensachen.

Echt.

1) Gesetzmäßig, recht, z. B. echte Kinder *r*); 2) freygeboren *s*).

Echtding.

Echtding, Echteding, Echtending bedeutet 1) das ordentliche Gericht, welches zu bestimmten Zeiten gehalten wird *t*); 2) die gerichtliche Frist,

q) Heumann *in Opusc. pag.* 424.

r) Haltaus *in Glossar. pag.* 250.

s) Westphalen *T.* 4. *pag.* 3105. Sie sollen seyn frey und recht von Vater und Moder gebohren keimands eigen.

t) Lünig im Reichsarchiv, *P. Spec. Cont.* 2. Abth. 4. Abs. 3. *pag.* 443. De Vaget schall alle Jahr dri echte Ding hegen. Den ersten Mandag nach den hilligen Twölfften, den ersten Mandag nach den hilligen Ostern, den ersten Mandag nach Michaelis.

binnen welcher die Partheyen ihr Recht erweisen sollen *v*), und welche sechs Wochen begreift *x*).

Echteschup.

Die Ehe, welche auf gesetzmäßige Art eingegangen ist *y*).

Echtigen.

In den Bann thun *z*).

Echtlos.

Echtlos sind 1) diejenigen, denen die Ehe verboten ist, oder deren Ehe nicht mit den bürgerlichen Wirkungen des Ehestandes verknüpft ist *a*); 2) die Hurkinder *b*).

Echttag.

Echtag, Eddag, Etdag bedeutet 1) den zu Frohnen bestimmten Tag *c*); 2) den Tag, an welchem jährlich Gericht gehalten wird *d*).

v) Leibnitius *T.* 3. *pag.* 383.

x) Statut. Verdens. *Art.* 47.

y) Statut. Verdens. *Art.* 56.

z) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 67. Wer nicht vorkommt zu dem dritten Dinge in peinlichen Klag, den echtigt man.

a) Sächs. L. R. *L.* 1. *Art.* 51. Es ist mancher Mann rechtlos, der doch nicht echtlos ist.

b) Wiesand im Jurist. Handb. *pag.* 280.

c) Schilter *in Commentar. iur. feud. Alem. pag.* 583.

d) Rethmeier *in Chron. Brunsvic. pag.* 705. S. auch Dreyer *in Dissert. de variis codic. iur. German. denomination. pag.* 30.

Echt und Recht.

Im Echt und Recht urtheilen heißt jemanden einer begangenen Missethat wegen seines Lebens, seiner Ehre und seines Vermögens verlustig erklären *e*).

Echtwort.

Echtwort, Echtwart bedeutet in verschiedenen Urkunden das Recht, die Nutzungen einer Sache zu beziehn *f*).

Eckerich.

Eckerich bedeutet das ius glandis legendae *g*).

Eddagen, Eddagsartikel.

Eddagen sind die Schwörtage, die hie und da zu Ableistung des Bürgereides angeordnet sind; die Artikel des Eides werden Eddagsartikel genannt *h*).

Edele.

Ehedem, vor den Zeiten Carls des Großen, waren Edele, Edelleute Personen von Verdienst und

e) Reichscammergerichtsordn. *P.* 2. *T.* 9. §. So jemands. Vergl. Wachter *in Glossar. German. h. v. pag.* 332.

f) Grupen *in Antiquitat. Hannouer. pag.* 310. Haltaus *in Glossar. pag.* 251. u. folg.

g) *Theatrum Servitutum*, T. 12. §. 10. *pag.* 501.

h) S. Walchs Beyträge zu dem deutschen Rechte, Thl. 3. *pag.* 295. u. folg. dergleichen Artikel von der R. St. Ißney finden sich in Jägers Jurist. Magazin für die deutschen Rechte, B. 2. *pag.* 89. u. folg. und von Ulm ebendaselbst *pag.* 329. u. folg. auch Thl. 3. *pag.* 239.

wirkliche Eigenthümer eines Landstrichs oder sonst ansehnlicher Grundstücke *i*). Heutiges Tages aber ist Edel theils ein Stand, theils ein bloßer Titel. In der ersten Bedeutung ist Edler ein Grad des niedern Adels, der etwas höher ist, als das bloße von; in der zweyten Bedeutung aber wird das Prädicat Edler den Grafen und Herren gegeben, wenn sie nicht höher privilegirt sind. Im gemeinsten Verstande wird jeder Stadtrath, selbst in kleinen Landstädten, Edel genannt; und daß auch einzelne Personen Edle titulirt werden, ist eine bekannte Sache.

Edele Herren.

Edele Herren, Edele Mannen wurden im Mittelalter diejenigen Personen genannt, denen man zwar im gemeinen Leben die äusserlichen Ehrenbezeugungen des hohen Adels erweiset, die aber nicht den Genuß der Vorrechte haben, welche das Wesen des hohen Adels ausmachen. Heutiges Tages werden sie unter dem allgemeinen Ausdruck Illustres begriffen *k*).

Edeler von, auf oder zu.

Edler von, auf oder zu ist eine gewisse Stufe des niedern Adels.

Edelknechte.

Die Bedeutung des Wortes Edelknecht ist unter den Publicisten nicht ausgemacht. Plönnies *l*)

i) von Plönnies *in Diss. de ministerialibus. th.* 8.
k) Gutherius *in Tract. de officiis dom. augustae, c.* 10. *pag.* 38. Lenz von den ehemaligen Edelingen der alten Sachsen, in den Hanöverischen Anzeigen, B. 1. 1751. Nr. 95. 96.
l) *cit. Dissert. th.* 23.

hält sie für die Knechte der Adelichen; hingegen Glafey *m*) behauptet, sie seyn eine mittlere Gattung zwischen Freyen und Knechten. Die richtigste Meinung ist wohl die von Estor *n*) vertheidigte, daß nehmlich beydes darunter begriffen wird *o*).

Edelmann. S. Adel.

Edicte.

Edicte waren bey den Römern Verordnungen des Kayſers, worin ein neues Recht zum Beſten aller Unterthanen im ganzen römiſchen Reiche, oder einer ganzen Provinz oder einer Stadt feſtgeſetzt und öffentlich promulegirt wurde. Unſere heutigen Edicte ahmen den römiſchen nach, und wir haben theils kayſerliche, theils landesherrliche Edicte; erſtere ſind für das ganze deutſche Reich, letztere für die einzelnen Territorien verbindlich. Bisweilen werden die Edicte auch Patente genannt, doch bleibt zwiſchen beyden ein weſentlicher Unterſchied. Die Patente ergehen zwar auch öffentlich an alle Unterthanen, aber ſie intendiren nur mehr die Bekanntmachung, dahingegen die Edicte mehr wegen eines Befehls oder Verbots publicirt werden.

Edictalladung. S. Citation.

Edition der Urkunden. S. Beweis.

m) *in Comentat. de vera quondam Miniſterialium indole*, L. 2. §. 17. *pag.* 357. u. folg.

n) *in Tract. de Miniſterialibus*, *pag.* 418.

o) Vergl. noch a Lerch *de ordine equeſtri*, *pag.* 79.

Effestucation.

Effestucation ist die symbolische Uebergabe, wo ich einen Span aus dem Gebäude schneide, und ihn dem andern zuschicke *p*).

Egge.

Was die Egge bestrichen hat, folgt, wenn der Vasall verstorben, den Landerben *q*).

Eggenwapen.

Eine Art von Waffen *r*).

Ehaftgerichte.

Ehaftgerichte, Ehehaftleiding sind gewisse Gerichte, die jährlich zum Besten der ganzen Gemeinde gehalten werden. Der Richter höret darin die Beschwerden der Unterthanen an, entscheidet ihre Streitigkeiten, und läßt die Gesetze und Polizeyordnungen aufs neue verlesen *s*). Sie werden sowohl in Städten, als auf den Dörfern gehalten, und besonders trifft man sie im Nürnbergschen Gebiete an *t*).

p) a Sande *in Comment. in Consuetud. Geldriae de effestucatione, cum Summariis et Additionibus Lamb. Goris. Arnhem.* 1638.

q) Sächs. L. R. *L.* 2. *Art.* 58. Des Mannes Saat, die er mit seinem Pflug wirket, die ist verdienet, als die egde darüber gehet.

r) Hamb. Stadtr. *P.* 4. *n.* 33.

s) In einer Regenspurgischen Urkunde findet man sie durch colloquium generale übersetzt. S. Hund *Metropol. Salisburg. T.* 2. *pag.* 313.

t) Heumann *in Dissert. de Iudiciis communitatum, quae vulgo* Ehaftgerichte *dicuntur, Alt.* 1745.

Ehe.

§. 1.

Ehe (*matrimonium, nuptiae*) ist eine zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts errichtete gesellschaftliche Verbindung, deren Zweck die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung ist *v*).

§. 2.

Nur solche Personen können eine gültige Ehe eingehn, welche fähig sind, den Zweck der Ehe zu erfüllen, und denen die Gesetze die Abschließung der Ehe nicht besonders untersagt haben.

§. 3.

Wegen der Unfähigkeit zur Ehe verbieten die Gesetze

1) den Unmündigen die Abschließung der Ehe, nämlich Mannspersonen vor zurück gelegtem vierzehenten, und Frauenspersonen vor zurückgelegtem zwölften Jahre ihres Alters *x*), wenn sie nicht mit einer unerwarteten Zeugungskraft begabt sind *y*);
2) den Alten, d. h. solchen, die sich in einem Alter von funfzig Jahren und darüber befinden *z*), welchen jedoch aus Nachsicht die Abschließung einer

v) Schott Einleitung in das Eherecht, Nürnberg 1786. Hoffmann Handbuch des deutschen Eherechts, Jena 1789. Dabelow Grundsätze des Eherechts der deutschen Christen, Halle 1792.

x) L. 4. ff. de ritu nuptiar. Pr. Inst. de Nupt. C. 8. 10. 11. X. de desponsat. impuber.

y) C. 8. 10. 11. X. de desponsat. impuber.

z) Ulpian *fragm.* T. 16. §. 3.

mit allen Rechtswirkungen versehenen Ehe gestattet wird *a*);

3) denen, welche an den Geburtstheilen solche Mängel haben, daß sie den Ehezweck nicht erreichen können *b*). Indessen wird auch diesen zuweilen aus Nachsicht die Ehe gestattet *c*), und sogar wird sie den Sterbenden erlaubt.

§. 4.

Aus andern Gründen, welche zusammen genommen den Begrif eines Ehehindernisses bestimmen, ist

1) dem Vormunde und dem in seiner Gewalt sich befindenden Sohne die Ehe mit der Pflegebefohlnen untersagt *d*), nicht aber dem Pupillen mit der Tochter des Vormundes *e*);

2) dem Entführer mit der Entführten *f*), jedoch unter Einschränkung *g*);

a) L. 27. Cod. de nupt. Eisenhart. in den kleinen Schriften, Thl. 1. *pag.* 125. Püttmann *in Commentat. de matrimonio senum*, *Halae* 1782.

b) L. 30. ff. de iure dotium. L. 39. ff. de ritu nuptiar. C. 1. 2. 3. X. de frigid. et malefic.

c) Daher die sogenannten Castratenehe, Kapaunenheyrath.

d) L. 15. ff. de sponsal. L. 59. 60. 64. 66. 67. ff. de ritu nuptiar. L. 1. Cod. de interd. matrimon. Püttmann *in Progr. ad Orat. D. Marci de pupilla a tutore eiusve filio haud ducenda*, *Lipsiae* 1778.

e) L. 64. §. 2. ff. de ritu nuptiar.

f) L. un. §. 1. Cod. de rapt. virg.

g) C. 6. und 7. X. de raptor. Conc. Trident. *Sess.* 24. *de reform. matrim. C.* 6.

3) Personen, die zuvor mit einander einen Ehebruch begangen haben *h*), welchen so eine Ehe einzugehn untersagt ist, daß zuweilen die nichts destoweniger abgeschlossene Ehe wieder aufgehoben werden kann *i*);

4) einem Verlobten mit des andern Blutsfreunden des ersten Grades *k*);

5) Christen und Juden mit einander *l*);

6) schon verehlichten Personen *m*);

7) solchen, die ein feyerliches und Privatgelübde der Keuschheit und des ehelosen Standes abgelegt haben *n*), welches aber nur bey den Catholiken der Fall seyn kann;

8) zu nahe mit einander verwandten oder verschwägerten Personen.

§. 5.

Wegen zu naher Verwandtschaft, und zwar

A) natürlicher Verwandtschaft ist

h) L. 26. ff. de ritu nuptiar. L. 27. Cod. ad L. Iul. de adulter. Nov. 134. c. 12.

i) C. 1. 3. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam polluit per adulterium.

k) L. 12. §. 1. 2. L. 14. §. fin. ff. de ritu nuptiar. C. un. de sponsal. in 6. Concil. Trident. *Sess.* 24. *de reform. matrim.* C. 3.

l) L. 6. Cod. de Iudaeis. C. 15. 16. 17. Caus. 28. qu. 1. C. 14. in 6. de haeret. Feuerlin *de prohib. matrim. cum infidelibus*, *Alt.* 1755.

m) §. 6. Inst. de Nupt.

n) L. 44. Cod. de episcop. et cleric. Nov. 5. c. 1. §. 3. C. 4. und 6. X. qui cler. vel vovent. matrim.

1) in grader oder auf- und absteigender Linie die Ehe bis ins unendliche verboten *o*);
2) in der Neben- oder Seitenlinie aber
α) wenn respectus parentelae vorhanden ist, so oft als die ältere Person ein Frauenzimmer ist *p*);
β) wenn kein respectus parentelae da ist, nur zwischen Brüdern und Schwestern, nicht aber zwischen Geschwisterkindern und zusammengebrachten Kindern *q*).

B) Wegen der bürgerlichen Verwandtschaft ist die Ehe
1) in graderLinie zwischen dem Adoptivvater und der adoptirten Tochter, oder überhaupt zwischen allen Personen, welche durch die Adoption in dem Verhältnisse der Eltern und Kinder zu einander stehen, durchaus verboten *r*);
2) in der Seitenlinie aber nur zwischen den natürlichen Kindern des Adoptivvaters und den Adoptivkindern, so lange als die väterliche Gewalt dauert *s*).

C) Die geistliche Verwandtschaft giebt
1) bey den Protestanten kein Ehehinderniß mehr ab, weil sie von diesen gar nicht respectirt wird, wohl aber

o) 3. B. Mos. c. 18. v. 7. 10. 1. B. Mos. c. 19. v. 31. §. 1. Inst. de nupt. C. 18. C. 35. qu. 1. 2.

p) 3. B. Mos. c. 18. v. 12. 13.

q) 3. B. Mos. c. 18. v. 9. 11. Vergl. Boehmer *in Iur. eccl. Protestant.* L. 4. T. 14. §. 28.

r) §. 1. Inst. de Nupt.

s) §. 2. Inst. eod. C. un. X. de cognat. legali.

2) noch bey den Catholiken, jedoch nach dem neuern Rechte nur die Gevatterschaft und Mitgevatterschaft *t*).

§. 6.

Wegen der Schwägerschaft

1) des ersten Geschlechts ist die Ehe

α) in grader Linie bis ins unendliche verboten *v*);

β) in der Seitenlinie aber nur, wenn respectus parentelae vorhanden ist, und die ältere Person ein Frauenzimmer ist *x*);

2) des zweiten und dritten Geschlechts bloß

α) die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefsohns, und

β) der Stiefmutter des Stieftochtermanns *y*).

Zudem gilt alles dieses nur von der legitimen, nicht von der illegitimen Schwägerschaft *z*).

§. 7.

Zur gültigen Abschließung der Ehe ist nach vorgängiger Proclamation *a*) nöthig, daß die in den Ge-

t) Concil. Tridentin. *Sess.* 24. *de reform. matrimon.* C. 2. 3.

v) 3. B. Mos. c. 18. v. 8. 15. 17. Lang. *de stupr. ab affinitat. in linea recta controvers. Alt.* 1709.

x) 3. B. Mos. c. 18. v. 14. Walch *de lege seviratus ad fratres non germanos sed trib. referenda ad Deuter.* 25. *v.* 5. *Goettingae* 1765.

y) L. 15. ff. de ritu nuptiar.

z) Concil. Tridentin. *Sess.* 24. *c.* 4.

a) S. Aufgebot.

setzen vorgeschriebene Form dabey beobachtet werde. Diese besteht

1) wenn die Ehe unter **Protestanten** abgeschlossen werden soll, in der ausdrücklichen Erklärung des Eheconsenses und der unmittelbar darauf folgenden priesterlichen Einsegnung, die dergestalt nothwendig ist, daß ohne sie die Ehe gar nicht gedacht werden kann *b*);

2) wenn die Ehe unter **Catholiken** abgeschlossen wird, nach dem **neuern** Rechte *c*) in der Erklärung des Eheconsenses vor dem Priester und zwey Zeugen *d*); und endlich

3) wenn die Ehe zwischen **Personen beyder Religionen** geschlossen werden soll, in der Erklärung des Eheconsenses vor dem Priester und zwey Zeugen und unter unmittelbar darauf folgender priesterlichen Einsegnung.

§. 8.

So und wenn unter Beobachtung dieser Form die Ehe abgeschlossen worden ist, treten jetzt *e*)

b) Dabelow in den Grundsätzen des Eherechts, §. 136. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.

c) Das ältere Recht ist enthalten im C. 31. X. de sponsal. C. 3. X. de spons. duor. C. 23. 25. 31. X. de sponsal. C. 30. X. de spons. C. 6. X. de condit. apos.

d) Concil. Tridentin. *Sess.* 24. *de reformat. matrim. c.* 1. *Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit: et istiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.*

e) Ueber die Parömien: **Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten; Wenn die**

1) die rechtlichen Wirkungen der Ehe sogleich ein, ohne daß erst der Beyschlaf hinzuzukommen braucht. Auch gehören

2) Brautkrone *f*) und Hochzeitmahl nicht zum Wesen, sondern bloß zu den Feyerlichkeiten der Ehe, wohl aber

3) die Gegenwart der sich in die Ehe begeben wollenden Personen, — gegen deutliche Vorschrift der Gesetze *g*).

§. 9.

Aus dem Ehecontracte werden beyde Ehegatten verpflichtet:

1) gegen einander eine wechselseitige eheliche Treue (*fidelitas coniugalis*) zu beobachten, welche vorzüglich darin besteht, daß kein Ehegatte einem Fremden seinen Körper so wenig zum Kinderzeugen als zur Befriedigung fleischlicher Begierden darreichen darf;

2) sich wechselseitig ihre Körper zum Beyschlafe mitzutheilen, — hauptsächlich zur Erreichung des Ehezwecks, nebenher aber auch zur Befriedigung der Wohllust, und es fällt diese Verbindlichkeit bloß dann weg, wenn

Decke über den Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich, sehe man Eisenharts Grundsätze der Deutschen Rechte in Sprichwörtern, *pag.* 123. und 125.

f) Püttmann *de corona nuptiali vi compressae haud denegandа, Lipsiae* 1774.

g) L. 22. Cod. de nupt. C. fin. de procurat. in 6. C. 14. X. de concess. coniugator.

α) der Beyschlaf zu unmäßig und für die Gesundheit schädlich gefordert wird; oder

β) der Körper des Ehegatten, von dem der Beyschlaf verlangt wird, selbigen zu leisten nicht im Stande ist; oder endlich

γ) der andere Ehegatte einen Ehebruch begangen hat, wo dieser jedoch auf Vergebung oder Anstellung der Ehescheidungsklage provociren kann;

3) lebenswierig bey einander zu bleiben, und sich wechselseitig so viel als möglich ihr Leben zu erleichtern, welches man die **Leistung der ehelichen Beyhülfe** (*mutuum adiutorium*) nennt. Diese letztere Verbindlichkeit kann auch eigentlich dadurch nicht wegfallen, wenn ein Ehegatte mit Festungsstrafe, Relegation u. s. w. belegt wird.

§. 10.

Die oben genannten wechselseitigen Verbindlichkeiten der Ehegatten sind

1) von der Beschaffenheit, daß der Ehegatte, der sie hintan setzt, auf den Anruf des andern Theils durch gerichtliche Zwangsmittel zur Erfüllung derselben angehalten werden kann *h*). Auch kann sich

2) kein Ehegatte von der Erfüllung derselben durch ein **Gelübde**, einen **Eid**, oder **Vertrag** mit dem andern Ehegatten befreyen *i*).

§. 11.

Die Ehe wird aufgehoben:

1) *ipso iure*

h) C. 33. Caus. 32. qu. 5. C. 13. X. de restit. spoliator.

i) C. 19. 24. Caus. 27. qu. 2. C. 1. 3. X. de convers. coniugator. C. 24. X. de iureiur.

α) durch den natürlichen sowohl als bürgerlichen Tod eines oder des andern Ehegatten, jedoch im letztern Falle mit Einschränkung *k*);

β) durch den Uebertritt zu einem von der Kirche approbirten Orden und Ablegung des feyerlichen Klostergelübdes, — jedoch nur bey den Catholiken, und wenn selbiges vor fleischlich vollbrachter Ehe geschieht *l*);

2) durch die Erklärung des Richters, daß eine vorhandene Ehe aufgehoben seyn solle, — nicht aber mutuo dissensu. Die richterliche Erklärung ist entweder eine Nichtigkeitserklärung, oder Ehescheidung *m*).

Eheberedung. S. Ehestiftung.

Ehebruch.

§. 1.

Ein Ehebruch ist die Verletzung der versprochenen ehelichen Treue, die durch eine fleischliche Vermischung mit andern Menschen geschieht *n*).

k) Arg. Nou. 22. c. 9.

l) C. 2. 7. 14. de convers. coniugator. C. 16. de sponsal. C. un. de vot. Extrav. Ioh. 22. Conc. Trident. Sess. 24. C. 6. Schnaubert in den Beyträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrechte, Thl. 1. *Nr.* 1. 5.

m) S. unten die Artikel Ehenichtigkeitserklärung und Ehescheidung.

n) Dieser Begrif des Ehebruchs gründet sich im canonischen Rechte. Nach dem mosaischen Rechte bestand der Ehebruch in der fleischlichen Vermischung mit einer Frauensperson, die mit einem andern in der Ehe lebte. Lev. 20. c. 10. 5. B. Mos. c. 22. Michaelis im mosaischen Recht, Thl. 5. §. 259. Das römische Recht

§. 2.

Es wird der Ehebruch begangen entweder zwischen zweyen Personen, die beyde schon mit einer andern in der Ehe leben, oder er wird verübt zwischen einer verehlichten und einer unverehlichten Person. Im ersten Falle ist ein **gedoppelter Ehebruch** (*adulterium duplicatum*), und in dem zweyten Falle ein **einfacher Ehebruch** (*adulterium simplex*) vorhanden.

§. 3.

Allemal setzt der Ehebruch eine Verletzung der einem andern schuldigen ehelichen Treue zum voraus, und

nahm eben diesen Begrif des Ehebruchs an, *L.* 6. §. 1. ff. und L. 34. ff. ad Leg. Iul. de adulter. und es sah daher den Beyschlaf einer verehlichten Mannsperson mit einem unverehlichten Frauenzimmer als ein bloßes Stuprum an. L. 18. Cod. L. 13. ff. ad Leg. Iul. de adulter. L. 225. D. de V. S. Bauer *de adulterio cum Soluta commisso eiusque poena*, *Lipsiae* 1762. *in Opuscul. T.* 1. *Nr.* 32. Die Kirchenväter verwarfen den Begrif des Ehebruchs nach dem mosaischen und römischen Rechte, und nahmen, in Grundlegung verschiedener Stellen des neuen Testaments (Matth. c. 19. v. 8. 1. Corinth. c. 7. v. 2.) den angezogenen Begrif des Ehebruchs an, der nun auch in der ganzen Christenheit eingeführt, und vom Kayser Carl dem Fünften gewissermaßen bestätigt worden ist. C. C. C. *Art.* 120. Es leidet daher nicht den mindesten Zweifel, daß heutiges Tages die von einer verheyratheten Mannsperson mit einem unverheyratheten Frauenzimmer geschehene fleischliche Vermischung für einen wahren Ehebruch gehalten werden müsse. Boehmer *in Iur. Eccl. Protest. T.* 5. *L.* 5. *T.* 16. §. 20. Man sehe auch noch Löwenstern von dem Begrif des Ehebruchs nach dem römischen, deutschen und mecklenburgischen Rechte, in den Beyträgen zu den mecklenb. schwerinschen Intelligenznachrichten vom Jahr 1772.

er findet daher nicht bey Verlobten Statt, ohne alle Rücksicht auf die Art der geschlossenen Verlöbnisse. Zwar fehlt es nicht an Rechtslehrern o), die in Beziehung auf einige Stellen des römischen Rechts p) das Gegentheil behaupten; es ist aber ihre Meinung in den Gerichten nicht angenommen q), obgleich übrigens die von Verlobten mit andern getriebene Unzucht härter, als eine gemeine Unzucht, bestraft zu werden pflegt r). Ist demnach die Ehe bereits durch Ehescheidung aufgehoben worden s), so läßt sich kein eigentlicher Ehebruch denken t).

§. 4.

Die eigentliche Vollbringung des Ehebruchs beruhet auf dem wirklich erfolgten Beyschlaf, oder auf der Einlassung des Saamens v). Zudem kommt es aber

o) Matthaei *de criminib.* L. 48. T. 2. c. 2. n. 7.

p) L. 13. §. 3. ff. und L. 7. Cod. ad Leg. Iul. de adulter.

q) Arg. Art. 20. C. C. C. Arg. L. 10. ff. de his, qui not. infam. Grantz *Defens. inquisit.* P. 2. n. 138. pag. 330.

r) de Boehmer *ad Art.* 120. C. C. C. §. 3.

s) Stolz *de poen. concub. a person. per divort. solut. commiss. Lipsiae* 1736.

t) Auf die Scheidung von Tisch und Bette aber, sie mag immerwährend oder zeitlich seyn, läßt sich das nicht extendiren, ob man gleich hier die Unzucht nicht so strenge als einen eigentlichen Ehebruch zu bestrafen pflegt. Arg. L. 42. ff. de poen. L. 1. §. 20. ff. de exercit. act. Vergl. Quistorp in den Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts, Thl. 1. §. 455. pag. 684.

v) Arg. Art. 120. C. C. C. Leyser *Spec.* 576. n. 14. Strube in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. Nr. 24.

auch auf den Vorsatz, oder die Absicht an, einen Ehebruch begehen zu wollen, indem ein aus Unvorsichtigkeit verübter Ehebruch, oder ein so genanntes quasi adulterium nur als eine gemeine Unzucht bestraft zu werden pflegt *x*).

§. 5.

Was die Strafe des Ehebruchs anbetrifft, davon ist zu bemerken:

1) bey den Römern war in den ältern Zeiten des Ehebruchs wegen keine gewisse Strafe verordnet; die Wahl derselben stand dem Ehemanne zu, der als iudex domesticus dieselbe unter Zuziehung der nächsten Verwandten bestimmte *y*). Das nachher publicirte Julische Gesetz bestimmte die Relegation, oder gar die Deportation, und die Confiscation eines gewissen Theils des Vermögens *z*). Kayser Constantin setzte auf den Ehebruch die Todesstrafe *a*), und Justinian bestätigte zwar in Absicht des Ehebrechers die Constantinische Verordnung, allein in Ansehung der Ehebrecherinn verordnete er, daß sie in ein Kloster gestoßen werden, ihren Brautschatz, und

Das Gegentheil behauptet Kugler *de probatione adulterii*, *c.* 3. §. 5. Nicht ohne Grund unterscheiden einige Rechtslehrer unter Laesionem amoris coniugalis und Laesionem thori. Stelzer im Criminalrecht, §. 551. *n.* 1.

x) Meister *in Princip. iur. criminal.* §. 273.

y) Gellius *in Noct. Attic. l.* 10. *c.* 20. Tacitus *in Annal. c.* 2. de Ludewig *de orig. et progressu poen. adulteror. apud Roman. Halae* 1727.

z) L. 5. ff. de quaest. L. 8. ff. de divort. Paulus *in Recept. Sentent. L. 2. T.* 26. *n.* 12.

a) L. 30. §. 1. Cod. ad Leg. Iul. de adulter.

in dessen Ermangelung den vierten Theil ihrer anderweitigen Güter verlieren, und außerdem ihres Rechts wegen der donationis propter nuptias verlustig seyn sollte *b*).

2) Bey den alten Deutschen überließ man hauptsächlich dem beleidigten Ehemanne die Rache, der die Ehebrecherinn gewöhnlich unter öffentlicher Beschimpfung aus seiner Wohnung stieß, und aus der ganzen Ortschaft mit Schlägen jagte *c*). Der Ehebrecher wurde mehrentheils mit dem Tode, oder mit der Knechtschaft und der Beraubung seines Vermögens bestraft *d*). Das Sachsen- *e*). und Schwabenrecht *f*) bestimmte des Ehebruchs wegen die Enthauptung *g*).

3) Die Bambergische Halsgerichtsordnung *h*) setzt die Strafe des Ehebruchs ganz deutlich fest; hingegen Kayser Carl der

b) Nov. 117. c. 15. Nov. 134. c. 10.

c) Tacitus *de moribus Germanor. c.* 19.

d) Die lächerlichen und unanständigen Gewohnheiten verschiedener deutschen Völker in Bestrafung des Ehebruchs bemerken Hoffmann *in Dissert. de dissens. Iur. in puniend. adulter. Erf.* 1727. Balthasar *de successione ab intestato Iur. Lubec. Rost.* 1758. *c.* 1. §. 4. Gebauer *in Progr. de Supplic. adulteror. Goett.* 1743. Kress *ad art.* 120. C. C. C.

e) *L.* 2. *Art.* 13.

f) *c.* 114. §. 10.

g) Andere Strafen, die des Ehebruchs wegen bey den alten Deutschen Statt fanden, bemerket Heineccius *in Iur. German. L.* 2. §. 152. Man sehe auch die Abhandlung über die Strafe des Ehebruchs nach dem Begrif und Gesetz der alten Teutschen, 1773.

h) *Art.* 145.

Fünfte drückt sich nur ganz unbestimmt darüber aus *i*). Er sagt bloß: der Ehebruch solle nach Sage der Vorfahren und den gemeinen kayserlichen Rechten bestrafet werden. Daher behaupten nun die mehresten Rechtslehrer, der Ehebruch müsse, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, mit der Strafe des römisch-justinianeischen Rechts belegt werden. Allein, da das römische Recht einen ganz andern Begrif des Ehebruchs, als die Peinliche Gerichtsordnung nach canonischen Grundsätzen annimmt, so ist leicht einzusehn, daß das römische Recht bey der Frage: wie der Ehebruch bestraft werden müsse? keine allgemeine Anwendung finden könne *k*). Nach dem Zeugnisse der mehresten, besonders ältern Rechtslehrer *l*) soll man, in Ermangelung besonderer Landesgesetze, nach Maaßgabe des römischen Rechts den Ehemann, der ein adulterium duplicatum begangen, und diejenige ledige Mannsperson, die mit eines andern Ehefrau Unzucht getrieben hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode richten; die Ehefrau hingegen soll in beyden angezogenen Fällen nur mit dem Staupbesen bestrafet werden *m*). Weiter will man, daß, im

i) C. C. C. Art. 120.

k) de Boehmer *ad Art.* 120. C. C. C. §. 8.

l) Carpzov *qu.* 53. *n.* 54. Kreſs *ad Art.* 120. C. C. C.

m) Die Gründe, weswegen die Frauensperson wegen eines verübten Ehebruchs gelinder zu bestrafen sey, wohin besonders gehört, daß sie als der verführte Theil anzusehen, bemerket Beyer *ad art.* 120. C. C. C. *pos.* 15. und Boehmer *ad Carpzov. qu.* 53. *Obs.* 1.

Fall eine verheyrathete Mannsperson mit einer unverheyratheten Frauensperson Ehebruch getrieben haben sollte, jener am Leibe, und diese mit der Landesverweisung bestraft werden solle *n*). Andere Rechtslehrer *o*) wollen jedoch, daß auf die Todesstrafe des Ehebruchs wegen überhaupt nur sodann erkannt werden könne, wenn entweder die Wiederholung, oder die mit dem Ehebruch verbundene Blutschande die That graviren sollte. Allein es finden die bisher angezogenen Meinungen zum wenigsten heutiges Tages keine Anwendung mehr *p*), und es mangelt an Beyspielen in neueren Zeiten, daß auf die Todesstrafe, auch selbst wegen eines doppelten Ehebruchs wäre erkannt worden *q*). Ja, man pflegt selbst sodann auf keine Todesstrafe wegen Ehebruchs zu erkennen, wenn gleich damit eine Blutschande verbunden seyn sollte *r*). Es ist daher die Bestrafung des Ehebruchs, es mag übrigens entweder von dem adulterio duplicato oder simplici, von Ehebrechern, oder Ehebrecherinnen die Rede seyn, nach dem heutigen Gerichtsgebrau-

n) Es will jedoch Wernher *P.* 10. *Obs.* 450. daß in dem bemerkten Falle die Mannsperson nur zu relegiren, oder sonst willkührlich zu bestrafen sey.

o) Menochius *de A. I. Q. Cas.* 502. *n.* 32. Colerus *Decis.* 172. *n.* 14. Besoldus *Cons.* 176. *n.* 2. und *Cons.* 215. *n.* 4. Harprecht *Decis.* 53. *n.* 16.

p) de Boehmer *ad Art.* 120. C. C. C.

q) de Cramer *T.* 3. *Obs.* 894. und *Obs.* 979. und *T.* 4. *Obs.* 1164. Westphal im Criminalrecht, Anmerk. 70. §. 5. *pag.* 235.

r) Schweder *in Coll. nov. Consil. Tubing. Vol:* 6. *Cons.* 89. *n.* 13. 14. 15. Schorch *Sent.* 340. *n.* 10.

che dem Ermessen des Richters überlassen, inzwischen pflegt doch mit dem weiblichen Geschlechte wegen Ehebruchs wohl etwas gelinder verfahren zu werden *s*). Nach der Größe des Vorsatzes, und andern vorhandenen Umständen kann demnach eines vollbrachten Ehebruchs wegen auf Geldbußen, Gefängniß, zeitliche Landesräumung, Zuchthaus- und andere dergleichen Strafe erkannt werden; es wäre dann, daß andere Verbrechen, die an sich mit dem Tode bestraft werden, damit zusammen fließen sollten *t*).

§. 6.

Alle diejenigen Umstände, die einen geringern Grad des Vorsatzes zu erkennen geben, sind bey Bestimmung der Strafe des Ehebruchs als Milderungsursachen in Erwägung zu ziehn; es fällt auch bey ermangelendem Vorsatze, oder nach erfolgter Remission des beleidigten Theils, die demselben sonst gebührende Genugthuung hinweg. Man will daher, daß die jungen Jahre des schuldigen Theils *v*), die sich unvermuthet dargebotene Gelegenheit, die Unvorsichtigkeit des beleidigten Theils *x*), die lange oder schwere Krankheit *y*), der Mangel der Enthaltsamkeit, die Unfähig-

s) de Boehmer *ad Carpzov. qu.* 53. *Obs.* 1. Heineccius *in Element. iur. german. L.* 2. §. 147. Meister *c. l.* §. 277.

t) Quistorp. *c. l.* §. 459. *pag.* 690.

v) de Boehmer *ad Art.* 120. C. C. C. §. 15.

x) Das Gegentheil behauptet Westphal. *c. l.* Anmerk. 74. §. 3. *pag.* 239.

y) Hieher rechnet Brockes *Obs.* 614. einen schweren Aussatz, womit eine Ehefrau lange Jahre behaftet gewesen, und wodurch der Ehebrecher verhindert worden, mit ihr ehelich zu leben.

keit des beleidigten Theils zur Leistung der ehelichen Pflicht z), die Zuredung oder gar der Zwang, um die Heyrath mit dem beleidigten Theil einzugehn, und die daher schon von Anfang fehlende Zuneigung, ferner die lange Abwesenheit, oder gar bösliche Verlassung des andern Ehegatten, die der ehebrecherische Theil nicht veranlaßt hatte *a*), die Strafe mildern müsse *b*). Hätte jemand bereits im ledigen Stande mit derjenigen Person, mit welcher er nachhin im verehlichten Ehebruch begeht, Unzucht getrieben, so pflegt auch auf diesen Umstand, als auf eine Ursache zur Milderung der Strafe, Betracht genommen zu werden *c*). Die Versagung der ehelichen Pflicht, die sich der beleidigte Ehegatte zu Schulden kommen lassen und welche der ehebrecherische Theil durch seine schlechte Aufführung nicht veranlaßt hatte *d*), imgleichen den Mangel der Wiederholung *e*), ferner einen vormals von dem jetzt beleidigten Ehegatten ebenfalls getriebnen Ehebruch, oder die Compensation

z) Engau *in Element. iur. criminal.* §. 200. Man unterscheidet auch nicht, ob das Alter, oder andere körperliche Gebrechen diese Unfähigkeit bewirken.

a) Die Abwesenheit des beleidigten Ehegatten ist unter allen Umständen als eine Milderungsursache anzusehn. de Boehmer *c. l.*

b) Quistorp *c. l.* §. 464. *pag.* 700.

c) Wernher *T.* 3. *P.* 6. *Obs.* 8. Hommel *Obs.* 249. *n.* 7.

d) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 143. Troppaneger *de mitigand. adulter. poen. ob denegat. debiti coniugalis. Lipsiae* 1715.

e) Verschiedene Rechtslehrer wollen sogar, daß der Mangel der wegen Ehebruchs schon einmal erlittenen Bestrafung als eine Ursache zur Milderung der Strafe anzusehen sey. Carpzov *qu.* 92. *n.* 69. Harprecht *Decis.* 1. *n.* 43. und *Decis.* 54. *n.* 12.

und Abrechnung *f*), pflegen die Rechtslehrer den angeführten Milderungsursachen gewöhnlich beyzuzählen. Eine vorzügliche Milderung der verwirkten Strafe wegen eines begangenen Ehebruchs entsteht daher, wenn der beleidigte Ehegatte dem ehebrecherischen Theil verzeihet *g*). Es kann auch eine einmal erfolgte Remission unter keinen Umständen widerrufen werden *h*), und sie hat alle rechtlichen Wirkungen, wenn sie gleich der ehebrecherische Theil nicht verlangen sollte *i*).

§. 7.

Eine Frage von Wichtigkeit ist es: ob noch heutiges Tages dem unschuldigen Ehegatten die Privatrache erlaubt sey? Das römische Recht erlaubt dem Vater und Ehemann die Privatrache, wenn sie die Tochter oder Ehefrau im Ehebruch

f) L. 39. ff. solut. matrimon. C. penult. und Fin. X. de adulter. de Cramer *T.* 4. *Obs.* 655. das Gegentheil scheinet inzwischen aus der L. 13. §. 5. ff. ad Leg. Iul. de adulter. zu erhellen. Es giebt auch Rechtslehrer, welche die Compensation in Absicht eines solchen Ehebruchs, weshalb schon eine Aussöhnung erfolgt ist, nicht weiter in Erwägung gezogen wissen wollen. Ludovici *de interceff. innocent.* §. 25.

g) Nov. 134. c. 40. Auth. Sed hodie Cod. ad Leg. Iul. de adulter. de Boehmer *ad Art.* 120. *C. C. C.* §. 10. Einige Rechtslehrer behaupten zwar, daß die Vorbitte und der Nachlaß des beleidigten Theils zwar dessen Privatgenugthuung aufhebe, in die Bestimmung der Strafe aber keinen Einfluß habe, L. 17. §. 6. ff. ad Leg. Iul. de adulter. Wernher *de Crimin. adulter. non transigib. Lipsiae* 1706. allein es ist diese Meinung den angeführten Gesetzen und dem Gerichtsgebrauch entgegen.

h) Ludovici *de intereceff. innocent.* §. 30. de Boehmer *c. l.* §. 10.

i) Ludovici *c. l.* §. 31.

antreffen; beyden steht unter solchen Umständen das Tödten frey, obgleich dem Ehemann nur unter verschiedenen Einschränkungen *k*). Die peinliche Gerichtsordnung bestätigt an verschiedenen Stellen *l*) die Vorschriften des römischen Rechts, und sieht es als eine Art der Nothwehr an, wenn der Vater oder Ehemann, da sie die Tochter oder Frau im Ehebruch betreffen, tödten sollten. Der Gerichtsgebrauch, in Beystimmung der Bambergischen Halsgerichtsordnug *m*) läßt aber den Todtschläger nur sodann mit der Entschuldigung zu, daß die Entleibung wegen begangenen Ehebruchs geschehen sey, wenn diejenigen Grundsätze vorhanden sind, auf welche es ankommt, wenn die zur Vertheidigung angezogene heftige Gemüthsbewegung zur völligen Entschuldigung, oder doch zur Milderung der Strafe gereichen soll *n*).

Ehegeld.

Ehegeld bedeutet den Brautschatz.

Ehegemächt.

Ehegemächt ist gleichbedeutend mit Ehefrau *o*).

k) L. 20. §. 2. und 4. ff. ad Leg. Iul. de adulter. L. 23. §. 2. und 4. L. 24. pr. und §. 1. ff. eod. L. 4. Cod. eod. Nov. 117. c. 15.

l) C. C. C. Art. 142. und 150.

m) B. H. G. O. Art. 145.

n) Heineccius *in Element. Iur. German. T.* 2. *L.* 6. §. 303. de Boehmer *ad Art.* 120. §. 17. und *ad Art.* 150. C. C. C. §. 1. Westphal in den Grundsätzen von rechtlicher Beurtheilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen, Halle 1784. *c.* 2. §. 5.

o) Ulmisch. Stadtr. *P.* 1. *T.* 2.

Ehehaften.

Ehehaften sind impedimenta legitima, quae a contumacia excusant *p*). In dem Sächsischen Landrechte *q*) heißt es: Vier Sachen seynd, die ehehafte noth heissen, gefängnis, Krankheit, wallfarthen ausser Landes und des reichs Dienst. Welcher eine diese vier sachen beweist, als recht ist, von einem seiner Borthen, wer der sey, er bleibt es ohne schaden, und gewinnet des tages, bis an das nechste Geding, nachdem er von der ehehafften Noth ledig wird. Das nämliche lehrt auch das Alemannische Landrecht *r*); denn in demselben heißt es: vier sache sint die Ehaft Not haizzent, daz ist vanknüzze und siechtum und gotzdienst uz dem Lande und herren Not. Die Ehehaften müssen bescheiniget werden; denn sie sind res facti, und alles was factisch ist, wird nicht vermuthet, sondern bedarf eines Beweises.

Ehehäftinnen.

1) Sachen, die einer Gemeinheit gehören; 2) besondere Fälle und Sachen, welche die kayserlichen Landgerichte in Schwaben für sich behalten, so daß die privilegirten Stände selbige nicht abfordern können *s*).

p) In der Hessischen Gerichtsordnung vom Jahre 1397. fol. 5. werden sie genannt Ehafte Noht, Echten Noht, Nohtboth, Vernothbotten.

q) *L.* 2. *Art.* 7.

r) *c.* 389. *n.* 1.

s) Sie werden der Reihe nach in der Rothweil. Hofgerichtsordn. *P. I. T.* 5. aufgezählt. Vergl. Ottens Entwurf des freyen kayserl. Landgerichts Ehehäftinnen, Nürnberg 1685. Wegelin von der kayserl. Landvogtey in Schwaben, *P.* 1. *pag.* 297.

Ehehalten.

Das Gesinde, welches zu Hausdiensten gebraucht wird *t*).

Eheholz.

So wird das Holz genannt, welches ein Gesetz wegzuführen verbietet *v*).

Eheleute.

§. 1.

Personen, die im Ehestande mit einander leben, werden Eheleute genannt.

§. 2.

Die Rechte des Ehemannes sind:

1) eine Oberherrschaft über die Frau, oder das Recht, ihre Handlungen zu lenken, in so weit es das Beste der ehelichen Gesellschaft erfordert. Daraus fließt die Schuldigkeit der Frau, dem Manne Ehrerbietung und Gehorsam zu leisten; dem Manne zu folgen, wenn er seine Wohnung ändert, und das Recht des Mannes, durch die Arbeiten und Bemühungen der Frau zu erwerben. Wenn die Frau im Hauswesen Dienste leistet, kocht, wäscht, nähet u. s. w., kurz, wenn sie operas domesticas, oeconomicas leistet, wie sie die Juristen nennen: so gehört der Nutzen ohne Zweifel dem Manne. Das nämliche ist Rechtens,

t) Würtemb. L. O. T. 49. *n.* 3. Tyrol. L. O. L. 6. *n.* 36. Bayr. L. R. T. 42. *n.* 2.

v) Münster. Hoffsprachsart. §. 3. Da nun aber jemand der aigenhörigen sich vertüchnen würde aus den zur Haveseeth und hausse *N. N.* gehörigen Eheholz einen Bochen, Hagbochen oder sonst unterholz zu stehlen oder heimlich wegzuführen.

wenn der Mann ein Handwerk, eine Kunst, ein Gewerbe treibt, und die Frau ihm dabey Hülfe, oder, wie die Juristen sagen, operas *communes s. medias* leistet. Wenn aber die Frau selbst ein Gewerbe, Handthierung, Kunst, z. B. Hebammenkunst, treibt, und dadurch etwas erwirbt; so gehört es nach der richtigern Meinung und der Regel nach ihr, und nicht dem Manne *x*). In vielen deutschen Provinzen ist alles, was in der Ehe erworben wird, gemeinschaftlich.

2) Die väterliche Gewalt über die Kinder, die indessen nach heutigen Rechten auch der Mutter zuständig ist.

§. 3.

Die Rechte der Ehefrau sind:

1) daß sie an dem Gerichtsstande und der Würde des Mannes Theil nimmt. Sie steht nehmlich unter derselben Gerichtsbarkeit, welcher der Mann unterworfen ist. Wenn z. B. eine Weibsperson von bürgerlichem Stande einen Mann heyrathet, welcher der academischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist: so kommt sie auch unter diese Jurisdiction. Auch die Würde, der bürgerliche Character und der Rang des Mannes wird der Ehefrau mitgetheilt.

2) Hat sie ein Recht auf die Alimente, Essen Trinken, Kleidung und Arzneymittel, und auf die Vertheidigung. Der Mann nehmlich ist seiner Frauen Person, Ehre und Vermögen, in und außer den Gerichten, zu vertheidigen befugt

x) Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de ritu nuptiar.* §. 78. u. folg. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 25.

und schuldig. Bekommt sie also einen Inquisitionsproceß, so muß er die Defensionskosten hergeben *y*). Wird sie injuriirt, so ist er, auf ihr Verlangen, schuldig, eine Injurienklage anzustellen. Wird ihr Vermögen in Anspruch genommen, so muß er den Proceß für sie führen *z*).

3) Was die Frau dem Manne von ihrem Vermögen zubringt, hat ganz besondere Vorrechte *a*).

Ehelich.

1) Was in den Gesetzen angeordnet ist, oder mit denselben übereinstimmt *b*); 2) eine Person, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, oder legitimirt ist *c*); 3) der Ehevertrag, die Ehepacten *d*).

Ehelichmachung. S. Legitimation.

Ehenichtigkeitserklärung.

§. 1.

Ehenichtigkeitserklärung (*annullatio matrimonii, declaratio matrimonii pro nullo*) heißt die Er-

y) Wernher *T.* 1. *P.* 4. *Obs.* 179. *pag.* 927.

z) Allein muß er dies auf eigene Kosten thun? Dies ist in den Gesetzen nicht entschieden, und daher sehr streitig. S. Boehmer *in Introduct. in Ius Dig. Tit. de impens. in rem dot. fact.* §. 2. Ludovici *in Doctr. Pand. ibid.* §. 4. Leyser *Spec.* 87. *med.* 3. *Spec.* 321. *med.* 5. *ibique* Müller. Wernher *ad Boehmerum ibid.*

a) S. Brautschatz.

b) Alemannisch. L. R. *c.* 75. *n.* 1.

c) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 140.

d) Heineccius *L.* 1. §. 193.

klärung des Richters, daß eine Ehe nach den Gesetzen nicht bestehen könne, und daher aufgehoben seyn solle. Sie setzt allemal eine **Ehenichtigkeitsursache** voraus.

§. 2.

Als Ehenichtigkeitsursachen werden nach den Gesetzen angesehn:

1) alle die Ehe trennende Ehehindernisse, wohin
   α) Polygamie *e*),
   β) vorhergegangener Ehebruch *f*),
   γ) Entführung *g*),
   δ) Religionsverschiedenheit *h*), und
   ε) eine so nahe Verwandtschaft, die eine Ehe zur Blutschande macht *i*),

   gehören, anderer nur bloß bey den Catholiken vorkommender zu geschweigen *k*).

2) Entspringt auch aus dem Mangel nothwendiger Erfordernisse zu einer Ehe ebenfalls eine Nichtigkeitsursache derselben. Diese Erfordernisse sind entweder solche, welche die Ehe als Vertrag nothwendig erheischt, oder solche, welche wegen des Ehezwecks vorhanden seyn mußten oder endlich solche, die nach besonderer Vorschrift der Gesetze nöthig sind. Aus dem ersten Grunde ist jede

e) C. 19. X. de sponsal. C. 4. 5. X. de eo, qui dux. in matrim. quam polluit per adulter.

f) C. 4. C. 31. qu. 1. C. 6. C. 7. X. de eo, qui dux. in matrim. quam polluit per adulter.

g) Concil. Trident. *Sess.* 24. *c.* 4.

h) C. 7. X. de divort.

i) Concil. Trident. *Sess.* 24. *c.* 6.

k) C. un. de voto in 6. Concil. Trident. *Sess.* 24. *c.* 6.

Ehe nichtig, wobey Furcht *l*), Betrug, *m*) und Irrthum im Wesentlichen *n*) vorgekommen sind; aus dem zweyten, wenn bey einem der Ehegatten ein vorgängiges absolutes und unheilbares Unvermögen vorhanden war *o*); aus dem dritten Grunde endlich, die von Kindern ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossene Ehe *p*), — jedoch nicht mehr bey den Catholiken *q*), und schwerlich auch noch bey den Protestanten.

§. 3.

Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe kann

1) auf den Fall, wenn derselben die Ehe vernichtende und öffentliche Ehehindernisse entgegen standen, von dem Richter ex officio; hingegen, wenn

2) nur ein die Ehe vernichtendes Privatehehinderniß oder ein Mangel der gesetzlich zur Ehe nöthigen Erfordernisse vorhanden ist, nicht anders, als

l) Arg. L. 2. und L. 21 ff. de ritu nuptiar. L. 14. Cod. de nupt. Breuning *in Dissert. an consensus matrimonialis metu extortus efficax fiat hierologia ecclesiastica, Lipsiae* 1768. Henning von der erzwungenen, besonders gerichtlich erzwungenen Ehe, in dessen Verjährten Vorurtheilen, *Nr.* 7.

m) Kaestner *in Dissert. de matrimonio copula carnali et sacerdotali consummato, ob dolum adhibitum annullando, Lipsiae* 1727.

n) C. un. C. 29. qu. 1. C. 4. X. de coni. fervor. Breuning *in Qu. an defectus virginitatis declarat. nullitat. matrimon. concedat locum? Lipsiae* 1776.

o) C. 13. 2. und 3. X. de frigid. et malef.

p) L. 12. 14. 17. und 20. Cod. de nupt. C. 3. X. qui matrimon. accus. poss.

q) Concil. Trident. Sess. 24. de reform. matrim. c. 1.

auf den Anruf desjenigen Theils, der dabey interessirt ist *r*), und nach einer vorgängigen genauen Untersuchung geschehen. Begründet sich dieser insbesondere auf ein vorgängiges absolutes und unheilbares Unvermögen des einen oder des andern Ehegatten, so darf nicht anders, als nach genauer Besichtigung des Beklagten und strenge geführtem Beweise von dem Unvermögen desselben, und wenn dadurch die Sache nicht ausgemittelt werden kann, nach fruchtlos abgelaufener **dreyjähriger Probe des Versuchs der Kräfte beyder Ehegatten** (*experimentum triennii*) und Leistung des **Ergänzungseides** von Seiten des klagenden Theils die Nichtigkeitserklärung unternommen werden *s*).

Ehepacten. S. Ehestiftung.

Ehescheidung.

§. 1.

Ehescheidung, *divortium*, ist die gänzliche durch den Richter bewirkte Aufhebung einer völlig gültigen Ehe, welche aus einer rechtmäßigen Ursache geschieht *t*).

§. 2.

Bey den **Catholiken** findet wegen des mit der Ehe verknüpften Sacraments durchaus keine Ehe-

r) Dieser Anruf heißt die Ehenichtigkeitsklage, *actio nullitatis matrimonii*. S. Schmidts pract. Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 321.

s) Nov. 22. c. 6. C 2. C. 33. qu. 1. C. 15. C. 17. X. de frigid. et malefic.

t) L. 24. T. 2. ff. L. 4. T. 19. X. de divort.

scheidung, selbst auch nicht einmal wegen Ehebruchs Statt *v*), sondern es ist an deren Stelle die so genannte **Absonderung der Ehegatten von Tisch und Bette** (*separatio quoad thorum et mensam*) eingeführt *x*), wodurch nur die ehelichen Rechte und Pflichten in Ansehung des Beyschlafs und des Beysammenwohnens nachgelassen werden, im übrigen aber das eheliche Band nebst den davon abhängenden Wirkungen ungekränkt bleibt. Sie ist entweder eine **beständige**, die sich auf Lebenszeit der Ehegatten erstreckt, oder nur eine **zeitige**. Die erstere findet bloß wegen begangenen Ehebruchs; letztere vorzüglich wegen Ketzerey, Seelengefahr und grausamer Behandlung Statt *y*).

§. 3.

Hingegen bey den **Protestanten** hat allerdings eine Ehescheidung Statt, und danach müssen auch die Rechte der Ehegatten catholischer und protestantischer Religion **verschieden** bestimmt werden *z*). Als Ehescheidungsursachen sind anzusehn *a*):

1) jede von einem Ehegatten **vorsätzlich** begangene Verletzung der ehelichen Treue, wohin nicht nur Ehebruch, sondern auch andere **Unkeuschheit**, jedoch die letztere mit Einschränkung, gehört;

v) C. 2. de divort. Concil. Tridentin. *Sess.* 24. *c.* 7.

x) C. 2. X. de praescr. C. 2. X. de divort. Concil. Tridentin. *Sess.* 24. *c.* 8.

y) S. Absonderung von Tisch und Bette.

z) Dabelow, in den Grundsätzen des Eherechts der deutschen Christen, §. 282.

a) S. Matth. c. 5. v. 32. und c. 19. v. 9. Corinth. *c.* 7. v. 5. 15.

2) grausame Behandlung, oder so genannte Sävitien, imgleichen Lebensnachstellung;
3) boshafte Verweigerung des Beyschlafs und Hintertreibung der Folgen desselben;
4) boshafte Verlassung (malitiosa desertio) des andern Ehegatten.

Ob übrigens
1) ein unversöhnlicher Haß der Ehegatten gegen einander,
2) lebenswierige Gefängnißstrafe,
3) zufällige unheilbare Untüchtigkeit während der Ehe *b*),
4) beständige Krankheit und Raserey

einen Grund zur Ehescheidung abgebe, ist streitig; hingegen ist es ausgemacht, daß schon die bloße Existenz der oben angführten Ehescheidungsursachen, wenn sie nur hinlänglich erwiesen sind, eine Ehescheidung begründe, die **bösliche Verlassung** allein ausgenommen, welche selbige nur alsdann bewirkt, wenn der entflohene Ehegatte nicht auf die richterliche Ladung zurück kehret *c*).

§. 4.

Die Ehescheidung kann von dem Richter nicht ex officio erkannt werden, sondern nur auf angestellte **Ehescheidungsklage** (*actio de divortio*), die, wenn wegen **Desertion** auf Ehescheidung geklagt wird, insbesondere **Desertionsklage** (*actio desertionis*), und wenn selbiges wegen **Sävitien** geschieht, die **Sävitienklage** (*actio saevitiarum*) genannt wird *d*),

b) S. C. 25. und C. 32. qu. 7.
c) Dabelow. *c. l.* §. 284. und die daselbst angeführten Rechtslehrer.
d) Schmidt *c. l.* §. 326. u. folg.

und mit Anführung einer rechtmäßigen, von dem klagenden Theile zu erweisenden e) Ehescheidungsursache. So wie aber

1) diese Klage durch mancherley Einreden, und unter diesen besonders durch die der Compensation f), selbst veranlaßte Ehescheidungsursache g) und Remission (sowohl der ausdrücklichen als stillschweigenden) elidirt werden kann h); so hat sie

2) wegen geringerer zur Ehescheidung unzureichender Ursachen gar nicht Statt, wegen welcher bey den Protestanten nur höchstens auf eine zeitige Absonderung von Tisch und Bette erkannt wird, welche Sonderung man auch bisweilen als einen Versuch, eine sonst nöthige Ehescheidung zu vermeiden, gebraucht.

Ehestens.

Ehestens bedeutet so viel, als binnen Sächsischer Frist i).

Ehesteuer. S. Brautschatz.

Ehestiftungen.

§. 1.

Ehestiftungen, Eheverträge, Ehepacten (*pacta dotalia*) sind Verträge, welche bey Schließung

e) C. 7. X. de sentent. et repud. Wernher *de efficacia iuramenti in causis matrim. Vitemb.* 1716.
f) C. 1. C. 32. qu. 6. C. 6. und 7. X. de adulter.
g) C. 6. X. de eo. qui cognovit consanguin. uxor.
h) C. 4. X. de donat. int. vir. et uxor. C. 25. in fin. X. de iure iur. L. 13. §. 9. ff. ad Leg. Iul. de adulter. Schmidt in den öffentlichen Rechtssprüchen *Nr.* 84.
i) Wernher *in Observation. forens. P.* 7. *Obs.* 187.

der Ehe oder hernach unter den Ehegatten eingegangen werden, und wodurch etwas in Hinsicht auf die Wirkungen der Ehe oder das Vermögen der Ehegatten, besonders den Brautschatz, festgesetzt wird.

§. 2.

Obgleich die Gültigkeit der Ehepacten, wenn sie nur sonst die Erfordernisse der Verträge haben, keinem Zweifel unterworfen ist, so können doch dadurch

1) solche Wirkungen der Ehe nicht aufgehoben werden, die sich auf den Ehezweck und dessen Erhaltung nothwendig beziehen; auch darf darin

2) nichts fest gesetzt werden, was verbietenden Gesetzen entgegen ist *k*), wenn gleich übrigens

3) andere mit der Ehe verbundene Wirkungen dadurch eingeschränkt, oder wohl gar aufgehoben, auch ganz neue fest gesetzt werden können.

§. 3.

So erhält nehmlich

1) durch die Ehestiftungen die so genannte **vertragsmäßige Gütergemeinschaft unter den Eheleuten** *Communio bonorum conventionalis*), die sich von der **gesetzlichen** (*legalis*) unterscheidet, sowohl ihre eigentliche Entstehung als nähere Bestimmung; imgleichen

2) die so genannte **morganatische Ehe** (*matrimonium admorganaticam, morgengabicam*), welche man auch *matrimonium ad legem salicam*, **Ehe zur linken Hand, eine Heyrath ins**

k) Arg. L. 5. pr. ff. de pact. dotal. L. 5. §. 1. ff. eod. L. 27. §. 3. ff. de pact. dotal. Rivini *Dissert. de pactis dotalibus in quantum statutis derogent, vel minus, Lipsiae* 1723.

Blut, aber nicht in Stand und Gut, zu nennen pflegt *l*).

§. 4.

In den Ehepacten kann eigentlich nach dem römischen Rechte nichts wegen der wechselseitigen Succession bestimmt werden, wohl aber nach deutschen Rechten, und daher entspringt die Eintheilung der Eheverträge in einfache (pacta dotalia *simplicia*) und gemischte (*mixta*). Jene richten sich nach der Natur aller Verträge, bedürfen keiner besondern Feyerlichkeiten, sind einseitig unwiderruflich und geben jedem Ehegatten auf das ein wohlerworbenes Recht, was ihm in der Ehestiftung angewiesen ist. Diese hingegen haben die Eigenschaft letzter Willensverordnungen, in so fern sie die Succession der Ehegatten betreffen, und richten sich nach der Natur der Successionsverträge insbesondere. Ueberdies werden sie nicht vermuthet, sondern eher die einfachen Eheverträge, so daß selbst aus der in den Ehestiftungen geschehenen Erwähnung des Todesfalls, oder den darin vorkommenden Worten: succediren, erben, vermachen, noch nicht ein Schluß auf ihr Daseyn gemacht werden kann *m*).

§. 5.

Bey den Ehestiftungen ist es heutiges Tages völlig der Willkühr der Ehegatten überlassen, ob sie sol-

l) S. Ehe zur linken Hand.

m) Pauli *de divisionis pactorum nuptialium in simplicia et mixta, origine auctoritateque praesenti, Vitemb.* 1771. Struben von widerruflichen und unwiderruflichen Ehestiftungen, in den rechtlichen Bedenken, Thl. 2. *Nr.* 63. *pag.* 243.

che Eheverträge vor oder nach abgeschlossener Ehe, gerichtlich oder außergerichtlich, feyerlich oder nichtfeyerlich, schriftlich oder mündlich (woraus die Eintheilung der Eheverträge in **verbriefte** und **unverbriefte Gedinge** entsteht) eingehen wollen. So kommt auch in Ansehung der Dauer und Gültigkeit der Eheverträge alles auf den Inhalt derselben und die Bestimmungen der Ehegatten an, und hat der Grundsatz des deutschen Rechts: **Kinderzeugen bricht Ehestiftung**, nur dann seine Richtigkeit, wenn die Ehestiftung den Fall einer Kinderlosen Ehe unterstellt, und hernach Kinder von den Ehegatten erzielt werden *n*).

Eheverlöbniß. S. Verlöbniß.

Ehevogt.

Eine Benennung des Mannes, wodurch seine eheliche Vormundschaft ausgedrückt wird *o*).

Ehezärter.

Ehezärter bedeutet so viel, als Ehestiftung *p*).

Ehe zur linken Hand.

Ehe zur linken Hand, Heyrath ins Blut, aber nicht in Stand und Gut (*matrimonium ad morganaticam s. morgengabicam; ad legem salicam* ist eine solche Ehe, bey welcher durch Verträge fest gesetzt

n) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern, *pag.* 136. Derselbe in der *Dissert. de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum haud tollendis*, *Helmst.* 1764. und in seinen *Opuscul. pag.* 267.

o) L. Wisigoth. *L.* 4. *n.* 15. Schwäb. L. R. *Art.* 107. Hamburg. Stadtr. *P.* 1. *T.* 9. *n.* 5.

p) Hamburg. Stadtr. *P.* 2. *T.* 11. *n.* 11.

worden ist, daß die Ehefrau keinen Antheil an den Standesrechten ihres Ehemanns nehmen, auch die von ihr in dieser Ehe erzeugten Kindern nicht den Namen, Titel und das Wappen ihres Vaters führen, und denselben gleich andern ehelich gebohrnen Kindern beerben, sondern beyde mit dem Unterhalte zufrieden seyn sollen, welcher ihnen in einem solchen Vertrage angewiesen ist. Es ist diese Art der Ehe nur bey Regenten gewöhnlich, und bey diesen ohne Zweifel eine gültige Ehe; ob sie aber auch von andern Personen gültig geschlossen werden könne, ist da, wo man in diesem Stück weder geschriebene Gesetze noch Gewohnheiten hat, zweifelhaft *q*).

Ehre.

Das Wort Ehre hat mehrere Bedeutungen. Es zeigt an:

1) das rühmliche Urtheil, welches andere von unsern guten Handlungen fällen. Diese Ehre ist zweyerley:

α) die natürliche, die unmittelbar mit guten Handlungen verknüpft ist; sie wird durch

q) Leyser *spec.* 299. *med.* 2. und Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 573. bejahen es. Aber Cocceji und Lynker an den von Leyser citirten Orten, Cramer *de iuribus nobilit. avit. T.* 1. *c.* 4. *pag.* 236. u. folg. Ludolph *de iurib. fem. illustr. P.* 1. §. 15. *n.* 3. Claproth *in iurispr. heuremat. P.* 1. *sect. spec. c.* 1. *T.* 14. §. 138. Boehmer *in Princip. iur. canon.* §. 357. und Selchov *in Dissert. de matrimonio nobilis cum vili et turpi persona*, §. 21. *in Elect. iur. german. pag.* 384. behaupten das Gegentheil, und halten diese Ehe unter Privatpersonen für ungültig, wenn sie ohne Einwilligung des Landesherrn geschlossen wird. Im Allgemeinen Landr. für die Preuß. Staaten Thl. 2. *pag.* 105. u. folg. ist sie den Unterthanen mit gewissen Einschränkungen verstattet.

Tugend erlangt, und wenn man also die Tochterehre will, so halte man es mit der Muttertugend;

β) die bürgerliche, welche voraus setzt, daß man den Gesetzen im Staate Folge leiste. Mit der bürgerlichen Ehre sind verschiedene Rechte verbunden, die uns Ansehen und Credit machen, daher man zur Vertheidigung derselben nicht weniger, als zur Vertheidigung seines Lebens oder Vermögens berechtigt ist.

2) Den Ehestand *r*);

3) vorzügliche Rechte, welche dem Eigenthum ankleben *s*).

Dit Formel: bey Ehre und Treue, bedeutet, daß man so handeln wolle, wie es Ehre und Treue erfordert, wenn selbige nicht verletzt werden soll.

Ehrenbette.

So wird vorzüglich das Bette der Ehe als eines rühmlichen Standes genannt *t*).

Ehrenbürger.

Ehrenbürger, *cives honorarii* sind solche Personen, die das Stadtbürgerrecht erhalten, ohne dadurch verbunden zu seyn, die gewöhnlichen Pflichten der Bürger zu beobachten *v*).

r) Mühlhäus. Stadtr. L. 4. *Art.* 35. Biß in das 20. Jahr oder daß sie zu Ehren greiffen.

s) Mencken *script.* T. 2. *pag.* 953.

t) Struv in der Erklärung rechtsüblicher Wörter und Redensarten, *pag.* 143.

v) S. Die Abhandl. von den Ehrenbürgern, in Hanovs Preußischen Lieferungen alter und neuer Urkunden, Leipzig 1755.

Ehrendieb.

Eine solche Person, die den andern dolo malo durch ehrenrührige und böse Nachreden verleumdet und dessen Ehre antastet *x*).

Ehrenerklärung. S. Injurie.

Ehrengeld.

Dasjenige Geld, welches der Stuprator einer Jungfer für die geraubte Ehre bezahlen muß *y*).

Ehrengericht. S. Ehrentafel.

Ehrenkränkung. S. Injurie.

Ehrenlehn.

Ehrenlehn ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Freylehn, oder feudum francum *z*).

Ehrenrührig.

Ehrenrührig, ehrenschuldig ist dasjenige, was die Ehre und den guten Ruf verletzt.

Ehrensachen.

Sachen, welche die Ehre betreffen, wodurch man seine Ehre rettet *a*).

x) a Soden *in Dissert. de Iniuriantibus*, *Erford.* 1697.

y) Wurster Landr. T. 12. Ob eine Jungfrau an ihrer Ehre geschwächet würde, so wird ihr 20. Bremer Marck zur Ehregelde gegeben und durch solche That 10. Gulden an die Obrigkeit verbrochen.

z) Man sehe jedoch Meckbach in der Abhandl. von dem Ehren = und Würden = Lehn, Duisburg 1769.

a) Breßlauisch. Stadtr. von 1598. §. 19. Bey vernünftigen redlichen Gemüttern sein allemal die Ehren-

Ehrenstrafe.

Ehrenstrafe, poena famosa, ist eine solche Strafe, die mit dem Verluste der Ehre verknüpft ist.

Ehrentafel.

Ehrentafel, Ehrengericht, *iudicium heroicum s. equestre* ist ein Gerichtscollegium, welches der Adel unter sich errichtet, damit es in Ehrensachen, Parole, Ahnen, Wappen, Injurien und andern den Adelstand betreffenden Sachen richten möge, oder wie es Struv *b*) beschreibt: iudicium, nobilitati ab antiquo concessum vel permissum, coram quo, senatu ad hunc actum legitime constituto, partes litigantes tanquam ad iudicium ex concessione et compromisso ultimae Instantiae compareant, ut statum Nobilitatis, quatuor suos Maiores atque Insignia probent, Iniurias quoque vel personae vel genti illatas, contra alios aeque nobiles vindicent. Also die Ehrengerichte werden von den Rittern durch Verträge errichtet und von dem Landesherrn bestätigt; man findet sie in Oesterreich, Schlesien, in der Lausitz und mehreren andern Landen *c*).

Ehrentage. S. Discretionstage.

Ehrenworte.

Ehrenworte sind Reden, worin mehr aus Höflichkeit, als Ernst etwas versprochen wird. Der-

sachen, Leibes und Lebens Noth und Gefahr gegleichet und vorgezogen worden, welches aber jetzo von etlichen in geringer acht will gehalten, und wann sie die leut geschmehet, dasselbige mit der Sächsischen Buß abgelegt und vergolten werden.

b) Struv. *de iudiciis heroicis*, *Vitemb.* 1721. *rec.* 1739.

c) S. Friedenberg *de iurib. siles. L.* 1. *c.* 4. *pag.* 74. Grosers Lausitz. Merkwürdigkeiten, *P.* 3. *c.* 10.

gleichen Versprechen begründen keine vollkommene Verbindlichkeit, nach dem Sprichworte: **Ehrenworte binden nicht** *d*). Ein anderes aber ist es, wenn jemand etwas bey seiner Ehre zusagt, und folglich seine Ehre gleichsam zum Unterpfande einsetzt, er werde das Versprechen erfüllen.

Ehrenzug.

Die Pflicht eines Vasallen, seinem Lehnsherrn bey gewissen Freuden- oder Trauer-Solennitäten die Honneurs zu machen *e*).

Ehrerbietung.

Ehrerbietung, Ehrfurcht, ist die Hochachtung, welche man seinen Gönnern und Patronen, als der Obrigkeit, den Lehrern, Eltern, und andern Personen zu erweisen schuldig ist. Wenn jemand insonderheit derjenigen Ehrerbietung enegegen handelt, die er der Majestät zu erweisen verbunden ist, so begeht er überhaupt ein **Staatsverbrechen** oder, wie man gewöhnlich zu reden pflegt, ein **Laster der beleidigten Majestät** *f*), wiewohl die meisten *g*) heutiges Tages unterscheiden, ob eine Beleidigung, welche denjenigen wiederfährt, denen die Majestät zusteht, eine gemeine, oder eine solche sey, die nur denjenigen wiederfahren kann, denen die Majestät zusteht, und im ersten Fall das Verbrechen eine **Verletzung der schuldigen Ehrerbietung** (*crimen laesae venerationis*), und in dem andern ein **Laster**

d) Hertius *in Paroem. Iur. German. L.* 1. *Nr.* 10.

e) Borrinius *de cavalcata vasallorum, Taurini* 1690.

f) L. 3. und L. fin. ff. Ad Leg. Iul. Mai.

g) Leyser *Spec.* 569. *med.* 6.

der beleidigten Majestät in der engern Bedeutung (*crimen laesae maiestatis*) nennen.

Ehrlosigkeit.

§. 1.

Der status existimationis besteht darin, daß jemand in der bürgerlichen Gesellschaft der Vorrechte ehrlicher Mitglieder theilhaftig ist *h*). Ihm wird der status laesae existimationis entgegen gesetzt, der daraus entsteht, daß jemand mit der **Ehrlosigkeit** (*infamia*) oder mit der *levis notae macula* behaftet wird.

§. 2.

Die **Ehrlosigkeit**, oder **Infamie** *i*), entspringt entweder aus einer Handlung, welche die Gesetze für so schändlich anerkennen, daß sie darauf den Verlust der Ehre als Strafe **entweder unmittelbar** oder **mittelbar** durch die Dazwischenkunft eines richterlichen Urtheils *k*) anordnen; **oder** aus einer

h) L. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit.

i) Kaestner *in Dissert. de fama, huius amissione et restitutione, Lipsiae* 1730. Bucher *in Dissert. I.* und *II. de notione et effectu infamiae, Steinf.* 1766. von Günderode über die bürgerliche Ehre bey den Deutschen, in seinen von Posselt herausgegebenen Werken, B. 2. *pag.* 187. u. folg.

k) L. 1. ff. de his qui notant. infam. *Praetoris verba dicunt: Infamia notantur*, 1) *qui ab exercitu ignominiae causa ab Imperatore, eove, cui de ea re statuendi potestas fuerit, dimissus erit*; 2) *qui artis ludicrae, pronuntiandive causa in scenam prodierit*; 3) *qui lenocinium fecerit*; 4) *qui in iudicio publico calumniae praevaricationisve causa quid fecisse iudicatus erit*; 5) *qui furti, vi bonorum raptorum, iniuriarum, de dolo malo, et fraude suo nomine damna-*

Handlung, worauf zwar nicht nach den Gesetzen der Verlust der Ehre steht, die aber in den Augen rechtschaffener Menschen als eine höchst niederträchtige erscheint. Im ersten Falle heißt sie infamia *iuris*, die **große Ehrlosigkeit**; hingegen im zweiten Falle wird sie infamia *facti*, die **kleine Ehrlosigkeit** *l*) genannt. Das Urthil der Menschen von jemandes sittlichen Vollkommenheiten oder Unvollkommenheiten bestimmt zwar nach allgemeinen Begriffen, nicht aber im rechtlichen Sinne, die Ehre und Schande eines Menschen, und eben so wenig das einem andern durch Verträge eingeräumte Recht des Schelmscheltens *m*). Personen, die sich in dem Zustande der Ehrlosigkeit befinden, heißen **Ehrlose, Infame.**

tus, pactusque erit; 6) qui pro socio, tutelae, mandati, depositi, suo nomine non contrario iudicio damnatus erit; 7) qui eam, quae in potestate eius esset, genero mortuo cum eum mortuum esse sciret, intra id tempus, quo elugere virum moris esset, antequam virum elugeret, in matrimonium collocaverit: eamque sciens, quis uxorem duxerit, non iussu eius, in cuius potestate est: et qui eum, quem in potestate haberet, eam, de qua supra comprehensum est, uxorem ducere passus fuerit. Quive suo nomine non iussu eius, in cuius potestate esset; eiusve nomine, quem quamve in potestate haberet, bina sponsalia, binasve nuptias in eodem tempore constitutas habuerit.

l) Beyspiele sehe man im L. 2. ff. de obseq. par. et patr. praest. L. 20. ff. de his qui not. infam. L. 25. Cod. ad Leg. Iul. de adulter. Hofacker *in Pr. iur. civ.* T. 1. §. 327. von Selchow *in Select. capit. doctrinae de infamia*, c. 1. §. 3. 4. *in Elect. Iur. German.* Nr. 8. Einert *Ex. qua praeter unam immediatam infamiam iuris nullam existere infamiae speciem ostenditur*, Lipsiae et Zittav. 1777.

m) v. Selchow *in C. de reliquiis iuris manuarii, in Elect. iur. German. pag.* 336. u. folg.

§. 3.

In die groſse Ehrlosigkeit, die hier nur eine weitere Entwickelung verdient, und zwar

A) in die unmittelbare verfallen

a) noch jetzt

1) die, welche ein lenocinium begangen haben *n*);

2) freye Weibspersonen, die mit ihrem Körper Gewinn treiben *o*);

3) die, welche im Ehebruche ergriffen worden sind *p*);

4) die offenbaren Wucherer *q*);

5) Groſsjährige, welche von einem beschwornen Transacte vorsätzlich abtreten, oder demselben zuwider handeln *r*);

6) die, welche wissentlich mehrere Eheverlöbnisse oder wohl gar eheliche Verbindungen zu einer Zeit eingehn *s*);

7) Richter, die wissentlich unrecht entscheiden *t*).

b) nicht aber mehr

8) Wittwen, die sich innerhalb des Trauerjahrs wieder verheyrathen *v*), am wenigsten solche, die

n) L. 1. und L. 4. ff. de his qui not. infam.

o) L. pen. ff. eod.

p) L. 43. §. pen. ff. de rit. nupt.

q) L. 20. Cod. ex quib. caus. infam. C. 11. X. de exc. praelat.

r) L. 41. Cod. de transact.

s) L. 1. ff. de his qui not. infam.

t) L. 2. Cod. de poen. iud. mal. iud.

v) L. 1. L. 11. §. 1. L. 12. und L. 13. ff. de his, qui not. infam. C. 4. und 5. X. de secund. nupt.

bloß in dieser Zeit zu einem neuen Verlöbnisse schreiten;

9) Personen, die sich einer Beschäftigung gewidmet haben, die bey den Römern, nicht aber bey uns mehr für schändlich gehalten wird, z. B. Schauspieler u. s. w. *x*);

10) Vormünder und Curatoren, welche die Pupillinn und Curandinn vor Ablegung der Rechnungen u. s. w. eigenmächtig entweder selbst geheyrathet, oder ihrem Sohne zur Ehe gegeben haben *y*).

B) In die mittelbare verfallen

1) alle, welche crimina publica begangen haben *z*), jedoch mit Einschränkung *a*);

2) welche sich die Prävarication zu Schulden kommen lassen *b*);

3) die, welche Diebstähle, Räubereyen, Injurien u. s. w. begangen haben *c*);

4) die, welche bey der Tutel, dem Mandats- Societäts- und Depositen- Contracte einer Veruntreuung sind überführt worden *d*).

§. 4.

Obgleich die große mittelbare Ehrlosigkeit erst durch die Dazwischenkunft eines ächten richter-

x) L. 1. ff. eod. Stryk *in us. mod. Pand. Tit. de his qui not. infam.* §. 12.

y) L. pen. Cod. de int. matr. Lauterbach *in Colleg. Pand. th. pr. ad Tit. de his qui not. infam.* §. 14.

z) *L.* 7. ff. de publ. iud.

a) Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 2. *Obs.* 18. Lauterbach *c. l.* §. 15. Leyser *Spec.* 52. *Med.* 2. *Spec.* 582. *Med.* 5. 6.

b) L. 1. und L. 4. §. 4. ff. de his qui not. infam.

c) L. 1. ff. eod.

d) L. 1. und L. 6. §. 5. ff. eod.

lichen Urtheils begründet wird, das in die Rechtskraft übergegangen ist *e*), so giebt es doch auch Fälle, wo dasselbe, wenn es nicht wirklich vorhanden ist, erdichtet wird. So nehmlich wird auch derjenige für ehrlos gehalten, der über ein delictum famosum mit jemandem, mit Aufopferung einer Summe Geldes, paciscirt hat *f*), welches man jedoch auf andere, nicht ausdrücklich in den Gesetzen benannte Fälle, z. B. auf contractus infamantes *g*), auch nicht darauf ausdehnen kann, wenn jemand in contumaciam durch eine richterliche Sentenz pro confesso et convicto erklärt wird *h*).

§. 5.

Von der **wahren** Ehrlosigkeit ist die *levis notae macula* verschieden *i*), die nicht bloß deutschen Ursprungs ist, sondern auch schon den Römern bekannt war *k*), und in einer durch die Gesetze gebilligten Verachtung besteht, welche aus der **unehelichen Geburt** *l*) oder einer **verworfenen Lebensart** (*abiectum vitae genus*) entspringt. Aus dem ersten Grunde sind nicht nur die Hurkinder, sondern auch alle übrigen aus einem unerlaubten Beyschlafe erzeugten Kinder,

e) L. 1. L. 4. §. 5. L. 6. §. 1. und L. 13. §. 5. ff. de his qui notant. infam.

f) L. 6. §. 3. ff. eod.

g) L. 7. ff. eod.

h) Wernher *in Observat. forens. P.* 8. *Obs.* 495. *Decis. tribun. Hass. Cass.* 1. 115.

i) Heineccius *de levis notae macula*, *Halae* 1720. und 1739. Plitt *de levis notae macula*, *Marb.* 1784.

k) L. 27. Cod. de inoff. test. L. 2. Cod. de dignitat. L. 11. Cod. de murileg.

l) Hofacker *in Pr. iur. civil. T.* 1. §. 331.

mit einer levis notae macula behaftet; aus dem zweiten Grunde hingegen jetzt bloß noch die Schinder (*excoriatores*), nicht aber ihre Kinder, auch nicht mehr andere Personen, die es ehedem waren, als die Müller, Leinweber, Bader u. s. w. *m*).

Ehrschatz.

Eine gewisse Leistung, welche für die Belehnung entrichtet werden muß *n*). Daher haben die ehrschätzigen Güter ihren Namen erhalten *o*).

Ehrung.

Ein Geschenk, welches der Ehre wegen überreicht wird *p*).

Ehrwerk.

Eine anständige und Ehre bringende That *q*).

Eicheln, Eichelmast.

Unter den Eicheln werden juristisch allerhand wilde Waldfrüchte verstanden. Das Recht zur Eichelleſe ist als bloße Folge des Waldeigenthums zu betrachten. Indessen wird solches von den Forstherren häufig auch andern bald als eine Servitut auf beständig, bald auch durch bloße Verträge auf einzelne Jahre über-

m) R. G. vom J. 1731. §. 4. und vom J. 1771. Kaestner *de carnifice infamia non laborante*, *Lipsiae* 1745.

n) Schilter *in Comment. ad I. Feud. Alem. pag.* 379.

o) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 531. *pag.* 422. u. folg.

p) Wegelin *in Tract.* von der Landvogtey in Schwaben, *P.* I. *pag.* 131.

q) Haltaus *in Glossar. German.* u. d. W. Ehrwerk.

lassen. Wenn im ersteren Falle jemandem die Mastungsgerechtigkeit unbestimmt ertheilt ist, so ist solches der Regel nach nicht von der halben oder Sprengmast, sondern nur von der vollen Mast zu verstehen *r*). Ueberhaupt aber darf die Mastung und Eichelese nicht so ausgeübt werden, daß daraus Nachtheil für die einem dritten zustehenden Jagdgerechtigkeit erfolge *s*).

Eichelweis succediren.

Die ganze Verlassenschaft erben, in universum und ex asse succediren *t*).

Eigen Gut.

Eigen Gut bedeutet 1) ein Grundstück, welches man besitzt, worüber man schalten und walten kann *v*); 2) wird es dem Lehne entgegen gesetzt, und bedeutet also ein von aller Lehnsverbindlichkeit freyes Gut *x*); 3) wird es dem Erbgute entgegen gesetzt *y*).

r) Stryk *in Us. mod. Pand. L.* 43. *T.* 28. von Rohr *im* Haushaltungsrecht, *L.* 7. *c.* 14. Hertel *in Dissert. de eo, quod iustum est circa ius glandis legendae, Ienae* 1756. §. 37. Kapf *in Dissert. de eo, quod circa glandes iustum est. Tub.* 1775.

s) Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 1. *Nr.* 25. Riccius von der Jagdgerechtigkeit, *c.* 3. §. 6. Leyser *spec.* 441. *med.* 12.

t) Wehner *in Observat. pract. pag.* 96.

v) Schwäbisch. L. R. *c.* 74. *n.* 10. Aun ob man uff Aigen claagt, da mag er nit nuck gerichten noch nain Richter dann uff der rechten Dinkstet. Weichbild *Art.* 21.

x) Sächs. Lehnr. *c.* 54. Wenn ein Herr seinen Stand und Grad des Adels mit seiner Mannschaft niedert und geringer macht, er niedert alle seiner Manne Lehen, und hat aller seiner Manne Lehen verloren, alldieweil er seinen Standt und Ritterschafft geringert.

y) Iungii *Miscell. T.* 2. *p.* 16.

Eigenarme.

Sind Leibeigene z).

Eigenbehörige.

Geringe Leute, die dem Herrn für ihre Person und Gut zugehören, und Dienste leisten müssen a).

Eigenbuch.

Dasjenige Buch, worin die Rechte des Herrn über die Leibeigenen nebst deren Diensten verzeichnet sind.

Eigene Leute. S. Leibeigene.

Eigene Wechsel. S. Wechsel.

Eigengericht.

Ein besonderes Gericht, welches in Hessen in dem Amte Blankenstein alle sieben Jahre unter freyem Himmel gehalten wird, um eine gewisse Strafe einzuziehn, und das neu verheyrathete junge Volk zu besehn, daher es auch *iudicium cunnagii*, das Mutzen- oder Meutzen-Gericht genannt wird b).

z) Runde in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 538.

a) S. die Münster. Ordnung in Meinders *de iurisdict. colonar. pag.* 75.

b) Kuchenbecker *Annal. Haff. Coll.* 3. *n.* 3. *pag.* 88. Senckenberg *in Dissert. de iure observant. et consuetud. in Append. Nr.* 2.

Eigenhandel. S. Monopolium.

Eigenherr.

Der eigenthümliche Besitzer *c*).

Eigenknecht.

Der in dem Eigengericht aufwartet.

Eigenlöhner. S. Bergwerk.

Eigenrauch.

Ein eigenes Feuer, ein eigener Heerd, zum Beweise, daß man eine eigene Haushaltung angestellt habe.

Eigenrichterlich.

Aus eigener Macht, nach eigener Befugniß zu richten.

Eigenschaft.

Knechtschaft, Leibeigenschaft *d*).

Eigenthum.

§. 1.

Eigenthum, Eigenthumsrecht (*dominium*) ist das Recht auf eine einzelne körperliche Sache, vermöge dessen man über dieselbe auf alle Weise disponiren, und sie von jedem Besitzer zurück fordern kann. Also ist es

1) ein Recht auf eine **körperliche Sache.**

Unkörperliche Dinge, Gerechtigkeiten und An-

c) Nürnberg. Reformat. *T.* 23. *n.* 1.

d) Sächs. L. R. L. 3. Art. 42. Schilter *in Glossar. pag.* 543.

sprüche, sind nicht im Eigenthum. Es würde ganz dem Redegebrauche zuwider seyn, wenn man z. B. sagte, ich habe ein Eigenthum auf eine Schuldforderung, auf die Jagdgerechtigkeit e);

2) das Eigenthum setzt **eine einzelne Sache** voraus. Habe ich mehrere einzelne Sachen, so sind mir auch mehrere dominia zuständig;

3) der Eigenthümer ist befugt, auf alle Weise über die Sache zu disponiren; er kann alle möglichen Handlungen damit vornehmen;

4) er kann auch die Sache von jedem Besitzer abfordern, oder, wie die Juristen reden, **vindiciren.**

Gleichwie demnach das Eigenthum ein Recht ist, **auf alle mögliche Weise** über die Sache zu disponiren, und es der möglichen Dispositionen unzählige giebt, so kann man das Eigenthum als eine Quelle sehr vieler Rechte, als ein Ganzes, das aus vielen Theilen besteht, ansehn. Indessen lassen sich alle diese Rechte auf zwey Hauptclassen zurück führen. Der Eigenthümer hat

1) das Recht, **über die Substanz der Sache zu disponiren**, ihre Gestalt zu verändern, sie zu verbessern, zu verderben, zu destruiren, zu veräussern;

e) Daß das dominium nur bey körperlichen Sachen Statt habe, beweiset ausführlich Rehhan *Paralipom. Meierian. Decad.* 5. *Qu.* 9. wo auch die Autoren dieser und der entgegen gesetzten Meinung angeführt sind. Unter andern haben Thomasius und Huber über diese Sache weitläuftig gestritten. S. Huber *Praelect. iur. civil. h. t. n.* 12. und vorzüglich Wahl *in Dissert. de validitate et effectu reservationis dominii vel hypothecae,* (*Goettingae* 1753.) *Sect.* 1. §. 3. *sqq.*

2) das Recht, die Nutzungen davon zu ziehn.

Jenes heist *proprietas* oder *nuda proprietas f)*, dieses *ususfructus*. Also proprietas und ususfructus sind die beyden Hauptbestandtheile des Eigenthums *g)*.

§. 2.

Das Eigenthum ist entweder ein **widerrufliches** oder ein **unwiderrufliches**. **Unwiderruflich** heist es, wenn es mir dergestalt überlassen worden ist, daß es ohne und gegen meinen Willen nicht wieder auf den vorigen Eigenthümer kommen; **widerruflich**, wenn es auch ohne und wider des Eigenthümers Willen auf den vorigen Eigenthümer zurück fallen kann. Das widerrufliche Eigenthum ist wieder von zweyerley Art. Bisweilen hört dasselbe dergestalt auf, daß es ist, als ob ich es nie gehabt hätte, und daß der vorige Eigenthümer eine **Realklage** gegen jeden Besitzer der Sache anstellen kann. Bisweilen hingegen bin ich nur **verbunden**, dem vorigen Eigenthümer die Sache herauszugeben; er kann desfalls eine **Personalklage gegen mich** anstellen, und mein Eigenthum hört erst von jetzt an auf, da er klagt. Im ersten Falle sagt man: dominium resolvitur *ex tunc*, im zweyten aber: resolvitur *ex nunc*. Ex tunc hört das Eigenthum auf:

f) §. ult. Inst. de usufr.

g) Ist gleich der Eigenthümer befugt, auf alle Weise über die Sache zu disponiren, so giebt es doch Fälle, wo er in der Ausübung seiner Rechte durch zufällige Umstände, Gesetze, letzte Willensverordnungen, Verträge, eingeschränkt ist. In diesem Falle legt man ihm ein eingeschränktes Eigenthum (dominium *limitatum*) bey.

1) wenn durch einen Vertrag fest gesetzt ist, daß in einem gewissen Falle das Geschäft null und nichtig seyn solle;

2) wenn ein Geschäft nach der ausdrücklichen Vorschrift der Gesetze oder seiner Natur nach unter gewissen Umständen gänzlich annullirt wird.

Wenn das Eigenthum ex tunc resolvirt wird, so findet die Regel statt: resoluto iure dantis, resolvitur quoque ius accipientis, d. h. wenn der revocable Eigenthümer einer Sache einem Dritten ein Recht auf die Sache gegeben hat, und sein Eigenthum hört ex tunc auf, so erlischt auch das dem dritten verstattete Recht. Hört hingegen das revocable Eigenthum ex nunc auf, so tritt jene Regel nicht ein *h*).

§. 3.

Sieht man auf die Person des Eigenthümers, so ist das Eigenthum entweder einer einzigen Person zuständig, oder mehreren Personen. Im ersten Falle heißt es dominium *solitarium*; hingegen im zweyten Falle condominium; im Deutschen wird das erstere **Alleineigenthum**, und das letztere **Miteigenthum** genannt. Das **Miteigenthum** zeichnet sich

1) schon durch den Character des **Eigenthums** hinlänglich von andern Gattungen der **Gemeinschaft** (*communio*) aus, die auch beym Nießbrauche, Pfand- und andern Rechten vorhanden seyn können *i*);

2) zum Daseyn desselben wird allemal eine **ungetheilte Proprietät** erfordert, obgleich andere in dem Eigenthume enthaltene Gerechtsame getheilt seyn, und dem einen mehr, dem andern we-

h) Die Hauptschrift über diese Materie ist Grassi *Tract. de reditu dominii legali*, *Tubingae* 1724.

i) L. 16. ff. famil. erciſc. L. 19. ff. ſi ſervit. vindicet. L. 16. §. 8. und L. 19. ff. de pignor.

niger zustehn können *k*). Personen, die sich im Miteigenthume befinden, heißen **Miteigenthümer** (*Condomini*).

§. 4.

Die in dem Miteigenthume enthaltenen Rechte sind die nämlichen, welche das Eigenthum **überhaupt** in sich faßt, und in Ansehung ihrer gilt eben das, was oben von jenen ist gesagt worden. Nur sind sie schon durch die **Beziehung der Miteigenthümer auf einander** dahin eingeschränkt, daß keiner von den Miteigenthümern ohne Bewilligung der andern weder über die **ganze** Sache, welche einen Gegenstand des Miteigenthums abgiebt, noch über einen **abgesonderten Theil** derselben verfügen darf *l*), so wie dies schon bey gemeinschaftlichen Rechten überhaupt der Fall ist.

§. 5.

Ausnahmen von der Regel macht

1) die Nothwendigkeit, da nicht allein einer von den Miteigenthümern, wenn der Gegenstand des Miteigenthums ein ruinöses Gebäude ist, dasselbe repariren lassen kann, und die andern bey Strafe des Verlusts ihres Miteigenthums die Reparaturkosten binnen vier Monaten wieder zu erstatten

k) Frommann *in Dissert. de condominio*, *Tub.* 1680. Cramer *in Observat. iur. un. T.* 1. *Obs.* 95. §. 2.

l) L. 28. ff. de comm. divid. L. 1. und 2. Cod. de comm. rer. alienat. L. un. Cod. si commun. res pignor. dat. sit. Pufendorf *in Observat. iur. un. T.* 1. *Obs.* 125. Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl 5. *Nr.* 30.

verbunden werden *m*), welche Verfügung der Gesetze jedoch mit der gehörigen Modification allerdings weiter auszudehnen ist;

2) wenn den übrigen die Disposition im mindesten nicht nachtheilig ist *n*).

§. 6.

Mit dem wirklichen Miteigenthume darf das sogenannte **Gesammteigenthum**, welches deutschen Ursprungs ist, nicht verwechselt werden, obgleich die Worte: **Miteigenthum** und **Gesammteigenthum**, als gleichbedeutend gebraucht werden. Man versteht darunter ein mehreren an einer ungetheilten Sache dergestalt zuständiges Eigenthum, daß jeder das Eigenthum über die Sache in solidum hat, aber in Ansehung der Ausübung der in demselben enthaltenen Rechte durch den andern eingeschränkt wird *o*).

§. 7.

Nimmt man auf die Rechte Rücksicht, welche im Eigenthume enthalten sind, so ist es entweder dominium *plenum*, oder *minus plenum s. divisum s. dimidiatum*. Wenn nehmlich die beyden Bestandtheile des Eigenthums, Nießbrauch und Proprietät, zerrissen sind, wenn das Eigenthum zweyen Menschen, A. und B., dergestalt zukommt, daß A. nichts als Theil an der Proprietät, B. ebenfalls Theil an der Proprietät, und

m) L. 4. Cod. de aedif. privat. L. 52. §. 2. ff. pro soc. Beier *in Dissert. de restauratione domus ruinosae communis, Ienae* 1677.

n) L. 28. ff. commun. divid.

o) Senckenberg *Primae lineae condominii pro indiviso, Goettingae* 1736.

dabey den Nießbrauch allein hat, so ist ein dominium minus plenum verhanden. A. ist dominus minus plenus,. B. ebenfalls. Sind hingegen die beyden Hauptrechte nicht getrennt, so heißt es plenum. Ein dominium minus plenum findet sich z. B. bey Lehngütern. Der Lehnsherr hat Theil an der Proprietät, d. h. der Vasall kann für sich allein nicht über die Substanz des Lehnguts disponiren; an den Früchten hingegen hat der Lehnsherr keinen Antheil. Der Vasall hat ebenfalls die Proprietät; denn der Lehnsherr kann ohne den Vasallen auch nicht über die Substanz des Guts disponiren. Aber der Vasall hat auch zugleich den Nießbrauch, er zieht alle Früchte vom Lehngute *p*).

§. 8.

Bey dem dominio minus pleno kann man auf die wesentliche Abtheilung der Rechte sehn, welche bey dieser Gattung des Eigenthumsrechts Statt findet, und in dieser Rücksicht ist es entweder *directum*, **Obereigenthum**, oder *utile*, **nutzbares Eigenthum**. Derjenige, welcher nichts, als die Proprietät hat, heißt dominus directus, der andere aber, welcher Proprietät und Nießbrauch hat, heißt dominus utilis. Von der ersten Benennung läßt sich kein hinlänglicher Grund angeben *q*); die Ursache der letzten aber ist augenscheinlich

p) Nicht allein das *plenum*, sondern auch das *minus plenum dominium* kann condominium und dominium solitarium seyn. Wenn z. B. ein Lehnsherr und ein Vasall vorhanden ist, so hat jeder ein dominium minus plenum solitarium; sind aber bey einem Lehngute mehrere Lehnsherrn oder mehrere Vasallen, so haben die Lehnsherren ein condominium minus plenum, und die Vasallen ebenfalls.

q) Gundling *in Gundlingian. P.* 12. *n.* 2. leitet es, seltsam genug, vom deutschen Worte Recht her.

genug; der dominus *utilis* hat ja den Nutzen der Sache *r*).

§. 9.

Zu einer vollständigen Erwerbung des Eigenthums wird erfordert:

1) eine zur Erwerbung des Eigenthums überhaupt fähige Person, die alsdann sowohl durch sich selbst *s*), als durch andere *t*) das Eigenthum erwerben kann;

r) Die Eintheilung des Eigenthums in vollständiges und unvollständiges wird von vielen alten und neuen Juristen verworfen, z. B. von Kahl *in Epist. de erronea divisione dominii in directum et utile*; *Lipsiae* 1744. und Budäus in den Gedanken von dem Unterschiede unter dem obern und nutzbaren Eigenthum, in Zepernicks Samml. auserles. Abh. aus dem Lehnrecht, B. 4. Abh. 61. So viel hat auch seine Richtigkeit, daß die Namen dominium plenum und minus plenum, directum und utile in den Gesetzen nicht vorkommen. Allein es sind diese Terminologien einmal angenommen, sie verursachen keine Verwirrung, und wenn man, wie jene Schriftsteller thun, behauptet, daß der dominus directus allein das Eigenthum, der utilis bloß den Nießbrauch habe, so legt man dem Worte usufructus eine Bedeutung bey, die es gewöhnlich nicht hat. Der Usufructuar hat kein ius alienandi, vindicandi und transmittendi ad heredes, welche Rechte doch dem domino utili zukommen. Kahl *c. l.* gesteht daher selbst, daß dem Vasall, Emphyteuta und Superficiar einige Ausflüsse des Eigenthumsrechts zukommen. Warum soll man aber einen Nießbrauch, der mit einiger Proprietät verbunden ist, nicht dominium utile nennen dürfen? S. auch Vinnius *ad* §. 39. *Inst. de rer. divis. n.* 3. *et ad Princ. Inst. de usufr. n.* 6.

s) L. 13. ff. de acquir. rer. domin.

t) Pr. Inst. per quas person. cuiq. acquirit.

2) eine Sache, die ins Eigenthum entweder überhaupt, oder doch von demjenigen gebracht werden kann, der sie erwerben will; und endlich

3) eine in den Gesetzen gebilligte Art und Weise, welche die Erwerbung des Eigenthums wirklich macht, und sich allemal auf einen vorgängigen titulus dominii acquisitivus, der aber sehr verschieden seyn kann *v*), begründet.

§. 10.

Was aber die Erwerbung des Eigenthums selbst betrifft, so kann solches auf eine zwiefache Art erlangt werden:

1) auf eine schon dem Naturrechte bekannte und unter allen gesitetten Völkern angenommene Art (ex iure gentium);

2) auf eine bloß in den bürgerlichen Gesetzen gegründete Art und Weise (ex iure civili) *x*).

Ex iure gentium erwirbt man das Eigenthum:

1) durch die Zueignung;

2) durch die Accession;

v) L. 3. §. 21. ff. de acquir. vel amitt. poss. *Genera possessionum tot sunt, quot et causae acquirendi eius, quod nostrum non sit: velut pro emtore, pro donato, pro legato, pro dote, pro herede, pro noxae dedito, pro suo etc.*

x) L. 1. pr. ff. de acquir. rer. domin. §. 11. Inst. de rer. divisu. *Singulorum autem hominum multis modis res fiunt: quarundam enim rerum dominium nanciscimur iure naturali, (quod, sicut diximus, appellatur ius gentium;) quarundam vero iure civili.* Daher nehmen auch die Rechtslehrer zweyerley Erwerbungsarten, modos acquirendi *naturales* und *civiles* an. Die ganze Theorie ist eigentlich fehlerhaft, muß aber wegen der Gesetze beybehalten werden.

3) durch den Genuß der Früchte, und
4) durch die Uebergabe *y*).

Ex iure ciuili erwirbt man entweder einzelne Sachen, oder per universitatem, so daß das ganze Vermögen eines andern mit allen darin befindlichen Rechten eigenthümlich auf einen übertragen wird. Das Eigenthum einzelner Sachen wird ex iure civili erworben:

1) durch die Verjährung;
2) durch die Schenkung;
3) das Vermächtniß, und
4) durch das besondere Fideicommiß *z*).

§. 11.

Zur Verfolgung des Eigenthums ist die Eigenthumsklage, Reivindication gegeben worden. Sie ist eine dingliche Klage, die dem Eigenthümer *a*) gegen jeden Besitzer *b*) seiner Sache zuständig ist, und darauf abzweckt, daß ihm das Eigenthum der Sache zugespro-

y) Andere Rechtslehrer pflegen nur drey anzunehmen: occupatio, accessio und traditio. Waldeck *in Institut. iur. civil.* §. 253.

z) §. ult. Inst. per quas personas cuiq. acquirit: *Modi acquirendi civiles singulares*: 1) *usucapio*, 2) *donatio*, 3) *legatum*, 4) *fideicommissum singulare*. — Von allen natürlichen sowohl als bürgerlichen Erwerbungsarten des Eigenthums wird an den gehörigen Orten gehandelt.

a) L. 23. pr. ff. de rei vindicat.

b) L. 9. ff. eod. L. 27. §. 3. ff. eod. L. 157. ff. de reg. iur.

chen, und selbige cum omni causa restituirt werden soll *c*).

§. 12.

Bey dieser Klage kommt

1) nichts darauf an, ob jemand ein vollkommenes oder unvollkommenes, eingeschränktes oder uneingeschränktes, widerrufliches oder unwiderrufliches Eigenthum hat *d*), nur muß zu der Zeit, wenn sie angestellt wird, das Eigenthum schon wirklich vorhanden gewesen seyn. Indeß

2) verstattet man auch aus Billigkeit die Wirkungen dieser Klage demjenigen, der nach erfolgter Kriegsbefestigung vor dem richterlichen Urtheile das Eigenthum der Sache allererst erworben hat, die er vindicirte *e*).

§. 13.

Die Eigenthumklage setzt

1) allemal auf Seiten desjenigen, gegen welchen sie angestellt wird, den Besitz voraus. Wenn sie also gleich active auf die Erben übergeht, so ist doch der passive Uebergang nur dann anzunehmen, wenn die Erben die Sache noch besitzen sollten, und wenn daher einer die Sache allein besitzt, so kann sie nur gegen diesen angestellt werden *f*). Jedoch wird

2) bey Anstellung derselben nicht darauf Rücksicht genommen, wie jemand die Sache besitzt *g*). In-

c) L. 17. §. 1. ff. de rei vindicat. L. 35. ff. de V. S.
d) L. 33. pr. und L. 66. ff. de rei vindicat.
e) Arg. L. 27. §. 1. ff. de rei vindicat. C. 3. de re iudicata in 6.
f) L. 42. und L. 55. ff. de rei vindicat.
g) L. 9. ff. eod.

deß kann sich der bloße Inhaber der Sache durch die laudationem s. nominationem auctoris von dem Rechtsstreite befreyen, wenn er zur rechten Zeit solche unternimmt *h*), und von einem andern, als von welchem er den Besitz hat, belangt wird *i*).

§. 14.

Was den Gegenstand der Reivindication betrifft, so können dadurch körperliche, sowohl einzelne als zusammen gesetzte, Sachen und universitates *rerum* gefordert werden *k*), nicht aber unkörperliche Sachen und universitates *iuris l*). Es kommt auch nichts darauf an, ob dadurch eine Sache ganz, oder nur zum Theile verfolgt *m*) wird, nur muß in diesem letztern Falle der Theil in der Regel eine *pars certa* seyn *n*).

§. 15.

Die Reivindication zweckt nach vorgängiger Erklärung des Eigenthums auf die Herausgabe der Sache cum omni causa ab, worunter hier Accessionen, Früchte, oder was sonst zu der Sache hinzugetreten ist, verstanden werden *o*). Bey der Restitution der Früchte, auf

b) L. 2. Cod. ubi in rem act. Treiber *in Dissert. de auctore, quatenus designat personam, a qua aliquid accepimus, Erf.* 1720.

i) §. 1. Inst. de action.

k) L. 1. §. 1. ff. de rei vindicat.

l) L. 56. ff. eod. *vindicatio non ut gregis, ita et peculii recepta est: sed res singulas is, cui legatum peculium est, petet.*

m) L. 76. pr. ff. eod.

n) L. 76. §. 1. L. 3. §. fin. L. 4. und L. 5. ff. eod.

o) L. 17. §. 1. und L. 20. ff. eod.

die der Richter auch ex officio erkennen muß *p*), kommt es darauf an, ob der Besitzer im bösen, oder im guten Glauben besaß *q*).

§. 16.

Die Herausgabe der Sache muß

1) umsonst geschehen, der Besitzer mag im bösen oder im guten Glauben seyn *r*); indeß ist dem Besitzer erlaubt, den Ersatz der Unkosten vergütet zu verlangen, nach den Grundsätzen, die vom bonae und malae fidei possessor gelten *s*).

2) Wenn die Sache noch vorhanden ist,

α) auf Kosten des Klägers, wenn der Beklagte nicht dolose die Sache nach einem andern Orte hingebracht hat *t*);

β) an dem Orte, wo die Sache gefordert wird *v*);

γ) schlechterdings *x*), und befreyet dies den Beklagten so wenig, daß er den Werth der Sache offerirt *y*), oder ein Pfandrecht oder Genieß-

p) L. 3. Cod. de fruct. et lit. expens. Leyser *Spec.* 99. *Med.* 8.

q) S. Besitz.

r) L. 23. Cod. de rei vindicat. L. 2. Cod. de furt. Ausnahmen von der Regel kommen im L. 16. ff. de praed. minor. L. 11. Cod. de negot. gest. und L. 6. ff. de captiv. vor. Man sehe auch Struben in den rechtlichen Bedenken, Thl. 4. *Nr.* 3.

s) S. Besitz.

t) L. 10. sq. ff. de rei vindicat.

v) cit. L. 10. Wernher *in Observat. forens.* P. 3. Obs. 61.

x) L. 68. ff. de rei vindicat.

y) Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de rei vindicat.* §. 3.

brauchsrecht an der Sache zu haben vorgiebt z), als wenn er behauptet, daß er bereits mit einem andern in Streit befangen sey a), von der Restitution derselben.

3) Wenn die Sache nicht mehr vorhanden ist, dem Werthe nach b), und steht dem Kläger, wenn der Beklagte betrügerischer Weise die Sache zu besitzen aufgehört haben sollte, das iuramentum in litem zu c).

§. 17.

Zuweilen kann auch, wenn durch die Reivindication bereits der Werth der Sache erhalten seyn sollte, doch noch auf die Herausgabe der Sache geklagt werden. Es ist dies der Fall, wenn vom erdichteten Besitzer bereits der Werth war geleistet worden d). Hat aber der Eigenthümer bereits die Sache selbst erhalten, so kann er den erdichteten Besitzer hernach nicht mehr in Anspruch nehmen e).

§. 18.

Bey Anstellung der Reivindication ist es nicht nöthig, sich auf einen bestimmten Titel des Eigenthums sogleich zu berufen, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, sie alle anzugeben f), auch braucht der Be-

z) Arg. Nov. 18. c. 10.

a) L. 57 und L. 58. ff. de Rei vindicat.

b) L. 15. §. fin. L. 16. L. 36. §. 1. und L. 63. ff. eod. Leyser *Spec.* 94. Wernher *c. l. P.* 8. *Obs.* 266.

c) L. 68. ff. eod.

d) L. 7. ff. de rei vindicat.

e) L. 13. §. 14. ff de hereditat. petit.

f) Boehmer *de actionib.* L. 2. *c.* 2. §. 7.

sitzer der Sache, um als förmlicher Beklagter angesehn zu werden, nicht zu contravindiciren *g*), sondern es ist hinlänglich, wenn er sich sonst nur entgegen setzt *h*).

§. 19.

Aber allemal muß derjenige, der eine Sache vindicirt,

1) sein Eigenthum an der Sache beweisen *i*), und zwar dadurch, daß er das Eigenthum seines Urhebers sowohl als dies nachweiset, daß die Sache aus einem zur Uebertragung des Eigenthums fähigen Titel auf ihn gekommen sey. Ausnahmen giebt es, was den ersten Punct betrifft, wenn jemand etwas von dem Fiscus erkauft *k*), oder durch die Verjährung erworben *l*), oder das Eigenthum dadurch erhalten hat, daß die Sache mit seinem Gelde erkauft worden ist, imgleichen in allen Fällen, wo zuerst das Eigenthum in der Person des Vindicanten seinen Anfang genommen hat. Ferner

2) daß der Beklagte besitze, welcher Beweis dem Kläger alsdann sehr zu statten kommt, wenn der Beklagte läugnet, die Sache zu besitzen, in welchem Falle dieser die Sache heraus geben muß,

g) Berger *in Dissert. de contravindicatione, Vitemb.* 1708.

h) L. 9. ff. de rei vindicat. L. 12. Cod. de fide test.

i) Gribner *de probatione dominii per iuramenti delationem, Lipsiae* 1733.

k) §. fin. Inst. de usucap. L. 2. Cod. de quadr. praescript.

l) Berger *in Dissert. de maturanda dominii probatione per usucapionem, Vitemb.* 1709.

wenn auch gleich der Kläger das Eigenthum noch nicht bewiesen hat *m*).

§. 20.

Die Dauer der Reivindication ist übrigens dreyßig Jahre. Sie wird in rei vindicatio *directa* und *utilis* eingetheilt *n*), und unter dem Beynamen *civilis* der Publicianischen Klage oder rei vindicatio *praetoria* entgegen gesetzt.

§. 21.

Zur Ergänzung des bey der Reivindication so sehr erschwerten Beweises des Eigenthums ist die publicianische Klage (*actio publiciana*) eingeführt worden *o*). Ihre ursprüngliche Beschaffenheit wird im *L. 1. §. 1. ff. de Publ. in rem act.* dargestellt *p*). Aber durch die römischen Juristen hat sie späterhin eine weitere Ausdehnung und die Beschaffenheit einer Ergänzungsklage der Reivindication erhalten *q*). — Und so hat jetzt

m) L. ult. ff. de rei vindicat. Nov. 28. c. 10. Stryk *in Us. mod. Pand. Tit. de rei vindicat. §. 6.*

n) Topp *in Dissert. de utilis rei vindicationis speciebus. Helmst.* 1750.

o) Reinold *de edicto Publiciano, in Opuscul. pag.* 348. *sqq.*

p) *Ait Praetor: si quis id, quod traditur, ex iusta causa non a domino, et nondum usucaptum, petet, iudicium dabo.*

q) L. 1. §. 2. ff. de Publ. in rem act. *Merito Praetor ait, nondum usucaptum: nam si usucaptum est, habet civilem actionem, nec desiderat honorariam. §. 2. sed cur traditionis dumtaxat et usucapionis fecit mentionem, cum satis multae sint iuris partes, quibus dominium quis nanciscetur, ut puta legatum etc.* Conf. L. 2. 3. 4. 5. 6. 7. seq. L. 12. §. 2. und 3. ff. de Publ. in rem act.

die publicianische Klage, in so fern von der Restitution der Sache die Rede ist, alles mit der Reivindication gemein *r*). Aber im übrigen unterscheidet sie sich sehr von dieser, wie aus dem Begriffe und den Erfordernissen derselben ersichtlich ist.

§. 22.

Die publicianische Klage ist eine dingliche Klage, die demjenigen, der eine Sache bona fide und iusto titulo erworben hat, gegen jeden zuständig ist, der die Sache infirmiori iure besitzt, und auf die Herausgabe der Sache cum omni causa abzweckt *s*).

§. 23.

Um diese Klage anstellen zu können, wird auf Seiten des Klägers

A) überhaupt

1) ein rechtmäßiger und zur Erwerbung des Eigenthums fähiger Titel *t*);

2) bona fides *v*), und

r) L. 7. §. 8. ff. de rei vindicat.

s) Ober *in Dissert. de Publiciana in rem actione s. rei vindicatione praetoria, Argent.* 1775. Woltaer *de actionis Publicianae indole et natura*, in seinen *Observat. iur. civil. Fasc. 2. Obs.* 30.

t) L 3. §. 1. seq. ff. de act. Publ.

v) L. 7. §. 2. und 4. ff. eod *Eum, qui a furioso ignorans eum furem emerit, posse usucapere, ergo et Publicianam habebit.* L. 2. §. 16. ff pro emto. *si a furioso, quem putem sanae mentis, emero: constitit. usucapere utilitatis causa me posse, quamvis nulla esset emtio: et ideo neque de evictione actio nascitur mihi, nec Publiciana competit nec accessio possessionis.* Ueber die Ver-

3) eine Sache erfordert, die sich noch nicht in seinem Eigenthum befindet *x*), wohl aber durch die Verjährung ihm erworben werden kann *y*).

B) Insbesondere in den Fällen, wo das Eigenthum nicht ohne Uebergabe erworben wird, daß

1) die Sache noch nicht durch die Präscription von ihm erworben worden sey *z*), auch er

2) den Besitz bloß durch einen Zufall verloren habe *a*).

§. 24.

Der wahre Eigenthümer bedient sich eigentlich dieser Klage nicht *b*). Indeß muß er gehört werden, wenn er sie als Besitzer im guten Glauben gebrauchen will *c*), und in diesem Falle kann er nicht nur diese Klage oder die Reivindication gebrauchen, sondern auch beyde mit einander cumuliren *d*).

einigung dieser Stellen sehe man Robert *Receptar. Lection. L. 2. c. 10.* und *Animadv. L. 2. c. 27.* Auch Reinold *in Ex. de subsecuta malae fidei adversus Publicianam exceptione, in Exercit. T. 3. pag. 63. 94.*

x) L. 1. pr. ff. eod.

y) L. 9. §. 5. ff. eod. Vergl. Heisler. *in Dissert. de rei numquam possessae per actionem Publicianam vindicatione, Halae* 1751.

z) L. 1. §. 1. ff. eod.

a) L. 69. und L. 70. ff. de rei vindicat.

b) L. 1. §. 1. ff. de act. Publ.

c) C. 3. de sent. et re iud. in 6. Arg. L. 1. §. 4. ff. de act. Publ.

d) Schmidt im Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden, §. 438.

§. 25.

Obgleich die publicianische Klage eigentlich auf die Zuerkennung eines putativen Eigenthums abzweckt *e*), so wird sie doch auch utiliter denen verstattet, die sonst dingliche Rechte an der Sache haben *f*).

§. 26.

Die publicianische Klage findet gegen jeden Besitzer der Sache Statt, vorausgesetzt nur, daß er die Sache mit schwächerm Rechte besitze *g*). Sie kann mithin nicht gegen denjenigen angestellt werden, der mit gleichem Rechte besitzt *h*), am allerwenigsten gegen den wahren Eigenthümer der Sache *i*), wenn nicht besondere Umstände dies möglich machen *k*).

§. 27.

Die Dauer der publicianischen Klage ist dreyßig Jahre. Sie geht zwar active immer *l*), passive aber nur mit Einschränkung auf die Erben über *m*).

§. 28.

Zur Verfolgung des Miteigenthums zwecken die so genannten drey *iudicia diviſoria* ab, nehmlich

e) Struv. *Ex.* 11. *Th.* 33.
f) L. 11. §. 1. und L. 12. §. 2. 3. ff. de Publ. act.
g) L. ult. in fin. ff. de Publ. act. L. 9. §. 4. ff. eod.
h) L. 9. §. 4. ff. eod.
i) L. pen. et ult. ff. eod.
k) L. 72. ff. de rei vindicat. L. 4. §. 32. ff. de doli mali except. L. 28. ff. de noxal. action. L. 63. ff. de rei vindicat. L. 7. §. 7. ff. de act. Publ. L. 24. ff. de except. rei iud. Schorch *in Diſſert. de actione Publiciana adverſus ipſum dominum competente*, *Erf.* 1769.
l) L. 7. §. 9. ff. de Publ. in rem. act.
m) S. Schmidt *c. l.*

das iudicium *familiae erciscundae, communi dividundo* und *finium regundorum*. Davon zu handeln ist hier aber nicht der Ort; es wird davon in der Lehre vom Erbrechte und der Theilung gemeinschaftlicher Güter die Rede seyn.

Eigenthumslehn.

Eigenthumslehn, *feudum proprietatis*, ist ein solches Lehn, über welches der Vasall eben so frey disponiren kann, als über ein Allodium *n*).

Eigermändt.

Richter, welche die Feld- und Ackerstreitigkeiten entscheiden *o*).

Einbringen.

1) Eine Schrift gerichtlich übergeben *p*); 2) dem Manne bey der Verheyrathung etwas zubringen *q*).

Einbuße.

Der Schade, welchen man durch einen Unglücksfall erleidet *r*).

n) Die Existenz solcher Lehne setzen außer Zweifel Molinaeus *in Coustetud. Gall. T.* 1. *n.* 115. Eyben *in Elect. feud. pag.* 242. Itter *de feudis Imperii*, *pag.* 946. und mehrere andere Feudisten.

o) Hollsteinisch. Land Ger. Ordn. *pag.* 31.

p) Ulmisch. Ordn. vom gerichtlichen Proceß, *T.* 1. *n.* 2. von Einbringung der Klage.

q) S. Eingebrachtes.

r) Würtemberg. erneuert gemein. Landr. *P.* 4. *T.* 4.

Eindingen.

1) Bey Abschließung eines Contracts etwas mit ausmachen; 2) das Gericht, nachdem der Richter und die Schöppen bey dessen Hegung feyerlich gefragt worden, anfangen und fest setzen *s*).

Einer für alle.

Die Formel: einer für alle, zeigt bey mehreren Mitbürgen an, daß jeder von ihnen insbesondere, wenn die übrigen nicht zahlen würden, verbunden seyn soll, die ganze Summe statt der übrigen Mitverhafteten zu bezahlen *t*). Das nämliche wird auch durch die Formel: einer für alle, und alle für einen, angedeutet *v*).

Einfang.

Eine eigenmächtig unternommene Besitzergreifung *x*).

Einfart und Ausfart.

Bedeutet den täglichen Ein- und Ausgang an einem Orte *y*).

s) Westphalen *T.* 1. *pag.* 2035.

t) Hohenloisch. Landr. Thl. 3. *T.* 15. §. 6.

v) Hamburg. Stadtr. *P.* 2. *T.* 6. §. 8.

x) Bayr. Landr. *T.* 37. *Art.* 5. Wo yemande ainen anklagt, er hab ains Dorffs gemain aingefanngen, mit Zymer, oder mit paw, wie er sich der unnderwunden hat, steet der anntwurter des on laugnen, so sol man im gepieten, das er den Einfanng raume, und laß den zu Gebrauch der Gemain ligen, Und ist dem Gericht verfallen ain pfund pfenning zu pueß.

y) I. F. Alem. *c.* 116. §. 2.

Einführen.

1) Eine Gewohnheit durch Länge der Zeit und öfters wiederholte gleichförmige Handlungen aufbringen; 2) etwas neues zum Nachtheil der alten Rechte und guten Sitten in Gang bringen z); 3) mit Arrest beschlagen.

Eingang eines rechtlichen Aufsatzes.

Was den **Eingang eines rechtlichen Aufsatzes** betrifft, so ist zu unterscheiden, ob der rechtliche Aufsatz an eine dritte Person gerichtet seyn soll, oder nicht, und so wie in dem ersten Falle die Anrede oder der Ueberschriftstitel zum voraus geht, also fängt man im letzten Falle den Aufsatz gemeiniglich an: **Kund und zu wissen**, oder: **Ich Endes unterschriebener bekenne** u. s. w. *a*).

Eingebrachtes.

Das **Eingebrachte der Frauen** begreift nicht bloß den Brautschatz, sondern auch diejenigen Güter an baarem Gelde und sonstigen Vermögensstücken, welche sie über und neben dem Brautschatze dem Manne zubringen, nicht weniger auch nach dem Sprichworte; **Eingebracht Gut ergreift auch ererbt Gut**, alles dasjenige, was außerdem während der Ehe an Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen u. s. w. von ihren Anverwandten und Freunden dem Manne zufällt.

z) S. die Deduct. von Dreynich, *pag.* 192.

a) Vergl. von Trützschler in der Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, Thl. 1. *pag.* 116.

Eingehöfter Vorrath.

Diejenigen Früchte und Nutzungen, welche bereits percipirt sind.

Eingeschneitel.

Das Eingeschneitel, *Supervita*, begreift allerley jährlich aus des verstorbenen Ehegatten Gütern zu empfangende Naturallieferungen, die aber durch Verträge oder Testament bestimmt seyn müssen, und auch unter Ehegatten bürgerlichen Standes Statt finden können *b*).

Eingesessene.

Die an einem Orte geboren sind, oder die Rechte eines daselbst Gebohrnen erhalten haben.

Eingeweid.

Wird in dem Salischen Gesetze *c*) *Anawado* genannt.

Eingrif.

Eingrif oder Anagriph ist eine Handlung, wodurch ein anderer in seinem Rechte oder seiner Gerichtsbarkeit gestöhrt wird.

Einheischen.

Vor Gericht fordern, um seine Sache auszumachen *d*).

b) Wildvogel. *in Diss. de Supervita*, Eingeschneitel, *vi. duis praestanda*, *Ienae* 1713. Stryk *in Cautel. contract. Sect.* 3. *c.* 8. §. 4. und 39. Hommel *in Rhaps. quaest. Obs.* 479. Schott *in Institut. iur. Saxon.* §. 21.

c) *T.* 28. §. 5.

d) Carpzov *Fas. Zittav. P.* 3. *pag.* 175.

Einigung.

Einigung heißt so viel, als *compositio, multa pecuniaria*, Buße, Frevele).

Einkindschaft.

§. 1.

Einkindschaft, *unio prolium*, auch Einsezzung zum rechten Vater und zur rechten Mutter genannt, ist ein Vertrag unter Eltern, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen gegen die sich vereinigenden Eltern in Hinsicht auf die künftige Erbfolge in das Verhältniß rechter Kinder gesetzt werden. Die Kinder eines oder beyder Ehegatten, welche schon zur Zeit der Errichtung der Einkindschaft vorhanden waren, werden Vorkinder, die nachher gebornen aber Nachkinder, und alle mit einander durch die Einkindschaft gleich gesetzte Kinder genannt *f*).

§. 2.

Der Zweck der Einkindschaft ist, die so beschwerliche Auseinandersetzung der Kinder aus verschiedenen

e) Wehner *in Observat. pract. pag.* 98.

f) Aus der zahlreichen Menge von Schriften über diesen Gegenstand verdienen vorzüglich bemerkt zu werden: Hommel *de genuina unionis prolium indole extra casum legis et observantiae specialis, Lipsiae* 1726. Pufendorf T. 1. *Obs.* 200. Claproth in der Rechtswissenschaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 220. Ayrer *de unionis prolium indole genuina, Gott.* 1756. Rikii ab Arweiler *in Tract. de unione prolium, Col. Agr.* 1580. 1598. und 1698. Tasinger über die Lehre von der Einkindschaft, Nürnberg 1785.

Ehen zu vermeiden. Bey derselben ist die Einwilligung der Kinder so wenig, in so fern sie nur nicht im Pflichttheile verletzt werden *g*), als eine gerichtliche Bestätigung und Vermögensabsetzung der Regel nach nöthig, obgleich beydes gemeinhin in Landesgesetzen bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, auch wohl gar, wenn sich eine zu große Ungleichheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens der Eltern zeigt, für die Kinder des einen Theils ein so genanntes **Voraus** (*praecipuum*) abgesetzt wird.

§. 3.

Die Wirkung der Einkindschaft besteht

1) **ausgemacht** darin, daß die Kinder beyder Eltern, als wenn sie aus **einer** Ehe entsprossen wären, succediren, nicht aber werden sich diese in Hinsicht auf ihre wechselseitige Succession wie leibliche Geschwister genähert, auch wird sonst dadurch kein näheres Verwandtschaftsrecht hervorgebracht *h*). **Streitig** hingegen

2) ist es, in wie fern dadurch die Befugniß der Eltern, über ihr Vermögen zu disponiren, oder ein Kind zu enterben, für die Zukunft eingeschränkt werde *i*).

g) Breuning *in Dissert. an unio prolium tamquam inofficiosa rescindenda, Lipsiae* 1773.

h) Pufendorf T. 1. *Obs.* 200. Schott *an liberi uniti mutua inter se successione hereditaria utantur, Lipsiae* 1778.

i) Reuter *do iure testandi unientibus post initam unionem prolium competente, Halae* 1750. Breuning *an unio prolium adimat ius testandi paciscentibus. Lipsiae* 1771. Runde in den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Privatrechts, §. 677.

Einlage.

Einlage ist ein vitium aggerale, wenn der Teich eingezogen wird, welches geschieht, wenn man der anwallenden Fluthen wegen einen Grundbruch befürchten muß *k*).

Einlager.

§. 1.

Einlager, Einreiten, Obstagium *l*) war im zwölften Jahrhundert durch ganz Deutschland, als ein Mittel die Betrügereyen oder das Banqueroutmachen zu verhindern, im Gebrauch *m*), und bestand da-

k) Pufendorf T. 1. *Obs.* 193. §. 5. *pag.* 476.

l) In den Urkunden kommt es auch häufig unter dem Namen Leistungsrecht vor. S. Historisch-Diplomatisches Magazin für das Vaterland und die angrenzenden Gegenden, Nürnberg 1780. B. 1. St. 2. *n.* 4. *pag.* 169. und B. 2. St. 3. *n.* 2. *pag.* 281. Zeigt insonderheit, wie das Leistungsrecht in Franken gebräuchlich war.

m) Sachsenspiel L. 2. *Art.* 2. Auch Geistliche unterwarfen sich demselben. S. vom obstagio claustrali c. 9. X. de iureiur. und Klüber *in Comm. de pictura contumeliosa*, §. 8. und der Schwiegervater gegen seinen Schwiegersohn, wegen versprochenen Heyrathsguts. S. Runde in der Deduction wegen der Herrschaft Bedbur; im Anhange *Nr.* 9. *pag.* 8. Auch Personen vom hohen Adel machten sich zum Einlager, wohl gar gegen ihre Landstände, verbindlich. S. Scheidt vom Adel, *pag.* 153. u. folg. Spittlers Gesch. des Fürstenthums Hannov. Thl. 1. *pag.* 91. Selbst K. Carl IV. als er von einigen Bürgern zu Speyer eine geringe Summe von 1000 Pfund Heller (mille libras obulorum) borgte, machte sich dagegen zum Einlager verbindlich. S. Lünigs

rin, daß der Schuldner versprach, wenn er seine Zusage nicht erfüllen würde, auf erfolgte Einmahnung n) sich mit einem bestimmten Gefolge an einem gewissen Orte einzufinden, und denselben bey Strafe der Infamie nicht eher zu verlassen, als bis er seinen Gläubiger völlig befriedigt haben würde.

§. 2.

So nützlich auch das Einlager gewesen zu seyn scheint, und so wenig dasselbe für schimpflich angesehn wurde o), so wurde es jedoch mit der Zeit verschieden-

Reichsarchiv, Thl. 4. n. 48. *pag.* 486. Ob die vom hohen Adel solches in Person gehalten? untersucht Knorre in den rechtlichen Anmerkungen, Halle 1752. *Nr.* 21. *pag.* 328. Man sehe auch Rumpf *in diss. de nonnullis conventionibus Germanorum, quibus debitores suos arctius obligare nitebantur*, Gött. 1755. Pottgiesser *de obstagio*; hinter dem *Tract. de pignore*, *Marb.* 1722. Fresenius in den Meditationen für Rechtsgelehrte, B. 2. *Nr.* 2. *pag.* 79. Vom Alter und Benennung dieses Rechts S. Grupen in Schotts jurist. Wochenblatt, Thl. 1. *pag.* 52. u. folg. Wie es besonders in Niedersachsen gebraucht worden, zeigt Neander *ibid.* Thl. 3. *Nr.* 1.

n) Von dieser Einmahnung, und der dabey üblichen Androhung der Schandgemälde handeln Knorre in den rechtlichen Abhandlungen und Gutachten, Halle 1757. *Nr.* 11. *pag.* 132. und Spieß in den archivalischen Nebenarbeiten, Thl. 1. *pag.* 187.

o) Frice Widerlegung der ungegründeten Meinung, daß die Beziehung des Einlagers der Ehre nachtheilig, Hamburg 1732. Im Grunde war das Einlager mit mancherley zweckwidrigen Dingen vergesellschaftet; der ohnehin nicht zahlbare Schuldner wurde dadurch gemeiniglich ganz zu Grunde gerichtet und daraus entstanden vielerley Unruhen. Eisenhart Grundsätze des deutsch. Rechts in Sprüchwörtern, *pag.* 365.

lich eingeschränkt *p*), bis es endlich völlig aufhörte *q*). Nur allein in den Holsteinischen Landen hat sich der Gebrauch des Einlagers erhalten, und er ist in Absicht derselben sogar durch deutsche Reichsgesetze bestätiget worden *r*). Die mecklenburgischen Landesreversalen *s*) bestätigen zwar den Gebrauch des Einlagers; man findet jedoch heutiges Tages in Mecklenburg keine Spur von der Anwendung desselben.

Einläuflinge.

Eine Gattung der so genannten kleinen Bauern *t*).

Einlassung auf die Klage. S. Litiscontestation.

Einlegen.

Fürbringen, beweisen, darlegen *v*).

p) R. A. von 1548. *Art.* 17. §. 9.

q) R. P. O. von 1577. *T.* 17. §. 10. Ludolf *in Suppl. obs. for. Obs.* 340. *pag.* 248.

r) I. P. O. *Art.* 8. §. 5. R. A. von 1654. §. 171. Hollsteinische revidirte Landesordnung, *P.* 4. *T.* 14. und 16. im *Corp. Constit. Hols. T.* 1. *pag.* 133. Knorre in den rechtl. Abhandlungen, *pag.* 132. u. folg. Porrgiesser *c. l. c.* 5. §. 2. *pag.* 329. Abhdl. von dem in Hollstein und Schleswig gebräuchl. Einlager und dessen Rechten, Kiel 1754. Der des Einlagers wegen anzustellende Proceß ist in verschiedenen Hollsteinischen Landesconstitutionen festgesetzt.

s) vom Jahr 1621. §. 20.

t) Westphal im deutschen Privatrecht, Thl. 1. Abhdl. 27 Anmerk. 5. *pag.* 256. u. folg.

v) Böhmisch. R. *p.* 80.

Einleger.

Derjenige, welcher dem andern seine Sache zur Verwahrung übergiebt x).

Einleiten.

1) In den Besitz schicken, Besitz nehmen lassen; 2) feyerlich in ein Amt führen.

Einlösung. S. Pfand.

Einmessung.

Dasjenige, was im ordentlichen Maaße zu wenig gemessen worden ist.

Einnehmung.

Die Besitzergreifung einer Sache, die keinen Besitzer hat.

Einquartierungsrecht.

§. 1.

Einquartierungsrecht *(Metatorum ius)* ist die Befugniß des Regenten, die Unterthanen zu nöthigen, alle zum Militair gehörigen Personen in ihre Häuser einzunehmen, und ihnen Dach und Fach zu geben z).

§. 2.

Die Einquartierung ist demnach eine Last, welche jedes Mitglied des Staats, das fähig ist, dieselbe zu

x) Böhmisch. R. *p.* 38.

z) S. Stirn *diss. de iure metatorum vel hospitationibus militum*, Stuttg. 1664. Tabor *Comm. de metatis et epidemeticis*, von Einquartierungen, *Argent.* 1645. Linck *diss. de metatis militaribus*, *Alt.* 1675. Greneck *de iure hospitationis ac eo pertinentium metatorum et epidemeticorum*, *Viennae* 1718.

übernehmen, der Regel nach zu tragen schuldig ist. Inzwischen sind nach den deutschen Reichsgesetzen von Einquartierung der zur Reichsarmee gehörigen Truppen befreyet *a*):

1) die Residenzen und Festungen der Churfürsten und Stände, imgleichen die ausschreibende Reichsstadt *b*);
2) diejenige Reichsstadt, in welcher sich das kayserliche und Reichscammergericht befindet *c*);
3) wenn keine Noth vorhanden ist, die fürstlichen und adlichen Häuser *d*).

In den einzelnen Reichslanden sind diejenigen Personen von der Einquartierungslast befreyet, welche diese Befreyung schon nach dem römischen Rechte haben, nehmlich die Geistlichen, die Doctoren und Professoren aller Facultäten, die Advokaten, Schul- und Lehrmeister, die fürstlichen Räthe, wenn sie auch gleich nicht mehr wirklich in Diensten sind, die Bürgermeister und Senatoren in den Städten, die Edelleute und Vasallen.

a) Vergl. Clasenii *diss. de immunitate metatica*, von Einquartierungsfreyheit, *Helmst.* 1677. Hoffmanni *diss. de munere et immunitate metatorum militarium*, *Tub.* 1751.

b) R. A. von 1641. §. 28.

c) Doch ist das nur von der Naturaleinquartierungslast und gegen Erstattung eines billigen Ersatzes an die dabey Interessirten zu verstehen. Wahlcapitulat. *Art.* 4. §. 4.

d) Auch die Reichsritterschaft hat im Jahre 1713. ein kayserliches Privilegium erhalten, wodurch ihre Güter von der Einquartierung befreyet werden.

Einräumen.

1) Den Besitz einer Sache dem andern entweder zum Nießbrauch, oder zur Verwaltung übergeben; 2) das, was der andere behauptet, zugestehn.

Einrede. S. Exception.

Einreiten. S. Einlager.

Einsaat.

Das Getraide, womit die Felder bestellt werden. Ehedem galt das Sprichwort: wer säet, der mähet, vermöge dessen derjenige, welcher des andern Feld besäet hatte, auch die Erndte erhielt. Heutiges Tages gilt aber dieses Sprichwort nicht mehr. Derjenige, welcher das Feld eines andern besäete, that solches entweder vorsätzlich, dolose, oder er that es im guten Glauben, er stand in der Meinung, der fremde Boden gehöre ihm zu. Im ersten Falle erhält er nichts, und nur im zweyten Falle kann er den Ersatz der Unkosten verlangen *e*).

Einsage.

Eine Widerrede, ein rechtmäßiger Widerspruch *f*).

Einsassen.

Einsassen bedeutet so viel als Einwohner *g*).

e) Eisenhart in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, Abthl. 3. *Nr.* 22.

f) Zellisch. Stadr. *T.* 7. Das denn, wo der Schuldner nicht rechtmäßige Einsage hat, geschehen soll. Gruben *in disceptation. forens. pag.* 561.

g) Zeizer Statut. von 1573. *Art.* 34.

Einsatz, Einsatzung.

Die Einsetzung in den Besitz, welche nach einem brigkeitlichen Erkenntnisse erfolget *h*).

Einschnitt.

Die Früchte des letzten Jahrs, in welchem der Vasall verstorben.

Einschränkung.

Eine Verminderung der Freyheitsrechte.

Einschreibung.

Die Einzeichnung des Erbe oder der Renten, welche, nachdem sie an den andern übergeben worden, zu Hamburg in der Stadt Erbe = oder Rentebücher eingeschrieben wird *i*).

h) Tyrol. L. O. L. 3. T. 25. Wann ain schwangere Fraw irer Frucht halben Einsatzung begert. Würtemb. L. R. L. 1. T. 13. Hohenlohisch L. R. P. 6. T. 8. von Einsetzung in die Possession. T. 9. von Einsetzung der Gläubigere in des Schuldners Vermögen. Eine ganz besondere Bedeutung kommt in Bayern vor, welche Ertel *in prax. aur. pag.* 209. folgendergestalt erklärt: Einsatz wird genennet, ein halbes Tagewerk, und kommt her, daß der Ackermann, die Roß zu Morgens in der Frühe und nach Mittag die Roß zweymahl ein und abspannt, und den Pflug also zweymahl einsetzt, hat also ein Tagewerk oder Jauchert zwey Einsatz.

i) Schlüter von dem Verlassungsrecht, *c.* 12. *t.* 2. *seqq.* Mevius *ad ius Lubec. pag.* 895.

Einsehen.

Eine ernsthafte Bestrafung der Obrigkeit, welche auf Verbrechen achtsam ist *k*).

Einsetzen.

Versetzen, verpfänden.

Einsitz.

Die Wohngerechtigkeit oder der Sitz, welchen man sich in dem verkauften Hause oder Gute ausbedungen hat *l*).

Einsprechen, Einspruch.

Einsprechen heißt, etwas durch Einwendungen hindern, und Einspruch ist die Einrede, wodurch des andern Unternehmen gehindert wird.

Einstandsrecht. S. Abtrieb.

Einthun.

Jemanden ein Grundstück zur Nutzung für einen gewissen Pacht übergeben *m*).

k) Nordhäus. Pol.-Ordn. von 1668. So lieb ihm ist, der Obrigkeit Einsehen zu vermeiden.

l) Hildebrand *de mansion. constitut. et reservat.*

m) Pommerisch. Bauer- und Schäferordn. von 1616. T. 11. Ob auch wol in Unsern Herzogthumden und Landen die Bauern von den Höfen, Aeckern und Wiesen, welche ihnen einmahl eingethan, uns geringe jährliche Pächte geben.

Eintrag.

Schaden, Nachtheil, Verhinderung der Vortheile *n*).

Eintragen,

In das ordentliche Buch einschreiben.

Eintretungsrecht. S. Pfandrecht.

Eintritt, Eintrittsrecht. S. Erbfolge.

Einung.

1) Eine Vereinigung, ein abgeschlossener Vertrag *o*); 2) das Strafgeld, welches für Frevel zu entrichten ist *p*).

Einwären, Einwärung.

Einwären oder einwältigen heißt gerichtlich in den Besitz eines Guts setzen, und Einwärung, Einwältigung ist die gerichtliche Immission oder Einsetzung in den Besitz *q*).

Einwand.

Einwendung, Widerrede, Ausnahme.

Einweisung.

Gerichtliche Immission in den Besitz.

n) Senkenberg *in Sel. T.* 5. *pag.* 547.

o) Lünig im Reichsarchiv, *spicil. sec. T.* 1. *pag.* 392.

p) Besoldus *in Docum. monast. Wurt. pag.* 407. In Ainunge und zu Pene und soll doch den Schaden gelten.

q) Revidirte Lübeck. Niedergerichtsordn. *c.* 2. *Art.* 2.

Einwerben.

Das Gericht feyerlich eröffnen *r*).

Einwerfung. S. Collation.

Einwilligung. S. Consens.

Einwohner.

Personen, die sich an einem Orte aufhalten, gleichwohl aber das Bürgerrecht nicht erlangt haben. Sie werden den Bürgern entgegen gesetzt, deren vorzügliche Rechte sie sich keinesweges anzumaßen haben. S. Bürger.

Einwünschung. S. Adoption.

Einziehgeld.

So wird in Schwaben und Franken das Geld genannt, welches die Bauern dem Gerichtsherrn bezahlen, wenn sie sich in seinem Dorfe häuslich niederlassen *s*).

Einziehung der Güter. S. Confiscation.

Einzöglingsrecht.

Die Rechte eines Eingebohrnen, die ein Fremder erlangt *t*).

r) Laten. Gerichtsordn. des Amts Winzenburg, beym Nolten *de iuribus villicorum, pag.* 135. Nachdem das Gericht durch den Läten = Greven oder dessen *substitutum*, gewöhnlichermassen eingeworben und bedingeköpfalt worden.

s) Ertel *in Prax. aur. L.* 1. *T.* 28. *n.* 1. 2.

t) Ludewig in den gelehrten Anzeigen, *T.* 2. *pag.* 197.

Eisernes Vieh.

Eisernes Vieh ist verhanden, wenn ich jemandem mein Landgut verpachte, mit den darauf befindlichen Pferden, Rindvieh und Schaafen, unter der Bedingung, daß er mir dereinst nach geendigtem Pacht, dieselbe Anzahl Vieh zurück liefern, oder statt jedes abgehenden Stücks einen gewissen Preis erlegen soll. Das deshalb abgeschlossene Geschäft, welches aus dem Pacht- und Societätscontracte zusammen gesetzt ist *v*), heißt contractus Socidae, und bey diesem gilt daher die Rechtsregel: **Eisern Vieh stirbt nicht** *x*). **Eisern** nehmlich wird dergleichen Vieh genannt, weil es beständig fortdauert, wie Eisen unvergänglich ist, indem immer das abgegangene durch andere Stücke ersetzt wird *y*).

Electio fori.

Electio fori ist das Recht eines Reichsstandes, zu wählen, vor welchem der höchsten Reichsgerichte er Recht geben und nehmen will. Ordentlicher Weise entspringt dieses Recht aus einem kayserlichen Privilegium; jedoch kann auch allerdings eine Electio fori *pactitia* vorhanden seyn *z*).

v) *Glossarium manuale Art. Socida*, T. 6. *pag.* 267.

x) Tabor *in diss. de iure socidae*; in seinen *Oper.* T. 1. *pag.* 127. Stryk *in Us mod. Pand.* L. 7. T. 5. §. 8. und L. 19. T. 2. §. 8.

y) Man wendet den Begrif auch auf andere leblose Sachen an, die auf die beschriebene Art jemandem pachtweise überlassen werden. So giebt es eiserne Gläser, eiserne Billiards u. s. w. wenn der contractus socidae vorhanden ist.

z) Vergl. Haeberlin *in Dissert. de privilegio electionis fori domus Brunsvico — Luneburg. Helmst.* 1760.

Elend.

1) Ein fremdes Land; 2) die nothwendige Entfernung aus dem Vaterlande *a*).

Elender Mann.

Elender, Ellendiger Mann bedeutet einen fremden Menschen *b*).

Elendsrecht.

1) Das Armenrecht *c*); 2) das Recht, welches im Gefängniß sitzenden Verbrechern zuständig ist *d*).

Elle.

Ueber die Herleitung und den Begrif des Wortes Elle geben Wachter *e*) und Grupen *f*) weitläuftige Auskunft.

Eltern.

Unter Eltern werden in den Rechten überhaupt die Ascendenten verstanden, so wie man unter Kindern überhaupt die Descendenten versteht.

a) Heumann *in Opuscul. pag.* 425.
b) Pufendorf *T.* 3. *Obs. append. pag.* 11.
c) Hamburg. Stadtr. im append. *Art.* 7.
d) Breslauisch. Ger. Ordn. *Art.* 7. in Weingartens *Fascicul. diuers. iur. L.* 2. *pag.* 33. Das Elend Rechtens gebrauchen sich die Gefangenen, so um peinliche oder bürgerliche Sachen verhalten werden, wider die, welche sie gefänglich in diesen Gerichten annehmen und einsetzen haben lassen.
e) Wachter *in Glossar. T. I. v.* Elle, *pag.* 362.
f) Grupen in den deutschen Alterthümern, *c.* 7. *pag.* 107. 109.

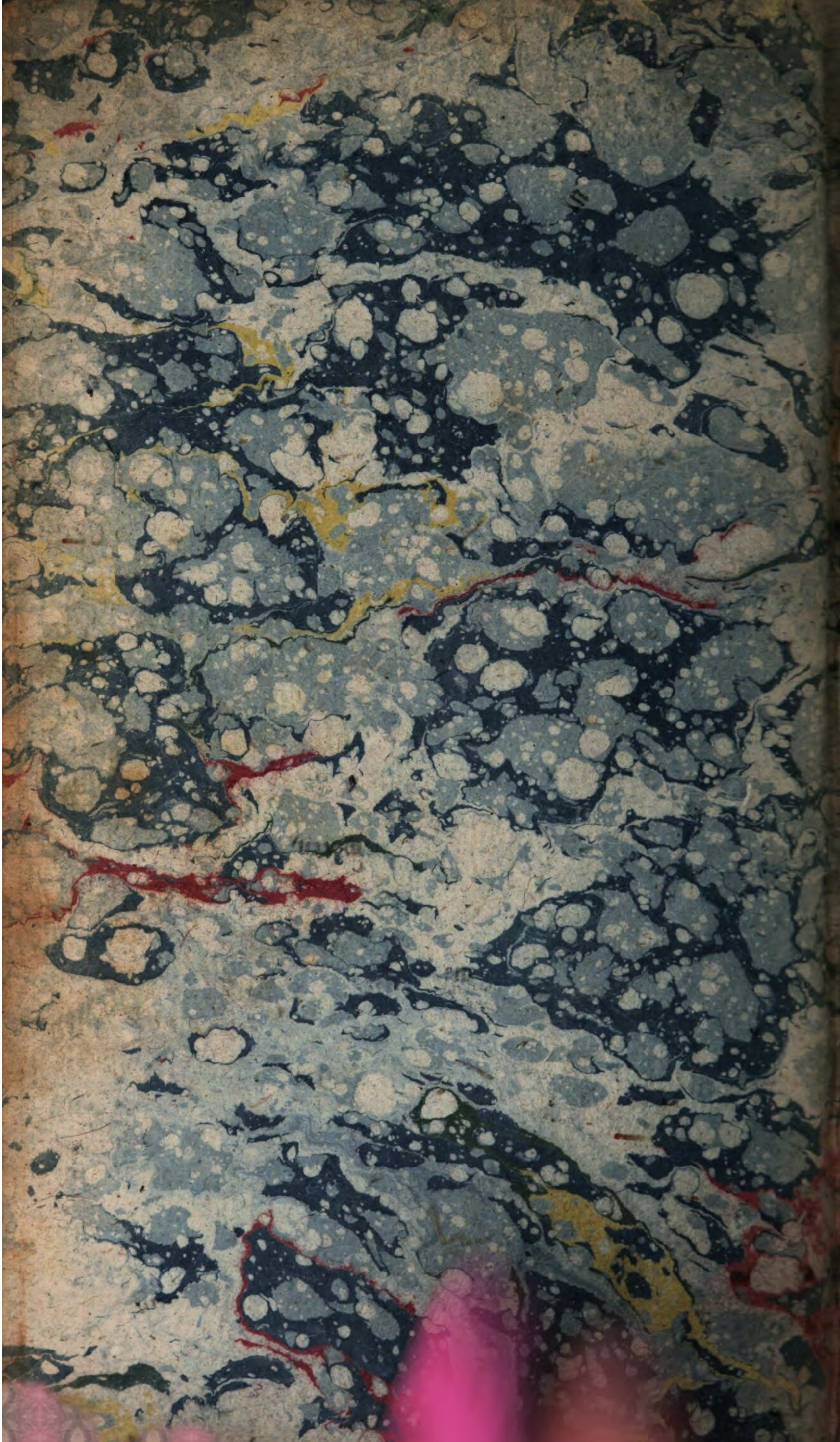

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Repertorium des gesammten positiven Rechts der Deutschen besonders für practische Rechtsgelehrte

Bd.: 6

Leipzig (1801)

J.germ. 158-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552257-1
VD18 10634215-002